

Gemeinsamer Ausgliederungsbericht



Gemeinsamer Ausgliederungsbericht

vom 3. September 2009

des Vorstands der Deutschen Telekom AG

und

der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH

gemäß § 127 UmwG

vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG am 19. November 2009

Ziffer	Seite
I.	Vorbemerkung und Gegenstand des vorliegenden Berichts 6
II.	Rechtliche und wirtschaftliche Begründung der Ausgliederung..... 6
1.	Darstellung der an der Ausgliederung beteiligten Unternehmen..... 6
1.1	Deutsche Telekom AG und der von ihr geführte Konzern..... 6
	(a) Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand der Deutschen Telekom AG..... 6
	(b) Geschichte und Entwicklung 7
	(c) Geschäftstätigkeit und Beteiligungen 10
	(d) Geschäftsentwicklung im Jahr 2009, wesentliche Kennzahlen 18
	(e) Zwischenbilanz der Deutschen Telekom AG zum 30. Juni 2009 21
	(f) Pro-Forma-Bilanz der Deutschen Telekom AG (nach Verschmelzung mit der T-Mobile International AG) zum 30. Juni 2009 25
	(g) Kapital und Aktionäre 30
	(h) Vorstand und Aufsichtsrat 32
	(i) Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen..... 34
1.2	T-Mobile Deutschland GmbH 35
	(a) Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand und Abhängigkeit 35
	(b) Geschichte und Entwicklung 35
	(c) Geschäftstätigkeit und Beteiligungen 37
	(d) Geschäftsentwicklung im Jahr 2009, wesentliche Kennzahlen 41
	(e) Kapital und Gesellschafter 43
	(f) Geschäftsführung und Aufsichtsrat 44
	(g) Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen..... 45
	(h) Die übrigen rechtlichen Verhältnisse der T-Mobile Deutschland GmbH und deren vertragliche Beziehungen zur Deutschen Telekom AG und zu Konzerngesellschaften der Deutschen Telekom AG 46
	(i) Weitere Planungen betreffend die T-Mobile Deutschland GmbH..... 57
2.	Das ausgliedernde Vermögen 58
2.1	Überblick 58
2.2	Der Zuschnitt des übergelassenen Vermögensteils 59
2.3	Derzeitige Führungsstruktur des Geschäftsbereichs T-HOME..... 63
2.4	Das ausgliedernde Vermögen im Einzelnen 63
	(a) Einzelheiten zu den übergelassenen Bereichen/Einheiten..... 63
	(b) Einzelheiten zu den übergelassenen unmittelbaren Beteiligungen 67
	(c) Einzelheiten zum Festnetz 69
	(d) Einzelheiten zur Netzperipherie..... 72
	(e) Einzelheiten zu den Kundenbeziehungen 73
	(f) Sonstige Vertragsverhältnisse und Rechtsbeziehungen 73
	(g) Einzelheiten zu übergelassenen Verbindlichkeiten 73
2.5	Bereichsübergreifende Leistungsbeziehungen des Geschäftsbereichs T-HOME 75
	(a) Marken und Geschmacksmuster..... 75
	(b) Patente und Gebrauchsmuster..... 75
	(c) Immobilien und Erbbaurechte..... 75
	(d) Vivento..... 76
	(e) Produkte & Innovation..... 76
	(f) Telekom Global Network 76
	(g) Sonstige Leistungsbeziehungen..... 76
2.6	Wesentliche Gesichtspunkte betreffend die Abgrenzung des ausgliedernden Vermögens 77

2.7	Wirtschaftliche Bedeutung des auszugliedernden Vermögens für die Deutsche Telekom AG	82
3.	Anlass und Zielsetzung der Ausgliederung	88
3.1	Ausgangslage	88
	(a) Einleitung	88
	(b) Trends im Telekommunikationsmarkt	88
3.2	Wesentliche Gründe für die Ausgliederung	89
	(a) Fortschreitende Verzahnung der Leistungen von T-HOME und T-MOBILE	90
	(b) Volle Ausschöpfung der Marktpotenziale	90
	(c) Steigerung der Effizienz und Realisierung von Synergieeffekten	91
4.	Alternativen zur Ausgliederung	92
4.1	Getrennte Fortführung von T-HOME und T-MOBILE	92
4.2	Ausgliederung im Wege der Einzelrechtsnachfolge	94
4.3	Verschmelzung der T-Mobile Deutschland GmbH auf die Deutsche Telekom AG	94
4.4	Übertragung des Mobilfunkgeschäfts auf die Deutsche Telekom AG im Wege der Einzelrechtsübertragung	95
4.5	„Joint Venture“-Lösungen	95
4.6	Schlussfolgerung	95
5.	Organisations- und Managementstruktur nach der Ausgliederung	95
5.1	Deutsche Telekom AG und der von ihr geführte Konzern	95
	(a) Überblick	95
	(b) Vorstand	97
5.2	T-Mobile Deutschland GmbH	97
	(a) Überblick	97
	(b) Geschäftsführung	97
6.	Kosten der Ausgliederung	99
III.	Durchführung der Ausgliederung	99
1.	Ausgliederung durch Aufnahme	99
2.	Ausgliederungsverfahren	99
3.	Wesentliche Schritte der Ausgliederung	100
3.1	Ausgliederungsvertrag und vorbereitende Organbeschlüsse	100
3.2	Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und Gesellschafterversammlung der T-Mobile Deutschland GmbH	101
3.3	Kapitalerhöhung bei der T-Mobile Deutschland GmbH	101
3.4	Anmeldung und Eintragung der Ausgliederung	101
3.5	Keine Fusionskontrolle	102
IV.	Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Folgen der Ausgliederung	102
1.	Rechtliche Folgen der Ausgliederung	102
1.1	Gesellschaftsrechtliche Folgen der Ausgliederung	102
	(a) Übergang des auszugliedernden Vermögens auf die T-Mobile Deutschland GmbH im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung eines Geschäftsanteils an der T-Mobile Deutschland GmbH	102
	(b) Konzernstruktur nach der Ausgliederung	103
1.2	Arbeits- und betriebsverfassungsrechtliche Folgen der Ausgliederung	103
1.3	Folgen der Ausgliederung für die Beamten	105
1.4	Mitbestimmungsrechtliche Folgen der Ausgliederung	106
1.5	Regulatorische Folgen der Ausgliederung	106
2.	Steuerliche Folgen der Ausgliederung	109
2.1	Steuerliche Folgen auf Ebene der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH	109
	(a) Ertragsteuern	109

	(b) Umsatzsteuer.....	113
	(c) Grunderwerbsteuer.....	113
	(d) Verbindliche Auskunft.....	113
	2.2 Steuerliche Folgen für die Aktionäre der Deutschen Telekom AG.....	113
3.	Wirtschaftliche Folgen der Ausgliederung.....	113
	3.1 Allgemeines.....	113
	3.2 Pro-Forma-Planbilanz der Deutschen Telekom AG zum 31. Dezember 2009 (vor Ausgliederung) und zum 1. Januar 2010 (nach Ausgliederung).....	114
	3.3 Pro-Forma-Planbilanz der T-Mobile Deutschland GmbH zum 31. Dezember 2009 (vor Ausgliederung) und zum 1. Januar 2010 (nach Ausgliederung).....	118
	3.4 Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH.....	121
	3.5 Künftige Lieferungs- und Leistungsbeziehungen der Deutschen Telekom AG einerseits und der T-Mobile Deutschland GmbH andererseits.....	122
V.	Erläuterung des Ausgliederungsvertrages.....	123
1.	Ziffer 1 (Präambel).....	123
2.	Ziffer 2 (Allgemeine Bestimmungen).....	125
	2.1 Ziffer 2.1 (Ausgliederung zur Aufnahme).....	125
	2.2 Ziffer 2.2 (Schlussbilanz, Ausgliederungsstichtag, steuerlicher Übertragungsstichtag).....	125
3.	Ziffer 3 (Ausgliederndes Vermögen).....	126
	3.1 Ziffer 3.1 (Gegenstand der Ausgliederung).....	126
	3.2 Ziffer 3.2 (Immaterielle Vermögensgegenstände).....	129
	3.3 Ziffer 3.3 (Sachanlagevermögen).....	133
	3.4 Ziffer 3.4 (Beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und sonstige grundbuchliche Rechte).....	136
	3.5 Ziffer 3.5 (Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstige Beteiligungen).....	136
	3.6 Ziffer 3.6 (Umlaufvermögen).....	137
	3.7 Ziffer 3.7 (Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten).....	138
	3.8 Ziffer 3.8 (Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung, Altersteilzeit und Langzeitkonten).....	140
	3.9 Ziffer 3.9 (Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse).....	141
	3.10 Ziffer 3.10 (Zu- und Abgänge vor dem Vollzugszeitpunkt).....	145
	3.11 Ziffer 3.11 (Eigentumsvorbehalt, Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche).....	146
4.	Ziffer 4 (Modalitäten der Übertragung).....	146
	4.1 Ziffer 4.1 (Vollzug der Ausgliederung, Vollzugszeitpunkt).....	146
	4.2 Ziffer 4.2 (Hindernisse bei der Übertragung, Auffangklausel, Mitwirkungspflichten).....	146
	4.3 Ziffer 4.3 (Allgemeine Mitwirkungspflichten).....	148
	4.4 Ziffer 4.4 (Nicht ausschließlich zuzuordnende Vermögensgegenstände (Multi- Use-Wirtschaftsgüter), Rückübertragungspflicht).....	148
	4.5 Ziffer 4.5 (Gläubigerschutz und Innenausgleich, Haftungsfreistellung).....	149
	4.6 Ziffer 4.6 (Besonderheiten bei Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechten).....	149
	4.7 Ziffer 4.7 (Besonderheiten bei Hauptverteilern).....	150
	4.8 Ziffer 4.8 (Künftige konzerninterne Lieferungs- und Leistungsbeziehungen).....	152
5.	Ziffer 5 (Gegenleistung).....	153
	5.1 Ziffer 5.1 (Gewährung eines Geschäftsanteils an der T- Mobile Deutschland GmbH).....	153
	5.2 Ziffer 5.2 (Besondere Rechte und Vorteile).....	154
6.	Ziffer 6 (Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und Mitarbeitervertretungen)....	155
7.	Ziffer 7 (Beamtenverhältnisse).....	157

8.	Ziffer 8 (Sonstiges)	157
VI.	Auswirkungen der Ausgliederung auf die Aktionäre der Deutschen Telekom AG, die Aktien sowie den Börsenhandel	162
1.	Keine Auswirkungen der Ausgliederung auf die Aktionäre der Deutschen Telekom AG ..	163
2.	Keine Auswirkungen der Ausgliederung auf die Aktien der Deutschen Telekom AG	163
3.	Keine Auswirkungen der Ausgliederung auf den börsenmäßigen Handel der Wertpapiere	163
4.	Keine Auswirkungen der Ausgliederung auf die Dividendenpolitik.....	163

I. VORBEMERKUNG UND GEGENSTAND DES VORLIEGENDEN BERICHTS

Das deutsche Festnetzgeschäft und das deutsche Mobilfunkgeschäft des Deutschen Telekom-Konzerns sollen rechtlich und organisatorisch zusammengeführt werden. Dazu sollen T-HOME und T-MOBILE in Deutschland in einer Legaleinheit integriert werden. Ziel ist es, zusätzliche Umsatzchancen in bestehenden Kundenverhältnissen auszuschöpfen. Dabei soll insbesondere die Zahl der so genannten Zweifachkunden (Festnetz und Mobilfunk) erhöht werden. Außerdem sollen durch integrierte Angebote und Service aus einer Hand die Kundenbindung verbessert und Kostensynergien ausgenutzt werden.

Die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH haben deshalb am 3. September 2009 zu notarieller Urkunde der Notarin Dr. Ingrid Doyé mit Amtssitz in Köln einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag („**Ausgliederungsvertrag**“) zur Ausgliederung des Geschäftsbereichs T-HOME der Deutschen Telekom AG in seinem im Ausgliederungsvertrag näher bestimmten Zuschnitt („**neu definierter Geschäftsbereich T-HOME**“) auf die T-Mobile Deutschland GmbH abgeschlossen („**Ausgliederung**“). Dieser Ausgliederungsvertrag soll der außerordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG am 19. November 2009 zur Zustimmung vorgelegt werden. Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG schlagen der außerordentlichen Hauptversammlung am 19. November 2009 vor, dem Ausgliederungsvertrag zuzustimmen.

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG und die Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH erstatten hiermit ihren gemeinsamen Bericht gemäß § 127 UmwG („**Ausgliederungsbericht**“), in dem sie die Ausgliederung sowie den Ausgliederungsvertrag rechtlich und wirtschaftlich erläutern und begründen. Der Ausgliederungsvertrag und dieser Ausgliederungsbericht liegen ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG in deren Geschäftsraum zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär eine kostenlose Abschrift.

Nachfolgend wird unter Ziffer II. die Ausgliederung rechtlich und wirtschaftlich begründet. Unter Ziffer III. wird die Durchführung der Ausgliederung beschrieben. Unter Ziffer IV. wird über die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen der Ausgliederung berichtet. Unter Ziffer V. wird der Ausgliederungsvertrag erläutert. Unter Ziffer VI. werden schließlich die Auswirkungen der Ausgliederung auf die Aktionäre der Deutschen Telekom AG, die Aktien und den Börsenhandel dargestellt.

II. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEGRÜNDUNG DER AUSGLIEDERUNG

Nachfolgend werden die an der Ausgliederung beteiligten Unternehmen (siehe Ziffer II. 1.) und das auszugliedernde Vermögen (siehe Ziffer II. 2.) beschrieben, der Anlass und die Zielsetzung der Ausgliederung dargestellt (siehe Ziffer II. 3.), Alternativen zur Ausgliederung erörtert (siehe Ziffer II. 4.) und schließlich die Organisations- und Führungsstruktur nach der Ausgliederung (siehe Ziffer II. 5.) sowie die Kosten der Ausgliederung erläutert (siehe Ziffer II. 6.).

1. DARSTELLUNG DER AN DER AUSGLIEDERUNG BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

1.1 Deutsche Telekom AG und der von ihr geführte Konzern

(a) Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand der Deutschen Telekom AG

Die Deutsche Telekom AG hat ihren Sitz in Bonn, ihre Geschäftsadresse lautet: Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter

HRB 6794 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Deutschen Telekom AG ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung im gesamten Bereich der Telekommunikation, Informationstechnologie, Multimedia, Information und Unterhaltung sowie Sicherheitsdienstleistungen und mit diesen Bereichen im Zusammenhang stehenden Serviceleistungen und verwandte Bereiche im In- und Ausland. Die Deutsche Telekom AG ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Unternehmensgegenstand zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

(b) **Geschichte und Entwicklung**

In der Vergangenheit war die Erbringung von öffentlichen Telekommunikationsdiensten in Deutschland ein im Grundgesetz verankertes staatliches Monopol. 1989 begann die Bundesrepublik Deutschland mit einer Umwandlung des von dem ehemaligen Monopolanbieter Deutsche Bundespost verwalteten Post- und Fernmeldewesens in marktorientierte Geschäftsfelder. Es wurde eine entsprechende Aufteilung in drei getrennte Einheiten vorgenommen, unter denen sich auch die Vorgängerin der Deutschen Telekom AG befand. Gleichzeitig leitete die Bundesrepublik Deutschland eine schrittweise Liberalisierung des deutschen Telekommunikationsmarktes ein. Im Zuge der Neuordnung war die Deutsche Bundespost Telekom entstanden. Dabei handelte es sich um ein so genanntes „Teilsondervermögen“ des Bundes, das aus dem „Sondervermögen“ Deutsche Bundespost herausgelöst worden war. Mit Wirkung zum 1. Januar 1995 wurde die Deutsche Bundespost Telekom durch das Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation („Postreform II“) in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Betrieb von Telekommunikationsnetzen (einschließlich Kabelnetzen) wurde in Deutschland für alle Telekommunikationsdienste mit Ausnahme des öffentlichen Sprachtelefondienstes im Festnetz bereits am 1. August 1996 für den Wettbewerb freigegeben. Zum 1. Januar 1998 folgte die vollständige Liberalisierung des Telekommunikationssektors in Deutschland. Seitdem ist die Deutsche Telekom AG einem harten Wettbewerb ausgesetzt und dazu verpflichtet, Wettbewerbern Zugang zu ihrem Netz zu regulierten Entgelten zu gewähren.

Reorganisation

Der fortwährende Wettbewerb gab in der Vergangenheit Anlass zu Reorganisationsmaßnahmen. Die wichtigsten Maßnahmen waren in den letzten Jahren die Folgenden:

- Abspaltung eines Teilbetriebs von der Deutsche Telekom Network Projects & Services GmbH auf die Vivento Technical Services GmbH mit Wirkung zum 1. Dezember 2004;
- Einbringung negativer Wirtschaftsgüter durch die Deutsche Telekom AG in die PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH & Co. KG mit Wirkung zum 1. Januar 2005;
- Formwechsel der Vivento Technical Services KG in eine GmbH mit Wirkung zum 22. August 2005;
- Formwechsel der Vivento Customer Services KG in eine GmbH mit Wirkung zum 22. August 2005;

- Abspaltung der Bereiche „International Carrier Sales und Service“ („ICSS“)/„Global Network“ („GN“) von der T-Systems International GmbH auf die Deutsche Telekom AG mit Wirkung zum 26. August 2005;
- Abspaltung der Bereiche „Network Services“ (NWS“)/„Telecommunications Operations“ („TCO“) und „Media & Broadcast“ („MB“) von der T-Systems International GmbH auf die Deutsche Telekom Network Projects & Services GmbH (ab dem 16. September 2006 firmierend als T-Systems Business Services GmbH) mit Wirkung zum 26. August 2005;
- Einbringung des Teilbetriebs „Zentralbereich Billing und Collection“ durch die Deutsche Telekom AG in die ActiveBilling GmbH & Co. KG mit Wirkung zum 1. Januar 2006;
- Verschmelzung der T-Online International AG auf die Deutsche Telekom AG mit Wirkung zum 6. Juni 2006;
- Ausgliederung des Bereichs „MediaBroadcast“ aus der T-Systems Business Services GmbH in eine 100 %-ige Tochter-GmbH der Deutschen Telekom AG mit Wirkung zum 31. Dezember 2006;
- Ausgliederung des Kundenservices der T-HOME aus der Deutschen Telekom AG und des Kundenservices der T-Mobile Deutschland GmbH in die Deutsche Telekom Kundenservice GmbH im Juni 2007;
- Ausgliederung des Technischen Services T-HOME aus der Deutschen Telekom AG in die Deutsche Telekom Technischer Service GmbH im Juni 2007;
- Ausgliederung von wesentlichen Teilen des Technikbereiches der T-HOME aus der Deutschen Telekom AG in die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH im Juni 2007;
- Einbringung des Teilbetriebs „ECHO“ (Service Einheit zum Auskunftsgeschäft) der Deutschen Telekom AG in die PrimeSeek GmbH mit Vertrag vom 27. August 2007 (inzwischen durch Rückverschmelzung wieder Teil der Deutschen Telekom AG);
- Abspaltung des Großkundengeschäfts von der T-Systems Business Services GmbH auf die T-Systems Enterprise Services GmbH und Verschmelzung der T-Systems Business Services GmbH mit dem verbleibenden Bereich Geschäftskunden auf die Deutsche Telekom AG mit Wirkung zum 1. April 2009;
- Abspaltung der 100 %-igen Beteiligung an der T-Mobile Global Holding GmbH von der T-Mobile International AG auf eine Zwischenholding und anschließende Verschmelzung der T-Mobile International AG auf die Deutsche Telekom AG mit Wirkung zum 6. Juli 2009.

Geschäftsentwicklung

Zu den weiteren wichtigen Ereignissen für die Entwicklung des Geschäfts der Deutschen Telekom AG zählen unter anderem die Folgenden:

- Der Ausbau und die Modernisierung der Telekommunikationsinfrastruktur in Ostdeutschland in den 1990er Jahren;

- der Börsengang im November 1996 und die weiteren Aktienplatzierungen (zweiter und dritter Börsengang) im Juni 1999 und Juni 2000;
- die vollständige Digitalisierung des deutschen Telekommunikationsnetzwerks im Jahr 1997;
- die Ausweitung der Geschäftstätigkeit in Mittel- und Osteuropa im Jahr 1993 durch den Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an Matáv, der nationalen ungarischen Telekommunikationsgesellschaft, und in den Jahren 2000 und 2001 durch den Erwerb von Tochtergesellschaften im Bereich Telekommunikation in der Slowakei, Mazedonien, der Tschechischen Republik und Kroatien;
- ein Joint Venture mit France Télécom und Sprint in der Zeit von 1996 bis 2000 und ein Kooperationsvertrag mit France Télécom in der Zeit von 1998 bis 2000;
- der Erwerb von One 2 One im Jahr 1999;
- der Erwerb von debis Systemhaus in den Jahren 2000 und 2002;
- der Börsengang der T-Online International AG im Jahr 2000;
- der Erwerb von Lizenzen zum Betrieb von UMTS-Netzwerken in Deutschland, Großbritannien, Österreich und den Niederlanden im Jahr 2000 und in der Tschechischen Republik im Jahr 2001;
- die Veräußerung der TV-Kabelnetze in den Jahren 2001 und 2003;
- der Erwerb von VoiceStream und Powertel im Jahr 2001;
- der Erwerb von Ben Nederland Holding in den Jahren 2000 und 2002;
- die Refokussierung der Geschäftstätigkeit auf die Kernbereiche sowie Schuldenabbau;
- der Erwerb der restlichen 49 % an dem Mobilfunknetzbetreiber EuroTel Bratislava durch eine Tochtergesellschaft (Slovak Telekom) der Deutschen Telekom AG im Jahr 2004;
- der Erwerb des GSM-Netzes und einiger Mobilfunklizenzen in Kalifornien und Nevada im Zuge der Auflösung eines Joint Ventures mit Cingular Wireless in den Jahren 2004 und 2005;
- die Reduzierung der nicht-strategischen Beteiligung an dem russischen Mobilfunknetzbetreiber Mobile TeleSystems (MTS) in den Jahren 2003 und 2004;
- die Veräußerung der nicht-strategischen Beteiligung am europäischen Satellitenbetreiber SES Global im Jahr 2004;
- die strategische Neuausrichtung mit den drei Geschäftsfeldern „Breitband/Festnetz“, „Mobilfunk“ und „Geschäftskunden“ ab dem Jahr 2005;
- der Verkauf der restlichen Beteiligung an dem russischen Mobilfunkbetreiber Mobile TeleSystems (MTS) im Jahr 2005;

- der Erwerb eines Anteils von 76,5% an der Telekom Montenegro (Telekom Crne Gore a.d.) durch die ungarische Tochtergesellschaft Magyar Telecom im Jahr 2005;
- der Erwerb des österreichischen Mobilfunkbetreibers tele.ring im Jahr 2006;
- der Erwerb des hauptsächlich in der Automobilindustrie tätigen IT Service Providers gedas AG („gedas“) (einer Tochtergesellschaft der Volkswagen AG);
- der Erwerb zusätzlicher Anteile an der PTC, Polska Telefonia Cyfrowa Sp.z o.o., Warschau, Polen, und der Beginn deren Vollkonsolidierung ab dem 1. November 2006;
- der Erwerb von 120 zusätzlichen Mobilfunklizenzen in den USA durch T-Mobile USA im November 2006;
- der Start des Triple play Angebotes, eines Breitbandproduktes, das auf Basis des neuen VDSL-Hochgeschwindigkeitsnetzes der T-COM DSL-, Telefonie- und Fernsehen-/Videodienste kombiniert, im November 2006;
- der Erwerb des niederländischen Telekommunikationsanbieters Orange Nederland, im Jahr 2007;
- der Verkauf von Media & Broadcast an Télédiffusion de France im Januar 2008;
- der Abschluss des Kaufs des amerikanischen Mobilfunknetzbetreibers SunCom im Februar 2008;
- der Erwerb eines Anteils von 25% plus einer Aktie an dem griechischen Telekommunikationsbetreiber Hellenic Telecommunications Organization S.A. im November 2008;
- der Verkauf der Sparte DeTe Immobilien an die Strabag SE mit Wirkung zum 1. Oktober 2008;
- die Vollkonsolidierung der Hellenic Telecommunications Organization S.A. im Februar 2009;
- die Neuausrichtung der Organisations- und Managementstruktur ab dem 1. Juli 2009.

(c) Geschäftstätigkeit und Beteiligungen

(i) Der Deutsche Telekom-Konzern im Überblick

Die Deutsche Telekom AG ist Obergesellschaft des Deutsche Telekom-Konzerns. Sie ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Telekommunikationsbranche mit konzernweit rund 235.000 Mitarbeitern (umgerechnet auf Vollzeitkräfte ohne Auszubildende/Praktikanten im Durchschnitt des Geschäftsjahres 2008) und einem weltweiten konsolidierten Umsatz von 61,7 Mrd. € (im Geschäftsjahr 2008; IFRS) sowie einem um Sondereinflüsse bereinigten Konzern-EBITDA¹ von 19,5 Mrd. € (im

¹ EBITDA und EBITDA bereinigt um Sondereinflüsse (bereinigtes EBITDA) sind so genannte Pro-forma-Kennzahlen, die nicht Bestandteil der internationalen Rechnungslegungsvorschriften nach den International Financial Reportingstandards (IFRS) sind. Der Deutsche Telekom-Konzern definiert das EBITDA als Betriebsergebnis vor Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen. Der Deutsche Telekom-Konzern definiert das EBITDA bereinigt um Sondereinflüsse (bereinigtes EBITDA) als Betriebsergebnis (EBIT) vor Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen sowie vor Auswirkungen von Sondereinflüssen. Der Grund-

Geschäftsjahr 2008; IFRS). Als integrierter Telekommunikationsanbieter bietet der Deutsche Telekom-Konzern Produkte und Dienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden sowie für Carrier (andere Netzbetreiber) in den folgenden Geschäftsfeldern an:

- Festnetztelefonie- und Breitbanddienste sowie Internet- und Entertainmentangebote;
- mobile Sprach- und Datenkommunikationsangebote;
- Telekommunikations- und IT-Lösungen für ausgewählte Großkunden und MNCs (multinationale Unternehmen) sowie für den Bereich Public & Health Care.

In Deutschland werden diese drei Geschäftsfelder durch die Marken T-HOME (Festnetztelefonie- und Breitbanddienste sowie Internet- und Entertainmentangebote), T-MOBILE (mobile Sprach- und Datenkommunikationsangebote) und T-SYSTEMS (Telekommunikations- und IT-Lösungen für ausgewählte Großkunden und MNCs sowie für den Bereich Public & Health Care) abgebildet.

Entwicklung zum integrierten Telekommunikationsunternehmen

Analog zu den Entwicklungen auf den Telekommunikationsmärkten hat sich die Geschäftstätigkeit des Deutsche Telekom-Konzerns in den vergangenen zehn Jahren grundlegend verändert. Die wichtigsten Einflussfaktoren in diesem Zusammenhang sind die dynamische technologische Entwicklung, regulatorische Einflüsse zur Steigerung des Wettbewerbs und sich rasch wandelnde Kundenbedürfnisse.

Seit der vollständigen Liberalisierung des Telekommunikationssektors in Deutschland zu Beginn des Jahres 1998 ist der Deutsche Telekom-Konzern im Festnetzgeschäft sowohl bei Ferngesprächen als auch im Ortsnetz starkem Wettbewerb ausgesetzt, der mit einem anhaltenden Preisverfall einhergeht. Nachdem der Wettbewerb zunächst vor allem über den Preis für Verbindungsminuten ausgetragen wurde, setzt er sich zunehmend bei den Telefonanschlüssen selbst fort. Ein Treiber dieser Entwicklung ist die fortschreitende Ersetzung der klassischen Festnetz-Sprachtelefonie durch den Mobilfunk, der in Deutschland insbesondere seit Ende der 1990er Jahre ein starkes Kundenwachstum erfuhr. Die technologische Entwicklung konzentrierte sich vor allem auf die Digitalisierung der Telekommunikationsnetze und die Übertragung in Breitbandtechnik, so dass – begünstigt durch den damit möglichen Transport immer größerer Datenmengen in immer kürzerer Zeit – zunehmend auch Inhalte (zum Beispiel Musikstücke, Fotos, Filme) über Telekommunikationsnetze – zunächst im Festnetz und später über UMTS (Universal Mobile Telecommunications Service) auch im Mobilfunk – übertragen werden. Dadurch entsteht sowohl die technologische Basis für als auch die Kundennachfrage nach einer Vielzahl neuer Anwendungen. Daraus folgt einerseits die Aufhebung der Trennung von bisher separat erfolgreichen Industrien und Geschäftsmodellen und andererseits das Zusammenwachsen (Konvergenz) der Anwendungen. Die bisherigen Strukturen der Telekommunikations- und IT-Industrie verändern sich zum Teil grundlegend. Neue und etablierte Technologien beziehungsweise Produkte ergänzen sich teilweise, zum Teil werden bisherige Techniken aber auch vollständig ersetzt. Zu beobachten ist eine Digitalisierung vieler Lebensbereiche, die Fragmentierung des Lebens- und Arbeitsumfelds, die Personalisierung von Produkten und

gedanke besteht in der Herausrechnung von Sondereinflüssen, die die operative Geschäftstätigkeit überlagern und somit die Vergleichbarkeit des EBITDA und des Konzernüberschusses mit den Vorjahren beeinträchtigen.

Diensten, die wachsende Mobilität sowie die zunehmende Globalisierung und grenzüberschreitende Wertschöpfung.

Der Deutsche Telekom-Konzern hat auf die dargestellten Entwicklungen durch stetige Veränderung und Verbreiterung seines Produkt- und Dienstleistungsportfolios reagiert und sich von einem reinen Festnetzanbieter zu einem integrierten Anbieter für Festnetz, Mobilfunk, Internet, Datenkommunikation und Systemlösungen weiterentwickelt. Dies spiegeln auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung und -struktur wider: Im Geschäftsjahr 1995 stammten noch ca. 90 % des Konzernumsatzes und nahezu das gesamte EBITDA im Konzern aus dem Festnetzgeschäft. Demgegenüber stammten im Geschäftsjahr 2008 allein ca. 57 % des Konzernumsatzes und 59 % des bereinigten EBITDA aus dem Mobilfunkgeschäft sowie ca. 29 % des Konzernumsatzes und 38 % des bereinigten EBITDA aus dem operativen Segment „Breitband/Festnetz“.

Gleichzeitig hat sich der Konzernumsatz von 1995 bis Ende 2008 von 33,8 Mrd. € auf 61,7 Mrd. € erhöht. Gegenüber den Geschäftsjahren 2006 und 2007 steigerte der Deutsche Telekom-Konzern im Geschäftsjahr 2008 den Umsatz im Segment „Mobilfunk USA“. Dagegen war der Umsatz in den Segmenten „Mobilfunk Europa“, „Breitband/Festnetz“ und „Geschäftskunden“ rückläufig.

Der Deutsche Telekom-Konzern ist bislang weltweit in etwa 50 Ländern vertreten und erzielte im Geschäftsjahr 2008 rund 53 % des Konzernumsatzes außerhalb Deutschlands (Alle vorstehenden Angaben beruhen auf IFRS. Die Angaben zum EBITDA beruhen auf dem divisionalen EBITDA (bereinigt) im Verhältnis zum Konzern-EBITDA (bereinigt) im Geschäftsjahr 2008).

Ausblick

Der Deutsche Telekom-Konzern konzentriert sich weiterhin auf die folgenden strategischen Zielsetzungen:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland und in Mittel- und Osteuropa;
- Wachstum im Ausland durch Mobilfunk;
- Mobilisieren des Internets;
- Aufbau netzzentrierter Informations- und Kommunikationstechnik.

Der Deutsche Telekom-Konzern verfolgt damit langfristig das Ziel, zu einem Marktführer für vernetztes Leben und Arbeiten zu werden. Dabei ist die der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgeschlagene Zusammenführung des Festnetz- und Mobilfunkgeschäfts in Deutschland ein grundlegender Schritt auf dem Weg zu einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland.

- (ii) Organisations- und Managementstruktur des Deutsche Telekom-Konzerns bis zum 30. Juni 2009

Bis zum 30. Juni 2009 umfasste die Organisations- und Managementstruktur des Deutsche Telekom-Konzerns fünf operative Segmente: „Mobilfunk Europa“, „Mobilfunk USA“, „Breitband/Festnetz“, „Systemgeschäft“ und „Konzernzentrale & Shared Services“.

Mobilfunk Europa

Das operative Segment „Mobilfunk Europa“ umfasste sämtliche Aktivitäten der T-Mobile International AG in den Ländern Deutschland, Großbritannien, Polen, der Tschechischen Republik, den Niederlanden und Österreich sowie weitere Mobilfunkaktivitäten des Deutsche Telekom-Konzerns in den Ländern Ungarn, Kroatien, Slowakei, Mazedonien, Montenegro, Griechenland, Bulgarien, Rumänien und Albanien.

Mobilfunk USA

Das operative Segment „Mobilfunk USA“ umfasste sämtliche Aktivitäten der T-Mobile International AG auf dem US-amerikanischen Markt.

Alle Einheiten der Segmente „Mobilfunk Europa“ und „Mobilfunk USA“ boten ihren Privat- und Geschäftskunden mobile Sprach- und Datendienste an. In Verbindung mit den angebotenen Diensten vermarkteten die T-MOBILE-Unternehmen zudem Mobilfunk-Endgeräte und andere Hardware. Darüber hinaus erfolgt der Vertrieb der T-MOBILE-Dienste auch an Wiederverkäufer sowie an Gesellschaften, die Netzleistungen einkaufen und selbstständig an Dritte vermarkten (Mobile Virtual Network Operator – „MVNO“).

Breitband/Festnetz

Das operative Segment „Breitband/Festnetz“ bot Privat- und Geschäftskunden klassische Festnetzleistungen, breitbandige Internetanschlüsse und Multimedia-Dienstleistungen an. Basis der Angebote ist eine hochmoderne Telekommunikationsinfrastruktur. Darüber hinaus wurde in dem Segment das Geschäft mit den nationalen und internationalen Netzbetreibern sowie mit Wiederverkäufern (Wholesale einschließlich Resale) betrieben. Zudem wurden Telekommunikationsvorleistungen für die anderen operativen Segmente der Deutschen Telekom AG erbracht. Im Ausland war das operative Segment „Breitband/Festnetz“ in Mittel- und Osteuropa in den Ländern Ungarn, Kroatien, Slowakei, Mazedonien, Griechenland, Rumänien und Montenegro vertreten.

Systemgeschäft

Mit Eintragung am 1. April 2009 in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG wurde die Verschmelzung der T-Systems Business Services GmbH auf die Deutsche Telekom AG wirksam (siehe oben Ziffer II. 1.1 (b)). Dadurch verlagerte die Deutsche Telekom AG im Rahmen der Umsetzung der Strategie „Konzentrieren und gezielt wachsen“ mit wirtschaftlicher Rückwirkung auf den 1. Januar 2009, rund 160.000 Geschäftskunden der T-Systems Business Services GmbH in das operative Segment „Breitband/Festnetz“. Damit einher ging die Umbenennung des operativen Segments „Geschäftskunden“ in das operative Segment „Systemgeschäft“.

Im Wesentlichen wird das operative Segment „Systemgeschäft“ durch die T-Systems Enterprise Services GmbH und deren Tochtergesellschaften repräsentiert. T-SYSTEMS fokussiert sich als Full-Service-Partner für „ICT-Lösungen, Information and Communication Technology“ („ITC“) auf das Geschäft mit rund 400 nationalen und internationalen Großkunden und ist darüber hinaus erster Ansprechpartner für öffentliche Auftraggeber und das Gesundheitswesen.

T-SYSTEMS bietet seinen Kunden die gesamte Palette der Informations- und Kommunikationstechnik aus einer Hand. Auf Basis des umfassenden Know-hows

aus diesen beiden Technologiebereichen realisiert T-SYSTEMS integrierte ICT-Lösungen. Für Großkunden entwickelt und betreibt T-SYSTEMS-Infrastruktur und -Branchenlösungen.

T-SYSTEMS ist über Tochterunternehmen in mehr als 20 Ländern vertreten, mit besonderem Schwerpunkt auf den europäischen Ländern Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Österreich, Ungarn, der Schweiz und Spanien.

Konzernzentrale & Shared Services

Das Segment „Konzernzentrale & Shared Services“ umfasst alle Konzerneinheiten und Beteiligungen, die nicht direkt einem der vorgenannten operativen Segmente zugeordnet sind. Innerhalb des Segments übernimmt der Bereich „Service Zentrale“ („SHQ“) strategische und segmentübergreifende Steuerungsaufgaben. Der Bereich „Shared Services“ ist für alle sonstigen operativen Aufgaben zuständig, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Kerngeschäft der zuvor aufgeführten Segmente stehen. Zu dem Bereich „Shared Services“ zählt die Organisationseinheit „Vivento“, die dafür verantwortlich ist, im Rahmen des Personalumbaus Mitarbeitern neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu vermitteln. Darüber hinaus zählt zu den „Shared Services“ der Bereich „Grundstücke und Gebäude“, der unter anderem das Immobilienvermögen der Deutschen Telekom AG steuert und bewirtschaftet, sowie die DeTeFleetServices GmbH als Komplettanbieter von Fuhrparkmanagement und Mobilitätsleistungen. Der Bereich „Shared Services“ erbringt seine Leistungen schwerpunktmäßig in Deutschland.

(iii) Die neue Segmentierung seit dem 1. Juli 2009

Die bisherige Organisation der Segmente des Deutsche Telekom-Konzerns folgte einer Produktorientierung nach Geschäftsfeldern (siehe oben Ziffer II. 1.1 (c) (ii)) unter Einbeziehung der Infrastruktur. Diese Trennung ist in weiten Teilen auch in der Legalstruktur des Deutsche Telekom-Konzerns abgebildet.

Am 14. April 2009 hat der Vorstand der Deutschen Telekom AG eine Neuausrichtung der Organisations- und Managementstruktur ab dem 1. Juli 2009 beschlossen. Der Aufsichtsrat hat der Neuausrichtung am 29. April 2009 zugestimmt. Die Organisation der operativen Segmente seit dem 1. Juli 2009 zeichnet sich gegenüber der bis dahin bestehenden Organisation durch eine stärkere regionale Marktverantwortung im kombinierten Festnetz- und Mobilfunkgeschäft sowie funktionale Integration im Bereich Operations aus.

Vier funktionale und drei regionale Gremien unterhalb des Vorstands bilden die wesentliche Schnittstelle zwischen den regionalen und funktionalen Verantwortungsbereichen der Vorstände.

Im Zuge dieser Weiterentwicklung ist die Verantwortung für das Standardgeschäft in Deutschland mit Privat- und Geschäftskunden in einem Vorstandsressort zusammengefasst worden. Das neu geschaffene Vorstandsressort „Operations“ („COO“) steuert die Funktionen „Produkte & Innovation“ („P & I“), „IT“ und „Technik“ europaweit sowie den Einkauf global und übernimmt die Führung des, im Wesentlichen mobilfunkdominierten, Geschäftes in den Niederlanden, Österreich, der Tschechischen Republik, Polen und dem Vereinigten Königreich. Um auf Vorstandsebene die wachsende Bedeutung der Region Süd- und Osteuropa abzubilden und die Führung für die dort existierenden Beteiligungen nach der Übernahme der Managementkontrolle bei der Hellenic Telecommunications Organization S.A. zu bündeln,

wurde ein neues Vorstandsressort für Süd- und Osteuropa eingerichtet, dem die Führung der dortigen Einheiten im kombinierten Festnetz- und Mobilfunkgeschäft obliegt. Das operative Segment „Mobilfunk USA“ wird weiterhin im Vorstandsbe- reich des Vorstandsvorsitzenden geführt. Das „Systemgeschäft“ bleibt als Segment integriert erhalten.

Die Neuausrichtung der Organisations- und Managementstruktur des Deutsche Telekom-Konzerns führt zu einer Veränderung der Struktur der operativen Segmente. Künftig wird, erstmals im Quartalsabschluss zum 30. September 2009, in folgender Segmentstruktur berichtet:

- „Deutschland“ („GER“);
- „USA“ („USA“);
- „Europa“ („EUR“);
- „Süd- und Osteuropa“ („SEE“);
- „Systemgeschäft“ („SYS“);
- „Konzernzentrale & Shared Services“ („GHS“).

(iv) Interne Organisationsstruktur seit dem 1. Juli 2009

Neben der Neuordnung der Berichtssegmente des Deutsche Telekom-Konzerns sind auf Ebene der Deutschen Telekom AG ab dem 1. Juli 2009 Änderungen der internen Organisationsstruktur eingeleitet worden. Dabei wurde der Geschäftsbereich T-HOME vor dem Hintergrund der neuen Segmentierung in der Weise neu definiert, dass er sich auf Festnetztelefonie- und Breitbanddienste sowie anschlussbezogene Internet- und Entertainmentangebote auf dem deutschen Markt für Privat- und Geschäftskunden sowie für Carrier konzentriert. Einheiten, die hierüber hinausgehende oder internationale Aufgaben in der Deutschen Telekom AG erfüllen, wurden beziehungsweise – soweit die angestrebte neue Organisationsstruktur noch der abschließenden Umsetzung bedarf – werden aus dem Geschäftsbereich T-HOME herausgelöst. Die auf die Deutsche Telekom AG verschmolzene T-Mobile International AG (siehe hierzu unten Ziffer II. 1.2 (e) (iii)) wird derzeit noch innerhalb des Segments „Konzernzentrale & Shared Services“ als Organisationseinheit mit unveränderter innerer Struktur geführt und wird zum 1. Januar 2010 in die bisherigen Bereiche der Deutschen Telekom AG überführt werden.

Somit besteht die Deutsche Telekom AG derzeit aus dem Geschäftsbereich T-HOME, dem Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ (ohne deren Beteiligungen) sowie dem im Zuge der Verschmelzung auf sie übergegangenen Vermögen der T-Mobile International AG und den übergegangenen Mitarbeitern.

Der Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ ist weitestgehend identisch mit dem operativen Segment „Konzernzentrale & Shared Services“. Lediglich Teile der im Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ verankerten Einheiten „Europe“ und „Produkte & Innovation“ sind den operativen Segmenten „Deutschland“ beziehungsweise „Europa“ zugeordnet.

Der Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ wiederum besteht aus der „Service Zentrale“ („SHQ“) und den Beteiligungen der Deutschen Telekom AG, die nicht den anderen Segmenten zugeordnet sind.

Der Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ gliedert sich in die „Group Service Units“ – diese erbringen Serviceleistungen für den gesamten Konzern, den „Shared Service Units“ – diese erbringen als eigenständige organisatorische Einheiten Dienstleistungen für Teile des Konzerns mit dem Fokus auf Deutschland sowie den „Service Units“ – diese erbringen Serviceleistungen für einzelne Konzernbereiche. Dies sind

- die dem Vorstandsbereich „Vorstandsvorsitzender“ zugeordneten Einheiten: „Public and Regulatory Affairs“ („PRA“), „Marketingstrategie und Marktkommunikation“ („MM“), „Corporate Communications“ („COM“), „Konzernstrategie und -politik“ („KSP“) mit dem zugehörigen „Center for Strategic Projects“ („CSP“), „Sicherheitsbevollmächtigter“ („SiBe“), „Corporate Office“ („CO“);
 - die dem Vorstandsbereich „Finanzen“ zugeordneten Einheiten: „Steuern“ („ST“), „Corporate Real Estate Management“ („CREM“), „Group Facility Management“ („GFM“), „Treasury“ („TR“), „Group Internal Audit“ („GIA“), „Merger and Aquisitions“ („M & A“), „Group Risk Management“ („GRM“), „Investor Relations“ („IR“), „Konzernrechnungswesen und -controlling“ („KRC“), „Vorstandssupport Finanzen“ („VS F“) sowie „Projektleitung Reshaping F-Functions“ („RFF“);
 - die dem Vorstandsbereich Personal zugeordneten Einheiten: „Top Executive Management“ („TEM“), „Human Resources International“ („HRI“), „Human Resources Management“ („HRM“), „Vivento“ („Vivento“), „Group Change Management“ („GCH“), „Group Diversity Management“ („GDM“), „Human Resources Development“ („HRD“), „Human Resources Projects & Operations“ („HPO“), „Personal Service Telekom“ („PST“), „Human Resources Demand & Vendor Management“ („HDV“) sowie „Vorstandssupport Personal“ („VS P“);
 - die dem Vorstandsbereich „Deutschland“ zugeordneten Einheiten: „Service Akademie“ („SAK“) sowie „Group Business Security“ („GBS“);
 - die dem Vorstandsbereich „Operating Officer („COO“) zugeordneten Einheiten: „Netztechnik“ („NT“), „Informationsmanagement und Prozesse“ („IMP“), „Produkte & Innovation“ („P & I“), „Corporate Procurement“ („CP“), „Vorstandssupport Operating Officer“ („VS COO“), „Zentraleuropäische Gesellschaften & Regionalsteuerung“ („ZEG“), „DT OTE Value Management“ („DOVE“) sowie „TMO“ („TMO“);
 - die dem Vorstandsbereich „T-Systems“ zugeordnete Einheit: „Vorstandssupport T-Systems“ („VS TS“);
 - die dem Vorstandsbereich „Datenschutz, Recht und Compliance“ („DRC“) zugeordneten Einheiten: „Wirtschaftsstrafrecht“ („WSR“), „Group Security Policy“ („GSP“), „Group Privacy“ („GPR“), „Group IT-Security“ („GIS“), „Corporate Legal Affairs“ („CLA“) mit „Group Legal Affairs“ („GLA“) sowie „Group Compliance Management“ („GCM“);
 - die dem Vorstandsbereich „Süd- und Osteuropa“ („SEE“) zugeordnete Einheit: „Vorstandssupport Süd- und Osteuropa“.
- (v) Die wesentlichen direkten und indirekten Beteiligungen der Deutschen Telekom AG zum 30. Juni 2009 sind nachfolgend dargestellt:

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil der Deutschen Telekom AG in % Stand: 30. Juni 2009	Umsatz in Mio. € 2008	Beschäftigte im Durchschnitt 2008
T-Mobile USA, Inc., Bellevue, Washington, USA ^{a, b}	100,00	14 957	36 076
T-Mobile Deutschland GmbH, Bonn ^c	100,00	7 770	5 474
T-Systems Enterprise Services GmbH, Frankfurt a.M. ^a	100,00	5 048	16 215
Hellenic Telecommunications Organization S.A., Athen, Griechenland ^b	25,00	6.407	11 972 ^h
T-Mobile Holdings Ltd., Hatfield, Großbritannien ^{a, b}	100,00	4 051	6 128
Magyar Telekom Nyrt., Budapest, Ungarn ^{a, g}	59,21	2 678	10 679
PTC, Polska Telefonia Cyfrowa Sp.z o.o., Warschau, Polen ^c	97,00	2 260	5 155
T-Mobile Netherlands Holding B.V., Den Haag, Niederlande ^{a, b}	100,00	1 806	2 234
T-Mobile Czech Republic a.s., Prag, Tschechische Republik ^e	60,77	1 329	2 559
HT-Hrvatske telekomunikacije d.d., Zagreb, Kroatien ^a	51,00	1 223	6 462
T-Mobile Austria Holding GmbH, Wien, Österreich ^{a, d}	100,00	1 085	1 539
Slovak Telekom a.s., Bratislava, Slowakei ^a	51,00	994	5 258
T-Systems GEI GmbH, Aachen ^f	100,00	351	2 405
^a Vorkonsolidierter Teilkonzernabschluss beziehungsweise Konzernabschluss.			
^b Indirekte Beteiligung über T-Mobile Global Holding GmbH, Bonn (indirekter Anteil Deutsche Telekom AG: 100%).			
^c Indirekte Beteiligung über T-Mobile Deutschland GmbH, Bonn (indirekter Anteil Deutsche Telekom AG: 100%).			
^d Indirekte Beteiligung über T-Mobile Global Holding Nr. 2 GmbH, Bonn (indirekter Anteil Deutsche Telekom AG: 100%).			
^e Indirekte Beteiligung über CMobil B.V., Amsterdam, Niederlande (indirekter Anteil Deutsche Telekom AG: 100%).			
^f Indirekte Beteiligung über T-Systems Enterprise Services GmbH, Frankfurt am Main (Anteil Deutsche Telekom AG: 100%).			
^g Indirekte Beteiligung über MagyarCom Holding GmbH, Bonn (Anteil Deutsche Telekom AG: 100%).			

(d) Geschäftsentwicklung im Jahr 2009, wesentliche Kennzahlen

Deutsche Telekom-Konzern

Der Deutsche Telekom-Konzern wies in den Geschäftsjahren 2006 bis 2008 sowie im ersten Halbjahr 2009 (nach prüferischer Durchsicht) folgende wesentliche Kennzahlen nach IFRS aus:

Deutsche Telekom-Konzern (in Mrd. €)	1. Halbjahr 2009	2008	2007	2006
Umsatzerlöse	32,1	61,7	62,5	61,3
EBITDA	10,0	18,0	16,9	16,3
Betriebsergebnis	2,3	7,0	5,3	5,3
Konzernüberschuss/-fehlbetrag	-0,6	1,5	0,6	3,2
Bilanzsumme	132,9	123,1	120,7	130,2
Eigenkapital	41,5	43,1	45,2	49,7
Cash-Flow aus der Geschäftstätigkeit	3,5	15,4	13,7	14,2
Mitarbeiterzahl im Jahresdurchschnitt (umgerechnet auf Vollzeitkräfte, ohne Auszubildende/Praktikanten) (in Tsd.)	255	235	244	248

Im Geschäftsjahr 2008 sank der Konzernumsatz im Vergleich zu 2007 um 1,4 % auf 61,7 Mrd. €. Insbesondere wirkten sich Wechselkurseffekte, die sich vor allem aus der Umrechnung von US-Dollar und Britischem Pfund ergaben, negativ auf den Umsatz des Konzerns aus. Während vor allem das Breitband/Festnetz-Geschäft im Inland einen Umsatzrückgang verzeichnete, stieg der Auslandsbeitrag am Konzernumsatz auf 53,2 % an.

Der Deutsche Telekom-Konzern erzielte im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs 2009 einen Umsatzanstieg von 2,0 Mrd. € oder 6,8 % im Vergleich zum Vorjahr. Zu der positiven Umsatzentwicklung trug maßgeblich die erstmalige Vollkonsolidierung der Hellenic Telecommunications Organization S.A. mit 2,4 Mrd. € Umsatz bei. Nach Berücksichtigung von Konsolidierungskreiseffekten sowie positiver Wechselkurseffekte (0,3 Mrd. €) blieb der Konzernumsatz um 0,8 Mrd. € unter Vorjahresniveau. Der Auslandsbeitrag zum Konzernumsatz stieg auf 57,2 % an.

Das Konzern-EBITDA erhöhte sich im Geschäftsjahr 2008 gegenüber dem Geschäftsjahr 2007 um 1,1 Mrd. € beziehungsweise 6,6 %. Belastet wurde das Konzern-EBITDA durch Sondereinflüsse in Höhe von 1,4 Mrd. € im Wesentlichen aufgrund von Aufwendungen im Zusammenhang mit Personal- und Restrukturierungsmaßnahmen. Im Vorjahr betragen diese Sondereinflüsse 2,4 Mrd. €.

Im ersten Halbjahr 2009 betrug das EBITDA 10,0 Mrd. € gegenüber 9,5 Mrd. € im Vorjahr. Während die operativen Segmente „Mobilfunk USA“ und „Breitband/Festnetz“ jeweils einen EBITDA-Zuwachs verzeichneten, verringerte sich das EBITDA der operativen Segmente „Systemgeschäft“ und „Mobilfunk Europa“. Das EBITDA wurde durch Sondereinflüsse in Höhe von 0,1 Mrd. € negativ beeinflusst. Im Wesentlichen handelte es sich hierbei um Personalmaßnahmen und sachbezogene Restrukturierungen in den operativen Segmenten „Breitband/Festnetz“ und „Systemgeschäft“.

Die Bilanzsumme verzeichnete im Geschäftsjahr 2008 einen Anstieg im Wesentlichen aufgrund des Erwerbs der Beteiligung an der Hellenic Telecommunications Organization S.A. Gegenläufig beeinflusst wurden die Aktiva durch Wechselkurseffekte und die Reduzierung der Vorräte und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Die Passiva waren geprägt von einem Anstieg der kurz- und langfristigen finanziellen Verbindlichkeiten, übriger Schulden und latenter Steuern. Das Eigenkapital sank im Wesentlichen aufgrund der Dividendenausschüttung für das Geschäftsjahr 2007.

Die Bilanzsumme verzeichnete einen Anstieg im Wesentlichen aufgrund der erstmaligen Vollkonsolidierung der Hellenic Telecommunications Organization S.A. im ersten Halbjahr 2009.

Der Anstieg des Cash-Flow aus Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2008 war hauptsächlich auf positive Veränderungen des Working Capital sowie gesunkene Zinszahlungen zurückzuführen. Gegenläufig wirkten sich Ertragsteuerauszahlungen aus.

Der Rückgang des Cash-Flow aus Geschäftstätigkeit im ersten Halbjahr 2009 resultierte hauptsächlich aus der Entwicklung des Working Capital, das im ersten Halbjahr 2009 vor allem durch höhere Auszahlungen für Restrukturierungen geprägt war. Darüber hinaus erhöhten sich die Zinszahlungen sowie die Ertragsteuerzahlungen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, was insbesondere auf den erstmaligen vollständigen Einbezug der Hellenic Telecommunications Organization S.A. ab Februar 2009 zurückzuführen war.

Der Rückgang der durchschnittlichen Anzahl der Beschäftigten im Geschäftsjahr 2008 resultierte hauptsächlich aus dem Personalabbau in Deutschland und Osteuropa sowie aus dem Verkauf der Geschäftsaktivitäten der Sparte DeTe Immobilien, der Vivento Technical Services GmbH sowie dem Verkauf von Call-Center-Standorten. Gegenläufig wirkte neben Konsolidierungskreiseffekten der Anstieg der Mitarbeiteranzahl bei T-Mobile USA.

Der Anstieg der durchschnittlichen Anzahl der Beschäftigten im ersten Halbjahr 2009 resultierte hauptsächlich aus der Einbeziehung der Hellenic Telecommunications Organization S.A.

Deutsche Telekom AG

Die Deutsche Telekom AG wies in den Geschäftsjahren 2006 bis 2008 (gemäß geprüfem Einzelabschluss) sowie im ersten Halbjahr 2009 (nach prüferischer Durchsicht) folgende wesentliche Kennzahlen nach HGB aus:

Deutsche Telekom AG (in Mrd. €)	1. Halbjahr 2009	2008	2007	2006
Umsatzerlöse	9,1	18,2	19,4	20,9
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-0,1	2,1	-4,0	-0,5
Jahresüberschuss/-fehlbetrag*	-0,3	2,0	13,3	1,5
Bilanzsumme	111,1	109,1	108,5	96,2
Eigenkapital	55,3	59,0	60,4	50,2
Mitarbeiterzahl im Jahresdurchschnitt (umgerechnet auf Vollzeitkräfte, ohne Auszubildende/Praktikanten) (in Tsd.)	50	49	70	102

* 1. Halbjahr 2009: Gewinnabführungen von Tochtergesellschaften sind im Jahresüberschuss/-fehlbetrag des 1. Halbjahres 2009 nicht enthalten.

Die Umsatzerlöse beinhalten alle Erlöse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Deutschen Telekom AG. Hierunter fallen zum Beispiel Erlöse aus klassischen Festnetzleistungen, Erlöse aus festen monatlichen Internetgrundgebühren, Erlöse aus Komplettangeboten für Telefonie und breitbandigen Internetzugang sowie nutzungsabhängige Entgelte und Erlöse aus dem Verkauf, der Vermietung und Wartung von Telekommunikations- und Interneteinrichtungen.

In den Jahren 2006 bis 2008 war jeweils eine rückläufige Entwicklung der Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Neben strukturellen Effekten im Jahr 2006 ergab sich diese Entwicklung im Wesentlichen aus Anschlussverlusten im Bereich Festnetz/Schmalband, die unter anderem auf den Wechsel von Kunden zu Wettbewerbern, die Mobilfunk-Substitution und das Angebot von Komplettpaketen mit Flatrate-Komponenten zurückzuführen waren. Zu den weiteren Ursachen des Umsatzrückgangs zählen beispielsweise auch Preis- und Mengeneffekte bei den Netzzugangsentgelten (Interconnection-Leistungen).

Die Umsatzerlöse bewegen sich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2009 auf Vorjahresniveau. Im Bereich Festnetz/Schmalband resultiert der Umsatzrückgang insbesondere aus dem Wechsel von Kunden zu Wettbewerbern und dem Angebot von Komplettpaketen mit Flatrate-Komponenten. Gegenläufig ist eine Umsatzsteigerung durch die im Geschäftsjahr durchgeführte Verschmelzung der T-Systems Business Services GmbH auf die Deutsche Telekom AG zu verzeichnen.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit war in den Jahren 2006 bis 2008, neben den Einflussfaktoren aus der Entwicklung des operativen Geschäfts, wesentlich durch Sondereinflüsse auf Grund von Reorganisationsmaßnahmen im Rahmen der strategischen Neuausrichtung des Konzerns und Personalanpassungsmaßnahmen beeinflusst. Dazu zählen insbesondere die Ausgliederung der Bereiche „MVBS“ und „Active Billing“, die Verschmelzung der T-Online International AG, die Einbringung und Übertragung der Bereiche Kundenservice, Technischer Kundendienst und Netzproduktion in rechtlich selbständige Tochtergesellschaften sowie die Bildung von Rückstellungen für den vorzeitigen Ruhestand für Beamte. Eine wesentliche Einflussgröße für das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in diesen Geschäftsjahren war darüber hinaus jeweils die Entwicklung der Gewinnabführungen und Verlustübernahmen von Tochtergesellschaften und der darin enthaltenen Sondereinflüsse. In den Jahresüberschüssen der Jahre 2006 und 2007 sind darüber hinaus außerordentliche Erträge aus der Verschmelzung der T-Online International AG auf die Deutsche Telekom AG beziehungsweise der Verschmelzung der T-Mobile International Holding GmbH auf die T-Mobile International AG enthalten.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2009 ist nicht vergleichbar mit dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in den Geschäftsjahren 2006 bis 2008, da die Gewinnabführungen unterjährig nicht ertragswirksam bilanziert werden. Verpflichtungen aus Verlustübernahmen und Forderungen aus Gewinnabführungen entstehen rechtlich erst mit Ablauf des Geschäftsjahres der jeweiligen Tochtergesellschaft. Auf Grund des Realisationsprinzips wurden daher in der Zwischenbilanz der Deutschen Telekom AG zum 30. Juni 2009 keine Forderungen – und dementsprechend auch keine Erträge – aus Gewinnabführungen ausgewiesen. Im Einklang mit dem Imparitätsprinzip hat die Deutsche Telekom AG jedoch am Bilanzstichtag Rückstellungen für Verpflichtungen aus Verlustübernahmen in Höhe von bereits bis zum 30. Juni 2009 bei Tochtergesellschaften entstandenen Verlusten passiviert.

Die Entwicklung der Bilanzsumme im Zeitraum der Geschäftsjahre 2006 bis 2008 war insbesondere durch die Reorganisationsmaßnahmen und Umstrukturierungen geprägt. Darüber hinaus trugen auch die Veränderungen im Sachanlagevermögen, zum Beispiel auf Grund von Investitionen und Abschreibungen, die Veränderungen im Finanzanlagevermögen, zum Beispiel auf Grund des Erwerbs von Anteilen an der Hellenic Telecommunications Organization S.A. und die Veränderung der Finanzverbindlichkeiten zur Entwicklung der Bilanzsumme bei.

Die in der Zwischenbilanz zum 30. Juni 2009 ausgewiesene Bilanzsumme veränderte sich gegenüber dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 nur geringfügig. Im Wesentlichen resultiert diese Entwicklung aus Veränderungen im Sachanlagevermögen, der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie aus der Dividendenausschüttung, die sich als Eigenkapitalminderung niederschlägt.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl der Beschäftigten ist hauptsächlich durch Reorganisationsmaßnahmen im Rahmen der strategischen Neuausrichtung des Deutsche Telekom-Konzerns sowie Personalanpassungsmaßnahmen geprägt.

(e) Zwischenbilanz der Deutschen Telekom AG zum 30. Juni 2009

Im Folgenden wird die Zwischenbilanz zum 30. Juni 2009 für die Deutsche Telekom AG (unter Berücksichtigung der Bilanz im Einzelabschluss der Deutschen Telekom AG zum 31. Dezember 2008) dargestellt, die auf Grund der beabsichtigten Ausgliederung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME aus der Deutschen Telekom AG gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 63 Absatz 1 Nr. 3 UmwG aufzustellen ist (alle Angaben nach HGB; Zwischenbilanz 30. Juni 2009: nach prüferischer Durchsicht; Einzelabschluss 31. Dezember 2008: geprüft).

Aktiva		
	30.06.2009	31.12.2008
	Mio. €	Mio. €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	697	610
2. Geleistete Anzahlungen	330	420
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.027	1.030
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.150	5.382
2. Technische Anlagen und Maschinen	12.040	12.508
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	219	209
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	581	716
Summe Sachanlagen	17.990	18.815
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	82.076	79.855
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	739	432
3. Beteiligungen	136	2.961
4. Sonstige Ausleihungen	9	9
Summe Finanzanlagen	82.960	83.277
Summe Anlagevermögen	101.977	103.122
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	10	11
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	10	12
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	58	65
Summe Vorräte	78	88
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.064	1.059
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.168	2.277
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5	8
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.030	803
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.267	4.147
III. Wertpapiere		
1. Eigene Anteile	5	5
2. Sonstige Wertpapiere	211	201
Summe Wertpapiere	216	206
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.875	960
Summe Umlaufvermögen	8.436	5.401
1. Disagio	100	80
2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	576	456
C. Rechnungsabgrenzungsposten	676	536
Summe Aktiva	111.089	109.059

Passiva			
		30.06.2009	31.12.2008
		Mio. €	Mio. €
A.	Eigenkapital		
I.	Gezeichnetes Kapital	11.165	11.165
II.	Kapitalrücklage	26.649	26.648
III.	Gewinnrücklagen	15.900	15.900
	1. Rücklage für eigene Anteile	5	5
	2. Andere Gewinnrücklagen	15.895	15.895
IV.	Bilanzgewinn	1.629	5.297
	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
	Summe Eigenkapital / Nettovermögen	55.343	59.010
B.	Rückstellungen		
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.753	2.630
2.	Steuerrückstellungen	201	179
3.	Sonstige Rückstellungen	5.517	5.049
	Summe Rückstellungen	8.471	7.858
C.	Verbindlichkeiten		
1.	Anleihen	1.529	1.438
2.	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	6.403	4.870
3.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5	4
4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	857	886
5.	Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	33.961	30.625
6.	Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	7	13
7.	Sonstige Verbindlichkeiten	4.382	4.305
	Summe Verbindlichkeiten	47.144	42.141
D.	Rechnungsabgrenzungsposten	131	50
Summe Passiva		111.089	109.059

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich insbesondere um Softwarelizenzen.

Das Sachanlagevermögen besteht im Wesentlichen aus technischen Anlagen und Maschinen, insbesondere dem fernmeldetechnischen Liniennetz und Übertragungseinrichtungen sowie aus Grundstücken und Gebäuden. Der Rückgang des Sachanlagevermögens ist maßgeblich durch die im Vergleich zu den Investitionen höheren Abschreibungen verursacht.

Das Finanzanlagevermögen enthält insbesondere die Anteile an verbundenen Unternehmen. Die Veränderung im Finanzanlagevermögen resultiert im Wesentlichen aus der Verschmelzung der T-Systems Business Services GmbH auf die Deutsche Telekom AG und den Zugängen bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen. Im Vergleich zum 31. Dezember 2008 ist für die Anteile an der Hellenic Telecommunications Organization S.A. eine Umbuchung von den Beteiligungen in die Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgt, da die Deutsche Telekom AG inzwischen die Kontrolle über 50 % plus zwei stimm-berechtigte Aktien erlangt hat und damit die Finanz- und Geschäftspolitik der Hellenic Telecommunications Organization S.A. beherrscht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus der laufenden Geschäftstätigkeit und umfassen im Wesentlichen die Forderungen aus der Abrechnung von Leistungen gegen Carrier, gegen private Haushalte sowie gegen kleine und mittelgroße Geschäftskunden.

Bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen handelt es sich insbesondere um Finanzforderungen und konzerninterne Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Der Anstieg der Forderungen gegen verbundene Unternehmen gegenüber dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 ist im Wesentlichen auf den Anstieg von konzerninternen Finanzforderungen zurückzuführen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Ertragsteuern und Forderungen aus Zinsabgrenzungen.

Der Bestand der sonstigen Wertpapiere umfasst Wertpapiere, die zur Absicherung von Ansprüchen aus Altersteilzeitverpflichtungen im so genannten Contractual Trust Agreement („CTA“) auf einen Treuhänder übertragen wurden.

Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden insbesondere abgegrenzte Personalaufwendungen, Disagien sowie sonstige Vorrauszahlungen ausgewiesen.

Die Verminderung im Eigenkapital resultiert im Wesentlichen aus der Dividendenausschüttung.

Die Pensions- und Rentenverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern (ohne Beamte) beruhen auf mittelbaren und unmittelbaren Versorgungszusagen.

Die Steuerrückstellungen beinhalten Rückstellungen für Ertragsteuern und sonstige Steuern.

In den sonstigen Rückstellungen werden im Wesentlichen Verpflichtungen aus dem Personalbereich, Verpflichtungen aus dem Schuldbeitritt für Pensionen und Altersteilzeit sowie Verpflichtungen aus Verlustübernahmen ausgewiesen. Der Anstieg der sonstigen Rückstellungen gegenüber dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 resultiert im Wesentlichen aus der Bildung von Rückstellungen für Verpflichtungen aus Verlustübernahmen in Höhe von bereits bis zum 30. Juni 2009 bei Tochtergesellschaften entstandenen Verlusten.

Bei den Anleihen handelt es sich im Wesentlichen um Postschatzanweisungen der Deutschen Post AG mit Sitz in Bonn.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten im Wesentlichen Schulscheindarlehen und Commercial Paper.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus der laufenden Geschäftstätigkeit und umfassen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Netzbetreibern.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen umfassen im Wesentlichen Finanzverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten im Rahmen des Cash Pooling. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen steigen gegenüber dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 an. Diese Entwicklung resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg von Finanzverbindlichkeiten gegenüber der Deutsche Telekom International Finance B.V., Amsterdam, Niederlande, und gegenüber der (zwischenzeitlich auf die Deutsche Telekom AG verschmolzenen) T-Mobile International AG.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen die Verpflichtungen aus der Regelung für den vorzeitigen Ruhestand für Beamte, Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen und Verbindlichkeiten aus Steuern.

- (f) Pro-Forma-Bilanz der Deutschen Telekom AG (nach Verschmelzung mit der T-Mobile International AG) zum 30. Juni 2009

Im Folgenden werden die Pro-Forma-Finanzinformationen zum 30. Juni 2009 für die Deutsche Telekom AG zur Vorbereitung der außerordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG, die über die Ausgliederung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME beschließen soll, dargestellt (alle Angaben nach HGB).

Die Ausgangsbasis für die Pro-Forma-Bilanz bilden die zum 30. Juni 2009 aufgestellte und mit einer Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht versehene Zwischenbilanz der Deutschen Telekom AG nach § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 UmwG und die nach den gleichen Rechnungslegungsgrundsätzen zum 30. Juni 2009 aufgestellte und mit einer Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht versehene Zwischenbilanz der T-Mobile International AG. Beide Zwischenbilanzen werden im Folgenden auch als historische Finanzinformationen bezeichnet.

Die Erstellung der Pro-Forma-Bilanz dient ausschließlich illustrativen Zwecken. Sie stellt ihrem Wesen nach lediglich eine hypothetische Situation dar und spiegelt daher nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutschen Telekom AG zum 30. Juni 2009 wider. Die Pro-Forma-Bilanz ist daher nur in Verbindung mit der auf der außerordentlichen Hauptversammlung ausgelegten Zwischenbilanz der Deutschen Telekom AG zum 30. Juni 2009 aussagekräftig.

Die Pro-Forma-Finanzinformationen sind unter Beachtung des IDW Rechnungslegungshinweises „Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen“ (IDW RH HFA 1.004) erstellt. Unter Berücksichtigung der Zwecksetzung der Pro-Forma-Finanzinformationen wurde auf die Erstellung einer Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet.

Die historischen Finanzinformationen sind nach einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unterscheiden sich nicht voneinander, weshalb eine Anpassung der zugrundeliegenden historischen Finanzinformationen nicht erforderlich ist. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden ausführlich in den erläuternden Angaben der Deutschen Telekom AG zur Zwischenbilanz gemäß § 125 UmwG in Verbindung mit § 63 Absatz 1 Nr. 3 UmwG zum 30. Juni 2009 dargestellt.

Aktiva		Pro-Forma-Bilanz
		30.6.2009
		Mio. €
A.	Anlagevermögen	
	I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
	1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	701
	2. Geleistete Anzahlungen	336
	Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.037
	II. Sachanlagen	
	1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.150
	2. Technische Anlagen und Maschinen	12.054
	3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	222
	4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	585
	Summe Sachanlagen	18.011
	III. Finanzanlagen	
	1. Anteile an verbundenen Unternehmen	75.464
	2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	739
	3. Beteiligungen	137
	4. Sonstige Ausleihungen	9
	Summe Finanzanlagen	76.349
	Summe Anlagevermögen	95.397
B.	Umlaufvermögen	
	I. Vorräte	
	1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	10
	2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	10
	3. Fertige Erzeugnisse und Waren	58
	Summe Vorräte	78
	II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.064
	2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.003
	3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5
	4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.112
	Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.184
	III. Wertpapiere	
	1. Eigene Anteile	5
	2. Sonstige Wertpapiere	211
	Summe Wertpapiere	216
	IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.875
	Summe Umlaufvermögen	11.353
	1. Disagio	100
	2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	589
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	689
Summe Aktiva		107.439

Passiva		Pro-Forma-Bilanz
		30.6.2009
		Mio. €
A.	Eigenkapital	
I.	Gezeichnetes Kapital	11.165
II.	Kapitalrücklage	26.649
III.	Gewinnrücklagen	15.900
	1. Rücklage für eigene Anteile	5
	2. Andere Gewinnrücklagen	15.895
IV.	Bilanzgewinn	1.751
	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	
	Summe Eigenkapital / Nettovermögen	55.465
B.	Rückstellungen	
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.786
2.	Steuerrückstellungen	539
3.	Sonstige Rückstellungen	5.546
	Summe Rückstellungen	8.871
C.	Verbindlichkeiten	
1.	Anleihen	1.529
2.	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	6.426
3.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5
4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	871
5.	Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	29.566
6.	Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	7
7.	Sonstige Verbindlichkeiten	4.398
	Summe Verbindlichkeiten	42.802
D.	Rechnungsabgrenzungsposten	301
Summe Passiva		107.439

Die Pro-Forma-Bilanz bildet die nachfolgend beschriebenen Unternehmenstransaktionen ab, die in der Zwischenbilanz und den erläuternden Angaben der Deutschen Telekom AG zum 30. Juni 2009 noch nicht berücksichtigt sind, da die Voraussetzungen zum 30. Juni 2009 noch nicht erfüllt waren.

Mit Eintragung in das Handelsregister am 6. Juli 2009 übertrug die T-Mobile International AG im Wege der Abspaltung zur Aufnahme (§ 123 Absatz 2 Nr. 1 UmwG) ihre Geschäftsanteile an der T-Mobile Global Holding GmbH an die ETA Telekommunikationsdienste GmbH. Als Gegenleistung für die Übertragung der Geschäftsanteile an der T-Mobile Global Holding GmbH gewährt die ETA Telekommunikationsdienste GmbH der Deutschen Telekom AG einen neuen Geschäftsanteil. Sowohl die T-Mobile International AG als auch die ETA Telekommunikationsdienste GmbH waren im Zeitpunkt der Abspaltung 100%-ige Tochtergesellschaften der Deutschen Telekom AG.

Unmittelbar nach der oben beschriebenen Abspaltung wurde das übrige Vermögen der T-Mobile International AG, ebenfalls mit Eintragung in das Handelsregister am 6. Juli 2009, im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme (§ 123 Absatz 2 Nr. 1 UmwG) als Ganzes

auf die Deutsche Telekom AG übertragen. Zum Zeitpunkt der Verschmelzung war die Deutsche Telekom AG alleinige Gesellschafterin der T-Mobile International AG.

Durch die Abspaltung der T-Mobile Global Holding GmbH veränderte sich die Struktur des Anteilsbesitzes der Deutschen Telekom AG. Die T-Mobile Global Holding GmbH blieb auch nach der Abspaltung von der T-Mobile International AG eine Enkelgesellschaft der Deutschen Telekom AG. Jedoch wurde die ETA Telekommunikationsdienste GmbH an Stelle der T-Mobile International AG zur alleinigen Gesellschafterin der T-Mobile Global Holding GmbH.

Im Rahmen der anschließenden Verschmelzung gingen sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der T-Mobile International AG auf die Deutsche Telekom AG über. Hierzu zählten insbesondere die Tochtergesellschaften der T-Mobile International AG, die auf Grund der Verschmelzung zu unmittelbaren Beteiligungen der Deutschen Telekom AG wurden.

Die Pro-Forma-Bilanz wird so dargestellt, als ob die Voraussetzungen gemäß St HFA 2/1997 für den wirtschaftlichen Übergang der vormals von der T-Mobile International AG gehaltenen Beteiligung an der T-Mobile Global Holding GmbH (Abspaltung) und für den wirtschaftlichen Übergang der übrigen Vermögensgegenstände und Schulden der T-Mobile International AG auf die Deutsche Telekom AG (Verschmelzung) bereits am 30. Juni 2009 vorgelegen hätten.

Die Abspaltung der T-Mobile Global Holding GmbH von der T-Mobile International AG wird in der Pro-Forma-Bilanz der Deutschen Telekom AG als erfolgsneutrale Umbuchung innerhalb der Anteile an verbundenen Unternehmen dargestellt. Dabei wird der Beteiligungsbuchwert an der T-Mobile International AG gemäß St HFA 1/1998 im Verhältnis des Zeitwerts des Gesamtvermögens der T-Mobile International AG zum Zeitwert des abgespaltenen Vermögens gemindert. Im Einklang mit den handelsrechtlichen Tauschgrundsätzen, wie sie zum Beispiel in St HFA 2/1997 dargestellt sind, bestimmt die Deutsche Telekom AG die Anschaffungskosten des neuen Geschäftsanteils an der ETA Telekommunikationsdienste GmbH mit dem Buchwert des hingegebenen Vermögens, mithin also dem Betrag, um den der Beteiligungsbuchwert der T-Mobile International AG gemindert wird.

Aus Sicht der T-Mobile International AG gehen die Anteile an der T-Mobile Global Holding GmbH ab. Die Gegenbuchung für diesen Abgang wird in den frei verfügbaren Rücklagen ausgewiesen.

Im Rahmen der Verschmelzung der T-Mobile International AG auf die Deutsche Telekom AG geht die Beteiligung der Deutschen Telekom AG an der T-Mobile International AG unter. An ihre Stelle treten sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der T-Mobile International AG (im Folgenden: das übernommene Reinvermögen), deren Gesamtanschaffungskosten nach den allgemeinen Tauschgrundsätzen (§ 255 HGB, St HFA 2/1997) ermittelt werden. Im Einklang mit diesen Tauschgrundsätzen werden die Gesamtanschaffungskosten des übernommenen Reinvermögens mit dem Buchwert der untergehenden Anteile bestimmt. Die Gesamtanschaffungskosten werden dabei auf die übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden im Verhältnis ihrer Zeitwerte aufgeteilt, so dass diese in ihrer Summe (Reinvermögen) in Höhe des Buchwerts der untergehenden Anteile bewertet werden. Die Verschmelzung stellt sich daher aus Sicht der Deutschen Telekom AG insgesamt als erfolgsneutraler Anschaffungsvorgang dar.

Zur Abbildung dieses Vorgangs wird daher in der Pro-Forma-Bilanz der Beteiligungsbuchwert an der T-Mobile International AG ausgebucht und gleichzeitig werden die Wertansätze der übernommenen Beteiligungen im Rahmen der Aufteilung der Gesamtanschaffungskosten erhöht.

Die T-Mobile International AG weist in ihrer Zwischenbilanz unter den Ausleihungen an verbundene Unternehmen Darlehensforderungen gegen die Deutsche Telekom AG aus. Bei der Verschmelzung fallen diese Darlehensforderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten der Deutschen Telekom AG zusammen (Konfusion), die unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen werden. Daher werden sie bei der Aufstellung der Pro-Forma-Bilanz gegeneinander ausgebucht.

In der Zwischenbilanz der T-Mobile International AG sind Forderungen gegen die Deutsche Telekom AG ausgewiesen, die im Wesentlichen aus dem Cash-Pooling resultieren. Im Rahmen der Verschmelzung fallen diese Forderungen mit den korrespondierenden Verbindlichkeiten der Deutschen Telekom AG zusammen (Konfusion) und werden daher in der Pro-Forma-Bilanz gegeneinander ausgebucht.

Durch die Verschmelzung der T-Mobile International AG veränderte sich das gezeichnete Kapital der Deutschen Telekom AG nicht, da bei der Verschmelzung einer 100%-igen Tochtergesellschaft gemäß § 54 Absatz 1 Nr. 1 UmwG keine Kapitalerhöhung durchgeführt werden darf. Das gezeichnete Kapital wird daher bei der Aufstellung der Pro-Forma-Bilanz um den auf die T-Mobile International AG entfallenden Anteil gekürzt, so dass das gezeichnete Kapital in der Pro-Forma-Bilanz gegenüber dem in der Zwischenbilanz der Deutschen Telekom AG ausgewiesenen Betrag unverändert ist.

Die Abspaltung stellte aus Sicht der T-Mobile International AG eine Vermögensausschüttung an die Deutsche Telekom AG dar. Als Gegenposten für den Abgang der Beteiligung an der T-Mobile Global Holding GmbH werden daher die frei verfügbaren Kapitalrücklagen der T-Mobile International AG gemindert.

Diese Verminderung der Kapitalrücklage in Höhe des Beteiligungsbuchwerts der T-Mobile Global Holding GmbH wird bei der Aufstellung der Pro-Forma-Bilanz berücksichtigt.

Bei der Verschmelzung geht in der Bilanz der Deutschen Telekom AG die Beteiligung an der T-Mobile International AG unter. Im Gegenzug werden sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der T-Mobile International AG übernommen. Da die Anschaffungskosten dieser Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Buchwert des abgegebenen Vermögens, also dem Beteiligungsbuchwert an der T-Mobile International AG, bemessen werden, stellt die Vermögensübernahme im Rahmen der Verschmelzung einen erfolgsneutralen Anschaffungsvorgang dar. Das Eigenkapital der Deutschen Telekom AG verändert sich nicht.

Bei der Aufstellung der Pro-Forma-Bilanz werden daher zur Abbildung der Verschmelzung die der T-Mobile International AG zuzuordnenden Eigenkapitalsalden, das heißt sowohl das gezeichnete Kapital als auch die Kapitalrücklage, nicht jedoch das auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2009 entfallende Periodenergebnis, gegen den Beteiligungsbuchwert an der T-Mobile International AG ausgebucht.

Im Rahmen der Verschmelzung fallen die zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile International AG bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie sonstige Bilanzposten zusammen (Konfusion). Soweit diese Posten nicht einander in gleicher Höhe gegenüberstehen, ergeben sich bei ihrer Eliminierung Erfolgswirkungen (so genannte Konfusionsgewinne). Die Konfusionsgewinne entstehen ausschließlich bei der Eliminierung der sonstigen Rückstellungen, die bei der Aufstellung der Pro-Forma-Bilanz berücksichtigt werden. Darüber hinaus enthält der Bilanzgewinn der Pro-Forma-Bilanz das auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2009 entfallende Periodenergebnis der T-Mobile International AG.

In der Zwischenbilanz der T-Mobile International AG ist insbesondere eine Rückstellung für einen Rückgriffsanspruch der Deutschen Telekom AG passiviert. Auf Grund der Verschmelzung entfällt die Verpflichtung der T-Mobile International AG. Daher werden Rückstellungen in der Pro-Forma-Bilanz erfolgswirksam ausgebucht.

In der Zwischenbilanz der Deutschen Telekom AG werden Verbindlichkeiten gegenüber der T-Mobile International AG ausgewiesen, die im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten aus dem Cash-Pooling und Darlehensverbindlichkeiten resultieren. Im Rahmen der Verschmelzung fallen diese mit den korrespondierenden Forderungen der T-Mobile International AG zusammen (Konfusion). Bei Aufstellung der Pro-Forma-Bilanz werden daher diese Verbindlichkeiten und Forderungen jeweils gegeneinander eliminiert.

(g) Kapital und Aktionäre

(i) Kapitalia, eigene Aktien

Grundkapital

Das Grundkapital der Deutschen Telekom AG beträgt 11.164.979.182,08 € und ist in 4.361.319.993 Stückaktien eingeteilt (Stand 31. August 2009).

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist durch § 5 Absatz 2 der Satzung in der Fassung vom 30. April 2009 (in das Handelsregister eingetragen am 26. Mai 2009) ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 29. April 2014 um bis zu 2.176.000.000 € durch Ausgabe von bis zu 850.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um neue Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder von anderen mit einem solchen Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, auszugeben. Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2009/I).

Durch § 5 Absatz 3 der Satzung in der Fassung vom 30. April 2009 (in das Handelsregister eingetragen am 26. Mai 2009) ist der Vorstand der Deutschen Telekom AG zudem ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 29. April 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 38.400.000 € durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen nur zur Gewährung von Aktien an Mitarbeiter der Deutschen Telekom AG und der nachgeordneten verbundenen Unternehmen (Belegschaftsaktien) ausgegeben werden. Die neuen Aktien können dabei auch an ein Kreditinstitut oder ein anderes die Voraussetzungen des § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG erfüllendes Unternehmen ausgegeben werden, das die Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich zur Gewährung von Belegschaftsaktien zu verwenden. Soweit gesetzlich zulässig, können die Belegschaftsaktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat

nach § 58 Absatz 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die als Belegschaftsaktien auszugebenden Aktien können auch im Wege von Wertpapierdarlehen von einem Kreditinstitut oder einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen beschafft und die neuen Aktien zur Rückführung dieser Wertpapierdarlehen verwendet werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2009/II).

Bedingtes Kapital

Daneben bestehen bedingte Kapitalia in Höhe von 31.813.089,28 € (Bedingtes Kapital II) sowie in Höhe von 600.000.000 € (Bedingtes Kapital IV), die ebenfalls in § 5 der Satzung geregelt sind.

Eigene Aktien

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. April 2009 ermächtigt worden, bis zum 29. Oktober 2010 insgesamt bis zu 436.131.999 Stückaktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 1.116.497.917,44 € – das sind 10 % des Grundkapitals – zu erwerben, mit der Maßgabe, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Deutsche Telekom AG hat bislang keinen Gebrauch von der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. April 2009 gemacht.

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG hat am 10. August 2006 beschlossen, 62.730.182 Aktien der Gesellschaft zu erwerben sowie die erworbenen eigenen Aktien einzuziehen. Die Deutsche Telekom AG hat damit vom Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Mai 2006, der zum Rückerwerb eigener Aktien bis zum 2. November 2007 und zur Einziehung der erworbenen Aktien ermächtigte, Gebrauch gemacht.

Der Rückkauf diente dem Zweck, das Grundkapital der Deutschen Telekom AG herabzusetzen, um zu vermeiden, dass die am 6. Juni 2006 wirksam gewordene Verschmelzung mit der T-Online International AG dauerhaft zu einer erhöhten Anzahl von Aktien der Deutschen Telekom AG führt.

Die Deutsche Telekom AG hält derzeit 1.881.508 eigene Aktien (nennwertlose Stückaktien). Hierbei handelt es sich um einen Restbestand von Aktien, die die Deutsche Telekom AG im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen erworben beziehungsweise geschaffen hat.

(ii) Aktionäre und Beziehungen zum Bund/KfW

68,30 % der Aktien der Deutschen Telekom AG befinden sich im Streubesitz, wobei 55,90 % von institutionellen Anlegern und 12,40 % von privaten Anlegern gehalten werden (Stand: 30. Juni 2009). Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) ist direkt und indirekt (über die KfW Bankengruppe) mit insgesamt 31,70 % an der Deutschen Telekom AG beteiligt.

Da der Bund trotz seiner Minderheitsbeteiligung aufgrund der durchschnittlichen Hauptversammlungspräsenz eine sichere Hauptversammlungsmehrheit besitzt, ist ein Abhängigkeitsverhältnis der Deutschen Telekom AG gegenüber dem Bund be-

gründet. Daher gelten der Bund und die von ihm beherrschten Unternehmen als nahe stehende Personen/Unternehmen der Deutschen Telekom AG.

Der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation (Bundesanstalt) sind per Gesetz bestimmte Aufgaben übertragen worden, die unternehmensübergreifende Angelegenheiten der Deutschen Telekom AG sowie der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG betreffen. Die Bundesanstalt führt unter anderem die Postbeamtenkrankenkasse, das Erholungswerk, die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) und das Betreuungswerk für die Deutsche Telekom AG, die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG sowie die Bundesanstalt weiter. Die Koordinations- und Verwaltungsaufgaben werden auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen wahrgenommen. Für das Geschäftsjahr 2008 wurden von der Deutschen Telekom AG Zahlungen in Höhe von 55 Mio. € (Geschäftsjahr 2007: 52 Mio. €; Geschäftsjahr 2006: 53 Mio. €) geleistet. Zahlungen erfolgen zudem nach den Vorschriften des Postneuordnungsgesetzes (PTNeuOG).

Der Bund ist Kunde der Deutschen Telekom AG und nimmt als solcher Dienste des Unternehmens in Anspruch. Die Geschäftsbeziehungen der Deutschen Telekom AG bestehen jeweils unmittelbar zu den einzelnen Behörden und sonstigen staatlichen Stellen als voneinander unabhängigen Einzelkunden; die diesen gegenüber erbrachten Leistungen sind jeweils nicht erheblich für die Gesamteinnahmen der Deutschen Telekom AG.

Die Finanzierungstochtergesellschaft Deutsche Telekom International Finance B.V. hat bei der KfW Bankengruppe einen Kredit mit einem Volumen von 150 Mio. GBP aufgenommen. Die Verzinsung ist marktüblich und orientiert sich am aktuellen Rating der Deutschen Telekom AG. Die Restlaufzeit des Kredits beträgt weniger als zwei Jahre.

(h) Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG besteht gemäß § 6 der Satzung aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand der Deutschen Telekom AG bestand bei Abschluss des Ausgliederungsvertrages und besteht gegenwärtig aus acht Mitgliedern.

Dem Vorstand der Deutschen Telekom AG gehörten bei Abschluss des Ausgliederungsvertrages und gehören derzeit folgende Mitglieder an, denen die nachfolgend beschriebenen Geschäftsbereiche zugeordnet sind:

René Obermann, Vorsitzender des Vorstands: Konzernentwicklung (Strategie; Konzernorganisation); Unternehmenskommunikation und Corporate Social Responsibility; Markenmanagement; Politik und Regulierung; T-Mobile USA;

Hamid Akhavan, Vorstand Operating Officer (COO): Mobilfunkgesellschaften (UK, NL, A, P, CZ); Technik; IT; Produkte & Innovation für das Standardgeschäft (Privat- und Geschäftskunden); Einkauf;

Dr. Manfred Balz, Vorstand Datenschutz, Recht und Compliance: Datenschutz, Datensicherheit/-IT-Sicherheit; Compliance; Recht; Konzernsicherheitskoordinator;

Reinhard Clemens, Vorstand T-Systems: Direktvertrieb Großkunden (T-Systems); Produktentwicklung für Großkunden; ICT-Lösungsgeschäft;

Niek Jan van Damme, Vorstand Deutschland: Standardmarkt (Privat- und Geschäftskunden) in Deutschland (Vertrieb; Kundenservice; Marketing); Global Group Security;

Timotheus Höttges, Vorstand Finanzen: Controlling; Treasury und internationale Finanzierungen; Mergers & Acquisitions; Bilanzen und Steuern; Investor Relations; Revision; Risikomanagement; Immobilien; Shared Services;

Guido Kerkhoff, Vorstand Süd- und Osteuropa: Beteiligungsführung Süd- und Osteuropa; Business Development;

Thomas Sattelberger, Vorstand Personal: Arbeitsdirektor; Personalstrategie; Personalmanagement; Personalentwicklung; Führungskräfte; Vivoto; Personalservice Telekom; Telekom Training.

Die Deutsche Telekom AG wurde zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausgliederungsvertrages und wird auch gegenwärtig gemäß § 7 der Satzung durch je zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG bestand bei Abschluss des Ausgliederungsvertrages und besteht derzeit aus 20 Mitgliedern und ist nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer von 1976 (Mitbestimmungsgesetz) zusammengesetzt. Zehn Mitglieder werden von den Arbeitnehmern, zehn Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.

Dem Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG gehörten bei Abschluss des Ausgliederungsvertrages und gehören derzeit folgende Mitglieder an:

Anteilseignervertreter

Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender)	Mitglied des Gesellschafterausschusses der Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf;
Jörg Asmussen	Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Berlin;
Hans Martin Bury	Managing Partner Hering Schuppener Consulting Strategieberatung für Kommunikation GmbH, Düsseldorf;
Dr. Hubertus von Grünberg	Aufsichtsrat, unter anderem Präsident des Verwaltungsrats der ABB Ltd., Zürich;
Lawrence H. Guffey	Senior Managing Director The Blackstone Group International Ltd., London, Großbritannien;
Ulrich Hocker	Hauptgeschäftsführer Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW), Düsseldorf;
Prof. Dr. Wolfgang Reitzle	Vorsitzender des Vorstands der Linde AG, München;

Prof. Dr. Wulf von Schimmelmann	ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der Postbank AG, Bonn;
Dr. Ulrich Schröder	Vorsitzender des Vorstands der KfW Bankengruppe, Frankfurt am Main;
Dr. h. c. Bernhard Walter	ehemaliger Sprecher des Vorstands der Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main.

Arbeitnehmervertreter

Lothar Schröder (stellvertretender Vorsitzender)	Mitglied des Bundesvorstands ver.di, Berlin;
Hermann Josef Becker	Mitglied der Geschäftsleitung Deutsche Telekom Direktvertrieb und Beratung sowie Vorsitzender des Konzernsprecherausschusses und des Unternehmenssprecherausschusses Deutsche Telekom AG, Bonn;
Monika Brandl	Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats der Konzernzentrale/GHS der Deutschen Telekom AG, Bonn;
Josef Falbisoner	Landesbezirksleiter ver.di Bayern, München;
Lothar Holzwarth	Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats Deutsche Telekom Geschäftskunden, Bonn;
Hans-Jürgen Kallmeier	Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats T-Systems Enterprise Services GmbH, Frankfurt am Main;
Sylvia Kühnast	Sachverständige des Gesamtbetriebsrats T-Mobile Deutschland GmbH, Hannover;
Waltraud Litzenberger	Vorsitzende des Konzernbetriebsrats und des Europäischen Betriebsrats der Deutschen Telekom AG, Bonn;
Michael Löffler	Mitglied des Betriebsrats der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bonn, TI NL MO;
Michael Sommer	Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin.

(i) Arbeitnehmer und Arbeitnehmervvertretungen

Der Deutsche Telekom-Konzern beschäftigte im Durchschnitt des Geschäftsjahres 2008 rund 235.000 Mitarbeiter; im Geschäftsjahr 2007 beschäftigte der Deutsche Telekom Konzern im Durchschnitt 244.000 Mitarbeiter (umgerechnet auf Vollzeitkräfte ohne Auszubildende/Praktikanten).

Die Deutsche Telekom AG hat als Konzernobergesellschaft einen nach dem Mitbestimmungsgesetz paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrat mit 20 Mitgliedern, zu dem die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen nach Maßgabe des Mitbestimmungsrechts aktiv

und passiv wahlberechtigt sind. Darüber hinaus bestehen in anderen Konzernunternehmen auf der Basis der jeweils einschlägigen Vorschriften weitere Aufsichtsräte, darunter auch bei der T-Mobile Deutschland GmbH.

Bei der Deutschen Telekom AG bestehen neben den Betriebsräten der einzelnen Betriebe drei Gesamtbetriebsräte. Außerdem sind ein Konzernbetriebsrat und ein Europäischer Betriebsrat gebildet.

1.2 T-Mobile Deutschland GmbH

(a) Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand und Abhängigkeit

Die T-Mobile Deutschland GmbH hat ihren Sitz in Bonn, ihre Geschäftsanschrift lautet: Landgrabenweg 151, 53227 Bonn. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 5919 eingetragen. Das Geschäftsjahr der T-Mobile Deutschland GmbH ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung im gesamten Bereich der Mobilkommunikation und in verwandten Bereichen im In- und Ausland. Die T-Mobile Deutschland GmbH ist zudem zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Hierzu gehören der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen im Tätigkeitsbereich der T-Mobile Deutschland GmbH. Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Tochterunternehmen gründen und Zweigniederlassungen errichten, soweit dies dem Geschäftszweck förderlich ist

(b) Geschichte und Entwicklung

Im Juni 1992 gründete die Deutsche Bundespost Telekom die T-Mobile Deutschland GmbH als wirtschaftlich selbständiges Unternehmen. Die T-Mobile Deutschland GmbH wurde am 21. Juli 1992 in das Handelsregister beim Amtsgericht Bonn unter HRB 5919 eingetragen und firmierte zunächst als De.Te.Mobil Deutsche Telekom Mobilfunk GmbH.

Im Juli 1993 wurden ca.1.500 Mitarbeitern aus der Deutsche Telepost Consulting GmbH und der Deutschen Bundespost Telekom in das Unternehmen überführt. Anfang 1994 wurden ca. 1.500 weitere Mitarbeiter und weitere Mobilfunkdienste von der Deutschen Bundespost Telekom in die De.Te.Mobil Deutsche Telekom Mobilfunk GmbH migriert.

Seit dem 22. Mai 1995 firmierte die De.Te.Mobil Deutsche Telekom Mobilfunk GmbH als DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH.

Anfang 2000 wurde die damalige T-Mobile International AG (ehemals PVG Vierte Vermögensverwaltungs AG) mit Sitz in Bonn gegründet. Muttergesellschaft der T-Mobile International AG war die Deutsche Telekom AG. Bei der T-Mobile International AG handelte es sich um eine Holdinggesellschaft, die die internationalen Mobilfunkaktivitäten der Deutschen Telekom AG bündelte. Die DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH war eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der T-Mobile International AG.

Ab dem 11. Januar 2002 firmierte die DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH als T-Mobile Deutschland GmbH.

Mit Eintragung vom 18. März 2003 im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 8716 wurde diese T-Mobile International AG aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 25. Februar 2003 im Wege des Formwechsels in die T-Mobile International AG & Co. KG umgewandelt. Komplementärgesellschaft war die 7. VV AG.

Diese firmierte im Februar 2003 um in T-Mobile Management AG und diese wiederum im April 2003 in T-Mobile International AG.

Im Juli 2007 trat die T-Mobile-International AG (ehemals 7. VV AG) als Gesamtsrechtsnachfolgerin der T-Mobile International AG & Co. KG in deren Rechte und Pflichten ein. Mit Wirkung zum 6. Juli 2009 wurde diese T-Mobile-International AG auf die Deutsche Telekom AG verschmolzen. Die T-Mobile Deutschland GmbH wurde damit zu einer 100 %-igen unmittelbaren Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG (siehe auch unten Ziffer II. 1.2 (e) (iii)).

Zu den weiteren wichtigen Ereignissen für die Entwicklung des Geschäfts der T-Mobile Deutschland GmbH zählen unter anderem die Folgenden:

- Der Start des „Global Roam“-Service gemeinsam mit GTE PCS, dem seinerzeit zweitgrößten Mobilfunkanbieter der USA;
- die Wahl zum „Netz des Jahres“ durch die Leser der Fachzeitschrift „connect Mobile“ im März 1997;
- die Erreichbarkeit des D1-Netz für 98 % der Bevölkerung und eine Abdeckung von mehr als 90 % des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Ende des Jahres 1997;
- die Erweiterung des Rufnummernspektrums um die 0170 als zusätzliche Vorwahl im August 1998;
- die Überschreitung einer Kundenzahl von fünf Millionen Ende des Jahres 1998;
- die Ersteigerung zusätzlicher Mobilfunkfrequenzen im Bereich von 1800 Megahertz (MHz) und damit eine Erhöhung der Kapazität des D1-Netzes im Oktober 1999;
- der Anstieg der Kundenzahl auf neun Millionen Ende des Jahres 1999;
- die erneute Erweiterung des Rufnummernspektrum, und zwar um die Vorwahlen 0160, 0175 und 0151 im Jahr 2000;
- die Ersteigerung von UMTS-Lizenzen im Sommer 2000;
- die Einführung von GPRS (General Packet Radio Service) im Februar 2001;
- der Start von MMS (den Multimedia Messaging Service) im Juli 2002;
- der Start von HotSpot, einem öffentlichen Wireless-LAN Angebot, als erster Mobilfunk-Netzbetreiber Deutschlands im November 2002;
- die Überschreitung der Kundenzahl von 25 Millionen im Mai 2003;
- das Angebot einer Datenkarte, die mobile Datenkommunikation in allen T-MOBILE Multimedia-Netzen erlaubte, als erstes deutsches Mobilfunkunternehmen ab November 2004;
- die Ermöglichung des freien Internets unter dem Namen web'n'walk auf dem Handy im Juni 2005;

- die Beschleunigung der Einführung der mobilen Datenübertragung mittels HSDPA-Technologie (High Speed Downlink Packet Access) in weiten Teilen des UMTS-Netzes ab der CeBit 2006;
- die Überschreitung der Schwelle von 30 Millionen Kunden im ersten Quartal 2006;
- der exklusive Verkauf des Apple iPhone Deutschland ab November 2007;
- die erstmalige Präsentation des neuen Mobilfunkstandards NGMN (Next Generation Mobile Network) auf der CeBIT 2009;
- die Wahl zum Mobilfunknetzbetreiber des Jahres zum zehnten Mal in Folge bei der „connect“-Leserwahl im Frühjahr 2009.

(c) Geschäftstätigkeit und Beteiligungen

(i) T-Mobile Deutschland GmbH im Überblick

Die T-Mobile Deutschland GmbH ist eines der führenden Unternehmen der Mobilfunkbranche in Deutschland mit rund 5.700 Mitarbeitern (umgerechnet auf Vollzeitkräfte ohne Auszubildende/Praktikanten im Durchschnitt des Geschäftsjahres 2008) und einem Umsatz von rund 7,7 Mrd. € im Geschäftsjahr 2008 und einem Umsatz von rund 3,7 Mrd. € im ersten Halbjahr 2009 (alle Zahlen beruhen auf dem HGB). Als Mobilfunkunternehmen bietet sie ihren Kunden ein umfassendes Spektrum moderner Dienstleistungen aus den Bereichen Mobilfunk und Informationstechnologie an.

Der Deutsche Telekom-Konzern verfolgt die Vision, ein internationaler Marktführer für „vernetztes Leben und Arbeiten“ zu werden. Als Unternehmen des Deutsche Telekom-Konzerns ist es der Anspruch der T-Mobile Deutschland GmbH, das angesehenste Dienstleistungsunternehmen der Mobilfunkkommunikationsbranche zu werden. Auf dem Weg dorthin fokussiert sich das Unternehmen auf drei strategische Schwerpunkte:

- Mit „Kundenzentriertheit“ stellt die T-Mobile Deutschland GmbH den Kunden in den Mittelpunkt. Dies bedeutet, segment- und serviceorientiert zu denken und zu handeln und den Kunden entsprechende Produkte und differenzierte Dienste anzubieten.
- Überragende Netzerfahrung bildet die technische Grundlage für alle Produkte und Services.
- Operative Exzellenz bedeutet, Fähigkeiten, Prozesse und Kosten laufend zu verbessern. Die T-Mobile Deutschland GmbH definiert dazu jährlich konkrete Top-Initiativen, die die strategischen Bausteine operationalisieren.

Kundenbeziehungen

Die T-Mobile Deutschland GmbH zählte im ersten Quartal 2009 rund 39 Mio. Mobilfunk-Kunden. Hierbei wurde die Anzahl der Kunden gleichgesetzt mit der Anzahl Mobilfunkkarten (SIM-Karten). Darunter befanden sich auch so genannte M2M-Karten (Machine-to-Machine-Karten), also Karten, die in diversen Maschinen und Automaten Daten über das Mobilfunknetz austauschen (zum Beispiel Toll Collect, Geldautomaten).

Einen großen Anteil stellten die so genannten Human-Karten, die sich in Postpaid- und Prepaid-Karten unterteilen lassen. Bei Postpaid-Zahlungssystemen handelt es sich um Telefonverträge mit nachträglicher Rechnungslegung. Die Erlöse setzen sich bei den klassischen Postpaid-Verträgen aus einem monatlichen Grundentgelt und nutzungsabhängigen Entgelten zusammen. Aufgrund des Trends zu Flatrates geht der Anteil der nutzungsabhängigen Entgelte zugunsten des Anteils eines festen monatlichen Grundentgelts aber mehr und mehr zurück. Die Laufzeit von Postpaid-Tarifen beträgt in der Regel zwei Jahre und die Abrechnung erfolgt monatlich. Mit Prepaid wird die Nutzung von Dienstleistungen über vorausbezahlte Guthabekonten umschrieben, die im Telekommunikationsbereich verbreitet ist. Die Abrechnung erfolgt in der Regel nutzungsbasiert.

Das Geschäftsmodell (Postpaid- und Prepaid-Zahlungsmethodik) gilt sowohl für Sprach- als auch für Datentarife.

Die Kundensegmente setzen sich aus Privatkunden („PK“), Geschäftskunden („GK“) und Service-Providern („SP“) zusammen.

Produktportfolio

Die T-Mobile Deutschland GmbH bietet für Vertragskunden ein Tarifportfolio an, das auf zwei Sprachtarif-Linien, „Relax“ und „Max“, mit je vier Tarifstufen für Vertragskunden basiert.

Für das exklusiv vermarktete iPhone bietet T-Mobile die dedizierte Sprach- und Datentariflinie „Complete“ an, mit insgesamt zehn Tarifpermutationen für Vertragskunden.

Mit Buchung von Zusatzoptionen zu bestehenden T-MOBILE Laufzeitverträgen wie etwa T-Mobile@home oder Family können Kunden günstiger in das Festnetz der Deutschen Telekom AG telefonieren. Durch Kombination von T-Mobile Vertragstarif und T-HOME Komplettpaket nach Wahl können Kunden den Telekom-Vorteil (Rabatt) realisieren.

Im Prepaid Geschäft der T-Mobile Deutschland GmbH wird das Xtra Tarifportfolio in Deutschland vermarktet. Auf Basis der Tarife Xtra Card und Xtra Nonstop werden zusätzliche Optionen vermarktet. Erhältlich sind neben dem SIM Only Produkt Xtra Card auch Xtra PACs, eine Kombination von Xtra Card und einem Endgerät. Auf Basis der klassischen Prepaid Merkmale – volle Kostenkontrolle, keine Vertragsbindung – kann der Kunde neben der Telefonie und SMS ebenfalls GSM-Netzdienste (Rufumleitung etc.), Internetzugriff und Mehrwertdienste (Klingeltöne, Wallpaper etc.) nutzen.

Der Mobilfunkmarkt in Deutschland ist sehr wettbewerbsstark. Preisrückgänge und ein zunehmend gesättigter Markt führen zu fortgesetztem Umsatzrückgang im klassischen Geschäft mit Sprache. Das Wachstumsfeld der Zukunft für die Mobilfunk-

Branche ist das mobile Internet beziehungsweise das mobile Datengeschäft. Es ist zu beobachten, dass die Kunden verstärkt nicht nur am Computer zu Hause, sondern auch unterwegs Datendienste nutzen.

Das bestätigen auch die Zahlen der T-Mobile Deutschland GmbH: Gut drei Millionen T-MOBILE-Kunden nutzen bereits Ende 2008 mobile Datendienste; dies stellte eine Steigerung um 45 % gegenüber 2007 dar. Gleichzeitig kletterte der Datenverkehr, der über das T-MOBILE-Netz abgewickelt wird, im Jahr 2008 um ca. 500%.

Die T-Mobile Deutschland GmbH hat die Basis für diesen Trend gelegt und führt ihn weiter: Für die mobile Datennutzung bietet die T-Mobile Deutschland GmbH unterschiedliche web'n'walk-Tarife an, die für Gelegenheitsnutzer bis hin zu Vielsurfern geeignet und unterwegs wie auch zu Hause nutzbar sind. Weitere Datenoptionen sind die HotSpotFlat für mobilen Internetzugang ohne Zeit- oder Volumenbegrenzung an WLAN-Hotspots oder BlackBerry Webmail, um E-Mails unterwegs automatisch auf dem BlackBerry® zu empfangen und zu versenden.

Die T-Mobile Deutschland GmbH bietet außerdem ein mobiles Double Play Portfolio an. Die Combi-Tarife bieten neben Angeboten für Telefonie auch Inklusivleistungen für mobiles Surfen, SMS, MMS und HotSpot Surfen.

Weiterhin hat die T-Mobile Deutschland GmbH auch unterschiedliche Mobilfunk-Endgeräte, zum Teil exklusiv, im Portfolio. Besonders hervorzuheben sind hier das Apple iPhone, das T-MOBILE G1 und verschiedene Mini-Notebooks. Weitere Endgeräte mit SIM-Karten-Nutzung sind zum Beispiel der digitale Bilderrahmen oder der web'n'walk-Stick.

Die T-Mobile Deutschland GmbH vertreibt sowohl für Geschäftskunden als auch als Vorleistungsangebot ein M2M Komplettangebot, welches die mobile Kommunikation in verschiedensten M2M Business Lösungen ermöglicht.

Auf Vorleistungsebene ermöglicht die T-Mobile Deutschland GmbH technisch und kommerziell gemäß Derivatlogik die klassischen Service Provider zur Abbildung der entsprechenden Voice- und Data-Produkte des T-Mobile Deutschland GmbH Retail Privatkunden Segmentes unter Berücksichtigung der produktspezifischen Ausprägungen (unter anderem Post- und Prepaid). Darüber hinaus stellt die T-Mobile Deutschland GmbH im XVP-Geschäftsmodell ein reduziertes Vorleistungsangebot für die Vermarktung von Voice- und Data-Angeboten im so genannten Low Frills Segment zur Verfügung.

Netz

Die GSM-Technik ist die Basis der mobilen Kommunikation über das Netz der T-Mobile Deutschland GmbH. In Deutschland unterhält die T-Mobile Deutschland GmbH GSM-Basisstationen an mehr als 25.000 Standorten und erreicht damit heute 99 % der Bevölkerung. Die T-Mobile Deutschland GmbH investiert weiterhin in das GSM-Netz, um die Leistung etwa hinsichtlich der Sprachqualität noch zu steigern.

Als derzeit einziger Netzbetreiber in Deutschland bietet die T-Mobile Deutschland GmbH die EDGE-Technik nahezu flächendeckend an. Die maximalen Datenraten betragen 260 kbit/s im Download und 220 kbit/s im Upload.

Die T-Mobile Deutschland GmbH hat 2005 als erster Netzbetreiber HSDPA (High Speed Downlink Packet Access) eingeführt. Heute bietet das Unternehmen HSDPA

im gesamten UMTS-Versorgungsgebiet mit Bandbreiten von bis zu 3,6 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) an. Darüber hinaus stehen bereits an mehr als 700 wichtigen Standorten Übertragungsraten von bis zu 7,2 Mbit/s zur Verfügung. Die T-Mobile Deutschland GmbH setzt den Ausbau von HSDPA mit bis zu 7,2 Mbit/s kontinuierlich fort und baut mit HSDPA Plus die Bandbreiten noch weiter aus. Erste Schritte zur Einführung von HSDPA Plus werden im Jahr 2009 unternommen, abhängig von Marktgegebenheiten und Endgeräten.

Die T-Mobile Deutschland GmbH und die Deutsche Telekom AG bieten eines der weltweit größten WLAN-Netze. Die T-Mobile Deutschland GmbH betreibt in Deutschland über 8.000 HotSpots, weltweit sind es zusammen mit Roamingpartnern mehr als 40.000 Standorte. In Deutschland steht der Service auch im Rahmen einer exklusiven Partnerschaft in den Lounges der Deutschen Bahn und in speziell ausgestatteten ICE-Zügen zur Verfügung.

Mobilfunk-Lizenzen und Frequenznutzungsrechte

Die T-Mobile Deutschland GmbH hält derzeit mehrere Mobilfunk-Lizenzen sowie Frequenzuteilungen für weitbandigen Betriebs- und Bündelfunk in Deutschland.

- Lizenz zum Errichten und Betreiben eines digitalen zellularen Mobilfunknetzes bei 900 MHz und 1800 MHz gemäß der D1-Lizenz vom 23. Dezember 1992 (geändert in der Fassung vom 22. Juni 1994) einschließlich der entsprechenden Frequenzausstattung in Höhe von 2x12,4 MHz GSM-900-Spektrum sowie gemäß dem Bescheid über ersteigertes GSM-1800-Spektrum im Umfang von 2x5 MHz vom 28. Oktober 1999 und der Änderungsurkunde zur D1-Lizenz vom 23. Mai 2000; Laufzeit ursprünglich bis zum 31. Dezember 2009, nunmehr verlängert bis zum 31. Dezember 2016;
- Lizenz zum Errichten und Betreiben eines digitalen Mobilfunknetzes auf Basis von UMTS/IMT-2000-Technologie im Bereich von 2GHz: UMTS-Lizenz einschließlich der erworbenen Frequenzausstattung im Umfang von 2x10 MHz FDD- und 5 MHz TDD-Spektrum vom 6. September 2000; Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020;
- Frequenznutzungsrechte für 2x1,25 MHz in den gepaarten Frequenzbereichen 451,00-455,74 MHz und 461,00-465,74 MHz per Zuteilung vom 17. Dezember 2004; die Zuteilung erfolgte für vierundzwanzig regionale Lizenzregionen, die das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abdecken; Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020.

(ii) Beteiligungen der T-Mobile Deutschland GmbH

Die T-Mobile Deutschland GmbH hielt zum 30. Juni 2009 folgende Beteiligungen:

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil der Deutschen Telekom AG in % Stand: 30. Juni 2009
DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Münster	16,67 %
PTC, Polska Telefonia Cyfrowa Sp.z o.o., Warschau, Polen	70,50 %
Zweite DFMG Deutsche Funkturm Vermögens-GmbH & Co.KG, Heusenstamm	100 %

In der DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 6194, sind die Antennenträgeraktivitäten des Deutsche Telekom-Konzerns gebündelt. Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH bedient primär die Nachfrage von Funknetzbetreibern (Mobilfunk, Rundfunk, Richtfunk) nach Antennenflächen innerhalb und außerhalb des Deutsche Telekom-Konzerns.

Die PTC, Polska Telefonia Cyfrowa Sp.z o.o., Warschau, Polen, eingetragen im polnischen Handelsregister („Krajowy Rejestr Sadowy“) unter der Nummer 29159, betreibt im Wesentlichen Mobilfunkdienste in Übereinstimmung mit den GSM 900 und 1800 Lizenzen sowie der UMTS 2,1 GHz Lizenz und verkauft Mobiltelefone und -zubehör. Die Mobilfunkdienste werden unter dem Markennamen „Era“ angeboten.

Die Zweite DFMG Deutsche Funkturm Vermögens-GmbH & Co.KG, Heusenstamm, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRA 41069, erwirbt und besitzt Antennenträger (Masten und Standrohre) und mietet Grundstücke, Grundstücksteilflächen und Gebäudeflächen an, auf denen sich die Antennenträger und sonstige zugehörige Vermögensgegenstände befinden, um diese entgeltlich zu vermarkten.

(d) Geschäftsentwicklung im Jahr 2009, wesentliche Kennzahlen

T-Mobile Deutschland GmbH

Die T-Mobile Deutschland GmbH wies in den Geschäftsjahren 2006 bis 2008 (gemäß geprüftem Einzelabschluss) sowie im ersten Halbjahr 2009 (ungeprüft) folgende wesentliche Kennzahlen nach HGB aus:

T-Mobile Deutschland GmbH (in Mrd. €)	1. Halbjahr 2009	2008	2007	2006
Umsatzerlöse	3,7	7,7	7,9	8,2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1,0	1,9	-0,9	2,0
Jahresüberschuss*	1,0	0,0	0,0	0,0
Bilanzsumme	8,5	7,0	8,0	10,4
Eigenkapital**	1,4	1,4	1,4	1,4
Mitarbeiterzahl im Jahresdurchschnitt (umgerechnet auf Vollzeitkräfte, ohne Auszubildende/Praktikanten) (in Tsd.)	6	6	7	7

*1. Halbjahr 2009 Ausweis Jahresüberschuss des 1. Halbjahres 2009 vor Gewinnabführung.

** 1. Halbjahr 2009 ohne Ausweis unterjähriges Ergebnis.

Die Umsatzerlöse der T-Mobile Deutschland GmbH betreffen Sprach- und Datenservice für das Mobilfunkgeschäft im Inland. Bedingt durch sinkende durchschnittliche Umsätze pro Kunde (ARPU) in den Geschäftsjahren 2006 bis zum 1. Halbjahr 2009 weisen die Umsätze trotz wachsender Kundenzahlen eine leicht rückläufige Entwicklung auf. Der abnehmende ARPU ist auf wettbewerbs- und regulierungsbedingte Preiserückgänge (vor allem aus Terminierungsentgelten) zurückzuführen, die nicht durch die wachsende mobile Nutzung von Sprachtelefonie und Datenübertragung kompensiert wurden. Darüber hinaus ist die Umsatzentwicklung von einer Reduzierung der Roaming- und Visitorerlöse geprägt.

Die negativen Auswirkungen der Erlösentwicklung auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sind durch die kontinuierliche Verbesserung der Kostenstruktur überwiegend kompensiert worden. Darüber hinaus sind Sondereinflüsse aus der außerplanmäßigen Abschreibung der UMTS-Lizenz im Geschäftsjahr 2007 zu berücksichtigen.

Neben der Investitionstätigkeit sind die außerplanmäßige Abschreibung der UMTS-Lizenz sowie Verrechnungen von konzerninternen Finanzbeziehungen im Wesentlichen für die Entwicklung der Bilanzsumme ursächlich.

Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages mit der Deutschen Telekom AG weist die T-Mobile Deutschland GmbH zum Geschäftsjahresende ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Beide Effekte haben zu einer steigenden Eigenkapitalquote geführt.

Die Bilanzsumme ist im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2009 im Wesentlichen aufgrund der noch nicht abgeführten Ergebnisübernahme an die Deutsche Telekom AG gestiegen. Das Eigenkapital zum 30. Juni 2009 wird ohne das unterjährige Ergebnis ausgewiesen.

(e) Kapital und Gesellschafter

(i) Stammkapital

Das Stammkapital der T-Mobile Deutschland GmbH beträgt derzeit 520.000.000 € und besteht aus einem Geschäftsanteil von 520.000.000 €

(ii) Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin der T-Mobile Deutschland GmbH ist die Deutsche Telekom AG. Diese hat die Gesellschafterstellung aufgrund der Verschmelzung der T-Mobile International AG auf die Deutsche Telekom AG als Gesamtrechtsnachfolgerin der T-Mobile International AG erlangt (siehe dazu unten Ziffer II. 1.2 (e) (iii)).

(iii) Verschmelzung der T-Mobile International AG auf die Deutsche Telekom AG

Die Zusammenführung der T-Mobile International AG und der Deutschen Telekom AG erfolgte im Wege der Verschmelzung der T-Mobile International AG auf die Deutsche Telekom AG durch Aufnahme nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes. Die Verschmelzung wurde im Wesentlichen wie folgt vorbereitet und durchgeführt:

Am 14. April 2009 beschloss der Vorstand der Deutschen Telekom AG, den Deutsche Telekom-Konzern neu zu strukturieren. Es sollte eine Aufstellung und Berichterstattung nach Regionen ermöglicht werden. Des Weiteren sollten die Funktionen „Technik“, „IT“ und „Produkte & Innovation“ durch eine Bündelung in der COO-Funktion gestärkt werden. Diese waren bis dahin zum Teil bei der Deutschen Telekom AG, zum Teil bei der T-Mobile International AG angesiedelt. Um die Teile zusammenzuführen und auch die internen Gremien- und Leitungsstrukturen zu vereinfachen, sollte die T-Mobile International AG auf die Deutsche Telekom AG verschmolzen werden. Am 29. April 2009 stimmte der Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG diesem Vorhaben zu.

Zu seiner Wirksamkeit bedurfte der Verschmelzungsvertrag der notariellen Beurkundung sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der T-Mobile International AG. Am 9. Juni 2009 erteilte die Hauptversammlung der T-Mobile International AG ihre Zustimmung. Eine Zustimmung der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG war gemäß § 62 UmwG entbehrlich, da die Deutsche Telekom AG 100% der Anteile der T-Mobile International AG zum Zeitpunkt der Verschmelzung hielt und ein Einberufungsverlangen von Aktionären der Deutschen Telekom AG, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Deutschen Telekom AG erreichen, nicht gestellt wurde.

Am 9. Juni 2009 wurde der Verschmelzungsvertrag notariell beurkundet (Urkundenrolle Nr.724/2009 B – des Notars Dr. Baumann vom 9. Juni 2009). Am 1. Juli 2009 wurde die Verschmelzung der Deutschen Telekom AG als übernehmender Gesellschaft mit der T-Mobile International AG zur Eintragung in das Handelsregister des jeweiligen Sitzes der Gesellschaften angemeldet. Am 6. Juli 2009 wurde die Verschmelzung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG eingetragen. Damit wurde die Verschmelzung wirksam. Aufgrund der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge gingen sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechte und Pflichten der T-Mobile International AG auf die Deutsche Telekom AG über. Insbesondere rückte die Deutsche Telekom AG auch in die Gesellschafterstellung der T-Mobile International AG bezüglich der T-Mobile Deutschland GmbH sowie jeweils in die Stellung als andere Vertragspartei des mit der T-Mobile Deutschland GmbH be-

stehenden Beherrschungsvertrages und des mit der T-Mobile Deutschland GmbH bestehenden Ergebnisabführungsvertrages (siehe dazu unten Ziffer II. 1.2 (h) (ii)) ein. Seit dem ist die T-Mobile Deutschland GmbH eine 100 %-ige unmittelbare Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG. Die T-Mobile International AG ist mit Eintragung der Verschmelzung erloschen.

(f) Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Vertretung und Geschäftsführung

Die T-Mobile Deutschland GmbH wurde zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausgliederungsvertrages und wird auch gegenwärtig gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

Die T-Mobile Deutschland GmbH hat gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages mindestens zwei Geschäftsführer. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Geschäftsführer. Der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH gehörten bei Abschluss des Ausgliederungsvertrages und gehören gegenwärtig an:

Dr. Georg Pölzl, Sprecher der Geschäftsführung;

Thomas Berlemann, Geschäftsführer Sales und Service;

Thomas Dannenfeldt, Geschäftsführer Finance;

Albert Henn, Geschäftsführer Human Resources (Arbeitsdirektor);

Dr. Christian P. Illek, Geschäftsführer Marketing;

Dr. Bruno Jacobfeuerborn, Geschäftsführer Technology;

Dr. Dirk Rohweder, Geschäftsführer Information Technology.

Herr Dr. Georg Pölzl scheidet mit Ablauf des 30. September 2009 aus der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH aus. An seiner Stelle soll, vorbehaltlich der Entscheidung des Aufsichtsrats der T-Mobile Deutschland GmbH, Herr Niek Jan van Damme als Sprecher in die Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH eintreten.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH Thomas Berlemann, Thomas Dannenfeldt, Dr. Christian P. Illek und Dr. Bruno Jacobfeuerborn werden vereinbarungsgemäß mit Wirksamwerden der Ausgliederung aus der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH ausscheiden. Es ist beabsichtigt, die Vorgenannten, vorbehaltlich der Entscheidung des Aufsichtsrats der T-Mobile Deutschland GmbH, im Anschluss wieder zu Mitgliedern der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH zu bestellen.

Herr Albert Henn und Herr Dr. Dirk Rohweder werden vereinbarungsgemäß mit Wirksamwerden der Ausgliederung aus der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH ausscheiden.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der T-Mobile Deutschland GmbH bestand bei Abschluss des Ausgliederungsvertrages und besteht derzeit aus zwölf Mitgliedern und ist nach dem Mitbestimmungsgesetz zusammengesetzt. Sechs Mitglieder werden von den Arbeitnehmern, sechs

Mitglieder werden seitens des Gesellschafters per Gesellschafterbeschluss bestellt. Als Folge der Ausgliederung wird sich die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß Mitbestimmungsgesetz erhöhen (siehe dazu unten Ziffer IV. 1.4).

Dem Aufsichtsrat der T-Mobile Deutschland GmbH gehörten bei Abschluss des Ausgliederungsvertrages und gehören derzeit folgende Mitglieder an:

Anteilseignervertreter

Timotheus Höttges (Vorsitzender)	Vorstand Finanzen der Deutschen Telekom AG, Bonn;
Henry Cordes	Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen, Abteilungsleiter VIII, Berlin;
Dr. Axel Lützner	Leiter Recht bei der Deutschen Telekom AG, Bonn;
Dr. Steffen Roehn	Chief Information Officer (CIO) der Deutschen Telekom AG, Bonn;
Thomas Sattelberger	Vorstand Personal der Deutschen Telekom AG, Bonn;
Michael Wilkens	Senior Vice President, International Business – IBU (Project) der Deutschen Telekom AG, Bonn.

Arbeitnehmervertreter

Lothar Schröder (stellvertretender Vorsitzender)	Ver.di Bundesfachbereichsleiter Telekommunikation, Informationstechnologie, Datenverarbeitung, Berlin;
Anke Bardenhagen	Betriebsratsvorsitzende Zentrale Bonn der T-Mobile Deutschland GmbH, Bonn;
Stefan Pilar	Senior Vice President Wholesale Marketing T-Mobile Deutschland GmbH, Bonn;
Igor Pissarewsky	Gesamtbetriebsratsvorsitzender der T-Mobile Deutschland GmbH, Bonn;
Wolfgang Teitge	Betriebsrat der Niederlassung Frankfurt am Main der T-Mobile Deutschland GmbH, Bonn;
Ado Wilhelm	Gewerkschaftssekretär, ver.di-Bereichsleiter Mobilfunkkommunikation, Berlin.

(g) Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen

Die T-Mobile Deutschland GmbH beschäftigte im Durchschnitt des Geschäftsjahres 2008 5.700 Mitarbeiter; im Geschäftsjahr 2007 betrug diese Zahl im Durchschnitt 6.200 Mitarbeiter (ohne Auszubildende/Praktikanten).

Die T-Mobile Deutschland GmbH hat einen nach dem Mitbestimmungsgesetz paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrat mit zwölf Mitgliedern, zu dem die Arbeitnehmer der T-

Mobile Deutschland GmbH nach Maßgabe des Mitbestimmungsrechts aktiv und passiv wahlberechtigt sind.

Bei der T-Mobile Deutschland GmbH besteht neben den Betriebsräten der einzelnen Betriebe ein Gesamtbetriebsrat. Der Gesamtbetriebsrat entsendet Vertreter in den Konzernbetriebsrat und in den Europäischen Betriebsrat des Deutsche Telekom-Konzerns.

(h) Die übrigen rechtlichen Verhältnisse der T-Mobile Deutschland GmbH und deren vertragliche Beziehungen zur Deutschen Telekom AG und zu Konzerngesellschaften der Deutschen Telekom AG

(i) Der Gesellschaftsvertrag der T-Mobile Deutschland GmbH

Die Regelungen des aktuellen Gesellschaftsvertrages der T-Mobile Deutschland GmbH

Der aktuelle Gesellschaftsvertrag der T-Mobile Deutschland GmbH enthält einen Kernbestand von für die Rechtsform der GmbH üblichen Regelungen. Soweit der Vertrag keine anderen Bestimmungen trifft, gelten insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und, soweit anwendbar, des Mitbestimmungsgesetzes. Weitergehende vertragliche Regelungen erscheinen entbehrlich, da an der T-Mobile Deutschland GmbH allein die Deutsche Telekom AG beteiligt ist. Im Einzelnen:

- § 1 enthält die Firma (T-Mobile Deutschland GmbH) (Absatz 1), den Sitz der Gesellschaft (Bonn) (Absatz 2) und die Bestimmung, dass das Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist (Absatz 3).
- § 2 bestimmt den Unternehmensgegenstand der T-Mobile Deutschland GmbH. Gegenstand des Unternehmens sind nach § 2 Absatz 1 die die Betätigung im gesamten Bereich der Mobilkommunikation und in verwandten Bereichen im In- und Ausland.

Die Gesellschaft ist nach § 2 Absatz 2 zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens nach Absatz 1 zu dienen. Hierzu gehören der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft.

Nach § 2 Absatz 3 darf die Gesellschaft im In- und Ausland Tochterunternehmen gründen und Zweigniederlassungen errichten, soweit dies dem Geschäftszweck förderlich ist.

- Gemäß § 3 werden Bekanntmachungen der Gesellschaft im „Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht.
- Nach § 4 Absatz 1 beträgt das Stammkapital der T-Mobile Deutschland GmbH 520.000.000 €. Alleinige Gesellschafterin der T-Mobile Deutschland GmbH ist nach Absatz 2 des § 4 die Deutsche Telekom AG mit einem Geschäftsanteil von 520.000.000 €.
- § 5 trifft Regelungen über die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung. Nach § 5 Absatz 1 hat die Gesellschaft mindestens zwei Geschäftsführer. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Geschäftsführer.

Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung nach § 5 Absatz 2 eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Geschäftsführung bedarf. Die Geschäftsordnung legt unter anderem fest, welche Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterin und beziehungsweise oder des Aufsichtsrats bedürfen.

- Nach § 6 wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- § 7 bestimmt, dass die Geschäftsführung die Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages und ihrer Geschäftsordnung führt.
- § 8 trifft eine Regelung zum Aufsichtsrat der T-Mobile Deutschland GmbH. Sein Absatz 1 sieht vor, dass die Gesellschaft über einen Aufsichtsrat verfügt, der aus der nach § 7 Absatz 1 MitbestG erforderliche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Gesellschafterversammlung, die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.

Nach Absatz 2 des § 8 können die Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und an den Vorsitzenden der Geschäftsführung zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Dabei ist grundsätzlich eine Frist von vier Wochen einzuhalten, doch kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats auch eine Niederlegung ohne Einhaltung dieser Frist akzeptieren.

Nach § 8 Absatz 3 kann die Gesellschafterversammlung die von ihr gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung abberufen. Nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes können die Arbeitnehmer ein von ihnen gewähltes Aufsichtsratsmitglied abberufen.

- Nach § 9 wählt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 und 2 MitbestG aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der die von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterin gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Die Wahl wird von dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied geleitet. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- § 10 Absatz 1 bestimmt, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt, die der Zustimmung der Gesellschafterin bedarf. Nach § 10 Absatz 2 bestellt der Aufsichtsrat die Geschäftsführer und beruft sie ab. Er kann zudem einen Vorsitzenden der Geschäftsführung sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen. Nach § 10 Absatz 3 beschließt der Aufsichtsrat über die Bestellung der Prokuristen.
- § 11 Absatz 1 regelt, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse übertragen kann. Für das Verfahren der Ausschüsse des Aufsichtsrats bezüglich der Einberufung, der Beschlussfassung sowie der Frage der Einführung und

Ausübung des Zweitstimmrechts gelten nach § 11 Absatz 2 die Regelungen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend.

- § 12 bestimmt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren haben.
- Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist Gegenstand des § 13. Nach § 13 Absatz 1 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung in Höhe von 10.000 €. Nach Absatz 2 des § 13 erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieses Betrages; Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des ganzen Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Absatz 2 bestimmt ferner, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates für jede Sitzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld in Höhe von 200 € erhalten. Die auf die Vergütung und Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft nach § 13 Absatz 3 erstattet.
- § 14 trifft Regelungen über die Gesellschafterversammlung der T-Mobile Deutschland GmbH. Diese findet nach § 14 Absatz 1 am Sitz der Gesellschaft statt.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt nach Absatz 2 der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseignerin, im Falle dessen Verhinderung eine andere von der Gesellschafterversammlung gewählte Person. Nach § 14 Absatz 3 obliegt dem Vorsitzenden die Leitung der Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 14 Absatz 4 bestimmt, dass die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Nach § 14 Absatz 5 können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich, mittels Telefax oder mittels elektronischer Medien gefasst werden.

§ 14 Absatz 6 ordnet an, dass über jede Gesellschafterversammlung und jeden Gesellschafterbeschluss eine mit fortlaufenden Nummern zu versehenende Niederschrift anzufertigen ist und, dass jede Niederschrift den Mitgliedern des Aufsichtsrats, der Gesellschafterin und der Geschäftsführung in Abschrift zu übersenden ist.

- § 15 hat schließlich den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung zum Gegenstand. Nach dessen Absatz 1 haben die Geschäftsführer innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Lagebericht aufzustellen und dem vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer vorzulegen.

Absatz 2 des § 15 bestimmt, dass die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüg-

lich nach Eingang mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung und dem Antrag, der Gesellschafterversammlung die Entlastung der Geschäftsführung zu empfehlen, dem Aufsichtsrat vorzulegen haben.

Sobald der Geschäftsführung die Stellungnahme des Aufsichtsrates vorliegt, hat diese nach 15 Absatz 3 mit ihrer eigenen Stellungnahme unverzüglich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Gewinnverwendung entscheidet.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der T-Mobile Deutschland GmbH im Zuge der Ausgliederung

Es ist beabsichtigt, den Gesellschaftsvertrag der T-Mobile Deutschland GmbH vor Eintragung der Ausgliederung wie folgt zu ändern:

- § 1 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages soll dahingehend geändert werden, dass die Firma der Gesellschaft künftig „Telekom Deutschland GmbH“ lautet.
- Um die Aufnahme des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME zu reflektieren, soll zudem auch der Unternehmensgegenstand nach § 2 des Gesellschaftsvertrages angepasst werden. Dessen Absatz 1 soll künftig wie folgt lauten:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung im gesamten Bereich der Telekommunikation, Mobilkommunikation, Informationstechnologie, Multimedia, Information und Unterhaltung, Sicherheitsdienstleistungen und in verwandten und unterstützenden Bereichen im In- und Ausland.“

Der Absatz 3 des § 2 soll wie folgt neu gefasst werden:

„Die Gesellschaft kann im In- oder Ausland Zweigniederlassungen errichten und andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern sowie Beteiligungen veräußern.“

Eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages soll zudem auch hinsichtlich der Stammkapitalziffer nach § 4 Absatz 1 sowie der Geschäftsanteile nach § 4 Absatz 2 erfolgen, wobei die Regelung sich dann in § 3 findet. Im Zuge der Ausgliederung soll das Stammkapital durch eine Sachkapitalerhöhung von derzeit 520.000.000 € um 980.000.000,00 € auf 1.500.000.000,00 € erhöht werden und die Deutsche Telekom AG einen neuen (weiteren) Geschäftsanteil von 980.000.000,00 € erhalten.

- Der derzeitige § 3 soll zukünftig zu § 12, § 4 zu § 3, § 8 zu § 6, § 11 zu § 7, § 12 zu § 8, § 13 zu § 9 und § 14 zu § 10 werden, und zwar jeweils mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen. Während § 9 gestrichen werden soll, sollen § 6 in § 5 Absatz 1, § 7 in § 5 Absatz 3 sowie § 10 in § 6 Absatz 3 und Absatz 7 mit den jeweils nachfolgend aufgeführten Änderungen aufgehen.

- Der neue § 4 soll in Absatz 1 eine Darstellung der folgenden Organe der Gesellschaft enthalten:
 - Geschäftsführung;
 - Gesellschafterversammlung;
 - Aufsichtsrat.

Nach Satz 2 des § 4 soll bis zu der Konstituierung des Aufsichtsrates die Gesellschafterversammlung die Befugnisse und Aufgaben des Aufsichtsrates nach dieser Satzung wahrnehmen.

- § 5 Absatz 1 soll Regelungen über die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft treffen und wie folgt neu gefasst werden:

„Die Gesellschaft hat zwei oder mehr Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einem einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Befugnis zur Einzelvertretung im Einzelfall erteilen, ohne dass es einer Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf. Die Gesellschafterversammlung kann auch einen oder mehrere Geschäftsführer generell oder im Einzelfall durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.“

Die Geschäftsführer sollen nach Absatz 2 des § 5 durch Beschluss des Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden. Solange noch kein Aufsichtsrat konstituiert ist, sollen die Geschäftsführer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Bestellung soll auf höchstens fünf Jahre erfolgen; eine wiederholte Bestellung für jeweils fünf Jahre soll zulässig sein.

Nach der Neufassung des Absatzes 3 des § 5 sollen die Geschäftsführer verpflichtet sein, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung und den Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüssen zu führen. Insbesondere sollen die Geschäftsführer zukünftig folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) dem Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens mindestens vierteljährlich schriftlich berichten und ihn in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 90 AktG allgemein unterrichtet halten;
- b) jährlich im Voraus ein Budget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und dieses sowie seine wesentlichen Änderungen durch die Gesellschafterversammlung genehmigen lassen;
- c) den Jahresabschluss aufstellen;

- d) die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegen;
- e) die in dem Aufsichtsrat und/oder der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse zu den in der jeweiligen Geschäftsordnung/Gesellschaftsvertrag geregelten zustimmungspflichtigen Geschäften umsetzen.

In § 6 sollen in den Absätzen 2 und 4 bis 10 Bestimmungen zum Aufsichtsrat neu geregelt werden:

Absatz 2 des § 6 soll vorsehen, dass die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zu dem Gesellschafterbeschluss bestellt werden, der die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit zum Gegenstand hat. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, soll dabei nicht mitgerechnet werden. Eine Wiederwahl soll statthaft sein.

Gemäß Absatz 4 des § 6 soll für die vorzeitige Abberufung der nach dem Mitbestimmungsgesetz gewählten Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat das Mitbestimmungsgesetz mit den dazu erlassenen Rechtsverordnungen gelten.

Absatz 5 des § 6 soll vorsehen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Benachrichtigung der Geschäftsführung niederlegen können. Eine Niederlegung mit verkürzter Frist soll mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden möglich sein.

§ 6 Absatz 6 soll regeln, dass durch Abberufung oder Niederlegung des Amtes vakant gewordene Aufsichtsratspositionen von dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich neu zu besetzen sind.

Gemäß Absatz 7 des § 6 soll sich der Aufsichtsrat im Rahmen und unter Beachtung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung geben.

Nach § 6 Absatz 8 soll der Aufsichtsrat die Geschäftsführung überwachen, durch Rat unterstützen und die Ziele der Gesellschaft fördern. Seine Aufgaben sollen sich im Einzelnen aus dem Gesetz und aus dem Gesellschaftsvertrag, bzw. der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ergeben. Insbesondere sollen zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören:

- die Prüfung und Stellungnahme zu dem von der Geschäftsführung aufzustellenden Jahresabschluss, zum Vorschlag über die Verwendung des Gewinns, zum Bericht des Abschlussprüfers und zur Entlastung der Geschäftsführer, noch bevor die Gesellschafterversammlung hierüber entscheidet;
- die Beauftragung des Abschlussprüfers;
- die Abgabe von Empfehlungen zur Auswahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss gegenüber der Gesellschafterversammlung.

Gemäß § 6 Absatz 9 soll der Aufsichtsrat berechtigt sein, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.

Nach § 6 Absatz 10 soll der Aufsichtsrat die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern schließen. Er soll diese Verträge ändern und ergänzen können. Die Gesellschafterversammlung soll hierzu allgemeine Grundsätze und Vergütungsrichtlinien erstellen können, die vom Aufsichtsrat beachtet werden sollen.

- In § 10 sollen die Regelungen über die Gesellschafterversammlung neu gefasst werden.

So sollen nach § 10 Absatz 1 die Gesellschafterversammlungen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder von den Geschäftsführern einberufen werden und grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Einmal im Jahr soll eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden. Zu Gesellschafterversammlungen sollen auch die Aufsichtsratsmitglieder eingeladen werden. Die Geschäftsführer sollen zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verpflichtet sein.

Absatz 2 des § 10 soll vorsehen, dass die Einberufung von Gesellschafterversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Unterlagen über wichtige Verhandlungspunkte erfolgt. In dringenden Fällen soll der Einberufende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch E-Mail oder durch Telefax einberufen können.

In Absatz 3 des § 10 soll geregelt werden, dass Gesellschafterbeschlüsse – abgesehen von gesellschaftsvertragsändernden Beschlüssen nach § 53 GmbHG – auch schriftlich, durch Videokonferenz, Telefon, E-Mail und Telefax oder andere Telekommunikationsmedien gefasst werden können, wenn nicht ein Gesellschafter einem solchen Verfahren unverzüglich widerspricht. Durch Videokonferenz, Telefon oder andere mündliche Kommunikationsmedien gefasste Beschlüsse sollen erst wirksam werden, wenn sie in einer Niederschrift festgehalten werden.

Nach Absatz 4 des § 10 soll über jede Gesellschafterversammlung und jeden Gesellschafterbeschluss eine mit fortlaufenden Nummern zu versehenende Niederschrift angefertigt werden. Jede Niederschrift soll in Abschrift den Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung übersendet werden.

In Absatz 5 des § 10 sollen die Gegenstände der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung aufgelistet werden. So soll die Gesellschafterversammlung beschließen, soweit nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes folgt, über die in § 46 GmbHG aufgeführten Gegenstände sowie insbesondere über folgende Gegenstände:

- die Aufnahme neuer Geschäftszweige und Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
- das von der Geschäftsführung jährlich im Voraus aufzustellende Budget und dessen wesentliche Änderungen sowie den Mittelfristplan;

- die Festsetzung der Grundsätze für die Bezüge, variabler Vergütungen und sonstigen Vergünstigungen der Geschäftsführer einschließlich der Regelung ihrer Alters-, Dienstunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung;
 - die Entlastung der Geschäftsführung;
 - die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - die Auswahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
 - die Auflösung der Gesellschaft, die Ernennung und Abberufung der Liquidatoren sowie die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft;
 - den Abschluss sowie die Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen;
 - Erwerb, Veräußerung, Belastung und sonstige Verfügungen über Grundstücke, Gebäude und Grundstücksrechte, sowie die Errichtung von Neubauten;
 - die Übernahme von Krediten, Sicherheiten, Bürgschaften und ähnlichen Garantien zugunsten Dritter (juristische Personen, die nicht verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind oder natürliche Personen);
 - den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundbesitz mit anderen als verbundenen Unternehmen (gemäß § 15 AktG).
- In § 11 sollen die Bestimmungen zum Jahresabschluss neu geregelt werden.

Nach Absatz 1 des § 11 sollen die Geschäftsführer verpflichtet werden, innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen, zu unterschreiben und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

Die Geschäftsführer sollen nach Absatz 2 des § 11 den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorlegen.

Absatz 3 des § 11 soll vorsehen, dass die Geschäftsführer den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers gleichzeitig mit der Vorlage beim Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis vorlegen. Die Jahresabschlussvorlagen und die Prüfungsberichte sollen jedem Mitglied des Aufsichtsrates oder falls der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses ausgehändigt werden. Sobald der Geschäftsführung die Stellungnahme des Aufsichtsrats vorliegt, soll sie diesen mit ihrer eigenen Stellungnahme unverzüglich der Gesellschafterversammlung

lung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und über die Gewinnverwendung vorlegen.

Nach Absatz 4 des § 11 soll der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag nach Auswahl durch die Gesellschafter erteilen.

- § 12 soll regeln, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht werden.
- Neu aufgenommen werden soll in § 13 eine Regelung zur Gesellschafterliste. Danach soll eine Veränderung im Gesellschafterbestand, die eine Pflicht der Geschäftsführer zur Einreichung einer Gesellschafterliste zum Handelsregister begründet, den Geschäftsführern schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden.
- § 14 soll folgende salvatorische Klausel enthalten:

„Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenigen wirksamen Bestimmungen vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.“
- Im Übrigen sollen die Regelungen im Gesellschaftsvertrag inhaltlich unverändert bleiben, lediglich der Ort der Regelung verschiebt sich wie oben beschrieben.

(ii) Der Beherrschungsvertrag und der Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen der im Jahr 2000 bestehenden T-Mobile International AG (ehemals PVG Vierte Vermögensverwaltungs AG) und der T-Mobile Deutschland GmbH (damals noch firmierend unter DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH) wurden jeweils mit Datum vom 4. Dezember 2000 ein Beherrschungsvertrag und ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Die Eintragung der Unternehmensverträge im Handelsregister der DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH erfolgte jeweils am 4. Januar 2001.

Infolge des Formwechsels der T-Mobile International AG (ehemals PVG Vierte Vermögensverwaltungs AG) in eine AG und Co. KG im Jahr 2003, der Umwandlung der T-Mobile International AG & Co. KG nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes im Jahre 2007 in die T-Mobile International AG und der anschließenden Verschmelzung der T-Mobile International AG (ehemals 7. VV AG) auf die Deutsche Telekom AG (siehe dazu oben Ziffer II. 1.2 (e) (iii)) im Jahr 2009 ist die Deutsche Telekom AG als Gesamtrechtsnachfolgerin in sämtliche Rechtspositionen der T-Mobile International AG eingetreten. Demgemäß bestehen der Beherrschungsvertrag und der Ergebnisabführungsvertrag jeweils nunmehr zwischen der Deutschen Telekom AG als herrschendem Unternehmen und der T-Mobile Deutschland GmbH als abhängigem Unternehmen.

Beherrschungsvertrag

Der Beherrschungsvertrag zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH enthält die folgenden Regelungen:

- Nach § 1 unterstellt die T-Mobile Deutschland GmbH die Leitung ihres Unternehmens der Deutschen Telekom AG.
- § 2 regelt das der Deutschen Telekom AG gegenüber der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH zustehende Weisungsrecht. Der Vorstand der Deutschen Telekom AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH, vertreten durch ihren Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit durch dessen Vertreter, alle ihm zweckdienlich erscheinenden Weisungen zu erteilen. Diese Weisungen sind schriftlich oder per Telefax zu erteilen, oder, falls sie mündlich erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu bestätigen.

Absatz 2 des § 2 stellt klar, dass sich das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Beherrschungsvertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

- Nach § 3 ist die Deutsche Telekom AG zu einer so genannten Verlustübernahme verpflichtet, das heißt sie hat jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der T-Mobile Deutschland GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Gewinnrücklagen, also anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Deutschen Telekom AG nach § 272 Absatz 3 Nr.4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (Absatz 1).

§ 3 Absatz 2 erklärt die Regelung des § 302 Absatz 3 AktG für entsprechend anwendbar, so dass ein Verzicht oder Vergleich über einen solchen Ausgleichsanspruch grundsätzlich drei Jahre nach der Eintragung der Beendigung des Beherrschungsvertrages in das Handelsregister der T-Mobile Deutschland GmbH möglich ist.

§ 3 Absatz 3 bestimmt, dass die sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungsverpflichtung mit Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses fällig ist.

- § 4 Absatz 1 macht die Wirksamkeit des Beherrschungsvertrages von der Zustimmung der Hauptversammlung der T-Mobile International AG (als der Rechtsvorgängerin der Deutschen Telekom AG) sowie der Gesellschafterversammlung der T-Mobile Deutschland GmbH (damals noch firmierend unter DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH) abhängig. Diese Zustimmungen wurden jeweils am 7. Dezember 2000 erteilt. Mit seiner Eintragung im Handelsregister der T-Mobile Deutschland GmbH (damals noch firmierend unter DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH) am 4. Januar 2001 ist dieser Vertrag nach § 4 Absatz 2 wirksam geworden.

Der Vertrag wurde nach § 4 Absatz 3, unbeschadet des Kündigungsrechts aus wichtigem Grund, für die Dauer bis zum Ende des fünften Jahres, das dem Jahr der erstmaligen Wirksamkeit folgt, abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert er sich um jeweils ein Jahr, falls er nicht vor Be-

ginn des letzten Jahres der Vertragszeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Eine Kündigung des Beherrschungsvertrages ist bisher nicht erfolgt und ist auch nicht beabsichtigt.

Ergebnisabführungsvertrag

Der Ergebnisabführungsvertrag enthält die folgenden Regelungen:

- Nach § 1 Absatz 1 ist die T-Mobile Deutschland GmbH während der Dauer des Vertrages verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Telekom AG abzuführen, wobei als Gewinn grundsätzlich der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, gilt.

Nach Absatz 2 des § 1 kann die T-Mobile Deutschland GmbH mit Zustimmung der Deutschen Telekom AG von der T-Mobile Deutschland GmbH Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Deutschen Telekom AG nach § 272 Absatz 2 Nr.4 HGB) sind auf Verlangen der Deutschen Telekom AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

- Die Deutsche Telekom AG ist auch nach dem Ergebnisabführungsvertrag zur Verlustübernahme verpflichtet; die diesbezügliche Regelung in § 2 des Ergebnisabführungsvertrages ist mit dem oben dargestellten § 3 des Beherrschungsvertrages identisch.
- Nach § 3 Absatz 1 wird der Vertrag mit der am 4. Januar 2001 erfolgten Eintragung in das Handelsregister der T-Mobile Deutschland GmbH (damals noch firmierend unter DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH) wirksam. Bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung begann er am 1. Januar 2001. Nach § 3 Absatz 2 war die Wirksamkeit des Vertrages zudem von der Zustimmung der Hauptversammlung beziehungsweise der Gesellschafterversammlung der Vertragsparteien abhängig. Die Zustimmungen wurden jeweils am 7. Dezember 2000 erteilt.

Nach § 3 Absatz 3 schließlich war der Ergebnisabführungsvertrag, unbeschadet des Kündigungsrechts aus wichtigem Grund, für die Dauer bis zum Ende des fünften Jahres, das dem Jahr der erstmaligen Wirksamkeit folgt, abgeschlossen worden. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert er sich um jeweils ein Jahr, falls er nicht vor Beginn des letzten Jahres der Vertragszeit mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen gekündigt wird.

Eine Kündigung des Ergebnisabführungsvertrages ist bisher nicht erfolgt und ist auch nicht beabsichtigt.

(iii) Wesentliche bestehende konzerninterne Verträge

Zwischen der T-Mobile Deutschland GmbH und der Deutschen Telekom AG und weiteren Konzernunternehmen bestehen vielfältige Lieferungs- und Leistungsbeziehungen, insbesondere bestehen die folgende wesentlichen Verträge:

Zwischen der T-Mobile Deutschland GmbH und der Deutschen Telekom AG besteht ein Rahmenvertrag, der den Zugriff der Deutschen Telekom AG auf die gesamte Produktpalette im Businessbereich der T-Mobile Deutschland GmbH regelt.

Zwischen der T-Mobile Deutschland GmbH und der Deutschen Telekom AG besteht eine Zusammenschaltungsvereinbarung, die die Zusammenschaltung zwischen dem öffentlichen PSTN/ISDN-Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG und dem öffentlichen Mobilfunknetz der T-Mobile Deutschland GmbH sowie die gegenseitige Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten durch die Vertragspartner regelt.

Zwischen der T-Mobile Deutschland GmbH und der T-Systems Enterprise Services GmbH besteht ein Vertrag über die Bereitstellung und den Betrieb von Produktionssystemen.

Zwischen der T-Mobile Deutschland GmbH und der Deutschen Telekom AG besteht ein Vertrag zur Regelung der Bereitstellung und Überlassung von Carrierfestverbindungen, der die Anbindung von GSM-Funkstationen der T-Mobile Deutschland GmbH an die Anschlusspunkte der T-HOME regelt.

Zwischen der T-Mobile Deutschland GmbH und der Deutschen Telekom AG besteht ein Vertrag zu Best Broadband mit T-HOME, der die technischen und betrieblichen Einzelheiten einer breitbandigen Netzlösung zur Anbindung von T-MOBILE-Standorten regelt.

Die T-Mobile Deutschland GmbH nutzt zentral von der Deutschen Telekom AG für den Deutsche Telekom-Konzern gehaltene Marken auf der Grundlage einer Markenlizenzvereinbarung.

(i) Weitere Planungen betreffend die T-Mobile Deutschland GmbH

Die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der T-Mobile Deutschland GmbH für den Deutsche Telekom-Konzern sowie die Leistungsfähigkeit der T-Mobile Deutschland GmbH werden durch die Zusammenführung mit dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME und dem damit eröffneten integrierten Marktangang deutlich gesteigert.

Für wesentliche Kennzahlen (wie zum Beispiel Marktanteile) wird eine positive Entwicklung erwartet, insbesondere, weil sich durch den Zusammenschluss und den integrierten Marktangang Chancen bieten, Kunden, die bisher ausschließlich Mobilfunk beziehungsweise Festnetz nutzen, besser zu erreichen. Damit können zusätzliche Umsatzpotentiale erschlossen werden.

Zur Schaffung einer T-Mobile Deutschland GmbH, in der die Mobilfunk- und Festnetzaktivitäten in Deutschland integriert sind, werden Veränderungen der Aufbau- und Ablauforganisation durchgeführt werden, die primär die Steuerungs- und Managementfunktionen betreffen. Hierzu werden mit dem zuständigen Sozialpartner die erforderlichen Verhandlungen geführt. Ein integrationsbedingter Personalabbau ist mit der Zusammenlegung der Mobilfunk- und Festnetzaktivitäten in Deutschland nicht beabsichtigt.

Der Deutsche Telekom-Konzern steht auf seinem Heimatmarkt aber weiter vor großen Herausforderungen. Der eingeleitete Personalumbau wird auch in Zukunft fortgesetzt werden müssen. Die zur Umsetzung des bereits beschlossenen Einsparprogramms erforderlichen Maßnahmen laufen deshalb unabhängig von der Zusammenlegung der Mobilfunk- und Festnetzaktivitäten in Deutschland weiter. Technologische Veränderungen wie zum Beispiel die Umstellung auf All-IP-Netze, eine anhaltende Regulierung und Wettbewerbsbeziehungsweise Preisdruck werden auch in Zukunft weitere Personalumbaumaßnahmen erforderlich machen. Konkrete Planungen liegen hierzu aber derzeit noch nicht vor.

Eine Veräußerung der T-Mobile Deutschland GmbH oder von Teilen des Geschäfts der T-Mobile Deutschland GmbH ist nicht beabsichtigt. Auch wird eine Beteiligung eines Gesellschafters oder mehrerer Gesellschafter neben der Deutschen Telekom AG an der T-Mobile Deutschland GmbH nicht in Erwägung gezogen.

2. DAS AUSZUGLIEDERENDE VERMÖGEN

2.1 Überblick

Gegenstand der Ausgliederung ist der Geschäftsbereich T-HOME der Deutschen Telekom AG in seinem im Ausgliederungsvertrag näher bestimmten Zuschnitt, also der neu definierte Geschäftsbereich T-HOME, einschließlich sämtlicher Vermögensgegenstände der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“), die mit der Verschmelzung der T-Systems Business Services GmbH mit Sitz in Bonn auf die Deutsche Telekom AG übergegangen sind.

Im Geschäftsbereich T-HOME erbringen auf Ebene der Deutschen Telekom AG rund 14.500 Mitarbeiter ihre Arbeitsleistung an 241 Standorten. Von diesen Mitarbeitern sind knapp 9.000 angestellt, rund 5.500 Mitarbeiter stehen als Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Deutschen Telekom AG.

Zum 1. Juli 2009 hat die Deutsche Telekom AG begonnen, ihre gesellschaftsinterne Organisationsstruktur zu ändern (siehe oben Ziffer II. 1.1 (c) (iii)). Mit dem Ausgliederungsvertrag sollen nach näherer Maßgabe der Ziffern 3 und 4 des Ausgliederungsvertrages Teile des Vermögens der Deutschen Telekom AG, die nach vollständiger Umsetzung der neuen Organisationsstruktur den neu definierten Geschäftsbereich T-HOME bilden, im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden.

Ziel der neuen Organisationsstruktur ist es, den Geschäftsbereich T-HOME vor dem Hintergrund der neuen Segmentierung (siehe oben Ziffer II. 1.1 (c) (iii)) in der Weise neu zu definieren, dass er sich auf Festnetztelefonie- und Breitbanddienste sowie anschlussbezogene Internet- und Entertainmentangebote auf dem deutschen Markt für Privat- und Geschäftskunden sowie für Carrier konzentriert. Einzelne Einheiten, die hierüber hinausgehende oder internationale Aufgaben in der Deutschen Telekom AG erfüllen, wurden beziehungsweise werden – soweit die angestrebte neue Organisationsstruktur noch der abschließenden Umsetzung bedarf – bis zum 31. Dezember 2009 noch aus dem Geschäftsbereich T-HOME herausgelöst und gehören deshalb nach dem Ausgliederungsvertrag nicht zum auszugliedernden Vermögen.

Im Folgenden wird das auszugliedernde Vermögen näher beschrieben. Dazu wird zunächst unter Ziffer 2.2 der Zuschnitt des nach dem Ausgliederungsvertrag übergehenden Teils des Vermögens der Deutschen Telekom AG dargestellt. Anschließend wird unter Ziffer 2.3 die derzeitige Führungsstruktur des Geschäftsbereichs T-HOME beschrieben. Dem schließt sich unter Ziffer 2.4 eine Beschreibung von Einzelheiten des auszugliedernden Vermögens an, insbesondere eine Beschreibung der nach dem Ausgliederungsvertrag übergehenden organisatorischen Bereiche/Einheiten des Geschäftsbereichs T-HOME und der nach dem

Ausgliederungsvertrag übergehenden Beteiligungen, des Festnetzes, einschließlich der Netzperipherie, sowie weiterer nach dem Ausgliederungsvertrag übergehender Vermögensgegenstände. Unter Ziffer 2.5 werden die bereichsübergreifenden Leistungsbeziehungen des Geschäftsbereichs T-HOME dargestellt. Die wesentlichen Gesichtspunkte für die Abgrenzung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME, das heißt für den Zuschnitt des Geschäftsbereichs T-HOME, so wie er nach dem Ausgliederungsvertrag auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen soll, sind unter Ziffer 2.6 erläutert. Schließlich ist unter Ziffer 2.7 die wirtschaftliche Bedeutung des auszugliedernden Vermögens für die Deutsche Telekom AG mittels Finanzkennzahlen und deren Erläuterung dargestellt.

2.2 Der Zuschnitt des übergehenden Vermögensteils

Der Geschäftsbereich T-HOME erhält – wie oben unter Ziffer II. 2.1 bereits angesprochen – vor der Ausgliederung einen neuen Zuschnitt. Dabei werden einzelne Einheiten, die konzernweite oder internationale Aufgaben in der Deutschen Telekom AG erfüllen, aus dem Geschäftsbereich T-HOME herausgelöst. Diese aus dem Geschäftsbereich T-HOME herausgelösten oder noch herauszulösenden Einheiten sollen in der Deutschen Telekom AG verbleiben. Dementsprechend ist Gegenstand der Ausgliederung der Geschäftsbereich T-HOME in seinem neuen Zuschnitt.

Zur Herstellung des neuen Zuschnitts des Geschäftsbereichs T-HOME hat die Deutsche Telekom AG zum 1. Juli 2009 damit begonnen, ihre gesellschaftsinterne Organisationsstruktur zu ändern (siehe oben Ziffer II. 1.1 (c) (iii)). Diese Änderungen sind aber noch nicht abgeschlossen. Deshalb setzt der Ausgliederungsvertrag, um den Geschäftsbereich T-HOME, so wie er ausgegliedert werden soll, zu beschreiben, auf der Organisationsstruktur der Deutschen Telekom AG und des Geschäftsbereichs T-HOME zum 1. Juli 2009 auf. Der Ausgliederungsvertrag bezeichnet diejenigen der zum 1. Juli 2009 zum Geschäftsbereich T-HOME gehörenden „Bereiche“ beziehungsweise „Einheiten“, die übergehen sollen und benennt dort, wo dies zur Abgrenzung erforderlich ist, diejenigen Einheiten, die zwar zum 1. Juli 2009 noch zum Geschäftsbereich T-HOME gehörten, die aber deshalb nach dem Ausgliederungsvertrag nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören, sondern vor der Ausgliederung aus dem Geschäftsbereich T-HOME herausgelöst werden. Danach umfasst das auszugliedernde Vermögen mit im Wesentlichen allen zugehörigen Vermögensgegenständen

- (a) die organisatorisch dem Vorsitzenden des „Bereichsvorstands T-HOME“ nachgeordneten Bereiche (soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anders bestimmt, einschließlich ihrer sämtlichen organisatorischen Untereinheiten):
- „Marketing“ („M“), jedoch ohne die Teile „Eventmarketing“ („M 43“) und „Messemangement“ („M 44“) des Fachbereichs „Marktkommunikation“ („M 4“), die beide bei der Deutschen Telekom AG verbleiben, und ohne die Einheiten „Business International“ („BIN“ oder „ICSS“) und „Produktmanagement International“ („PM 1“), mithin ohne die internationalen Wholesale-Aktivitäten des „Zentrums Wholesale“ („Z W“), die ebenfalls bei der Deutschen Telekom AG verbleiben;
 - „Vertrieb“ („V“);
 - „Technik“ („T“) einschließlich des deutschen Festnetzes, jedoch ohne das „Telekom Global Network“ („TGN“) einschließlich des „Internationalen Netzmanagement Zentrums Frankfurt“ („INMC“), die ebenfalls bei der Deutschen Telekom AG verbleiben;
 - „Technischer Kundendienst“ („TK“);
 - „Kundenservice“ („KS“);

- „Markt- und Qualitätsmanagement“ („MQM“), jedoch ohne den Teil „Produkt- und Qualitätsmanagement“ („MQM 41“) und ohne die Bereichsleitung des Fachbereichs „Endgeräte“ („MQM 4“), die beide bei der Deutschen Telekom AG verbleiben;
 - „Informationstechnik“ („IT“), jedoch ohne die Untereinheit „Internationales“ („IT 3“), die bei der Deutschen Telekom AG verbleibt, sowie ohne die folgenden Untereinheiten des „Zentrums Informationstechnik“ („Z IT“), die mit einer bestimmten Rückausnahme ebenfalls bei der Deutschen Telekom AG verbleiben; die Unterabteilung „Enterprise Middleware Management“ („Z IT 752“), die Abteilung „IT-Lösungen Finanzen & Controlling“ („Z IT 4“) mit der Rückausnahme, dass der Teil der Unterabteilung „Masterdatenbank und Sox“ („Z IT 437“), welcher sich mit der Definition der SOX-Anforderungen für alle nationalen IT-Anwendungen beschäftigt, auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen wird, der Teil der Unterabteilung „Geschäftssupport und Reporting“ („Z IT 22“), welcher sich mit der Gremiensteuerung komplexer IT-Projekte beschäftigt, die Arbeitsstellen derjenigen Mitarbeiter der Abteilung „IT Infrastruktur“ („Z IT 5“), die bereits zum 30. Juni 2009 für die Deutsche Telekom AG Aufgaben des Lizenzmanagements, der IT-Infrastruktur-Standardisierung sowie des Vertragsmanagements mit IT-Dienstleistern wahrnehmen sowie der Teil der Unterabteilung „IT Projekte“ („Z IT 01“), welcher für die übergreifende Steuerung von Konzern-IT-Projekten im ERP-Umfeld zuständig ist;
 - „Finanzen und Controlling“ („FC“), jedoch ohne die Abteilungen „International Business“ („IB“), „Controlling Global Network“ („CT 34“), und „Bilanzierung & Abschlüsse T-Home“ („BA“), die bei der Deutschen Telekom AG verbleiben, sowie ohne die Untereinheit „Beteiligungscontrolling/Kapitalmarktkommunikation“ („CBW 3“) mit der Rückausnahme, dass der Teil, der sich mit dem nationalen Beteiligungscontrolling beschäftigt, auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen wird, während der übrige Teil bei der Deutschen Telekom AG verbleibt;
 - „Human Resources“ („HR“).
- (b) die Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“), die mit Eintragung der Verschmelzung der T-Systems Business Services GmbH mit Sitz in Bonn auf die Deutsche Telekom AG im Handelsregister der Deutschen Telekom AG am 1. April 2009 auf die Deutsche Telekom AG übergegangen ist sowie
- (c) die dem Vorsitzenden des „Bereichsvorstands T-HOME“ direkt unterstellten Organisationseinheiten „Vorstandssupport“ („Stab VBV“) und „Strategie T-Home“ („VBV1“).

Die Organisationsstruktur des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME ist in nachfolgender Grafik dargestellt:



Der neu definierte Geschäftsbereich T-HOME setzt sich auf Ebene der Deutschen Telekom AG im Wesentlichen aus folgenden inlandsbezogenen Geschäftsfeldern zusammen:

- Festnetztelefonie- und Breitbanddienste sowie anschlussbezogene Internet- und Entertainmentangebote (Multimedia-Dienstleistungen wie zum Beispiel Fernsehen und TV-Onlinevideotheken) für private und gewerbliche Kunden (ausgenommen Großkunden, die der T-Systems Enterprise GmbH zugeordnet sind) sowie für rund 160.000 (meist mittelständische) Geschäftskunden (Business Customers);
- das Geschäft mit den nationalen Netzbetreibern sowie mit Wiederverkäufern (Wholesale einschließlich Resale);
- netzbasierte Telekommunikationsvorleistungen für die anderen operativen Segmente des Deutsche Telekom-Konzerns;
- Mehrwertdienste (insbesondere öffentliche Telekommunikation, Auskunft, Datenredaktion, Mehrwertlösungen, wie etwa Servicrufnummern, Konferenzschaltungen sowie Out-of-Home Media).

Nach der zum 1. Juli 2009 bestehenden Organisationsstruktur gehört zum neu definierten Geschäftsbereich T-HOME unter anderem nicht und wird deshalb nicht übertragen der Bereich „Produkte & Innovation“ („P & I“) mit dem Teilbereich „Produkthaus“, einschließlich der zugehörigen Beteiligungen. Ebenso verbleiben in der Deutschen Telekom AG die übrigen zum 1. Juli 2009 dem Segment „Konzernzentrale & Shared Services“ zugehörigen Bereiche, einschließlich der zugehörigen Beteiligungen, sowie außerdem, neben der Beteiligung an der T-Mobile Deutschland GmbH, die zu den Segmenten „USA“, „Europa“, „Süd- und Osteuropa“ und „Systemgeschäft“ gehörenden Beteiligungen sowie verschiedene Stabsstellen einschließlich der Einheit „Regulierung“ („VBV2“).

Nicht zum ausgliedernden Vermögen gehören neben dem Bereich „Produkte & Innovation“ mit dem Teilbereich „Produkthaus“ insbesondere:

- Marken, Geschmacksmuster, Patente und Gebrauchsmuster;
- Grundstücke, Gebäude und Erbbaurechte;
- die von der Deutschen Telekom AG gehaltene Beteiligung an der T-Mobile Deutschland GmbH;
- die Vereinbarungen über einen Schuldbeitritt zu Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung und Altersteilzeit, die die Deutsche Telekom AG am 21. Juni 2007 mit der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH mit Sitz in Bonn, am 22. Juni 2007 mit der Deutsche Telekom Kundenservice GmbH mit Sitz in Bonn und ebenfalls am 22. Juni 2007 mit der Deutsche Telekom Technischer Service GmbH mit Sitz in Bonn abgeschlossen hat, und die Verpflichtungen und Rechte aus diesen Schuldbeitritten, sowie die Vereinbarungen über die Erfüllungsübernahme, die die Deutsche Telekom AG im Zusammenhang mit den Schuldbeitritten mit den drei genannten Gesellschaften abgeschlossen hat, und zwar jeweils mit allen aus diesen Vereinbarungen resultierenden Rechten und Pflichten;
- der zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH bestehende Beherrschungsvertrag vom 4. Dezember 2000, und zwar mit allen aus diesem Vertrag resultierenden Rechten und Pflichten;
- der zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH bestehende Ergebnisabführungsvertrag vom 4. Dezember 2000, und zwar mit allen aus diesem Vertrag resultierenden Rechten und Pflichten.

Lediglich im Rechtssinn von dem mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehenden Vermögen ausgenommen sind die Verbindlichkeiten der Deutschen Telekom AG aus einer Reihe von Verträgen, denen im „Integrierten Treasury System“ („ITS“) die in Anlage 3.1 (e) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Kontraktnummern zugewiesen sind. Diese Verbindlichkeiten sollen nämlich im Außenverhältnis zu den jeweiligen Gläubigern bei der Deutschen Telekom AG als Schuldnerin verbleiben. Allerdings sollen diese Verbindlichkeiten im wirtschaftlichen Sinn zum ausgliedernden Vermögen gehören. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die T-Mobile Deutschland GmbH nach Ziffer 3.7 lit. (g) des Ausgliederungsvertrages im Innenverhältnis zur Deutschen Telekom AG zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten.

2.3 Derzeitige Führungsstruktur des Geschäftsbereichs T-HOME

Der Geschäftsbereich T-HOME wird von einem so genannten Bereichsvorstand geführt. Der Bereichsvorstand bestand bei Abschluss des Ausgliederungsvertrages und besteht gegenwärtig aus neun Mitgliedern, nämlich:

Niek Jan van Damme, Vorsitzender;

Dr. Christian P. Illek, Bereich „Marketing“ („M“);

Thomas Berlemann, Bereiche „Vertrieb“ („V“) und „Kundenservice“ („KS“);

Dr. Bruno Jacobfeuerborn, Bereich „Technik“ („T“);

Friedrich Fuß, Bereich „Technischer Kundendienst“ („TK“);

Thomas Dannenfeldt, Bereich „Markt- und Qualitätsmanagement“ („MQM“);

Christoph Ganswindt, Bereich „Informationstechnik“ („IT“);

Dr. Ralph Rentschler, Bereich „Finanzen und Controlling“ („FC“);

Dietmar Welslau, Bereich „Human Resources“ („HR“).

Es ist vorgesehen, den Vorsitzenden des „Bereichsvorstands T-HOME“, das Vorstandsmitglied der Deutschen Telekom AG Herrn Niek Jan van Damme, vorbehaltlich einer Entscheidung des Aufsichtsrats der T-Mobile Deutschland GmbH, ab dem 1. Oktober 2009 zum Vorsitzenden der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH zu berufen. Er soll in Doppelfunktion die Führung des neuen Segments „Deutschland“ in der Deutschen Telekom AG sowie des Geschäftsbereichs T-HOME in der T-Mobile Deutschland GmbH übernehmen.

2.4 Das auszugliedernde Vermögen im Einzelnen

(a) Einzelheiten zu den übergangenden Bereichen/Einheiten

Im Folgenden werden die einzelnen Bereiche/Einheiten des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME beschrieben.

Marketing

Der Bereich „Marketing“ („M“), lässt man die Einheiten außer Betracht, die in der Deutschen Telekom AG verbleiben sollen, unterteilt sich in die nachfolgenden Einheiten mit den nachfolgend beschriebenen Aufgaben und hatte zum 30. Juni 2009 rund 472 Mitarbeiter.

Die Einheit „Marketing Strategie- und Planung“ ist im Wesentlichen damit befasst, die Marketingstrategie zu entwickeln und zu implementieren, die Preis- und Konditionenstrategie zu gestalten, den Bestand zu planen sowie den Umsatz und den Absatz sowie deren Entwicklung zu überwachen.

Die Einheit „Customer Relationship Management“ ist im Wesentlichen damit befasst, übergreifende Strategien, Konzeptionen, Grundsatzregelungen und Handlungsrahmen für das Bestandskundenmanagement zu gestalten, Regelungen zur Analyse und Auswertung von Kundendaten bereit zu stellen und den Kampagnenprozesses zur Kundenentwicklung (Cross- und Up-selling) zu verantworten.

Die Einheit „Segmentmarketing“ ist im Wesentlichen damit befasst, zielgruppenspezifisches Vermarktungspotenzial zu identifizieren und Maßnahmen entlang der 4P's auf Basis detaillierter Kenntnisse der Zielgruppen-Anforderungen abzuleiten sowie deren Umsetzung zu steuern.

Die Einheit „Marktkommunikation“ ist im Wesentlichen damit befasst, Marktkommunikationsstrategien zu entwickeln, Kommunikationsmaßnahmen zu planen und deren Realisierung zu steuern sowie den Erfolg zu analysieren.

Die Einheit „Marketing Operations“ ist im Wesentlichen damit befasst, den Input für den jährlichen Marketing Plan zu konsolidieren und regelmäßig zu aktualisieren sowie Maßnahmen entlang des Marketing-Mix auf Basis detaillierter Kenntnisse der zielgruppenspezifischen Anforderungen zu planen und zu steuern.

Die Abteilung „Sportmarketing“ ist im Wesentlichen damit befasst, die Sponsoringstrategie im Rahmen der Marken- sowie der Kommunikationsstrategie unter Berücksichtigung vertrieblicher Aspekte weiter zu entwickeln und Marketingkonzepte für den „Zielmarkt Sport“ beziehungsweise für die Zielgruppe der Kenner/Sympathisanten von Sponsorships/ Sportkooperationspartnern zu planen.

Die Einheit „New Services“ ist im Wesentlichen damit befasst, die Identifikation, Bewertung und Umsetzung neuer Geschäftsmodelle außerhalb des Kerngeschäftes zu verantworten.

Das „Zentrum Mehrwertdienste“ ist im Wesentlichen damit befasst, die Geschäftsfelder „Öffentliche Telekommunikation“, „Directory Services“, „Mehrwertdienste“, „Out of Home Media“ zu betreuen und hierfür Marketing- und Vertriebskonzepte zu entwickeln und diese in operative Maßnahmen zu überführen.

Das „Zentrum Wholesale“ ist im Wesentlichen damit befasst, regulierte Netzinfrastrukturprodukte und weiteren Produkten und Komplettangeboten für nationale Carrier und weiteren Einheiten des Deutsche Telekom-Konzerns zu betreuen.

Vertrieb

Der Bereich „Vertrieb“ („V“) ist für die Vertriebskanäle des Deutsche Telekom-Konzerns im deutschen Privatkunden- und Very Small Enterprises-Geschäft verantwortlich.

Technik

Der Zentralbereich „Technik“ („T“) ohne das bei der Deutschen Telekom AG verbleibende „Telekom Global Network“ unterteilt sich in die nachfolgenden Einheiten mit den nachfolgend beschriebenen Aufgaben. Der Bereich hatte zum 30. Juni 2009 rund 170 Mitarbeiter.

Die Einheit „Stab Technik“ hat im Wesentlichen die Aufgabe, den Bereichsvorstand bei der Ausarbeitung von Entscheidungsalternativen zu unterstützen.

Die Einheit „Geschäftssteuerung Technik“ ist im Wesentlichen für den Einsatz des Investitions-, Personal- und Sachmittelbudgets Technik Infrastruktur verantwortlich.

Die Einheit „Geschäftsentwicklung Technik“ ist im Wesentlichen für das Portfolio der Technikinfrastruktur-Vorleistungen und die Gestaltung von Vorgaben zur Weiterentwicklung der Technologien und Plattformen (inklusive der Netzmanagementsysteme) der Technischen Infrastruktur verantwortlich.

Die Einheit „Supply Chain Management Informationspolitik Technik“ ist im Wesentlichen für das Management von Key- und Sonderprojekten sowie externe und interne Informationsdienstleistungen verantwortlich.

Die Einheit „Festnetzstruktur“ ist im Wesentlichen für die Funktionalstrategie Technik sowie deren Umsetzung und das Management von Key-/Sonderprojekten Technik verantwortlich.

Die Einheit „Technisches Anforderungsmanagement“ ist im Wesentlichen für das gesamte interne und partnerbezogene, technikorientierte Businessengineering, das Design angeforderter Produkte sowie das Management des Vorleistungsportfolios verantwortlich.

Technischer Kundendienst

Der Bereich „Technischer Kundendienst“ („TK“) verfügt über einen „Stab Technischer Kundendienst“. Dieser Stab hat im Wesentlichen die Aufgabe, den Bereichsvorstand bei der Ausarbeitung von Entscheidungsalternativen zu unterstützen. Er hatte zum 30. Juni 2009 rund 4 Mitarbeiter.

Kundenservice

Der Bereich „Kundenservice“ („KS“) ist für die Sicherstellung eines exzellenten Kundenservice sowie einer adäquaten und erfolgsorientierten Vermarktung auf Basis der Geschäfts- und Marketingstrategie/planung und den daraus resultierenden Zielen verantwortlich. Der Bereich verfügt über einen „Stab Kundenservice“. Dieser Stab hat im Wesentlichen die Aufgabe, den Bereichsvorstand bei der Ausarbeitung von Entscheidungsalternativen zu unterstützen.

Markt- und Qualitätsmanagement

Der Bereich „Markt- und Qualitätsmanagement“, lässt man die Einheiten außer Betracht, die in der Deutschen Telekom AG verbleiben sollen, unterteilt sich in die nachfolgenden sechs Teilbereiche mit den nachfolgend beschriebenen Aufgaben. Der Bereich hatte zum 30. Juni 2009 rund 521 Mitarbeiter.

Der Teilbereich „Channelmanagement Deutschland“ ist im Wesentlichen damit befasst, die Vertriebs- und Servicekanalstrategie sowie die Planung und Steuerung der daraus abzuleitenden Distribution zu gestalten.

Der Teilbereich „Qualitätsmanagement“ ist im Wesentlichen damit befasst, den zeitgerechten Abschluss formalisierter Leistungsvereinbarungen (Service-Level-Agreements) zu verantworten und zu überwachen.

Der Teilbereich „Prozessmanagement“ ist im Wesentlichen damit befasst, die KzK-Prozesse sowie das prozessuale Einführungsmanagement für Produkte, Tarife und Services zu gestalten und zu optimieren.

Der Teilbereich „Endgeräte“ ist im Wesentlichen damit befasst, das ziel- und produktgruppenorientierte Produktmanagement für Endgeräte zu verantworten.

Der Teilbereich „Transformation Office“ ist im Wesentlichen damit befasst, Effizienzsteigerungsprogramme zu leiten und bei Stabsaufgaben zu unterstützen.

Der Teilbereich „Data Security“ ist im Wesentlichen damit befasst, die Einhaltung aller Sicherheitsbelange der bei T-HOME (einschließlich der Tochtergesellschaften sowie Partner und Dienstleister) verwendeten Daten zu überwachen.

Informationstechnik

Der Bereich „Informationstechnik“ („IT“), lässt man die Einheiten außer Betracht, die in der Deutschen Telekom AG verbleiben, umfasst die nachfolgend beschriebenen Einheiten mit den nachfolgend beschriebenen Aufgaben. Der Bereich hatte zum 30. Juni 2009 rund 1.958 Mitarbeiter.

Die Einheit „IT-Strategie-/Portfolio und -Qualität“ ist im Wesentlichen für die IT-Strategie und die Konzeption einer homogenen und effizienten IT-Landschaft T-HOME verantwortlich.

Die Einheit „Unternehmens IT-Architektur“ ist im Wesentlichen für die Konzeption und eine optimale Integration der IT-Systeme über Plattformen, Verbindungen und Datenobjekte verantwortlich.

Der Einheit „Data & IT Security“ ist im Wesentlichen für die Steuerung und Einhaltung aller Geheimschutz-, Datenschutz- und Sicherheitsbelange der IT-Systeme und der Netzinfrastruktur bei T-HOME verantwortlich.

Das „Zentrum Informationstechnik“ ist im Wesentlichen für das IT-Geschäft des Geschäftsfeldes „Breitband Festnetz“ mit den internen Kunden verantwortlich.

Finanzen und Controlling

Der Bereich „Finanzen und Controlling“ („FC“), lässt man die Einheiten außer Betracht, die in der Deutschen Telekom AG verbleiben sollen, umfasst die nachfolgend beschriebenen Bereiche und Einheiten mit den nachfolgend beschriebenen Aufgaben. Der Bereich hatte zum 30. Juni 2009 rund 542 Mitarbeiter.

Der Bereich „Finanzen und Controlling“ („FC“) ist im Wesentlichen für das klassische Bereichscontrolling über die drei Einheiten „Controlling und Betriebswirtschaft“, „Controlling Technik“ und „Controlling Marketing/Vertrieb/Innovation“ verantwortlich.

Die Einheit „Divisional Procurement“ ist im Wesentlichen für die Beschaffung aller für die Produktion beziehungsweise für den Weiterverkauf im Handel erforderlichen Sachgüter, das Logistiksystem und die Warengruppenverantwortung verantwortlich.

Die Einheit „Revenue Management“ ist im Wesentlichen für das Management der Zahlungsströme an der finanziellen Schnittstelle zum Kunden verantwortlich.

Die Einheit „Compliance Office T-Com“ ist im Wesentlichen für die Umsetzung der konzernweiten Compliance Strategie sowie für das Management der Compliance Risiken der T-HOME verantwortlich.

Human Resources

Der Bereich „Human Resources“ („HR“) umfasst die Abteilungen „Human Resources Projekts & Support“, „Human Resources Controlling“, „Organization Development“, „Business Partner“, „Human Resources Management“, „Human Resources Development“ und dem „FührungskräfteManagement“. Der Bereich hatte zum 30. Juni 2009 rund 124 Mitarbeiter.

Geschäftskunden

Die Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“) ist im Wesentlichen für die Betreuung der integrierten vertrieblichen Geschäftskunden verantwortlich. Es handelt sich hierbei um

die Einheit, die im Zuge der Verschmelzung der T-Systems Business Services GmbH auf die Deutsche Telekom AG durch Aufnahme nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes auf die Deutsche Telekom AG als Gesamtrechtsnachfolgerin der T-Systems Business Services GmbH übergegangen sind. Die Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ hatte zum 30. Juni 2009 rund 6.038 Mitarbeiter.

Vorstandssupport

Die Einheit „Vorstandssupport“ („Stab VBV“) ist im Wesentlichen damit befasst, den Vorsitzenden des „Bereichsvorstands T-HOME“ bei der Führung des Geschäftsbereichs T-HOME und des eigenen Vorstandsressorts sowie bei der Ausübung seiner Aufsichts- und Mandatspflichten zu unterstützen. Die Einheit hatte zum 30. Juni 2009 rund 4 Mitarbeiter.

Strategie

Die Einheit „Strategie T-Home“ („VBV1“) ist im Wesentlichen für die Gesamtstrategie zur Positionierung und Weiterentwicklung des strategischen Geschäftsfelds T-HOME sowie für „Sales & Service Deutschland“ verantwortlich. Die Einheit hatte zum 30. Juni 2009 rund 31 Mitarbeiter.

(b) Einzelheiten zu den übergehenden unmittelbaren Beteiligungen

Zu dem auszugliedernden Vermögen gehören die folgenden Beteiligungen, die nach dem Ausgliederungsvertrag von der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen sollen (wobei Beherrschungsverträge, Ergebnisabführungsverträge sowie Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge, die zwischen der Deutschen Telekom AG und diesen Gesellschaften nicht zum ausgliedernden Vermögen gehören):

ActiveBilling Beteiligungs-GmbH

Die ActiveBilling Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Bonn ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 13283. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin der ActiveBilling GmbH & Co KG mit Sitz in Bonn. Die Deutsche Telekom AG hält unmittelbar 100% der Anteile an dieser Gesellschaft.

ActiveBilling GmbH & Co. KG

Die ActiveBilling GmbH & Co. KG mit Sitz in Bonn ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRA 6326. Das Unternehmen verfügt über mehr als 1.100 Mitarbeiter und entwickelt, betreibt und vermarktet kunden- und branchenspezifische Lösungen im Bereich der Abrechnung, der Aufbereitung und Darstellung von Dokumenten in diesem Bereich sowie im Bereich des Forderungsmanagements, der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, der Bonitätsprüfung sowie des Einzugs von Forderungen für Dritte (Inkasso) im In- und Ausland zu. Die Deutsche Telekom AG hält unmittelbar 100 % der Anteile an dieser Gesellschaft.

Bremen Online Services Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Die Bremen Online Services Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Bremen ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRA 22041 HB. Das Unternehmen entwickelt und realisiert Electronic Government Lösungen für Bund, Länder und Kommunen auf der Basis moderner Signatur- und Verschlüsselungs-

techniken und unter Einbindung elektronischer Bezahlssysteme. Die Deutsche Telekom AG hält unmittelbar 15 % der Anteile an dieser Gesellschaft.

congstar GmbH

Die congstar GmbH mit Sitz in Köln ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 62160. Das Unternehmen erbringt und vermarktet Online-/Internet-Dienste, Telekommunikationsdienste (inklusive Mobilfunk) sowie Service- und Dienstleistungen jeder Art im Zusammenhang mit oder unter Nutzung von Online-/Internet- und Telekommunikationsdiensten. Die Deutsche Telekom AG hält unmittelbar 100 % der Anteile an dieser Gesellschaft.

CTDI Nethouse Services GmbH

Die CTDI Nethouse Services GmbH mit Sitz in Malsch ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 362406. Das Unternehmen verfügt über mehr als 500 Mitarbeiter und ist der größte unabhängige Instandsetzer für Netzinfrastruktur in Europa. Es bietet Unternehmen der Telekommunikationsbranche umfassenden Service aus einer Hand. Die Deutsche Telekom AG hält unmittelbar 49 % der Anteile an dieser Gesellschaft.

Deutsche Telekom Kundenservice GmbH

Die Deutsche Telekom Kundenservice GmbH mit Sitz in Bonn ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 14178. Das Unternehmen hat mehr als 14.000 Mitarbeiter und erbringt Servicedienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden des Deutsche Telekom-Konzerns in Deutschland, führt Sales-Kampagnen durch und erbringt Vertriebsleistungen für den Deutsche Telekom-Konzern. Die Deutsche Telekom AG hält unmittelbar 100 % der Anteile an dieser Gesellschaft.

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH mit Sitz in Bonn ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 14190. Das Unternehmen hat mehr als 19.000 Mitarbeiter und baut und betreibt objektnah Einrichtungen und Systeme der technischen Infrastruktur in Deutschland im Auftrage der Deutschen Telekom AG. Die Deutsche Telekom AG hält unmittelbar 100 % der Anteile an dieser Gesellschaft.

Deutsche Telekom Technischer Service GmbH

Die Deutsche Telekom Technischer Service GmbH mit Sitz in Bonn ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 14189. Die Deutsche Telekom Technischer Service GmbH erbringt mit mehr als 21.000 Mitarbeitern im Auftrag der Deutschen Telekom AG technische Serviceleistungen bei Kunden der Deutschen Telekom AG in Deutschland. Diese Leistungen umfassen alle Aktivitäten zur Einrichtung, Betrieb und Ent-störung von Anschlüssen, Informationstechnik- und Telekommunikationseinrichtungen. Die Deutsche Telekom AG hält unmittelbar 100 % der Anteile an dieser Gesellschaft.

Deutsche Telekom Value Added Services Austria GmbH

Die Deutsche Telekom Value Added Services Austria GmbH mit Sitz in Wien ist eingetragen im Firmenbuch Wien unter FN 189721 b. Das Unternehmen entwickelt netzbasierte Mehrwertlösungen für Unternehmen. Von einfachen Servicenummern und Contact Routing Solutions bis hin zu Global Call Center Leistungen und Bezahldiensten. Die Deutsche Telekom AG hält unmittelbar 100 % der Anteile an dieser Gesellschaft.

Electrocycling Anlagen GmbH

Die Electrocycling Anlagen GmbH mit Sitz in Goslar ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 110349. Die Unternehmen erwirbt Grundstücke, errichtet Gebäude und stattet diese mit den jeweils betriebsnotwendigen Anlagen und Einrichtungen zur Aufbereitung, Verwertung und Entsorgung von ausgesonderten Geräten und Komponenten der Telekommunikation und technisch artverwandter Erzeugnisse zur Überlassung an die Electrocycling GmbH aus. Die Deutsche Telekom AG hält unmittelbar 25 % der Anteile an dieser Gesellschaft.

Electrocycling GmbH

Die Electrocycling GmbH mit Sitz in Goslar ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 110350. Das Unternehmen übernimmt die Aufbereitung, Verwertung und Entsorgung von ausgesonderten Geräten und Komponenten der Telekommunikation und technisch artverwandter Erzeugnisse unter Verwendung der von der Electrocycling Anlagen GmbH überlassenen Anlagen. Die Deutsche Telekom AG hält unmittelbar 25,5 % der Anteile an dieser Gesellschaft.

Telekom Shop Vertriebsgesellschaft mbH

Die Telekom Shop Vertriebsgesellschaft mbH mit Sitz in Bonn ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 12899. Das Unternehmen ist mit mehr als 4.600 Mitarbeitern der stationäre Vertriebskanal des Deutsche Telekom-Konzerns. Es verkauft von Festnetz- und Mobilfunkprodukte und erbringt Serviceleistungen für die Kunden. Die Deutsche Telekom AG hält unmittelbar 100 % der Anteile an dieser Gesellschaft.

(c) Einzelheiten zum Festnetz

Mit der Ausgliederung soll außerdem das gesamte auf dem Gebiet Deutschlands belegene Festnetz der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden. Das Festnetz stellt den wesentlichen Teil des bestehenden Anlagevermögens des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME dar.

Das T-HOME-Festnetz bildet nicht nur heute, sondern auch in Zukunft das Rückgrat aller Geschäftsmodelle der Deutschen Telekom AG. Dies gilt nicht nur für Triple Play-Angebote wie T-HOME Entertain, die auf einem breitbandigen Festnetz mit hohen Übertragungsraten basieren. Dies gilt auch für Dienstleistungen im Bereich der mobilen Kommunikation. Denn ein leistungsstarkes Festnetz bildet das unverzichtbare Fundament für Mobilfunkdienstleistungen in Breitbandqualität.

Grundsätzlicher Aufbau der Netze von T-HOME

Die unterschiedlichen Dienstplattformen bilden die logischen Netze. Sie bedienen sich der Übertragungskapazitäten des Backbone-Netzes. An das Access-Netz sind die Telekommunikationsanschlüsse der Kunden angebunden.

Das in Deutschland belegene Festnetz der Deutschen Telekom AG ist eines der modernsten Telekommunikationsnetze der Welt. An diese Infrastruktur in Deutschland sind in 5.200 Ortsnetzen mit über 7.900 Anschlussbereichen 19,5 Millionen analoge Telefonanschlüsse, 8,3 Millionen ISDN-Basisanschlüsse und 13,4 Millionen T-DSL Anschlüsse und 8,3 Millionen entbündelte Anschlussleitungen (TAL) angebunden.

Das in Deutschland belegene Festnetz von T-HOME besteht in Deutschland aus 1,5 Millionen Kilometer Kupfer- und über 242.000 Kilometer Glasfaserkabel. Die Anschlüsse der

Kunden werden in den Ortsnetzen in 332.000 Kabelverzweigern (KVz) gebündelt. Über das Festnetz telefonieren die Kunden jährlich rund 176 Milliarden Minuten. Jährlich transportiert die Netzinfrastruktur im Zusammenhang mit der Internetkommunikation der Kunden ein Datenvolumen von mehr als 2.189 PByte. Die Tendenz bei der IP-Verkehrsmenge ist weiter rasant steigend (jährliche Steigerung des Volumens ca. 50 %).

Netzebene Access

Das Access-Netz ist der strategisch wichtigste Vermögensgegenstand des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME. An diese Netzebene sind die Kunden angebunden, das heißt das Access-Netz ist die Verbindung zwischen den Endgeräten der Kunden und übrigen Festnetz. Die weitaus meisten der 36 Millionen Anschlüsse von T-HOME basieren auf Kupferleitungen, nur etwa 50.000 sind Glasfaseranschlüsse.

Das Access-Netz beginnt beim Kunden und endet in der ersten Betriebsstelle (Central Office). Das ist im Allgemeinen der nächstgelegene Standort einer Teilnehmervermittlungsstelle. Dort wird der Telekommunikationsverkehr, also die Sprach- und Dateninformationen in die Ebene der logischen Netze – etwa ins Telefonnetz oder das IP-Netz – beziehungsweise in speziellen Anwendungsfällen (zum Beispiel Standardfestverbindungen) direkt ins Backbone übergeben.

Das Access-Netz ist eine Telekommunikations-Infrastruktur mit erheblichen Dimensionen. So beträgt die Gesamtlänge der Kupferdoppeladern im Access-Netz rund 125 Millionen Kilometer. Die Länge der unterirdischen Kabelkanäle liegt insgesamt bei weit über 400.000 Kilometern.

Netzebene Aggregation

Die Bündelung des Telekommunikationsverkehrs aller Kunden geschieht auf der Aggregationsplattform. In gebündelter Form werden die Daten der IP-Plattform zugeführt. Dabei unterscheidet man zwischen zwei Aggregationsvarianten:

ATM-Aggregation:

Die ATM-Aggregation dient der Anbindung der klassischen T-HOME DSL-Anschlüsse an die IP-Plattform. Die ATM-Knoten der ATM-Aggregation sind untereinander verbunden mit Leitungen des SDH-Transportnetzes. Die SDH-Leitungen bedienen sich entweder direkt vorhandener Glasfasern oder – sofern die benötigte Glasfaser-Kapazität nicht zur Verfügung steht – der Wavelength Division Multiplexing-Technik (WDM – virtuelle Vervielfachung der Glasfaser-Anzahl).

Ethernet-Aggregation:

Die Ethernet-Aggregation dient der Anbindung der neuen T-HOME Entertain DSL-Anschlüsse an die IP-Plattform, da Ethernet für die hohen Verkehrsmengen besser geeignet ist als die Aggregation auf Basis von ATM. Die Ethernetknoten können ebenfalls über SDH-Leitungen verbunden werden. Es ist aber auch möglich, sie direkt über WDM-Systeme oder Glasfasern miteinander zu verbinden. Mittelfristig wird die ATM-Aggregation vollständig durch die Gigabit-Ethernet-Aggregation abgelöst. Das Migrationskonzept ist im Programm Next Generation Factory (NGF) definiert.

Der wesentliche Unterschied zwischen einem klassischen Telefonnetz und einem modernen Telekommunikationsnetz besteht darin, dass die Sprache über leitungsvermittelte Verbindungen übertragen wird. Im neuen Netz wird die Sprache packetvermittelt übertragen – Voice over Internet Protokoll (VoIP). Das Netz für analoge und digitale (ISDN) Tele-

fondienste gliedert sich in mehrere Ebenen: In den öffentlichen Netzen sind die Vermittlungseinrichtungen (VE) hierarchisch strukturiert. Die unterste Hierarchieebene bildet in Fernnetzen die Teilnehmervermittlungsstelle (TVSt). Sie verwalten die angeschalteten Kundenanschlüsse. Vermittlungseinrichtungen besitzen oft Netzübergangsfunktionen (VE:N), um Gespräche aus dem eigenen Netz in die Netze anderer nationaler oder internationaler Telefongesellschaften weiterleiten zu können. Die Vermittlungseinrichtung besteht aus der Peripherie – das sind Anschlussbaugruppen für Endeinrichtungen und Verbindungsleitungen zu anderen VE –, dem Koppelfeld und der Steuerung (zum Beispiel Koordinationsprozessor). Die Deutsche Telekom AG betreibt 1782 Vermittlungseinrichtungen an 1507 Standorten.

Netzebene Backbone

Das Backbone-Netz von T-HOME ist eine Telekommunikations-Infrastruktur mit einer hohen Übertragungskapazität von bis zu 40 Gigabit pro Sekunde (Gbit/s). Das Netz basiert nahezu vollständig auf Glasfaserleitungen. Modernste Wavelength Division Multiplex-Netztechnik (WDM) sorgt für eine optimale Ausnutzung der Glasfaserkabel. Die zuverlässige digitale Übertragung der Signale über die optischen Verbindungen gewährleistet die Sychrone Digitale Hierarchie-Technologie (SDH). Die Netzknoten im Backbone – die Rechner, die den Telekommunikationsverkehr steuern – sind vollständig miteinander vermascht, das heißt über unterschiedliche Leitungen miteinander verbunden. Das garantiert zum einen die flexible Nutzung unterschiedlicher Übertragungsbandbreiten im Netz, da sich Netzkapazitäten je nach Bedarf bündeln lassen. Zum anderen ist damit eine hohe Verfügbarkeit gewährleistet, denn der Telekommunikationsverkehr lässt sich im Störfall über andere Verbindungen im Transportnetz umleiten.

Eigentumsverhältnisse, Leitungs- und Wegerechte

Leitungen (einschließlich Kabelverzweiger):

Die Telekommunikationsleitungen sind grundsätzlich wegerechtlich gesichert. Bezüglich dieser Wegerechte ist zu unterscheiden, ob öffentliche oder private Flächen in Anspruch genommen werden. Bei den öffentlichen Wegen verfügt grundsätzlich der Bund über die Nutzungsberechtigung mit Telekommunikationslinien. Diese überträgt er nach den Voraussetzungen des § 69 Telekommunikationsgesetzes (TKG) an die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze. Diese Grundsätze gelten allerdings nicht für die Deutsche Telekom AG, da diese die Wegerechte bereits vor Schaffung dieser Norm im Jahre 2004 durch eine entsprechende Lizenz erhalten hat. Dieses Lizenzierungsverfahren gibt es zwischenzeitlich nicht mehr. Gemäß § 150 Absatz 3 TKG bleiben die mit der Lizenz übertragenen Wegerechte jedoch wirksam. Bei der Nutzung von privaten Flächen ist zu unterscheiden, ob die Nutzung zum Anschluss eines auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes oder lediglich zur Durchleitung erforderlich ist. Der erste Fall richtet sich nach dem Grundstücksnutzungsvertrag (früher Grundstückseigentümergeklärungen/GEE). Im zweiten Fall besteht ein schuldrechtlicher Mitbenutzungsvertrag, und/oder zu Gunsten der Deutschen Telekom AG ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bestellt.

Hauptverteiler (HVT):

Die insgesamt fast 8.000 Hauptverteiler sind in Gebäuden untergebracht, in denen sich die Technik der Hauptverteiler inklusive Verkabelung befindet. Prägend für die Gestaltung des Gebäudes ist in den meisten Fällen die Nutzung als Hauptverteiler. In einigen Fällen befinden sich auf den Grundstücken auch noch weitere, nicht dem jeweiligen Hauptverteiler dienende Gebäude oder Gebäudeteile. Die den Hauptverteilern dienenden Grundstücke (einschließlich der Gebäude) stehen größtenteils im Eigentum der Deutschen Telekom AG. In einigen Fällen hält die Deutsche Telekom AG ein Erbbaurecht. Dabei sind die den

Hauptverteilern dienenden technischen Einrichtungen Scheinbestandteile, soweit sie nicht als wesentliche Bestandteile der verschiedenen Grundstücke beziehungsweise Gebäude zu klassifizieren sind. Soweit sie im Eigentum der Deutschen Telekom AG stehen beziehungsweise die Deutsche Telekom AG Erbbauberechtigte ist, sind die Grundstücke beziehungsweise Gebäude von der Deutschen Telekom AG an die GMG Generalmietgesellschaft mbH, Bonn, vermietet und von dieser zurück gemietet. In ca. 650 Fällen sind die Grundstücke (in der Regel einschließlich der darauf errichteten Gebäude) von der Deutschen Telekom AG an Dritte veräußert und wieder zurück gemietet beziehungsweise von Beginn an angemietet worden, wobei GMG als gewerblicher Zwischenmieter fungiert. In diesen Fällen sind zu einem Teil auch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (ca. 140) zur Nutzung der Hauptverteiler zugunsten der Deutschen Telekom AG bestellt worden.

(d) Einzelheiten zur Netzperipherie

Neben dem Festnetz zählt zum wesentlichen Anlagevermögen des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME die Netzperipherie, die auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden soll. Die Netzperipherie, bestehend aus

- Endgeräten und Inhousesetzen (soweit im Eigentum der Deutschen Telekom AG);
- Test- und Referenzanlagen des „Zentrums Technischeinführung“ („ZTE“);
- Anlagevermögen des „Zentrums Mehrwertdienste“ („ZMD“).

Endgeräte und Inhouse-Netze

Die Deutsche Telekom AG ist teilweise Eigentümerin von Endgeräten und Inhousesetzen in den Immobilien/Wohnungseinheiten ihrer Kunden.

Test- und Referenzanlagen des Zentrums Technischeinführung

Durch die Test- und Referenzanlagen werden die wesentlichen Netzelemente beziehungsweise Technikplattformen des Breitbandfestnetzes für die Systembetreuung nach einer Technischeinführung in das Wirknetz zur systematischen Fehlerbehebung/-validierung (auch gegenüber den Herstellern) genutzt. Diese vom „Zentrum Technischeinführung“ genutzten Test- und Referenzanlagen sind nicht Bestandteil des Festnetzes, sie gehören aber zur Netzperipherie. Bei den Test- und Referenzanlagen handelt es sich um Hardware-systeme (Netzelemente, Server, Router, Kabelanlagen etc.) und Software (für Steuerung und Betrieb der Systeme/Plattformen), die zukünftige Produkte und Entwicklungen für Tests und Validierungen abbilden. Darüber hinaus sind umfangreiche und hochkomplexe Test- und Prüfmittel sowie eine Nachbildung des Cu-Kabelnetzes (Kabelversuchsanlage) sowie ein Backbone zur Verbindung der einzelnen Laborstandorte Bestandteil der Vermögensgegenstände. Das dem „Zentrum Technischeinführung“ zuzuordnende immaterielle Vermögen besteht in erster Linie aus Architekturkonzepten (Systemarchitekturen) und technischen Beschreibungen zur innovativen Umsetzung von Produkt- und Plattformentwicklungen für das Breitbandfestnetz, insbesondere solcher, bei denen eine unternehmerische Entscheidung zur Umsetzung bereits getroffen wurde

Anlagevermögen des Zentrums Mehrwertdienste

Das „Zentrum Mehrwertdienste“ verantwortet die Geschäftsfelder öffentliche Telekommunikation (Erfüllung des Grundversorgungsauftrages zur flächendeckenden Bereitstellung von öffentlichen Telefonen), Auskunft (In- und Auslandsauskunft (11833/11834), Inlandsauskunft in türkischer (11836) und englischer (11837) Sprache), Datenredaktion (Teilnehmerdaten-Services für den gesamten nationalen ITK-Markt sowie Datenzugriffe ausgewählter

internationaler Kunden), Mehrwertlösungen (Servicerufnummern und Managed Services für Privat- und Geschäftskunden) wie zum Beispiel nationale und internationale Sprachmehrwertdienste, einschließlich Mehrwertlösungen für Kunden, die auch Kunden der T-Systems Enterprise Services GmbH sind.

Außerdem verantwortet das „Zentrum Mehrwertdienste“ Out of Home Media (Akquise und Management von Außenwerbeflächen und Instore-Systemen), Identdienste (New Business des Geschäftsbereiches Directory Services – Datenredaktion und Auskunft). Für den Bereich „Produkte & Innovation“ erbringt das „Zentrum Mehrwertdienste“ die Dienstleistung des Betriebsmanagements und unterstützt deren Geschäftsprozesse im Zusammenhang mit Payment & Cards.

Zu dem dem „Zentrum Mehrwertdienste“ zuzuordnenden Anlagevermögen zählen insbesondere Software zur Erbringung von Mehrwertdiensten, Architektur- und Lösungsdokumente, im geringen Umfang für den Betrieb genutzte Hardware (etwa die Telefonieplattform der Auskunft), die öffentlichen Telekommunikationsstellen, also öffentliche Münz- und Kartentelefone (Endgeräte und Unterbringung), sowie Werbeträger und Werberechte (Out of Home Media).

Die Mehrwertdienste nutzen zum großen Teil die Infrastruktur des Festnetzes. So wird etwa der öffentliche Telekommunikationsdienst auf dem Festnetz der Deutschen Telekom AG realisiert, aber auch der Auskunftsdienst oder die Servicerufnummern benötigen die Plattform „Intelligentes Netz“ („IN“), die Teil des Festnetzes der Deutschen Telekom AG ist.

(e) Einzelheiten zu den Kundenbeziehungen

Ein wesentlicher Teil des ausgliedernden Vermögens sind die Kundenbeziehungen des neu definierten Geschäftsbereiches T-HOME, insbesondere die Rechtsposition aus den Vertragsverhältnissen mit den Kunden.

Der Geschäftsbereich T-HOME stellte Ende 2008 ca. 28 Mio. Festnetzanschlüsse für Privat- und Geschäftskunden (davon ca. 26 Mio. mit Privatkunden) und ca. 13 Mio. Breitbandanschlüsse für Privatkunden zur Verfügung. Darüber hinaus bestanden rund 400.000 Entertain-Verträge. Die 160.000 Geschäftskunden teilen sich auf die Bereiche kleinere (Small Enterprises), mittlere (Medium Enterprises) und größere Geschäftskunden (Large Enterprises) auf.

Im Bereich Wholesale hatte der Geschäftsbereich T-HOME Ende 2008 rund 8,3 Mio. Teilnehmeranschlussleitungen, 200.000 IP-Bitstream-Anschlüsse ohne Festnetzanschluss und 100.000 Line-Sharing-Anschlüsse. Hinzu kommen ca. 2,5 Mio. gebündelte Anschlüsse (zum Beispiel Resale/IP-BSA) kombiniert mit einem Festnetzanschluss bei der Deutschen Telekom AG. Mit diesen Anschlüssen sowie weiteren Wholesale-Produkten und -Dienstleistungen bedient der Bereich Wholesale rund 600 Kundenverträge.

(f) Sonstige Vertragsverhältnisse und Rechtsbeziehungen

Neben den Kundenbeziehungen sind dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME weitere Vertragsverhältnisse und Rechtsbeziehungen zuzuordnen, die auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen sollen. Dazu gehören Einkaufsverträge (ca. 7.000 Rahmenverträge/Kontrakte sowie eine große Zahl von Einzelverträgen).

(g) Einzelheiten zu übergewandenen Verbindlichkeiten

Zum ausgliedernden Vermögen gehören die Verbindlichkeiten aus verschiedenen Darlehensverträgen mit der Deutsche Telekom International Finance B.V. mit Sitz in Amsterdam,

Niederlande. Die Zuweisung dieser Verbindlichkeiten zum auszugliedernden Vermögen dient dazu, den Finanzierungsbedarf für den neu definierten Geschäftsbereich T-HOME sachgerecht zu berücksichtigen. Die betreffenden Verbindlichkeiten haben ein Volumen von ca. 4 Mrd. €

Zudem gehören zahlreichen Finanzierungsverträge mit Dritten und mit der Deutsche Telekom International Finance B.V. im wirtschaftlichen Sinne zum auszugliedernden Vermögen; sie sollen jedoch im Außenverhältnis zu den jeweiligen Gläubigern bei der Deutschen Telekom AG als Schuldnerin verbleiben. Denn einer Übertragung der betreffenden Verbindlichkeiten im Wege der Ausgliederung stehen rechtliche Gründe entgegen. Die T-Mobile Deutschland GmbH verpflichtet sich deshalb, im Innenverhältnis zur Deutschen Telekom AG und mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag die Verbindlichkeiten der Deutschen Telekom AG aus diesen Finanzierungsverträgen mit Dritten und mit der Deutsche Telekom International Finance B.V. zu erfüllen. Die Parteien stellen sich also im Innenverhältnis so, als gehörten die betreffenden Verbindlichkeiten zum auszugliedernden Vermögen. Dies dient ebenfalls dazu, den Finanzierungsbedarf für den neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME sachgerecht zu berücksichtigen. Dabei geht es um ein Volumen von ca. 6 Mrd. €

Zu den Verbindlichkeiten zählen außerdem unter anderem solche aus den zuvor genannten Einkaufsbeziehungen des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME.

Außerdem tritt die T-Mobile Deutschland GmbH mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag

- in alle Rechte und Pflichten aus den von der Deutschen Telekom AG erteilten betrieblichen Versorgungszusagen gegenüber den übergehenden Mitarbeitern und
- in alle Rechte und Pflichten aus den bei der Deutschen Telekom AG bestehenden Verbindlichkeiten, namentlich Pensionsverbindlichkeiten (aus Pensionsansprüchen und -anwartschaften) der Deutschen Telekom AG, gegenüber zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugszeitpunkt ausgeschiedenen Arbeitnehmern ein, deren Arbeitsverhältnis, würde es bis über den Vollzugszeitpunkt hinaus unverändert fortbestehen, gemäß §§ 613 a Absatz 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG kraft Gesetzes auf die T-Mobile Deutschland GmbH überginge.

Rechte und Pflichten aus den bei der Deutsche Telekom AG bestehenden Pensionsverbindlichkeiten der Deutsche Telekom AG gegenüber zum Ausgliederungstichtag bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmern (Betriebsrentner und Versorgungsanwärter) bleiben hingegen bei der Deutsche Telekom AG und werden nicht auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen.

Darüber hinaus übernimmt die T-Mobile Deutschland GmbH die Verpflichtungen aus Altersteilzeit- und Langzeitkonten der übergehenden Mitarbeiter und sichert diese unmittelbar gegen den Fall der Insolvenz über das Contractual Trust Arrangement der Deutschen Telekom (Deutsche Telekom Trust e.V.). Die für die Deckung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen und Langzeitkonten der übernommenen Arbeitnehmer bei der Deutschen Telekom AG bilanzierten Anteile am Contractual Trust Arrangement verbleiben in der Deutschen Telekom AG.

Nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören die Vereinbarungen über einen Schuldbeitritt zu Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung und Altersteilzeit, die die Deutsche Telekom AG mit der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, mit der Deutsche Telekom Kundenservice GmbH und mit der Deutsche Telekom Technischer Service GmbH abgeschlossen hat, sowie die Verpflichtungen und Rechte aus diesen Schuldbeitritten, so-

wie die Vereinbarungen über die Erfüllungsübernahme, die die Deutsche Telekom AG im Zusammenhang mit den Schuldbeitritten mit den drei genannten Gesellschaften abgeschlossen hat.

2.5 Bereichsübergreifende Leistungsbeziehungen des Geschäftsbereichs T-HOME

Der Geschäftsbereich T-HOME nimmt diverse Leistungen des Bereichs „Konzernzentrale & Shared Services“ in Anspruch. Wesentliche Leistungsbeziehungen bestehen in folgenden Bereichen:

(a) Marken und Geschmacksmuster

Der Geschäftsbereich T-HOME nutzt gegenwärtig verschiedene Marken, die auf die Deutsche Telekom AG eingetragen sind und deren Inhaberin die Deutsche Telekom AG ist. Sie sind Teil einer konzernübergreifenden Kennzeichenstrategie mit einer gemeinsamen Corporate Identity und einem gemeinsamen Corporate Design. Sie werden für die konzernweite Verwendung bei der Deutsche Telekom AG entwickelt und geführt mit dem Ziel, national und international einen einheitlichen Marktauftritt und ein einheitliches Markenimage sicher zu stellen.

Ein solches strategisches Markenmanagement erfordert eine konzerneinheitliche Verwaltung und Steuerung des gesamten Markenportfolios. Die strategische Aufgabe der Markenentwicklung und -sicherung, verbunden mit der gesamten Rechtsverfolgung und -verteidigung wird von dem speziell für diese Zwecke im Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ eingerichteten Bereich „Legal Brand Affairs“ gewährleistet. Auf diese Weise erhält die Deutsche Telekom AG das Markenportfolio aufrecht und räumt den einzelnen Konzerngesellschaften national und international über Lizenzverträge Nutzungsrechte ein. Die einzelnen Konzerngesellschaften haben so Zugriff auf ein breites Markenportfolio.

Die vorstehenden Ausführungen zu den Vorteilen eines zentral verwalteten Pools, auf den alle Konzerntöchter bei Bedarf zugreifen können, gelten entsprechend für Geschmacksmuster.

(b) Patente und Gebrauchsmuster

Der Geschäftsbereich T-HOME verfügt über keine ihm unmittelbar zugeordneten „eigenen“ Patente. Er nimmt insoweit Leistungen der im Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ angesiedelten Patentverwaltung in Anspruch. Dasselbe gilt hinsichtlich Gebrauchsmustern.

(c) Immobilien und Erbbaurechte

Dem Geschäftsbereich T-HOME sind – trotz Nutzung – keine Immobilien oder Erbbaurechte zugeordnet. Innerhalb des Bereichs „Konzernzentrale & Shared Services“ verwaltet der Bereich „Grundstücke und Gebäude“ („CREM12“) sämtliche im Eigentum der Deutschen Telekom AG stehenden Immobilien und Erbbaurechte. Alle immobilienbezogenen Aufgaben werden dabei von der Untereinheit „Group Facility Management“ („GFM“) wahrgenommen. Darüber hinaus ist die Beteiligung an der GMG Generalmietgesellschaft mbH mit Sitz in Bonn dem Bereich „Grundstücke und Gebäude“ zugeordnet, die als gewerblicher Zwischenmieter agiert. Die vom Geschäftsbereich T-HOME genutzten Grundstücke und Gebäude werden ihm mithin vom Bereich „Group Facility Management“ zur Verfügung gestellt.

(d) Vivento

Die dem Segment „Konzernzentrale & Shared Services“ zugeordnete Organisationseinheit „Vivento“ ist segmentbereichsübergreifend dafür verantwortlich, im Rahmen des Personalumbaus Mitarbeitern neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu vermitteln. Hierauf kann auch der Geschäftsbereich T-HOME zurückgreifen.

(e) Produkte & Innovation

Der auf Ebene des Bereichs „Konzernzentrale & Shared Services“ zentralisierte Bereich „Produkte & Innovation“ steuert die Innovationsaktivitäten und koordiniert verantwortlich die konzernübergreifende Forschung und Entwicklung, das Innovationsmanagement sowie das Innovationsmarketing und konzipiert, entwickelt und betreibt Produkte und Applikationen wie zum Beispiel eMail, Mediacenter, IPTV – unter anderem auch für den Geschäftsbereich T-HOME. Die Verantwortung für Produktentwicklungen und Produktinnovationen sowie den Produktbetrieb liegt direkt bei dem im Jahr 2007 gegründeten internationalen „Produkthaus“, einem Teilbereich des Bereichs „Produkte & Innovation“. Das Tätigkeitsfeld des Teilbereichs „Produkthaus“ wurde im Jahr 2008 mit der konsequenten Entwicklung von segmentübergreifenden Produkten (inklusive Festnetz und Mobilfunk) und Diensten erweitert. Der Teilbereich „Produkthaus“ ist insbesondere für die Entwicklung und den Betrieb von Internet-Services/Plattformen für den Massenmarkt, wie zum Beispiel eMail, verantwortlich. Diese Services zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Regel über beliebige Netze funktionieren. So können zum Beispiel eMail-Kunden eMails über jeden Festnetzzugang, mobile Netze und auch aus dem Ausland empfangen und senden. Diese Plattformen können teilweise auch für vergleichbare Services in anderen Ländern/Regionen eingesetzt werden (andere Benutzersprache, andere Optik). Der Teilbereich „Produkthaus“ stellt für den Geschäftsbereich T-HOME und somit dessen Kunden unter anderem die IPTV Plattform (Entertain), die eMail Services, das Kundencenter und das Mediacenter zur Verfügung und betreibt diese. Darüber hinaus bezieht der Geschäftsbereich T-HOME weitere, diverse Leistungen vom Bereich „Produkte & Innovation“.

(f) Telekom Global Network

Zum neu definierten Geschäftsbereich T-HOME gehört nicht das „Telekom Global Network“ („TGN“), also das so genannte internationale Netz. Das „Telekom Global Network“ verbindet 25 Länder in aller Welt. Das „Telekom Global Network“ wird zentral gesteuert. Die hierzu erforderlichen technischen Einrichtungen sind im „Internationalen Netzmanagement Zentrum Frankfurt“ („INMC“) zusammengefasst. Diese sind elementarer Bestandteil des internationalen Netzes. Will ein Festnetzkunde von Deutschland ins Ausland telefonieren, geschieht dies regelmäßig über das „Telekom Global Network“. In derartigen Fällen nimmt der neu definierte Geschäftsbereich T-HOME Leistungen des „Telekom Global Network“ in Anspruch.

(g) Sonstige Leistungsbeziehungen

Der Geschäftsbereich T-HOME unterhält außerdem Leistungsbeziehungen zu anderen Bereichen der Deutschen Telekom AG betreffend unter anderem IT-bezogene Leistungen und Leistungen der zentralen Verwaltungsabteilungen (wie zum Beispiel Rechts-/Steuerabteilung und ähnliches).

Mit Tochterkapitalgesellschaften der Deutsche Telekom AG unterhält der Geschäftsbereich T-HOME ebenfalls Leistungsbeziehungen. Diese betreffen im Wesentlichen Service-Leistungen.

2.6 Wesentliche Gesichtspunkte betreffend die Abgrenzung des auszugliedernden Vermögens

- (a) Herauslösung einzelner Einheiten aus den Bereichen „Marketing“, „Technik“, „Markt- und Qualitätsmanagement“, „Informationstechnik“, „Finanzen und Controlling“

Der Zuschnitt des Geschäftsbereichs T-HOME, der mit dem Ausgliederungsvertrag übertragen werden soll, entspricht, wie vorstehend erläutert, nicht vollständig demjenigen, den der Geschäftsbereich T-HOME noch zum 1. Juli 2009 hatte.

Zur Konzentration des übergelassenen neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME auf Festnetztelefonie-, Breitbanddienste sowie Internet- und Entertainmentangebote auf dem deutschen Markt für Privat- und Geschäftskunden sowie für Carrier konzentriert, waren beziehungsweise sind nach dem 1. Juli 2009 noch Veränderungen erforderlich, die sich wie folgt darstellen:

- Bereich „Marketing“ („M“): Von dem Fachbereich Marktkommunikation („M 4“) werden die Teile „Eventmarketing“ („M 43“) und „Messemanagement“ („M 44“) in den Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ überführt, da nach dem zukünftigen Konzept Events und Messerveranstaltungen geschäftsbereichsübergreifend geplant und gesteuert werden sollen. Das „Zentrum Wholesale“ wird mit seinen national auf Deutschland ausgerichteten Wholesale-Aktivitäten in die T-Mobile Deutschland GmbH überführt. Die internationalen Wholesale-Aktivitäten werden in das Segment „Europa“ überführt, damit sie dort mit anderen internationalen Aufgaben gebündelt werden können. Dies betrifft die Einheiten „BIN“ („Business International“) und „PM1“ („Produkt Management International“) des „Zentrums Wholesale“.
- Bereich „Technik“ („T“): Das beim Bereich „Technik“ allokierte „Telekom Global Network“ („TGN“) einschließlich des „Internationalen Netzmanagement Zentrums Frankfurt“ („INMC“), wird in den Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ überführt, weil es internationale beziehungsweise konzernweite Aufgaben wahrnimmt.
- Bereich „Markt- und Qualitätsmanagement“: Von dem Fachbereich „Endgeräte“ („MQM4“), der das ziel- und produktgruppenorientierte Produktmanagement für Endgeräte, die Absatzplanung für Endgeräte und die Endgerätelegistik verantwortet, wird der Teilbereich „Produkt- und Qualitätsmanagement“ („MQM41“) dem Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ zugeordnet, da die Abteilung konzernübergreifende Funktionen wahrnimmt, in denen Produkt- und Qualitätsmanagement zentral für alle Produktsegmente und Regionen gesteuert werden.
- Bereich „Informationstechnik“ („IT“): Die Abteilung „IT-Internationales“ („IT 3“) wird in den Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ überführt, da die „IT-Unterstützung“ der Geschäftsprozesse für die internationalen Einheiten des Konzerns von dort zentral über alle Regionen gesteuert wird. Aus dem „Zentrum Informationstechnik“ („Z IT“) werden
 - die Unterabteilung „Enterprise Middleware Management“ („Z IT 752“) in den Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ überführt, da diese Funktionen konzernübergreifend wirken und zentral gesteuert werden;
 - die Abteilung „IT-Lösungen Finanzen & Controlling“ („Z IT 4“) bis auf den Teil der Unterabteilung „Masterdatenbank und Sox“ („Z IT 437“), der sich mit der Definition der SOX-Anforderungen für alle nationalen IT-Anwendungen beschäftigt, in den Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ überführt. Die in den Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ überführten Teile von

„Masterdatenbank und Sox“ sind diejenigen Aufgaben, die eine koordinierende Rolle zur Sicherstellung der SOX-Anforderung für alle internationalen IT-Anwendungen wahrnehmen beziehungsweise die konzernübergreifend die Verantwortung für die IT-bezogenen Aufgaben des Masterdata- und Stammdatenmanagements haben;

- die Unterabteilung „Geschäftssupport und Reporting“ („Z IT 22“) mit dem Teil, der sich mit der Gremiensteuerung komplexer IT-Projekte beschäftigt, in den Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ überführt. Innerhalb der Abteilung wird die Aufgabe des Reportings und der Gremiensteuerung für Konzern-IT-Projekten wahrgenommen. Da diese Konzern-übergreifenden Funktionen bei der Deutschen Telekom AG gebündelt werden, gehen diese Aufgaben in die „Service Zentrale“;
 - die Arbeitsstellen derjenigen Mitarbeiter der Abteilung „IT Infrastruktur“ („Z IT 5“), die bereits zum 30. Juni 2009 für die Deutsche Telekom AG Aufgaben des Lizenzmanagements, der IT-Infrastruktur-Standardisierung sowie des Vertragsmanagements mit IT-Dienstleistern wahrnehmen, in den Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ überführt, um in den jeweiligen Einheiten diese konzernübergreifenden Funktionen wahrzunehmen;
 - der Teil der Unterabteilung „IT Projekte“ („Z IT 01“), welcher für die übergreifende Steuerung von Konzern-IT-Projekten im ERP-Umfeld zuständig ist, in den Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ überführt. Die Abteilung „IT Projekte“ steuert komplexe IT-Projekte der T-HOME. Innerhalb der Abteilung wird durch 1 FTE die Aufgabe der Planung, Abstimmung und übergreifenden Steuerung mit Konzern-IT-Projekten im Bereich ERP wahrgenommen. Da diese konzernübergreifende Funktionen in einer Legaleinheit bei der Deutschen Telekom AG gebündelt wird, geht diese 1 FTE in die „Service Zentrale“.
- Bereich „Finanzen und Controlling“ („FC“): Von dem Fachbereich „Controlling & Betriebswirtschaft“ („CBW“) wird die Abteilung „Beteiligungscontrolling/Kapitalmarktkommunikation“ („CBW3“) teilweise in das Segment „Süd- und Osteuropa“ überführt, da die SEE-Regionen mit ihren Spezifika gesondert betreut werden. Die Abteilung „International Business“ („IB“) geht ebenfalls in das neue Segment „Süd- und Osteuropa“ über, da die Finanzfunktionen mit internationalem Bezug direkt aus der Regional Unit gesteuert werden. Die Abteilung „Bilanzierung und Abschlüsse“ („BA“) wird in den Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ überführt, da die Abschlüsse der verschiedenen Telekom Einheiten künftig zentral in dem Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ erstellt werden. Es ist sinnvoll und notwendig, diese Funktion in der „Service Zentrale“ anzusiedeln. Zum einen ist die Ansiedlung von konzernübergreifenden Funktionen in der Konzernzentrale sowie die Bündelung gleichartiger Funktionen, die in jeder Gesellschaft wahrgenommen werden müssen, in einer Einheit ein wesentliches Ziel der Umorganisation. In dieser so genannten Closing Factory sollen bis auf wenige Ausnahmen alle Abschlussabteilungen organisatorisch zentralisiert werden. Die dem vorausgehenden Arbeiten an einer einheitlichen IT-Landschaft schaffen eine substanzielle Reduzierung der IT-Kosten. Zum anderen soll damit die Einhaltung einer konzernweit einheitlichen Anwendung der Accounting Principles einschließlich der vom Konzern vorgegebenen Bilanzierungsrichtlinien sichergestellt werden. Die Einheit „Controlling Global Network“ („CT34“) verantwortet das Bereichscontrolling und die Ergebnissteuerung der Global Networks. Im Rahmen der Zusammenführung konzernweiter Controllingaufgaben migriert diese Einheit komplett mit 10,9 FTE zur Deutschen Telekom AG, VF-Group Controlling-RCI-Controlling GHS 2-Controlling CTO.

- Bereich „Vorsitzender des Bereichsvorstands“ („VBV“): Der Teilbereich „Regulierung“ („VBV2“) wird in den Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ überführt, da die Regulierungsfunktionen künftig zentral in der „Service Zentrale“ wahrgenommen werden.

(b) Keine Übertragung der Marken, Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster

Marken gehören nicht zum auszugliedernden Vermögen. Zur Sicherstellung des durch ein internationales Lizenzsystem gewährleisteten Bereitstellungsanspruchs aller Konzerntöchter auf ein einheitliches und abgesichertes Markenportfolio und aufgrund der Kennzeichensystematik des Konzerns, bei der durch die Ableitung von Marken aus den Konzernkennzeichen die Zugehörigkeit zum Deutschen Telekom Konzern kenntlich gemacht wird, ergibt sich, dass der Markenbestand im Eigentum der Deutschen Telekom AG verbleiben muss.

Die vorgenannten Konzernkennzeichen werden ebenso durch zahlreiche andere Konzerngesellschaften aktuell genutzt und können damit nicht auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden.

Auf die T-Mobile Deutschland GmbH werden im Rahmen der Ausgliederung auch keine Patente übertragen. Um dem Geschäftsbereich T-HOME Patente übertragen zu können, müssten diese eindeutig T-HOME zugeordnet werden können. Dies ist jedoch nicht möglich, weil

- die meisten Technologien (Übertragungsverfahren, Kanalcodierungen, Speicherkarten etc.) für verschiedene Telekom-Produkte in unterschiedlichen Telekom-Einheiten benötigt werden;
- Patente eine Laufzeit von zwanzig Jahren besitzen und somit infolge des Technologiewandels heute noch nicht abgesehen werden kann, welche Schutzrechte zum Beispiel in zehn Jahren Bedeutung für T-HOME erlangen könnten;
- eine Verbindung zwischen der Quelle der Erfindung und dem Ort der Nutzung zumeist nicht vorhanden ist. So kann zum Beispiel ein Mitarbeiter der Personalabteilung der Deutschen Telekom AG eine Erfindung melden, die später als Patent in einer Tochtergesellschaft von Bedeutung ist. Außerdem können bei T-HOME benötigte, aber in anderen Telekom-Einheiten entstandene Erfindungen nicht ohne Weiteres auf T-HOME übertragen werden.

Für Geschmacksmuster und Gebrauchsmuster gilt entsprechendes. Auch diese zählen nicht zum auszugliedernden Vermögen, sondern verbleiben – wie Marken und Patente – bei der Deutschen Telekom AG.

(c) Keine Übertragung von Immobilien und Erbbaurechten sowie von Mietverträgen mit der GMG Generalmietgesellschaft mbH mit Sitz in Bonn

Immobilien und Erbbaurechte werden nicht übertragen, da sie nicht dem Geschäftsbereich T-HOME, sondern dem eigenständigen Teilbetrieb „Besitzunternehmen im Rahmen einer kapitalistischen Betriebsaufspaltung“ zugeordnet sind (siehe ergänzend oben Ziffer II. 2.5 (c)). Aus demselben Grund werden auch die Mietverträge mit der GMG Generalmietgesellschaft mbH mit Sitz in Bonn nicht übertragen.

(d) Unternehmensverträge mit Gesellschaften, bezüglich derer die Beteiligungen beziehungsweise Anteile zum auszugliedernden Vermögen gehören

Nicht zum ausgliedernden Vermögen gehören zudem alle bestehenden Beherrschungsverträge, Ergebnisabführungsverträge sowie Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge zwischen der Deutschen Telekom AG und denjenigen Gesellschaften, hinsichtlich derer die von der Deutschen Telekom AG gehaltenen Anteile und Beteiligungen auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden. Es ist geplant, dass die Ergebnisabführungsverträge zwischen den vorgenannten Organgesellschaften und der Deutschen Telekom AG nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung im Jahr 2010 mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2010 gekündigt werden und anschließend zwischen diesen Organgesellschaften und der T-Mobile Deutschland GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2011 neue Ergebnisabführungsverträge abgeschlossen werden. Die zu kündigenden Ergebnisabführungsverträge werden zum Ablauf des 31. Dezember 2010 fünf Jahre tatsächlich durchgeführt worden sein, so dass sich durch die Kündigung keine nachteiligen steuerlichen Auswirkungen für die Organgesellschaften und die Deutsche Telekom AG ergeben. Ergänzend siehe hierzu unten Ziffer IV. 2.1 (a) und Ziffer V. 3.9.

(e) Keine Übertragung des Teilbereichs Produkthaus

Bereits nach der zum 1. Juli 2009 bestehenden Organisationsstruktur gehörte unter anderem der Bereich „Produkte & Innovation“ mit dem Teilbereich „Produkthaus“ nicht zum Geschäftsbereich T-HOME. Er wird deshalb nicht übertragen.

Der Teilbereich „Produkthaus“ ist international für die Produktentwicklung von Telekommunikationsprodukten sowie für die Entwicklung und den Betrieb von so genannten Digital Services verantwortlich; Digital Services umfassen die Kundenbedürfnisse „kommunizieren“, „suchen“, „sich informieren/unterhalten“, „einkaufen“ und „bezahlen“ und werden seitens der Deutschen Telekom AG mit Diensten wie Musicload, T-Online Portal, Videoload, Gamesload, Softwareload etc. adressiert.

Im Zuge der Ausgliederung geht der Teilbereich „Produkthaus“ nicht auf die T-Mobile Deutschland GmbH über, sondern verbleibt bei der Deutschen Telekom AG. Die Logik der Zuordnung des Teilbereichs „Produkthaus“ zur Deutschen Telekom AG speist sich aus mehreren Dimensionen und basiert auf einer sorgfältigen strategischen und wirtschaftlichen Analyse.

Die Zentralisierung der Produktentwicklung von Digital Services folgt den wirtschaftlichen Anforderungen des Markt- und Wettbewerbsumfelds. Das Geschäft der Deutschen Telekom AG bei Digital Services migriert hin zu einem Softwaregeschäft, das in seiner Industriestruktur global ist, mit einer zentralen Produktentwicklung (zur Kostensenkung) und internationalem Vertrieb (zur Erzielung von Skaleneffekten auf der Umsatzseite). Mit Wettbewerbern wie Google, Yahoo, Microsoft sowie einer sehr diversen, dynamischen Start-up Szene ist der Digital Services-Markt zudem durch sehr hohe Wachstumsraten, eine hohe Innovationsdynamik und ein deutlich wettbewerbsintensiveres Umfeld als der stärker lokal geprägte Access-Markt charakterisiert und von diesem unabhängig; das heißt die Digital Services können jeweils unabhängig vom Access-Anbieter genutzt werden. Zum Beispiel ist Musicload „das Downloadportal für jedermann“ und kann selbstverständlich auch von Vodafone-Kunden genutzt werden.

Die Zentralisierung der Produktentwicklung an einer Stelle hat für die Deutsche Telekom AG als global agierendes Telekommunikationsunternehmen den Vorteil, dass Digital Services nur einmalig entwickelt werden müssen und dann international genutzt werden können. Dieses Prinzip findet zum Beispiel auch bei Microsoft und SAP in Form einer zentralisierten internationalen Produktentwicklung Anwendung. Deshalb ist die zentrale Zuordnung dieses Bereiches zur Deutschen Telekom AG als Querschnittsfunktion vorteilhafter als eine dezentrale Produktentwicklung in allen Ländern. Letzteres hätte nämlich zur Folge, dass Digital Services an mehreren Stellen entwickelt würden und damit kostspielige Doppelarbeit be-

trieben würde. Die Zentralisierung der Entwicklung der festnetzbezogenen Digital Services des Teilbereichs „Produkthaus“ zusammen mit den bereits heute bei der Deutschen Telekom AG international zentralisierten Produktentwicklung für den Mobilfunk in Form des Bereiches „Produkte & Innovation“ ermöglicht somit zukünftig auch die integrierte Produktentwicklung für Festnetz- und Mobilfunk sowie Konvergenzprodukte. Dies entspricht der vorgesehenen international zentrierten Produktentwicklung für die Netzentwicklung bei der Deutschen Telekom AG.

Die Entscheidung für eine zentrale Führung des Betriebs („Operating“) und Vertriebs der verschiedenen Digital Services innerhalb der Deutschen Telekom AG folgt im Übrigen den Charakteristika dieses Marktes. Ein zentralisierter, eng mit der Produktentwicklung verzahnter Betrieb (inklusive Vermarktung) ist bei Wettbewerbern wie Google, Microsoft, Yahoo! sowie den zahlreichen Start-ups Standard, weil damit Wirtschaftlichkeitspotentiale realisiert werden. Bei Digital Services handelt es sich um digitale Güter wie Musik, Filme, Spiele; hierbei sind Produkt, Betrieb und Vertrieb auf das Engste miteinander verwoben – es handelt sich hierbei um Online-Geschäfte, die keinen physischen Vertrieb benötigen und ausschließlich über das Internet (das heißt über die Online-Plattformen der jeweiligen Geschäfte) verkauft werden.

Es besteht somit eine Rückkopplung zwischen Produktentwicklung und Markterfolg in beständiger Produktoptimierung. Dies bedeutet, dass die Umsetzung von Erkenntnissen aus der Analyse des Markterfolgs durch die Produktmanager unmittelbar in ein verbessertes Produktergebnis und damit wiederum verbesserte Vermarktungschancen umgesetzt werden kann. Es ermöglicht eine stundengenaue Reaktion auf externe Ereignisse. So kann zum Beispiel unmittelbar am Tag der Bekanntgabe der Grammy-Gewinner ein Special für die jeweiligen Künstler beziehungsweise Alben auf Musicload erstellt werden und somit die Abschöpfung des Marktes außerordentlich gesteigert werden. Eine Allokation der Vertriebsverantwortung bei der T-Mobile Deutschland GmbH (getrennt von der Entwicklungs- und Betriebsverantwortung) wäre nicht vorteilhaft, weil die relevanten Vermögenswerte bei der T-Mobile Deutschland GmbH wie T-Shops oder Call-Center für die Digital Services als Vertriebskanal nicht genutzt werden, da diese über einen reinen Online-Vertrieb via Internet abverkauft werden. Der international zentralisierte Betrieb bietet auch die Gelegenheit, internationale Skaleneffekte beim Serverbetrieb zu realisieren, da – im Gegensatz zu einer jeweils lokal betriebenen Infrastruktur – zum Beispiel in den Ländern Deutschland, Österreich, Schweiz, Ungarn, Slowakei nur ein Rechenzentrum betrieben werden muss im Vergleich zu fünf Rechenzentren bei dezentralem Betrieb.

Die Allokation des Teilbereichs „Produkthaus“ (und damit der Produktentwicklung sowie dem vollständigen Betrieb von Digital Services) basiert auf der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit eines internationalen zentralisierten Ansatzes. Dem Umstand, dass die Kundendaten von Festnetz- und Mobile-Access zukünftig in einer anderen Legaleinheit liegen als die des Digital Services-Geschäftes, kann durch entsprechende technische und vermarktungsseitige Maßnahmen teilweise entgegengewirkt werden. Im Ergebnis ist die Zuordnung der Digital Services zur Deutschen Telekom AG deshalb vorzugswürdig.

(f) Sonstiges

Außerdem gehören zum auszugliedernden Vermögen unter anderem nicht

- die Vereinbarungen über einen Schuldbeitritt zu Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung und Altersteilzeit, die die Deutsche Telekom AG am 21. Juni 2007 mit der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH mit Sitz in Bonn, am 22. Juni 2007 mit der Deutsche Telekom Kundenservice GmbH mit Sitz in Bonn und ebenfalls am 22. Juni 2007 mit der Deutsche Telekom Technischer Service GmbH mit Sitz in Bonn abge-

geschlossen hat, und die Verpflichtungen und Rechte aus diesen Schuldbeitritten, sowie die Vereinbarungen über die Erfüllungsübernahme, die die Deutsche Telekom AG im Zusammenhang mit den Schuldbeitritten mit den drei genannten Gesellschaften abgeschlossen hat, und zwar jeweils mit allen aus diesen Vereinbarungen resultierenden Rechten und Pflichten; der Verbleib bei der Deutschen Telekom AG hat keine bilanziellen Effekte; die Schuldbeitritte wurden bei der Gründung der Service-Gesellschaften mit der Deutschen Telekom AG vereinbart, um den Mitarbeitern der Service-Gesellschaften nach dem Transfer eine höhere Sicherheit zu gewährleisten;

- die von der Deutschen Telekom AG gehaltene Beteiligung an der T-Mobile Deutschland GmbH, und zwar schon deshalb, weil durch die Ausgliederung nicht die Konzernstruktur verändert werden soll;
- der zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH bestehende Beherrschungsvertrag vom 4. Dezember 2000, und zwar mit allen aus diesem Vertrag resultierenden Rechten und Pflichten, und zwar schon deshalb, weil durch diesen Vertrag der Einfluss der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH sichergestellt werden soll;
- der zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH bestehende Ergebnisabführungsvertrag vom 4. Dezember 2000, und zwar mit allen aus diesem Vertrag resultierenden Rechten und Pflichten, und zwar schon deshalb, weil durch diesen Vertrag die Abführung des Ergebnisses der T-Mobile Deutschland GmbH an die Deutschen Telekom AG sichergestellt werden soll.

2.7 Wirtschaftliche Bedeutung des ausgliedernden Vermögens für die Deutsche Telekom AG

Geschäftsentwicklung im Jahr 2009, wesentliche Kennzahlen

Das operative Segment „Breitband/Festnetz“ wies für den Bereich T-HOME in den Geschäftsjahren 2007 und 2008 sowie im ersten Halbjahr 2009 (ungeprüft) folgende wesentliche Kennzahlen nach IFRS aus:

T-HOME (in Mrd. €)	1. Halbjahr 2009	2008	2007
Umsatzerlöse	9,3	19,7	20,3
EBITDA	3,4	6,2	6,4
Bilanzsumme	22,7	19,1	19,3

Die Umsatzerlöse des operativen Segments „Breitband/Festnetz“ beinhalten für den Bereich T-HOME alle Erlöse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Deutschen Telekom AG im Inland aus Festnetztelefonie-, Breitbanddiensten sowie Internet- und Entertainmentangeboten. Gegenüber den oben unter Ziffer II. 1.1 (d) ausgewiesenen Umsätzen der Deutschen Telekom AG im Einzelabschluss nach HGB enthalten die Umsätze nach IFRS

für den Bereich T-HOME im Inland auch die Umsätze aufgrund von Leistungsbeziehungen des Bereichs T-HOME mit Einheiten der Deutschen Telekom AG aus dem Segment „Konzernzentrale & Shared Services“. Darüber hinaus sind unterschiedliche Ausweissystematiken aufgrund von Bilanzierungsunterschieden zwischen HGB und IFRS zu berücksichtigen. Die Umsätze der T-Systems Business Services GmbH sind in den Geschäftsjahren 2007 und 2008 (Pro-Forma) sowie im ersten Halbjahr 2009 aufgrund der Verschmelzung auf die Deutschen Telekom AG im Jahr 2009 enthalten.

Die Umsatzerlöse des Bereichs T-HOME in den Geschäftsjahren 2007 bis zum ersten Halbjahr 2009 verzeichneten jeweils eine rückläufige Entwicklung als Folge von Anschlussverlusten im Bereich Festnetz/Schmalband, die unter anderem auf den Wechsel von Kunden zu Wettbewerbern, die Mobilfunk-Substitution und das Angebot von Komplettpaketen mit Flatrate-Komponenten zurückzuführen waren. Zu den weiteren Ursachen des Umsatzrückgangs zählen zum Beispiel auch Preis- und Mengeneffekte bei den Netzzugangsentgelten (Interconnection-Leistungen).

Das EBITDA des Bereichs T-HOME war in den Geschäftsjahren 2007 bis zum ersten Halbjahr 2009, neben den Einflussfaktoren aus der Entwicklung des operativen Geschäfts, wesentlich durch Sondereinflüsse auf Grund von Reorganisationsmaßnahmen im Rahmen der strategischen Neuausrichtung des Konzerns und Personalumbaumaßnahmen beeinflusst.

Neben der Investitionstätigkeit sind Verrechnungen von konzerninternen Finanzbeziehungen im Wesentlichen für die Entwicklung der Bilanzsumme nach IFRS in den Geschäftsjahren 2007 bis zum ersten Halbjahr 2009 ursächlich. Darüber hinaus sind gegenüber der Bilanzsumme nach HGB unterschiedliche Ausweissystematiken aufgrund von Bilanzierungsunterschieden zwischen HGB und IFRS zu berücksichtigen.

Indikative Pro-Forma-Bilanz des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME zum 30. Juni 2009

Im Folgenden wird die indikative Pro-Forma-Bilanz zum 30. Juni 2009 für die von der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH zu übertragenden Vermögensgegenstände und Schulden des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME (in der folgenden indikativen Pro-Forma-Bilanz auch „THO neu“) dargestellt.

Aktiva	"THO neu"
	30.06.2009
	Mio. €
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	636
2. Geleistete Anzahlungen	256
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	892
II. Sachanlagen	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0
2. Technische Anlagen und Maschinen	11.876
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	61
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	531
Summe Sachanlagen	12.468
III. Finanzanlagen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	248
2. Beteiligungen	6
3. Sonstige Ausleihungen	0
Summe Finanzanlagen	254
Summe Anlagevermögen	13.614
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	10
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	10
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	46
4. Geleistete Anzahlungen	0
Summe Vorräte	66
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	909
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.304
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1
4. Sonstige Vermögensgegenstände	49
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.263
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	102
Summe Umlaufvermögen	2.431
C. Rechnungsabgrenzungsposten	108
Summe Aktiva	16.153

Passiva		"THO neu"
		30.06.2009
		Mio. €
A.	Nettvermögen	3.608
B.	Rückstellungen	
	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	202
	2. Steuerrückstellungen	10
	3. Sonstige Rückstellungen	902
	Summe Rückstellungen	1.114
C.	Verbindlichkeiten	
	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5
	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	600
	3. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	10.646
	4. Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4
	5. Sonstige Verbindlichkeiten	56
	Summe Verbindlichkeiten	11.311
D.	Rechnungsabgrenzungsposten	120
Summe Passiva		16.153

In den immateriellen Vermögensgegenständen sind im Wesentlichen Softwarelizenzen sowie geleistete Anzahlungen auf diese Lizenzen enthalten.

Die technischen Anlagen und Maschinen beinhalten insbesondere das fernmeldetechnische Liniennetz und Übertragungseinrichtungen.

Die wesentlichen Anteile an verbundenen Unternehmen sind in nachfolgender Tabelle unter Angabe ihres Buchwertes aufgeführt:

Anteile an verbundenen Unternehmen	Buchwert Mio. €
Deutsche Telekom Value Added Services Austria GmbH, Wien	102
Deutsche Telekom Technischer Service GmbH, Bonn	57
Telekom Shop Vertriebsgesellschaft mbH, Bonn	44
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bonn	29
ActiveBilling GmbH & Co. KG, Bonn	12
congstar GmbH, Köln	4

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umfassen insbesondere Forderungen gegen inländische Netzbetreiber (Carrier), gegen private Haushalte sowie gegen kleine und mittelgroße Geschäftskunden.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft abgegrenzte Personalaufwendungen sowie sonstige Vorauszahlungen.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen enthalten Versorgungszusagen für aktive Arbeitnehmer des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME.

In den sonstigen Rückstellungen sind insbesondere personalbezogene Rückstellungen enthalten.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Netzbetreibern.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen umfassen im Wesentlichen Finanzverbindlichkeiten, welche gegenüber der Deutsche Telekom International Finance B.V. bestehen. Zudem wird die im Rahmen der Ausgliederung begründete Verbindlichkeit gegenüber der Deutschen Telekom AG aus der Erfüllungsübernahme gemäß Ziffer 3.7 lit. (g) des Ausgliederungsvertrages abgebildet.

Die sonstigen Verbindlichkeiten umfassen im Wesentlichen Kundenvorauszahlungen sowie darüber hinaus Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern.

Pro-Forma-Planbilanz des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME zum 31. Dezember 2009

Im Folgenden wird die Pro-Forma-Planbilanz zum 31. Dezember 2009 für die von der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH zu übertragenden Vermögensgegenstände und Schulden des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME (in der folgender Pro-Forma-Planbilanz auch „THO neu“) dargestellt.

Aktiva	"THO neu"
	31.12.2009
	Mio. €
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	728
2. Geleistete Anzahlungen	340
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.068
II. Sachanlagen	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0
2. Technische Anlagen und Maschinen	11.951
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	114
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	507
Summe Sachanlagen	12.572
III. Finanzanlagen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	248
2. Beteiligungen	6
Summe Finanzanlagen	254
Summe Anlagevermögen	13.894
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	13
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	18
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	81
Summe Vorräte	112
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.478
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	279
3. Sonstige Vermögensgegenstände	101
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.858
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	177
Summe Umlaufvermögen	2.147
C. Rechnungsabgrenzungsposten	140
Summe Aktiva	16.181

Passiva		* THD neu*
		31.12.2009
		Mio. €
A.	Nettovermögen	4.108
B.	Rückstellungen	
	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	174
	2. Sonstige Rückstellungen	739
	Summe Rückstellungen	913
C.	Verbindlichkeiten	
	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	727
	2. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	10.112
	3. Sonstige Verbindlichkeiten	250
	Summe Verbindlichkeiten	11.089
D.	Rechnungsabgrenzungsposten	71
Summe Passiva		16.181

In den immateriellen Vermögensgegenständen sind im Wesentlichen Softwarelizenzen sowie geleistete Anzahlungen auf diese Lizenzen enthalten.

Die technischen Anlagen und Maschinen beinhalten insbesondere das fernmeldetechnische Liniennetz und Übertragungseinrichtungen.

Die wesentlichen Anteile an verbundenen Unternehmen sind in nachfolgender Tabelle unter Angabe ihres Buchwertes aufgeführt:

Anteile an verbundenen Unternehmen	Buchwert Mio. €
Deutsche Telekom Value Added Services Austria GmbH, Wien	102
Deutsche Telekom Technischer Service GmbH, Bonn	57
Telekom Shop Vertriebsgesellschaft mbH, Bonn	44
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bonn	29
ActiveBilling GmbH & Co. KG, Bonn	12
congstar GmbH, Köln	4

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umfassen insbesondere Forderungen gegen inländische Netzbetreiber (Carrier), gegen private Haushalte sowie gegen kleine und mittelgroße Geschäftskunden.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen im Wesentlichen aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft abgegrenzte Personalaufwendungen sowie sonstige Vorauszahlungen.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen enthalten Versorgungszusagen für aktive Arbeitnehmer des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME.

In den sonstigen Rückstellungen sind insbesondere personalbezogene Rückstellungen enthalten.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Netzbetreibern.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen umfassen im Wesentlichen Finanzverbindlichkeiten, welche gegenüber der Deutsche Telekom International Finan-

ce B.V. bestehen. Zudem wird im Rahmen der Ausgliederung gemäß Ziffer 3.7 lit. (g) des Ausgliederungsvertrages eine Verbindlichkeit der T-Mobile Deutschland GmbH gegenüber der Deutschen Telekom AG begründet.

Die sonstigen Verbindlichkeiten umfassen im Wesentlichen Kundenvorauszahlungen sowie darüber hinaus Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern.

3. ANLASS UND ZIELSETZUNG DER AUSGLIEDERUNG

3.1 Ausgangslage

(a) Einleitung

Der Deutsche Telekom-Konzern, dessen Obergesellschaft die Deutsche Telekom AG ist, bietet in seinen drei strategischen Geschäftsfeldern Produkte und Dienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden sowie für Carrier (andere Netzbetreiber) an. Bei den drei Geschäftsfeldern handelt es sich um

- Festnetztelefonie- und Breitbanddienste sowie Internet- und Entertainmentangebote,
- mobile Sprach- und Datenkommunikationsangebote sowie um
- Telekommunikations- IT-Lösungen für ausgewählte Großkunden und MNCs (multinationale Unternehmen) sowie für den Bereich Public & Health Care.

In Deutschland werden diese drei Geschäftsfelder durch T-HOME (Festnetztelefonie- und Breitbanddienste sowie Internet- und Entertainment), T-MOBILE (mobile Sprach- und Datenkommunikationsangebote) und T-SYSTEMS (Telekommunikations- und IT-Lösungen für ausgewählte Großkunden und MNCs sowie für den Bereich Public & Health Care) abgebildet.

Sowohl T-HOME als auch T-MOBILE bieten in Deutschland ihre Produkte und Dienste im Privatkunden- und Geschäftskundenmarkt mit Ausnahme der ausgewählten Großunternehmen, die von T-SYSTEMS betreut werden, an. T-HOME und T-MOBILE arbeiten in Deutschland bereits auf einigen Gebieten zusammen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich primär auf die seit ca. zwei Jahren integrierten Vertriebs- und Serviceaktivitäten.

Der deutsche Telefoniemarkt ist hierbei in beiden Geschäftsfeldern gesättigt, der deutsche Daten- oder Breitbandmarkt wächst dagegen noch. Weitere Wachstumschancen ergeben sich durch die zunehmende Nachfrage nach integrierten und innovativen Mobilfunk-/Festnetzangeboten. In den bisherigen Legalstrukturen können diese Chancen nicht ausreichend genutzt werden.

Eine Zusammenführung von T-HOME und T-MOBILE in Deutschland in einer Legaleinheit bietet nach Auffassung des Vorstands der Deutschen Telekom AG und der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH erhebliche Vorteile gegenüber einer fortgesetzten rechtlichen Trennung der inländischen Aktivitäten in den entsprechenden Geschäftsfeldern.

(b) Trends im Telekommunikationsmarkt

(i) Gesättigte Märkte im Kerngeschäft

Die klassischen Marktsegmente Telefonieanschlüsse und -verbindungen im Mobilfunk- und Festnetzgeschäft, in denen viele Jahre lang ein Großteil der Umsätze er-

zielt wurde, haben starke Rückgänge zu verzeichnen: Der Rückgang des Telefonmarktes in Deutschland von 9,3 Mrd. € (2007) auf 3,6 Mrd. € (2012e) kann durch den Zuwachs bei Breitband von 7,1 Mrd. € (2007) auf 9,8 Mrd. € (2012e) nicht kompensiert werden; im Mobilfunkgeschäft (D, Voice) wird ein Rückgang von 15,6 Mrd. € (2007) auf 13,5 Mrd. € (2012e) erwartet (Die Prognosen beruhen auf dem Marktmodell Konzernstrategie des Deutsche Telekom-Konzerns sowie auf der Strategie T-HOME).

(ii) Trend zur Konvergenz

Durch die Einführung des so genannten „Next Generation Network“, können sukzessive mehr Bereiche des Festnetzes einerseits sowie des Mobilfunks andererseits integriert werden. Dadurch lässt sich die Netzinfrastruktur erheblich vereinfachen. Technische Komponenten können dann übergreifend standardisiert werden. Dies bietet die Möglichkeit, neue Services und Anwendungen flexibel und plattformübergreifend zu entwickeln sowie Netz- und IT-Know-how zu bündeln. Der Konzern hat auf diesen Trend bereits durch die Formulierung der „Connected Life and Work (CLW)-Vision (vernetztes Leben und Arbeiten)“ reagiert.

(iii) Trend zu integrierten Marktteilnehmern

Innerhalb der Telekommunikationsbranche gibt es heute weniger, aber deutlich stärkere Wettbewerber als in den Jahren zuvor. Diverse Wettbewerber, etwa Vodafone/Arcor oder United Internet und O2, sehen in der Bündelung ihrer Dienste und der Ansprache der Kunden mit integrierten Angeboten eine signifikante Wachstumschance. Andere Unternehmen haben bereits erste integrierte Angebote am Markt platziert. Festnetz-Mobilfunk-Konvergenzangebote stellen heute ungefähr 7% des Marktes dar. Bis zum Jahr 2013 wird ein Marktanteil von 18% prognostiziert. Vergleiche mit zahlreichen anderen Ländern bestätigen diesen Trend.

3.2 Wesentliche Gründe für die Ausgliederung

Als Antwort auf die beschriebenen Marktentwicklungen ist die Ausgliederung beziehungsweise Integration des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME auf beziehungsweise in die T-Mobile Deutschland GmbH der konsequente nächste Schritt in der Umsetzung der Strategie der Deutschen Telekom AG. Diese setzt auf der erfolgreichen Integration von Vertrieb und Service vor zwei Jahren auf, durch die bereits viel erreicht wurde. Die Deutsche Telekom AG ist seit Anfang 2007 mit ihrer Strategie „Konzentrieren und gezielt wachsen“ erfolgreich: Das Geschäft der T-HOME konnte deutlich stabilisiert werden (zum Beispiel betrug der Marktanteil bei DSL-Neukunden im Jahr 2008 46% nach 18% im Jahr 2006), das internationale Mobilfunkgeschäft ist wesentlicher Wachstumsmotor des Konzerns, das mobile Internet gewinnt rasant an Bedeutung und die Ausrichtung der T-SYSTEMS auf netzzentrierte Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) hat im Jahr 2008 zu einem positiven Ergebnisbeitrag geführt.

Um langfristig zu einem internationalen Marktführer für vernetztes Leben und Arbeiten zu werden, ist es nunmehr erforderlich, den nächsten großen Schritt zu gehen und die adressierten Märkte jeweils integriert zu führen. Mit der weiteren technologischen Entwicklung und dem einsetzenden Zusammenwachsen der Technologien auch auf der Ebene der Endgeräte ist es erforderlich, das, was Kunden schon heute als Einheit betrachten, auch organisatorisch zusammenzuführen. Durch die nachfolgend im Detail beschriebenen Möglichkeiten aus einer besseren Ausschöpfung der Marktpotenziale durch integrierte Produkte, aus verringerten Kundenverlusten sowie aus Kostenersparnissen bei IT-Systemen werden mittelfristig positive Ergebniseffekte von bis zu 0,6 Mrd. € erwartet.

Für die Integration ist gerade jetzt der richtige Zeitpunkt, da sich unter anderem die Marktanteile im Neuzugang im Breitbandfestnetzgeschäft auf hohem Niveau stabilisiert haben und sich das Geschäft der T-Mobile Deutschland GmbH gefestigt hat.

(a) Fortschreitende Verzahnung der Leistungen von T-HOME und T-MOBILE

Bereits heute arbeiten T-HOME und T-MOBILE in mehreren Bereichen, namentlich in Vertrieb und Service, auf vertraglicher Grundlage zusammen. Dabei ist der Vertrieb bei der T-Mobile Deutschland GmbH und der Kundenservice bei der DT KS GmbH zusammengeführt. Außerdem wurden erste gemeinsame Pilotprojekte für Cross- und Up-selling initiiert und erste Bündelangebote sowie konvergente Produkte (CLW, zum Beispiel My Phonebook) entwickelt. Darüber hinaus sind einige koordinierende Arbeitskreise installiert worden, die für eine bessere Zusammenarbeit sorgen sollen. Die Arbeit dieser Arbeitskreise zeigt jedoch, dass sich die vorhandenen Potenziale in der gegebenen Legalstruktur mit ihren getrennten Kundenbeständen nur partiell und unter erheblichem Aufwand realisieren lassen.

(b) Volle Ausschöpfung der Marktpotenziale

Die Zusammenführung der Kundenverhältnisse von T-MOBILE und T-HOME in einer Legaleinheit schafft die Voraussetzung dafür, zusätzliche Umsatzpotenziale zu erschließen. Denn damit können auch die Stammdaten der Kunden in eine Kundendatenbank unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu einem Gesamtkundendatenbestand integriert werden.

Bestehende Permissionen können durch die Rechtsnachfolge auf die neue Gesellschaft übertragen werden. Dies ermöglicht und erleichtert einen einheitlichen Service in der Beratung des Kunden. Die werbliche Ansprache des Kunden kann zu Produkten aus beiden Geschäftsfeldern erfolgen, unabhängig davon, ob die Einwilligung des Kunden zum werblichen Zugang im Rahmen einer Konzerneinwilligungsklausel oder lediglich gegenüber einem Geschäftsfeld erteilt wurde. Liegt bei beiden Geschäftsfeldern zu einem Kunden jeweils eine Altpermission vor, ist es künftig möglich sowohl Stammdaten als auch Vertragsdaten gemeinsam zu nutzen. Bei Einwilligungen, die ausdrücklich nur gegenüber einem Geschäftsfeld, T-HOME oder T-MOBILE, abgegeben wurden, dürfen die Vertragsdaten des Kunden zur Ermittlung eines passenden Angebots nur aus dem betreffenden Geschäftsfeld ausgewertet werden, für welches die Einwilligung vorliegt.

Dies erhöht die Kundenzufriedenheit, verringert die Abwanderung von Kunden und steigert den durchschnittlichen Umsatz pro Kunde. Bereits durch die Verschmelzung der T-Online International AG (siehe oben Ziffer II. 1.1 (b)) war es gelungen, die Kundenzufriedenheit signifikant zu steigern. So konnte nach der Verschmelzung mit der T-Online International AG der Neukundenanteil im Breitbandgeschäft von 18 % (in 2006) auf über 40 % (in 2007) gesteigert werden.

Zusätzliche Umsatz- und Ergebnispotenziale werden unter anderem durch die Konzentration der Kundenbeziehungen in einer Hand, die Bereitstellung maßgeschneiderter Angebote über alle Bereiche und die Integration von Marketing, Produktmanagement und Produkteinführung in einer Hand realisiert. Kundendienst und Beratung kann dann ganzheitlich über das gesamte Portfolio hinweg erfolgen und so zukünftig in kürzerer Zeit die für den Kunden optimale Lösung bieten. Zudem werden Marketingkampagnen an Effektivität und Effizienz gewinnen. Ein entscheidender Faktor ist in diesem Zusammenhang die Zusammenführung der Kundenverträge in einer Legaleinheit: Im Gegensatz zu anderen Industrien benötigen Telekommunikationsunternehmen in Deutschland nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 95 Absatz 2 TKG) eine Einwilligung des Kunden, wenn sie konzernintern über Legal-

grenzen hinweg Kundendaten für umsatzsteigernde Maßnahmen im Bestand (so genanntes Cross- und Up-selling) nutzen möchten.

Eine weitere Voraussetzung für die Ausschöpfung dieses Potenzials ist jedoch, dass möglichst schnell integrierte Angebote im Markt platziert werden, um im Wettbewerb erfolgreich bestehen zu können.

(c) **Steigerung der Effizienz und Realisierung von Synergieeffekten**

Die Integration der beiden Geschäftsfelder wird die Effizienz erhöhen, da es sowohl zu einer Vereinfachung der Organisation und von Koordinationsprozessen kommt als auch zur Reduktion von Schnittstellen und geschäftsfeldübergreifenden Abstimmungen. Darüber hinaus lässt sich die Produkteinführung besser aufeinander abstimmen. Die Zusammenführung und gemeinsame Nutzung der technischen Plattformen (auch im Hinblick auf Betrieb und Wartung) werden Potenziale im Bereich der technischen Infrastruktur erschließen, insbesondere die Kundenbetreuungssysteme verbessern. Darüber hinaus sind Synergien bei Querschnittsfunktionen und eine deutliche Reduktion der Markteinführungszeiten bei innovativen Bündelprodukten zu erwarten.

Ein wesentlicher Schritt hin zu einer integrierten Kundenbetreuung und zur Steigerung der Kundenzufriedenheit im Sales als auch im Service wird mit dem Projekt JOCCI (Joint Operational Customer Data Consolidation Initiative) erfolgen. Mit der Konsolidierung der Kundenstammdaten der T-Mobile Deutschland GmbH und T-HOME in einem System sowie die Harmonisierung der Kundenstammdaten auf Basis eines gemeinsamen Datenmodells wird die Basis für einen vollständig integrierten Marktangang gelegt. So können zukünftig Mitarbeiter in Vertrieb und Service sehr viel einfacher auf einen Blick erkennen, ob ein Kunde T-HOME und/ oder T-MOBILE-Kunde ist. Dazu wird das Identifizieren von gleichen Kunden im T-HOME- und T-MOBILE-Bestand (so genanntes Matching) nachhaltig verbessert. Dies bildet wiederum die Basis für eine effizientere und effektivere Vermarktung von Konvergenzprodukten aus Festnetz- und Mobilfunkkomponenten (so genannten Konvergenzprodukte oder Bundles) sowie die Vermarktung von T-MOBILE-Produkten in den T-HOME-Kundenbestand und vice versa (so genanntes Cross-selling). Die Konsolidierung der Kundendaten führt neben einer deutlich verbesserten Kundenbetreuung langfristig zusätzlich zu verminderten IT-Kosten durch die Reduktion von Systemen.

Um Konvergenzprodukte in dem dynamischen Marktumfeld schnell und flexibel verfügbar zu machen, wird eine flexible Plattform für das Zusammenstellen und Prozessieren von Bundles auf Basis von Standardprodukten der Marken T-HOME und T-MOBILE aufgebaut. Neben der Zusammenstellung von Bundleangeboten umfasst diese Plattform einen integrierten Kunde-zu-Kunde-Prozess (Kundenberatung, Buchung eines Bundles, Auskunft im Service, Monitoring & Reporting sowie die Unterstützung von Vermarktungskampagnen), um nicht nur die Markteinführungszeiten drastisch zu reduzieren, sondern Konvergenzprodukte auch automatisiert abwickeln zu können.

Zusätzlich werden auch Alleinstellungsmerkmale bei Konvergenzprodukten geschaffen, die ein Plus zur reinen Bündelung von Standardprodukten aus dem Festnetz- und Mobilfunkbereich schaffen. So bilden (zubuchbare) Leistungen wie Flattarife zwischen den einzelnen Bundlebestandteilen (das ist zum Beispiel Festnetzkomponente zu Mobilfunkkomponente und vice versa) eine Abkehr von den reinen Preisdiscounts, mit denen Konvergenzprodukte aktuell in erster Linie platziert werden.

Das Zusammenführen der Kundendatenbestände in einer Legaleinheit ermöglicht auch zielgerichtete Datenanalysen für die Produkteinführung über den gesamten Kundenbestand. Dadurch können neue Produkte noch kundenorientierter und damit erfolgreicher entwickelt und eingeführt werden.

Bereits heute existiert mit dem Telekom-Vorteil eine Vorteils-/Rabattlogik, um für Kunden einen Anreiz zu schaffen, Produkte sowohl des Festnetz- als auch des Mobilfunkbereichs bei der Deutschen Telekom AG zu nutzen. Mit der schrittweisen Umsetzung der Strategie „Vernetztes Leben und Arbeiten“ werden aber immer mehr Neuprodukte entwickelt werden, die die Leistungen des Mobilfunks und des Festnetzes integriert bündeln. Der heute notwendige hohe Koordinationsaufwand bei Produkten mit einem Legalgrenzen überschreitenden Leistungsspektrum wird durch die Zusammenführung der Produkteinführung in einer Legaleinheit spürbar gesenkt. Damit wird auch die Zeit von der Planung bis zur Produkteinführung („Time-to Market“) bedeutend kürzer sein als heute.

Bereits heute ist festzustellen, dass Kunden mit Nutzung auf Mobilfunk- und Festnetzseite bei der Deutschen Telekom AG (so genannte Zweifachkunden) im Vergleich zu so genannten Einzelkunden deutlich loyaler gegenüber der Deutschen Telekom AG (30% niedrigere Kündigerrate) sind.

Durch die Integration von Leistungsmerkmalen in einem Produkt wird sich dieser Effekt deutlich verstärken. Integrierte Produkte führen also zu einer Stärkung der Marktposition und zu einer Reduzierung der Kündigerrate, zumal davon auszugehen ist, dass auch der Wettbewerb sehr stark auf integrierte Produkte setzt.

4. ALTERNATIVEN ZUR AUSGLIEDERUNG

4.1 Getrennte Fortführung von T-HOME und T-MOBILE

Mit der Zusammenführung des Festnetzgeschäfts und des Mobilfunkgeschäfts in einer Legaleinheit wird die Grundlage dafür geschaffen, die Kunden mit integrierten Produkten und aus einer Hand bedienen zu können. Zudem werden die Möglichkeiten erweitert, das Up- und Cross-selling-Potenzial der bestehenden Kundenbasis zu nutzen sowie das Produktportfolio der Deutschen Telekom AG besser auf die Bedürfnisse der Kunden abzustimmen.

Eine Alternative zur vorgesehenen Ausgliederung wäre die Fortführung der Geschäftsbereiche T-HOME und T-MOBILE in der bisherigen Struktur in zwei Legaleinheiten. Damit könnten jedoch die wesentlichen Ziele, als integrierter Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen in Deutschland zu agieren und diese aus einer Hand anzubieten, nicht erreicht werden, weil insbesondere

- Kundendaten über Legalgrenzen nur eingeschränkt genutzt werden können (unter anderem wegen der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes;
- hohe Restriktionen für die volle Ausschöpfung der Kundenbasis hinsichtlich Up- und Cross-selling entstehen;
- Kundendaten in separierten Systemen geführt werden müssen mit vergleichsweise weniger effizienten Prozessen und höheren Kosten.

Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes, des Telemediengesetzes sowie ergänzend des Bundesdatenschutzgesetzes legen fest, dass Kundendaten zum Zwecke der Beratung, Werbung für eigene Produkte und Marktforschung grundsätzlich nur dann verwendet werden dürfen, wenn der betreffende Kunde vorab (in der Regel schriftlich) eingewilligt hat. Zusätzlich gilt, dass die Daten grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen, es sei denn, dass der jeweilige Kunde eingewilligt hat. Dritter in diesem Sinne ist jeder, der nicht Vertragspartner ist. Das heißt konkret, dass die Daten eines Kunden mit einem Vertrag zu Festnetzprodukten mit der T-HOME (Deutsche Telekom AG) nicht an die T-Mobile Deutschland GmbH weitergegeben beziehungsweise von ihr genutzt werden dürfen und umgekehrt.

Um die Kundendaten innerhalb der einzelnen Legaleinheiten, aber auch übergreifend zwischen beiden Legaleinheiten nutzen zu können, existieren unterschiedliche Einwilligungsklauseln. Diese gelten teilweise nur für eine Legaleinheit, teilweise konzernweit. Bisher haben weniger als die Hälfte der Kunden der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH in eine konzernweite Nutzung ihrer Kundendaten eingewilligt. Die übergreifende Nutzung der Kundendaten ist aber die Voraussetzung, um Cross- und Up-selling erfolgreich und effizient durchführen zu können.

In den letzten Jahren sind innerhalb des Deutsche Telekom-Konzerns bereits große Anstrengungen unternommen worden, legaleinheitsübergreifende Einwilligungen der Kunden zu erhalten. Diese Maßnahmen waren und sind mit einem hohen Kosten- und Zeitaufwand verbunden (zum Beispiel durch proaktive Kundenansprache am Telefon). Zudem ist die Einwilligungsklausel sehr umfangreich und daher von Kunden nicht für in jeder Hinsicht transparent gehalten worden. Daher ist von der Möglichkeit der Einwilligung in recht geringem Maße Gebrauch gemacht worden. Bei einem einheitlichen Vertragsverhältnis, dessen Grundlage durch die Ausgliederung geschaffen wird, ist eine Einwilligung des Kunden zur Übermittlung seiner Kundendaten in eine andere Legaleinheit nicht mehr erforderlich. Die Einwilligung des Kunden zu Beratungs- und Werbezwecken sowohl für Festnetz, als auch Mobilfunkprodukte muss der Kunde künftig nur noch gegenüber einer Legaleinheit abgeben.

Dies trägt zu erheblichen Kostenersparnissen bei, schafft mehr Transparenz gegenüber dem Kunden und die Kunden können gezielter mit Informationen versorgt und auf die Produkte aufmerksam gemacht werden. Das Cross-selling-Potenzial lässt sich demnach durch die Zusammenlegung des Festnetz- und Mobilfunkgeschäfts in einer Legaleinheit signifikant erhöhen. Im Übrigen nehmen die Kunden die Deutsche Telekom AG mit Ihrem Angebotsportfolio ohnehin schon vielfach als eine Einheit wahr. Sie müssen bisher aber für Festnetz- und Mobilfunkprodukte unterschiedliche Verträge mit zwei Legaleinheiten abschließen. Eine Aufrechterhaltung der Trennung ist daher aus Kundensicht nicht nachvollziehbar.

Viele Wettbewerber der Deutschen Telekom AG bieten demgegenüber bereits heute integrierte Produkte an und forcieren das Cross- und Up-selling in ihren Kundenbeständen. Dabei haben die Wettbewerber vielfach nicht die Restriktion aufgrund von Kundenbeständen in unterschiedlichen Legaleinheiten. Die Deutsche Telekom AG müsste daher bei Beibehaltung der bisherigen Struktur mit einer höheren Anzahl an Kündigungen rechnen. Auch deshalb ist im Unternehmensinteresse eine möglichst schnelle Zusammenführung in einer Legaleinheit geboten.

Eine Fortführung in zwei Legaleinheiten würde zudem weitere Nachteile mit sich bringen:

- Gewinn- und Verlustverantwortung bleiben zwischen Festnetz und Mobilfunk getrennt; dies würde zu erhöhtem Abstimmungsbedarf führen, der sich negativ auf die Time-to-Market auswirkt.
- Eine weniger effiziente Infrastruktur und suboptimale Abläufe bleiben aufrecht erhalten. Kundendaten müssten weiter in separaten Systemen geführt werden. Synergiepotentiale zwischen beiden Legaleinheiten könnten nicht genutzt werden.
- Kundenanfragen könnten nicht mit einheitlichen Prozessen und Systemen bearbeitet werden. Ein vollständiger Blick auf alle Verträge und Anfragen des Kunden wäre erschwert, so dass eine optimale umfassende Beratung erheblich behindert würde.

Die für die Vermarktung von Konvergenzprodukten erforderliche Zusammenführung der Access-Kunden von T-HOME und T-MOBILE kann nicht durch rein technische und ver-

marktungsseitige Maßnahmen substituiert werden, sondern muss zwingend in Form der Zusammenführung in einer Legaleinheit erfolgen. Dies resultiert aus der Tatsache, dass der Vertrieb von Accessprodukten im Festnetz und Mobilfunk in einer Multi-Channel Vertriebsstrategie erfolgen soll, die eigene Läden, Call-Center, Vertriebsaußendienst, Online-Kanäle sowie Partner umfasst. Diese müssen zur effizienten Marktbearbeitung auf eine gemeinsame Kundendatenbank zurückgreifen können, vor allem dann, wenn es sich um Bündelprodukte aus Festnetz- und Mobilfunkkomponenten – so genannte „Konvergenzprodukte“ handelt. Anderenfalls müssten die Kunden weiterhin zwei Vertragsverhältnisse für ein einziges Konvergenzprodukt unterhalten. Dies ist sowohl kundenseitig in Marketing und Vertrieb nicht vermittelbar und auch prozessual und IT-technisch in einer Multi-Channel Vertriebsstrategie für Massenprodukte wirtschaftlich nicht abbildbar.

4.2 Ausgliederung im Wege der Einzelrechtsnachfolge

Alternativ zu der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz könnte eine Ausgliederung außerhalb des Umwandlungsgesetzes durchgeführt werden, das heißt eine Einbringung des Geschäftsbereichs T-HOME in die T-Mobile Deutschland GmbH als Sacheinlage unter Übertragung der zugehörigen Aktiva und Passiva im Wege der Einzelrechtsnachfolge. Die Einzelrechtsnachfolge würde jedoch eine Vielzahl von rechtlichen Einzelübertragungsakten (Abtretungen, Übereignungen, Vertragsübernahmen etc.) erfordern, was zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde. Insbesondere würden, anders als bei der beabsichtigten Ausgliederung nach § 123 Absatz 3 UmwG, die dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnenden Verträge mit Dritten nicht mit dem Vollzug der Ausgliederung auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen. Die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH wären also gezwungen, sich mit jedem einzelnen Vertragspartner auf die Überleitung des jeweiligen Vertragsverhältnisses auf die T-Mobile Deutschland GmbH zu verständigen. Ein solches Vorgehen würde neben dem erheblichen organisatorischen Mehraufwand auch Rechtsunsicherheit mit sich bringen, da ungewiss wäre, ob alle Vertragspartner der Überleitung der Verträge zustimmen.

Im Fall der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz haftet die Deutsche Telekom AG AG zwar für einen Zeitraum von fünf Jahren gesamtschuldnerisch neben der T-Mobile Deutschland GmbH auch für im Wege der Ausgliederung auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragene Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet wurden (§ 133 UmwG). Wegen des bestehenden Beherrschungsvertrages und des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH (siehe oben Ziffer II. 1.2 (h) (ii)) wirkt sich diese Nachhaftung jedoch im Vergleich zur Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz wirtschaftlich nicht aus, da die Deutsche Telekom AG aufgrund des Beherrschungsvertrages und des Ergebnisabführungsvertrages entsprechend § 302 AktG ohnehin für etwaige Verluste der T-Mobile Deutschland GmbH haftet (siehe oben Ziffer II. 1.2 (h) (ii)).

Im Ergebnis stellt sich also die Deutsche Telekom AG hinsichtlich etwaiger Verbindlichkeiten gegenüber Dritten durch die Ausgliederung nach dem UmwG nicht schlechter als im Falle einer Einzelrechtsübertragung.

4.3 Verschmelzung der T-Mobile Deutschland GmbH auf die Deutsche Telekom AG

Die mit der Ausgliederung verbundenen Ziele könnten auch durch eine Verschmelzung der T-Mobile Deutschland GmbH auf die Deutsche Telekom AG erreicht werden. Dieser Weg ist jedoch insbesondere aus handelsrechtlichen Gründen (§§ 24, 123 Absatz 3 UmwG) nicht vorteilhaft, weil infolge einer Verschmelzung handelsrechtliche Verluste in Milliardenhöhe entweder im Jahr der Verschmelzung oder in den Folgejahren das zukünftige HGB-Ergebnis der Deutschen Telekom AG erheblich belasten würden.

4.4 Übertragung des Mobilfunkgeschäfts auf die Deutsche Telekom AG im Wege der Einzelrechtsübertragung

Auch eine Übertragung des Mobilfunkgeschäfts auf die Deutsche Telekom AG im Wege der Einzelrechtsübertragung scheidet aus. Sie wäre nicht nur mit den vorstehend (siehe oben Ziffer II. 4.2) dargestellten Nachteilen der Einzelrechtsübertragung sowie negativen HGB-Ergebnis-Effekten verbunden, sondern auch nicht steuerneutral durchführbar.

4.5 „Joint Venture“-Lösungen

„Joint Venture“-Lösungen, bei denen die Zusammenarbeit der Bereiche Mobilfunk und Festnetz/Breitband auf der Basis schuldrechtlicher Vereinbarungen erfolgen würde, versprechen bei weitem nicht die Vorteile, die sich mit einer Zusammenführung in einer Legalität eröffnen (siehe dazu oben Ziffer II. 3.2); sie wären im Vergleich zur Ausgliederung deshalb suboptimal.

4.6 Schlussfolgerung

Unter Berücksichtigung aller Aspekte sind daher der Vorstand und der Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG sowie die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der T-Mobile Deutschland GmbH zu dem Schluss gekommen, dass die angestrebte Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG die in rechtlicher, praktischer und finanzieller Hinsicht vorzugswürdige Lösung ist.

5. ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTSTRUKTUR NACH DER AUSGLIEDERUNG

5.1 Deutsche Telekom AG und der von ihr geführte Konzern

(a) Überblick

Die Deutsche Telekom AG wird auch nach der Ausgliederung – neben dem bei ihr verbleibenden operativen Geschäft (siehe dazu oben Ziffer II. 2.2 (a), (c) sowie die nachfolgenden Ausführungen) – die Obergesellschaft des Deutsche Telekom-Konzerns bleiben und diesen als strategische Management-Holding mit Hauptsitz in Bonn führen.

Das innerhalb der Deutschen Telekom AG betriebene Geschäft ist zukünftig geprägt durch Querschnittsaufgaben des Bereichs „Konzernzentrale & Shared Services“. Auch die Bereiche „Global Networks“, „Technik“, „Informationstechnik“, „Einkauf“ sowie „Produkte & Innovation“ werden im Rahmen der neuen COO-Funktion integriert aus der Deutschen Telekom AG heraus betrieben. Damit werden in den nach der Ausgliederung in der Deutschen Telekom AG befindlichen Einheiten künftig sowohl konzernweit steuernde als auch operative Aufgaben in der Deutschen Telekom AG wahrgenommen. Bei diesen Einheiten handelt es sich im Einzelnen um die Folgenden:

- die dem Vorstandsbereich „Vorstandsvorsitzender“ zugeordneten Einheiten: „Public and Regulatory Affairs“ („PRA“) ergänzt um die Regulierungs-Einheit der T-HOME; „Marketingstrategie und Marktkommunikation“ („MM“) ergänzt um die Bereiche „Eventmanagement und Messemanagement“ der T-HOME; „Corporate Communications“ („COM“); „Konzernstrategie und -politik“ („KSP“) mit dem zugehörigen „Center for Strategic Projects“ („CSP“); „Sicherheitsbevollmächtigter“ („SiBe“), „Corporate Office“ („CO“);
- die dem Vorstandsbereich „Finanzen“ zugeordneten Einheiten: „Vorstandssupport Finanzen“ („VS F“); „Group Accounting & Customer Finance“; „Group Controlling“ ergänzt um den Bereich „Bilanzen und Abschlüsse“ der T-HOME und um eine

Gruppe für „Data Management Finance“ des Zentrums IT der T-HOME; „Steuern“ („ST“); „Corporate Real Estate Management („CREM“); „Treasury“ („TR“), „Merger and Aquisitions“ („M & A“); „Audit & Group Risk Management („GRM“); „Investor Relations“ („IR“); „Financial Performance Management“ („FPM“);

- die dem Vorstandsbereich „Personal“ zugeordneten Einheiten: „Vorstandssupport Personal“ („VS P“); „Top Executive Management“ („TEM“); „Human Resources International“ („HRI“); „Human Resources Management“ („HRM“); „Vivento“ („Vivento“); „Group Change Management“ („GCH“); „Group Diversity Management“ („GDM“); „Human Resources Development“ („HRD“); „Human Resources Projects & Operations“ („HPO“) inklusive „Personal Service Telekom“ („PS“) und „HR Demand & Vendor Management“ („HDV“); „Human Resources Business Partner Corporate“; „Human Resources Business Partner International“;
- die dem Vorstandsbereich „Deutschland“ zugeordneten Einheiten: „Service Akademie“ („SAK“) und „Group Business Security“ („GBS“);
- die dem Vorstandsbereich „Chief Operating Officer/Europe“ („COO/EU“) zugeordneten Einheiten: „Vorstandssupport COO/EU“ („VS COO/EU“); „Produkte & Innovation“ („P & I“) ergänzt um Bereiche des „Produkthauses“ der T-HOME; „Corporate Procurement“ („CP“); „Europe“ („EU“) ergänzt um die internationalen Wholesale-Einheiten des „Zentrum Wholesale“ der T-HOME und ergänzt um die Einheit „Vertrieb Multinationale Konzerne“ der T-Mobile Deutschland GmbH, die – unabhängig von der Ausgliederung – in die Deutsche Telekom AG überführt werden soll; „Group Technology“ ergänzt um die Einheiten „Global Network Operation“, „Global Network Planning“ und „Internationale Standardisierung“ der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, die – unabhängig von der Ausgliederung in die Deutsche Telekom AG überführt werden sollen. Die endgültige Allokation des Bereiches „Network Operations“ („TOP“) der T-Mobile Deutschland GmbH, der den operativen Mobilfunkbetrieb in den europäischen Landesgesellschaften sicherstellt, einschließlich der Einheit „Solution&Competence Centre TSS“ („ITES2“), die sich mit der Betreuung der IT-Anwendungen für den Bereich „TOP“ befasst, wird von den Sozialpartnern in einem gesonderten Verfahren geklärt. Ziel ist es, einen gemeinsam getragenen Vorschlag bis spätestens zum Wirksamwerden der Ausgliederung zu erarbeiten. Ausgenommen hiervon ist der Bereich „lawful interception“ („TOP 63“), der sich damit befasst, behördliche Sonderauflagen zu erfüllen; dieser Bereich wird unabhängig von der Ausgliederung und den mit den Sozialpartnern zu den übrigen „TOP“-Einheiten zu führenden Gesprächen in den Bereich „Konzernzentrale & Shared Services“ und dort in den Vorstandsbereich „Datenschutz, Recht und Compliance“ („DRC“) überführt;
- die dem Vorstandsbereich „T-Systems“ zugeordnete Einheit: „Vorstandssupport T-Systems“ („VS TS“);
- die dem Vorstandsbereich „Datenschutz, Recht und Compliance“ („DRC“) zugeordneten Einheiten: „Vorstandssupport DRC“ („VS DRC“); „Wirtschaftsstrafrecht“ („WSR“); „Group Security Policy“ („GSP“) ergänzt um den Bereich „Interception“ der T-Mobile Deutschland GmbH, der – unabhängig von der Ausgliederung – in die Deutsche Telekom AG überführt werden soll; „Group Privacy“ („GPR“); „Group IT-Security“ („GIS“); „Corporate Legal Affairs“ („CLA“) mit „Group Legal Affairs“ („GLA“) sowie „Group Compliance Management“ („GCM“);
- die dem Vorstandsbereich „Süd- und Osteuropa“ („SEE“) zugeordnete Einheiten: „Vorstandssupport SEE“ („VS SEE“); „Finance SEE“ ergänzt um das „Internationale

Beteiligungscontrolling“ und das „International Business“ der T-HOME; „Global Business Development“; „Area Management OTE Group“; „Area Management HAT/PMT“; „Area Management MT“; „Area Management ST/P&S“; „DT OTE Value Enhancement“ („DOVE“).

Seit dem 1. Juli 2009 besteht eine neue Führungsstruktur (siehe oben Ziffer II. 1.1 (c) (iv)). Vier funktionale und drei regionale Entscheidungsgremien unterhalb des Vorstands bilden die wesentliche Schnittstelle zwischen den regionalen und funktionalen Verantwortungsbereichen der Vorstände. Diese Struktur wird auch nach der Ausgliederung beibehalten werden. In der zugleich neu eingeführten Segmentstruktur (siehe oben Ziffer II. 1.1 (c) (iii)), zu der erstmals zum 30. September 2009 berichtet werden soll, soll auch nach der Ausgliederung berichtet werden.

(b) Vorstand

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG soll nach der Ausgliederung wie bisher besetzt sein und auf der Grundlage der beschriebenen Geschäftsverteilung agieren (siehe oben Ziffer II. 1.1 (h)).

5.2 T-Mobile Deutschland GmbH

(a) Überblick

In der T-Mobile Deutschland GmbH beziehungsweise – nach der beabsichtigten Umfirmierung (siehe oben Ziffer II. 1.2 (h) (i)) – der Telekom Deutschland GmbH, soll das operative Geschäft des Deutschen Telekom-Konzerns als integrierter Festnetz- und Mobilfunkanbieter in Deutschland gebündelt werden. Der Hauptsitz der Gesellschaft soll sich in Bonn befinden. Die Gesellschaft wird voraussichtlich über ca. 20.000 Mitarbeiter (ohne Beteiligungen und Tochtergesellschaften) verfügen.

Alle Organisationseinheiten der Gesellschaft sollen dienstrechtlich und organisatorisch dem Vorsitzenden der Geschäftsführung, der zugleich Mitglied des Vorstands der Deutschen Telekom AG sein wird, zugeordnet werden. Sie sollen diesem berichten und grundsätzlich losgelöst von anderen Vorstandsressorts mit zentralen Führungsfunktionen auf Ebene der Deutschen Telekom AG agieren. Allerdings bleibt der Vorstand der Deutschen Telekom AG auf Grund des Weisungsrechts, das ihm auf Basis des zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH bestehenden Beherrschungsvertrages zusteht, berechtigt, auch zukünftig auf die operative Führung des Geschäftsbereichs T-HOME, bis hin zu Entscheidungen des Tagesgeschäfts, Einfluss zu nehmen.

(b) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH soll nach der Ausgliederung wie folgt besetzt sein:

Sprecher der Geschäftsführung soll, vorbehaltlich der Entscheidung des Aufsichtsrats der T-Mobile Deutschland GmbH, Herr Niek Jan van Damme sein. Darüber hinaus ist vorgesehen, vorbehaltlich der Entscheidung des Aufsichtsrats der T-Mobile Deutschland GmbH, die folgenden Personen zu Geschäftsführern zu bestellen:

Thomas Berlemann;

Thomas Dannenfeldt;

Friedrich Fuß;

Christoph Ganswindt;

Dr. Christian P. Illek;

Dr. Bruno Jacobfeuerborn;

Dietmar Welslau.

Die Verteilung der Geschäftsbereiche wird nach der Bestellung der Geschäftsführer erfolgen. Es ist vorgesehen, dass die Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH nach der Ausgliederung auf der Grundlage der nachfolgenden Bereichsverteilung agiert:

- Sprecher der Geschäftsführung, mit der Gesamtverantwortung für das Deutschland-Geschäft (Profit & Loss) mit Privat- und Geschäftskunden, und mit der Zuständigkeit unter anderem für alle Datenschutz und Compliance Fragen, der Strategie- und Unternehmensentwicklung inklusive Detaillierung der strategischen Positionierung und Festlegung des strategischen Rahmens bzw. der strategischen Priorisierung sowie der Analyse und Bewertung der strategischen und wirtschaftlichen Situation;
- Marketing, mit der Zuständigkeit unter anderem für die Entwicklung und Umsetzung der Marketingstrategie, die Erstellung des Marketingplanes und der Steuerung der sich daraus ergebenden Maßnahmen. Die Umsetzung von Strategien in marktfähige Produkte und Services unter anderem auch für den Bereich „Wholesale“, sowie die Entwicklung und Bewertung neuer Geschäftsmodelle;
- IT, mit der Zuständigkeit für die IT-Strategie, IT-Governance sowie die Gewährleistung eines optimalen IT-Managements, insbesondere durch Konzeption von IT-Lösungen und deren Umsetzung bzgl. der IT-Geschäftsunterstützung und Prozessautomatisierung;
- Finance, mit der Zuständigkeit unter anderem für die Unterstützung der Geschäftsleitung bei einer optimalen Ergebniserwirtschaftung. Dies schließt neben weiteren Aufgaben Finanzplanung, Budgetierung, Produktkalkulation, Forecast und Reporting, Umsatz-, Kosten-, Investitions- und Projektcontrolling, Procurement, Facility Management, Prozess- und Qualitätsmanagement sowie die Erstellung von Analysen, Benchmarks, Business Cases und die konzeptionelle Steuerung der Fakturierung ein;
- Human Resources Business Partner Germany, mit der Zuständigkeit unter anderem für Personal- und Aufwandsplanung, einer effizienten und marktorientierten Organisationsstruktur, der Beratung der Organisationseinheiten in allen HR-Themen sowie Aufnahme von Implikationen für das Personalgeschäft aus den geschäftlichen Zielsetzungen sowie des HR-Beitrages zur Erreichung der jeweiligen funktionalen Geschäftsziele;
- Sales & Service, mit der Zuständigkeit unter anderem für die strategische Ausrichtung des Vertriebes, die wertoptimale Ausgestaltung des Vertriebs-Kanal-Mixes, die Entwicklung und Bewertung neuer Vertriebsmodelle, die Planung und Umsetzung von Verkaufs- und Marketingaktionen sowie der Vertriebsadministration, sowie zusätzlich die Geschäfts- und Ergebnisverantwortung für die Deutsche Telekom Kundenservice GmbH;
- Technical Service, mit der Zuständigkeit unter anderem für die Entwicklung und Umsetzung der Strategie für den technischen Service, die Bereitstellung von effizienten und kundenorientierten Service-Leistungen, die kontinuierliche Verbesserung der Prozesse im technischen Service sowie den wertsteigernden Ausbau des Service-Portfolios, so-

wie zusätzlich die Geschäfts- und Ergebnisverantwortung für die Deutsche Telekom Technischer Service GmbH;

- Technology, mit der Zuständigkeit unter anderem für die Definition der Strategie des Rollouts für das Core-Netzdesign, die Netz-Konvergenz von Fixed und Mobile, die regionale Technikorganisation, Netzplanung und Netzbau und Netzbetrieb für Festnetz und Mobilfunk, sowie zusätzlich die Geschäfts- und Ergebnisverantwortung für die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH;
- Shops, Repräsentanz der Telekom Shop Vertriebsgesellschaft mbH in der Geschäftsführung.

6. KOSTEN DER AUSGLIEDERUNG

Die Kosten der für die Vorbereitung und Durchführung der Ausgliederung erforderlichen Maßnahmen belaufen sich schätzungsweise auf ca. 24 Mio. €. Diese betreffen insbesondere die Kosten der außerordentlichen Hauptversammlung, Kosten für steuerliche, rechtliche und bilanzielle Beratung, Kosten der erforderlichen Anpassung der rechnungslegungs- und personalbezogenen IT-Systeme sowie Notar-, Gerichts-, Grundbuch- und Veröffentlichungskosten.

Der Großteil dieser Kosten fällt bereits vor dem Tag der Hauptversammlung am 19. November 2009 an, um die Geschäftstätigkeit für den neu definierten Geschäftsbereich T-HOME ab dem 1. Januar 2010 in gesonderter Rechnung führen zu können und zum Zeitpunkt der erwarteten Eintragung die Ausgliederung vollziehen zu können.

III. DURCHFÜHRUNG DER AUSGLIEDERUNG

Nachfolgend wird die Durchführung der Ausgliederung beschrieben, und zwar zunächst die Grundlagen einer Ausgliederung durch Aufnahme (siehe Ziffer III. 1.), sodann das Ausgliederungsverfahren (siehe Ziffer III. 2.) und schließlich die wesentlichen Schritte der Ausgliederung (siehe Ziffer III. 3.).

1. AUSGLIEDERUNG DURCH AUFNAHME

Die Ausgliederung nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes ermöglicht die Übertragung eines oder mehrerer Vermögensteile jeweils „als Gesamtheit“ im Wege der so genannten partiellen Gesamtrechtsnachfolge von dem übertragenden Rechtsträger – hier also der Deutschen Telekom AG – auf einen oder mehrere übernehmende Rechtsträger – hier also die T-Mobile Deutschland GmbH – gegen Gewährung von Anteilen des jeweiligen übernehmenden Rechtsträgers an den übertragenden Rechtsträger (Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG). Die partielle Gesamtrechtsnachfolge bedeutet, dass die T-Mobile Deutschland GmbH zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung durch Eintragung im Handelsregister der Deutschen Telekom AG partiell, nämlich in Bezug auf das auszugliedernde Vermögen, Gesamtrechtsnachfolgerin der Deutschen Telekom AG wird. Dies macht eine Übertragung jedes einzelnen Vermögensgegenstands beziehungsweise jeder einzelnen Verbindlichkeit oder sonstigen Rechtsposition durch jeweils einen individuellen Übertragungsakt entbehrlich.

2. AUSGLIEDERUNGSVERFAHREN

Die Ausgliederung setzt den Abschluss eines Ausgliederungsvertrages voraus.

Die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH haben am 3. September vor der Notarin Dr. Ingrid Doyé mit Amtssitz in Köln zu notarieller Urkunde den Ausglieder-

rungsvertrag abgeschlossen. Der Ausgliederungsvertrag regelt die Einzelheiten der Übertragung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH. Der Ausgliederungsvertrag wird unten unter Ziffer V. näher erläutert.

Eine Prüfung durch sachverständige Prüfer gemäß §§ 9 bis 12 UmwG ist nach § 125 Satz 2 UmwG bei der Ausgliederung nicht erforderlich und erfolgt deshalb nicht.

Die Ausgliederung des auszugliedernden Vermögens der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG erfolgt gegen Gewährung eines Geschäftsanteils in Höhe von 980.000.000,00 €. Zu diesem Zweck wird die Gesellschafterversammlung der T-Mobile Deutschland GmbH eine Erhöhung des Stammkapitals von 520.000.000,00 € um 980.000.000,00 € auf 1.500.000.000,00 € durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils im Nennwert von 980.000.000,00 € beschließen. Der Geschäftsanteil wird von der Deutschen Telekom AG übernommen werden. Auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung wird die Deutsche Telekom AG demgemäß alleinige Gesellschafterin der T-Mobile Deutschland GmbH sein. Die Kapitalerhöhung wird gegen Sacheinlage erfolgen. Die von der Deutschen Telekom AG erbrachte Einlage besteht in den ausgegliederten Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens. Gemäß §§ 125 Satz 1, 53 UmwG darf die Ausgliederung erst dann in das Handelsregister der T-Mobile Deutschland GmbH eingetragen werden, nachdem die Erhöhung des Stammkapitals der T-Mobile Deutschland GmbH im Handelsregister eingetragen worden ist.

3. WESENTLICHE SCHRITTE DER AUSGLIEDERUNG

3.1 Ausgliederungsvertrag und vorbereitende Organbeschlüsse

Der Ausgliederungsvertrag, wie er der Hauptversammlung am 19. November 2009 zur Zustimmung vorgelegt werden soll, wurde am 3. September 2009 zu notarieller Urkunde abgeschlossen und wird gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 61 Absatz 1 UmwG vor der Einberufung der Hauptversammlung zum Handelsregister beim Amtsgericht Bonn, Registergericht, eingereicht. Der wesentliche Inhalt des Ausgliederungsvertrages ist in der Einladung zur Hauptversammlung am 19. November 2009 dargestellt, die Anfang Oktober im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden wird.

Nachdem der Vorstand der Deutschen Telekom AG sowie die Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH den Ausgliederungsvertrag im Entwurf aufgestellt hatten, haben der Vorstand der Deutschen Telekom AG am 10. August 2009 und die Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH am 17. August 2009 die Ausgliederung des im Ausgliederungsvertrag aufgeführten Vermögens und damit verbunden den Abschluss des Ausgliederungsvertrages beschlossen.

Der Ausgliederungsvertrag hat bis zum 28. August 2009 noch eine Aktualisierung der Angaben über die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und die Mitarbeitervertretungen erfahren. Am 28. August 2009 hat der Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG und am 2. September 2009 hat der Aufsichtsrat der T-Mobile Deutschland GmbH der Ausgliederung des im Ausgliederungsvertrag aufgeführten Vermögens und damit verbunden dem Abschluss des Ausgliederungsvertrages, jeweils unter Berücksichtigung der vorgenannten Aktualisierung, zugestimmt. Der Vorstand der Deutschen Telekom AG sowie die Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH haben die vorgenannte Aktualisierung des Ausgliederungsvertrages am 1. beziehungsweise 2. September 2009 beschlossen.

3.2 Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und Gesellschafterversammlung der T-Mobile Deutschland GmbH

Der Ausgliederungsvertrag wird gemäß §§ 125 Satz 1 in Verbindung mit 13 Absatz 1, 50 Absatz 1, 65 Absatz 1 UmwG nur wirksam, wenn ihm sowohl die Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG als auch die Gesellschafterversammlung der T-Mobile Deutschland GmbH jeweils mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (Deutsche Telekom AG) beziehungsweise der abgegebenen Stimmen (T-Mobile Deutschland GmbH) zustimmen.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschafterversammlung der T-Mobile Deutschland GmbH dem Ausgliederungsvertrag vor der am 19. November 2009 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG zustimmt.

Es ist vorgesehen, den Ausgliederungsvertrag zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG am 19. November 2009 gemäß § 125 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 13 UmwG zur Zustimmung vorzulegen. Der Ausgliederungsvertrag wird, ebenso wie dieser Ausgliederungsbericht, die Zwischenbilanz der Deutschen Telekom AG zum 30. Juni 2009, die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Deutschen Telekom AG für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008 sowie die Lageberichte der Deutschen Telekom AG und die Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008, die Jahresabschlüsse der T-Mobile Deutschland GmbH für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008 sowie die Lageberichte der T-Mobile Deutschland GmbH für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008 vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an im Geschäftsraum der Deutschen Telekom AG zur Einsichtnahme durch die Aktionäre ausliegen. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär eine kostenlose Abschrift.

3.3 Kapitalerhöhung bei der T-Mobile Deutschland GmbH

Zur Durchführung der Ausgliederung wird die T-Mobile Deutschland GmbH ihr Stammkapital von 520.000.000,00 € um 980.000.000,00 € auf 1.500.000.000,00 € erhöhen. Es ist vorgesehen, den entsprechenden Beschluss in der Gesellschafterversammlung der T-Mobile Deutschland GmbH zusammen mit der Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag zu fassen. Die Eintragung der Ausgliederung kann erst erfolgen, wenn die Kapitalerhöhung in das Handelsregister der T-Mobile Deutschland GmbH eingetragen ist.

Entsprechend der bisherigen Praxis des Registergerichts bei dem Amtsgericht Bonn ist ein Sachkapitalerhöhungsbericht für die Eintragung der Sachkapitalerhöhung nicht erforderlich. Es ist deshalb davon auszugehen, dass kein Sachkapitalerhöhungsbericht erstattet werden wird.

3.4 Anmeldung und Eintragung der Ausgliederung

Die Ausgliederung wird erst mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz des übertragenden Rechtsträgers – hier also der Deutschen Telekom AG – wirksam, wobei die Eintragung in das Handelsregister am Sitz des übertragenden Rechtsträgers – hier also der Deutschen Telekom AG – erst erfolgen darf, nachdem die Eintragung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers – hier also der T-Mobile Deutschland GmbH – vorgenommen worden ist.

Nach § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 UmwG ist der Anmeldung der Ausgliederung zum Handelsregister der Deutschen Telekom AG eine Bilanz der Deutschen Telekom AG als Schlussbilanz beizufügen. Aus der Wahl des Ausgliederungstichtags

1. Januar 2010 ergibt sich, dass die Schlussbilanz im Sinne von § 17 Absatz 2 UmwG die Jahresbilanz der Deutschen Telekom AG zum 31. Dezember 2009 ist.

Die Eintragungen ins Handelsregister werden sich in folgender Reihenfolge vollziehen:

- Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister der T-Mobile Deutschland GmbH;
- Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der T-Mobile Deutschland GmbH;
- Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der Deutschen Telekom AG.

Mit Eintragung der Ausgliederung in das Register der Deutschen Telekom AG als übertragendem Rechtsträger wird die Ausgliederung wirksam mit den unten unter Ziffer IV. erläuterten Konsequenzen.

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG sowie die Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH erwarten, dass die Eintragungen nach Vorlage der Schlussbilanz im Jahr 2010 erfolgen und damit die Ausgliederung wirksam werden wird.

3.5 Keine Fusionskontrolle

Die Durchführung der Ausgliederung unterliegt nicht der Fusionskontrolle. Die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH gelten kartellrechtlich beziehungsweise fusionskontrollrechtlich als ein einheitliches Unternehmen.

IV. RECHTLICHE, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG

Nachfolgend wird über die rechtlichen Folgen der Ausgliederung (siehe Ziffer IV. 1.), die steuerlichen Folgen der Ausgliederung (siehe Ziffer IV. 2.) und die wirtschaftlichen Folgen der Ausgliederung (siehe Ziffer IV. 3.) berichtet.

1. RECHTLICHE FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG

1.1 Gesellschaftsrechtliche Folgen der Ausgliederung

- (a) Übergang des auszugliedernden Vermögens auf die T-Mobile Deutschland GmbH im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung eines Geschäftsanteils an der T-Mobile Deutschland GmbH

Die gesellschaftsrechtlichen Folgen der Ausgliederung ergeben sich aus dem Umwandlungsgesetz. Danach bewirkt die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG gesellschaftsrechtlich insbesondere Folgendes:

Der auszugliedernde Teil des Vermögens der Deutschen Telekom AG als übertragendem Rechtsträger geht als Gesamtheit auf die T-Mobile Deutschland GmbH als übernehmendem Rechtsträger über (so genannte partielle Gesamtrechtsnachfolge, vgl. § 131 Absatz 1 Nr. 1 UmwG)

Die Deutsche Telekom AG als übertragender Rechtsträger wird entsprechend den Festsetzungen im Ausgliederungsvertrag Inhaber eines neuen Anteils an der T-Mobile Deutschland GmbH als übernehmendem Rechtsträger (§ 131 Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 UmwG).

Für die Verbindlichkeiten der Deutschen Telekom AG als übertragender Rechtsträger, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind, haften die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH als an der Ausgliederung beteiligte Rechträger nach Maßgabe von § 133 Absatz 1 UmwG als Gesamtschuldner.

Zu den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien, die der Ausgliederungsvertrag begründet, siehe im Übrigen die Erläuterungen zum Ausgliederungsvertrag unten unter Ziffer V.

(b) Konzernstruktur nach der Ausgliederung

Die Deutsche Telekom AG wird auch nach der Ausgliederung – neben dem bei ihr verbleibenden operativen Geschäft (siehe dazu oben Ziffer II. 2.2 (a), (c) und Ziffer II. 5.1 (a)) – die Obergesellschaft des Deutsche Telekom-Konzerns bleiben und diesen als strategische Management-Holding (siehe oben Ziffer II. 5.1 (a)) führen. Der satzungsgemäße Unternehmensgegenstand der Deutschen Telekom AG bleibt unverändert. Etwaige zukünftige Strukturmaßnahmen auf der Ebene der T-Mobile Deutschland GmbH, die den Unternehmensgegenstand der Deutschen Telekom AG berühren, oder die nach Maßgabe der so genannten Holz Müller-/Gelatine-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Grundlagenentscheidung für die Hauptversammlung der Muttergesellschaft sind, bedürfen der Mitwirkung der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG. Namentlich wäre eine Aufgabe der Beteiligung an der T-Mobile GmbH nur zulässig, wenn die Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG zuvor einer entsprechenden Änderung des in der Satzung bestimmten Unternehmensgegenstands der Deutschen Telekom AG zugestimmt hätte. Derartige Strukturmaßnahmen werden derzeit nicht in Erwägung gezogen (siehe oben Ziffer II. 1.2 (i)).

Die Führung des operativen Geschäfts im Geschäftsbereich T-HOME in Deutschland obliegt zukünftig der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH. Der Vorstand der Deutschen Telekom AG bleibt auf Grund des Weisungsrechts, das ihm auf Basis des zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH bestehenden Beherrschungsvertrages zusteht, berechtigt, auch zukünftig auf die operative Führung des Geschäftsbereichs T-HOME, bis hin zu Entscheidungen des Tagesgeschäfts, Einfluss zu nehmen.

1.2 Arbeits- und betriebsverfassungsrechtliche Folgen der Ausgliederung

- (a) Die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer ergeben sich aus den §§ 131 Absatz 1, Ziffer 1 und 3, 324 UmwG sowie § 613 a Absatz 1 und Absätze 4 bis 6 BGB. Danach gilt im Wesentlichen folgendes:
- (b) Zum Vollzugszeitpunkt gehen alle in diesem Zeitpunkt bei der Deutschen Telekom AG bestehenden, dem auszugliedernden Bereich zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse gemäß §§ 613a Absatz 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG kraft Gesetzes auf die T-Mobile Deutschland GmbH über. Die T-Mobile Deutschland GmbH tritt nach §§ 613a Absatz 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG mit allen Rechten und Pflichten in die Arbeitsverhältnisse der übergehenden Arbeitnehmer ein. Dies bedeutet insbesondere, dass alle bei der Deutschen Telekom AG verbrachten oder anerkannten Zeiten der Betriebszugehörigkeit als bei der T-Mobile Deutschland GmbH verbrachte Zeiten der Betriebszugehörigkeit gelten.
- (c) Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden unverändert fortgeführt, insbesondere werden laufende Unverfallbarkeitsfristen nicht unterbrochen.
- (d) Die Arbeitnehmer werden gemäß § 613 a Absatz 5 BGB über den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses unterrichtet. Sie können dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses gemäß

§ 613 a Absatz 6 BGB binnen eines Monats ab Zugang dieser Unterrichtung schriftlich widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs bleibt das Arbeitsverhältnis mit der Deutsche Telekom AG bestehen. Jedoch muss ein widersprechender Arbeitnehmer wegen mangelnder Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten mit einer betriebsbedingten Kündigung seines Arbeitsverhältnisses rechnen.

- (e) Im Zuge der Ausgliederung gehen folgende Betriebe aus dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME (ohne die Geschäftseinheit „Deutsche Telekom Geschäftskunden“ („T-HOME DT GK“)) auf die T-Mobile Deutschland GmbH über: „Head Office T-HOME“, „Zentrum Wholesale“, „Zentrum Mehrwertdienste“, „Zentrum Informationstechnik“ und „Zentrum Personal“, „Organisation & Umweltschutz“. Aus dem Bereich „T-HOME DT GK“ sind die Betriebe „Sales & Service Management Nord“, „Sales & Service Management Nordost“, „Sales & Service Management West“, „Sales & Service Management Mitte“, „Sales & Service Management Südwest“, „Sales & Service Management Süd“ sowie der zentrale Betrieb „Marketing & Produktmanagement/Human Resources Management/Telecommunications Operations“ von der Ausgliederung erfasst. Sämtliche Betriebe sind im Rahmen eines Zuordnungstarifvertrages gebildet, wodurch insbesondere selbständige Betriebsteile jeweils einem der genannten Hauptbetriebe zugeordnet sind.
- (f) Bei der Ausgliederung werden die Tarifverträge der Deutschen Telekom AG durch die Tarifverträge der T-Mobile Deutschland GmbH abgelöst. Jedoch soll der Betriebsübergang kollektivrechtlich durch Abschluss von entsprechenden Tarifverträgen begleitet werden. Ziel dieser Tarifvereinbarungen ist eine Harmonisierung der unterschiedlichen Ausgangstarifverträge und damit einhergehender Arbeitsbedingungen, um ein Zusammenwachsen der beiden Unternehmensbereiche personalpolitisch zu unterstützen. Sofern bei nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern tarifliche Regelungen aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel gelten, entscheidet die arbeitsvertragliche Bezugnahme auf die jeweiligen Tarifverträge darüber, welche Tarifverträge Anwendung finden.
- (g) Die in den Betrieben der Deutschen Telekom AG bestehenden Betriebsvereinbarungen gehen unter der Voraussetzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH über, dass die Betriebsidentität gewahrt bleibt, keine tarifvertragliche Sperrwirkung durch §§ 77 Absatz 3, 87 Absatz 1 BetrVG eintritt und keine Ablösung durch bestehende Kollektivregelungen in den aufnehmenden Bereichen erfolgt. Die für die Betriebe der T-HOME geltenden Gesamtbetriebsvereinbarungen gelten unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen als Betriebsvereinbarungen weiter. Auf die Anwendung von Konzernbetriebsvereinbarungen hat die Ausgliederung keine Auswirkung. Endet infolge der Integration in bestehende Betriebe oder infolge der Neugründung von Betrieben die Identität des vor der Ausgliederung bestehenden Betriebs, gelten die Rechte und Pflichten solange individualrechtlich weiter, wie sie nicht durch eine im aufnehmenden Betrieb bestehende oder neu vereinbarte Betriebsvereinbarung abgelöst werden.
- (h) Die T-Mobile Deutschland GmbH haftet für alle, auch rückständige Verbindlichkeiten aus den übergangenden Arbeitsverhältnissen. Für Verbindlichkeiten, die vor dem Vollzugszeitpunkt begründet worden sind, haftet neben der T-Mobile Deutschland GmbH die Deutsche Telekom AG als Gesamtschuldner, wenn die Verbindlichkeiten vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzugszeitpunkt fällig und daraus Ansprüche gegen die Deutsche Telekom AG in einer in § 197 Absatz 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind (das sind: (a) rechtskräftig festgestellte Ansprüche, (b) Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden oder (c) Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind) oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Für vor dem Vollzugszeitpunkt begründete Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes beträgt die Frist nach dem vorhergehenden Satz zehn Jahre.

- (i) Arbeitgeberseitige Kündigungen wegen der Ausgliederung sind gemäß §§ 613a Absatz 4 BGB, 324 UmwG unzulässig. Arbeitgeberseitige Kündigungen aus anderen Gründen bleiben möglich. Nach Maßgabe des § 323 UmwG verschlechtert sich aufgrund der Ausgliederung die kündigungsrechtliche Stellung der Arbeitnehmer für die Dauer von zwei Jahren ab dem Vollzugszeitpunkt nicht. Den in die T-Mobile Deutschland GmbH wechselnden Arbeitnehmern bleibt der für diese jeweils in der Deutschen Telekom AG bestehende tarifliche Kündigungsverzicht in der T-Mobile Deutschland GmbH erhalten. Darüber hinaus ist für T-Mobile Deutschland GmbH ein tarifvertraglicher Kündigungsverzicht bis zum 31. Dezember 2010 vereinbart worden.
- (j) Im Rahmen der Ausgliederung ist geplant, die oben unter Ziffer IV. 1.2 (e) aufgeführten Betriebe und die Betriebe der T-Mobile Deutschland GmbH neu zu strukturieren. Soweit sich hierbei bisherige Betriebsstrukturen verändern, werden Interessenausgleichsverhandlungen mit dem Konzernbetriebsrat der Deutschen Telekom AG geführt. Es ist geplant, zeitnah nach der Eintragung der Ausgliederung eine integrierte Sales & Service Einheit für das deutsche Festnetz- und Mobilfunkgeschäft zu schaffen. Dies soll unter anderem dadurch erreicht werden, dass die notwendigen Sales & Service Steuerungseinheiten (ca. 720 Full Time Equivalents) von der Deutsche Telekom Kundenservice GmbH auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden. Des Weiteren ist beabsichtigt, den Kundenservice des heutigen Bereichs „T-HOME DT GK“ im Nachgang zur Ausgliederung aus der T-Mobile Deutschland GmbH in die Deutsche Telekom Kundenservice GmbH zu überführen. Voraussetzung für die Überführung in die Deutsche Telekom Kundenservice GmbH ist, dass zu diesem Zeitpunkt auch die hierzu erforderlichen IT- bzw. Prozessmaßnahmen sowohl für das AGB- als auch für das Individualgeschäft von Geschäftskunden geschaffen worden sind. Die Überführung soll unmittelbar nach Vorliegen dieser Voraussetzungen erfolgen. Die dazu erforderlichen Veränderungen werden quartalsmäßig überprüft. Finaler Überprüfungstermin für die Umsetzung und das Vorliegen der Überführungsvoraussetzungen ist der 30. Juni 2011.
- (k) Amt und Mandat der Mitglieder des Gesamtbetriebsrats der T-HOME und des Gesamtbetriebsrats „T-Home DT GK“ enden mit dem Vollzugszeitpunkt.
- (l) Die in den betroffenen Betrieben der T-HOME gewählten Betriebsräte nehmen anlässlich der Ausgliederung ihr Mandat weiter wahr, soweit die Struktur des jeweiligen Betriebes unverändert bleibt. Kommt es zu Veränderungen in der Betriebsstruktur, gelten die betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere zum Übergangsmandat nach § 21 a BetrVG.
- (m) Der Konzernbetriebsrat der Deutschen Telekom AG bleibt von der Ausgliederung unberührt.

1.3 Folgen der Ausgliederung für die Beamten

- (a) Neben den Arbeitsverhältnissen bestehen noch etwa 8.992 Dienstverhältnisse zu Beamten, die dem auszugliedernden Bereich zuzuordnen sind. Diese Beamten gehören dienstrechtlich zur Deutschen Telekom AG. Aus Gründen des öffentlichen Dienstrechts bestehen insoweit Sonderregelungen; das Dienstverhältnis geht nicht nach § 613a BGB über. Von diesen Beamten sind knapp 5.132 beurlaubte Beamte im Sinne des § 4 Absatz 3 des Personalrechtsgesetzes (so genannte Insichbeurlaubte Beamte).
- (b) Den im auszugliedernden Bereich tätigen Beamten wird zum Zeitpunkt des Wechsels in die T-Mobile Deutschland GmbH eine Beurlaubung nach § 13 der Sonderurlaubsverordnung zur T-Mobile Deutschland GmbH angeboten oder es werden ihnen entsprechende Tätigkeiten zugewiesen. Bei einer Beurlaubung ruht das Beamtenverhältnis zur Deutschen Telekom AG und der Beamte geht mit der T-Mobile Deutschland GmbH ein Arbeitsverhältnis ein. Bei der Zuweisung bleibt der Beamte dienstrechtlich der Deutschen Telekom AG unterstellt und würde von dieser seine Bezüge ausgezahlt bekommen, jedoch wäre die T-

Mobile Deutschland GmbH zur Erteilung von Anordnungen befugt, soweit die Tätigkeit im Unternehmen es erfordert.

- (c) Die T-Mobile Deutschland GmbH verpflichtet sich, allen aktiven und/oder insichbeurlaubten (beziehungsweise sich in Elternzeit sowie in Beurlaubung ohne Bezüge befindenden) Beamten aus dem auszugliedernden Bereich ein Angebot zur Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis zu unterbreiten oder sie im Wege der Zuweisung zu beschäftigen. Die Deutsche Telekom AG ist verpflichtet, sofern im auszugliedernden Bereich tätige Beamten nicht zur T-Mobile Deutschland GmbH beurlaubt werden, diesen im Rahmen des § 4 Absatz 4 Personalrechtsgesetz entsprechende Tätigkeiten bei der T-Mobile Deutschland GmbH zuzuweisen.
- (d) Die T-Mobile Deutschland GmbH verpflichtet sich, Beamte auch im Wege der Zuweisung für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zu übernehmen. Die weiteren Modalitäten der Zuweisung wie zum Beispiel Abrechnungs- und Zahlungsverfahren werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

1.4 Mitbestimmungsrechtliche Folgen der Ausgliederung

Aufgrund der Ausgliederung ergeben sich für den Aufsichtsrat der Deutsche Telekom AG keine Veränderungen. Sollte unter den Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergeht, ein Mitglied des Aufsichtsrats der Deutsche Telekom AG sein, wird das Aufsichtsratsamt nicht berührt. Die auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergegangenen Arbeitnehmer sind auch in Zukunft bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Deutsche Telekom AG unter denselben Bedingungen wie bisher aktiv und passiv wahlberechtigt.

Nach § 7 Absatz 1 MitbestG ist die erforderliche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern davon abhängig, wie viele Arbeitnehmer bei einem Unternehmen regelmäßig beschäftigt sind. Bei Abschluss des Ausgliederungsvertrages und gegenwärtig waren danach je sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und sechs Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer vorhanden. Mit Ausgliederung und Wechsel der von der Ausgliederung erfassten Mitarbeiter der Deutschen Telekom AG zur T-Mobile Deutschland GmbH wird der Aufsichtsrat der T-Mobile Deutschland GmbH aufgrund der zu erwartenden Mitarbeiterzahl nach Wirksamwerden der Ausgliederung mit 20 Mitgliedern besetzt, das heißt zehn Vertretern der Anteilseignerin und zehn Vertretern der Arbeitnehmer.

1.5 Regulatorische Folgen der Ausgliederung

Die Deutsche Telekom AG unterliegt als Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und als Anbieterin von Telekommunikationsdiensten den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes.

Teil 2 des Telekommunikationsgesetzes (§§ 9 bis 43 TKG) mit den Vorschriften über die "Marktregulierung" enthält die sektorspezifischen Regelungen der Wettbewerbsordnung für Telekommunikationsmärkte, die Vorrang vor den allgemeinen Vorschriften des deutschen Kartellrechts haben. Kernstück der Marktregulierung ist die Regulierungsverfügung, in der die Bundesnetzagentur feststellt, auf welchen Telekommunikationsmärkten Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht tätig sind, so dass kein wirksamer Wettbewerb besteht, und sodann dem identifizierten Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf dem jeweiligen Telekommunikationsmarkt Verpflichtungen nach den §§ 19, 20, 21, 24, 30, 39, 40, 41 Abs. 1 oder § 42 Abs. 4 Satz 3 TKG auferlegt. Die Art und der Umfang dieser Verpflichtungen werden im Rahmen eines komplexen Abwägungsvorgangs in allgemeiner Weise festgelegt. Die Deutsche Telekom AG ist Adressatin mehrerer derartiger Regulierungsverfügungen, die belastende Verwaltungsakte sind.

Die in den Regulierungsverfügungen allgemein formulierten Verpflichtungen werden durch weitere regulatorische Instrumente durch die Bundesnetzagentur konkretisiert.

Hierbei handelt es sich zunächst um die Anordnung eines Standardangebotes nach § 23 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 TKG, durch welche die Bundesnetzagentur die kommerziellen, betrieblichen und technischen Bedingungen von Telekommunikationsleistungen, zu deren Bereitstellung das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht aufgrund einer Regulierungsverfügung verpflichtet ist, im Rahmen von Mustervereinbarungen regelt. Die Anordnung des Standardangebotes ist ein belastender Verwaltungsakt. Die Bundesnetzagentur hat derartige Anordnungen z.B. in Bezug auf die Produkte Teilnehmeranschlussleitung, Interconnection, IP-Bitstrom-Zugang und ATM-Bitstrom-Zugang getroffen.

Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur dazu befugt, Zugangsanordnungen nach § 25 TKG zu treffen, durch welche konkrete Leistungsbeziehungen zwischen der Deutschen Telekom AG und einem anderen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes über den Zugang zu den verschiedenen Infrastruktureinrichtungen der Deutschen Telekom AG in kommerzieller, betrieblicher und technischer Hinsicht geregelt werden. Derartige Zugangsanordnungen bestehen hauptsächlich im Bereich der Interconnectionleistungen, aber auch in Bezug auf den IP-Bitstrom-Zugang und den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. Derartige Anordnungen sind für die Deutsche Telekom AG belastende Verwaltungsakte.

Die Bundesnetzagentur kann weiterhin im Rahmen von ex-post-Verfahren vereinbarte Entgelte nach § 38 Abs. 4 Satz 1 TKG für unwirksam erklären und deren Vereinbarung in zukünftigen Verträgen untersagen, sofern diese missbräuchlich sind.

Die Bundesnetzagentur kann auch Missbrauchsverfügungen nach § 42 TKG gegenüber Unternehmen, deren beträchtliche Marktmacht im Rahmen einer Regulierungsverfügung festgestellt worden ist, erlassen, um die missbräuchliche Ausnutzung einer beträchtlichen Marktmacht zu beenden. Dazu kann sie dem Unternehmen, das seine marktmächtige Stellung missbräuchlich ausnutzt, ein Verhalten auferlegen oder untersagen oder Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären. Auch hierbei handelt es sich um belastende Verwaltungsakte.

Schließlich muss die Deutsche Telekom AG Entgeltgenehmigungen erwirken, sofern ihr dies im Rahmen der Regulierungsverfügungen als Verpflichtung auferlegt worden ist. Die Deutsche Telekom AG ist ohne eine Entgeltgenehmigung nicht dazu befugt, Entgelte von ihren Vertragspartnern zu erheben, und muss bis zu deren Erteilung in Vorleistung treten. Daher ist die Entgeltgenehmigung ein für die Deutsche Telekom AG begünstigender Verwaltungsakt.

Das Telekommunikationsgesetz kennt drei Verfahren zur Ermittlung von Entgelten: primär werden Entgelte auf der Basis von Kosteninformationen ermittelt, die das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht erarbeitet und vorlegt. Die Bundesnetzagentur kann Entgelte aber ebenso auf Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung oder eines Kostenmodells bestimmen.

Ob die an die Deutsche Telekom AG adressierten Verwaltungsakte nach den §§ 9 bis 43 TKG im Wege der Rechtsnachfolge auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen, gemäß § 3 Nr. 29 TKG bereits beiden Unternehmen als auferlegt gelten oder aber neu erlassen werden müssen, ist rechtlich nicht abschließend geklärt. Das Telekommunikationsgesetz sieht keine Regelungen zur Rechtsnachfolge in Verwaltungsakte nach den §§ 9 bis 43 TKG vor. Daher beurteilt sich die Rechtsnachfolge in die Verwaltungsakte aufgrund der partiellen Gesamtrechtsnachfolge der T-Mobile Deutschland GmbH in das ausgegliederte Vermögen der Deutschen Telekom AG nach allgemeinen verwaltungsrechtli-

chen Grundsätzen. Da in Bezug auf die Rechtsnachfolge in Verwaltungsakte nach dem Telekommunikationsgesetz weder eine Spruchpraxis der Bundesnetzagentur noch der Verwaltungsgerichte besteht, verbleiben rechtliche Unsicherheiten.

Nach allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen wird zwischen personen- und sachbezogenen Verwaltungsakten unterschieden. Während bei personenbezogenen Verwaltungsakten, die an Eigenschaften in der Person des Adressaten anknüpfen, eine Rechtsnachfolgefähigkeit für gewöhnlich verneint wird, wird in Bezug auf sachbezogene Verwaltungsakte, die an die Eigenart einer Anlage oder eines Betriebes anknüpfen, eine Rechtsnachfolgefähigkeit in begünstigende Verwaltungsakte grundsätzlich, für belastende Verwaltungsakte hingegen nur dann bejaht, wenn dies aufgrund der Zwecksetzung des jeweils anzuwendenden Gesetzes geboten ist.

Regulierungsverfügungen enthalten insbesondere im Rahmen der Marktdefinition und Marktanalyse personenbezogene Elemente, da Marktverhältnisse und die konkrete Marktposition einzelner Unternehmen untersucht werden. Diese Untersuchung erfolgt jedoch wegen der Verbundklausel in § 3 Nr. 29 TKG konzernbezogen, so dass aufgrund der Unternehmenskontinuität zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH dennoch Überwiegendes für eine Rechtsnachfolge in Bezug auf die Feststellungen der Bundesnetzagentur zu Marktdefinition und Marktanalyse besteht. Im Übrigen weisen Regulierungsverfügungen, Anordnungen zum Standardangebot, Zugangsanordnungen und Missbrauchsverfügungen im Wesentlichen sachbezogene Merkmale auf, da diese Verpflichtungen an die Netzinfrastruktur und den Betrieb der Deutschen Telekom AG anknüpfen. Gehen die zur Erfüllung der Anordnungen der Bundesnetzagentur notwendigen Betriebsteile auf die T-Mobile Deutschland GmbH über, spricht Überwiegendes für eine Rechtsnachfolge in die jeweiligen Verwaltungsakte, um die Kontinuität der Leistungsverhältnisse zwischen der Deutschen Telekom AG und den Wettbewerbern zu gewährleisten.

Mit Blick auf die Rechtsnachfolge in Entgeltgenehmigungen ist von Bedeutung, dass die Kostenunterlagen sich in wesentlichem Umfang spezifisch auf das konkrete Unternehmen – auch innerhalb eines Konzerns – beziehen. Daher besteht die Möglichkeit, dass sich Kostenzuordnungen und auch die Kosten selbst durch eine konzerninterne Ausgliederung und Übernahme von Unternehmensteilen verändern. Sollten die Entgeltgenehmigungen aus diesem Grund erlöschen, kann die T-Mobile Deutschland GmbH jederzeit selbst Entgeltgenehmigungen beantragen, die bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen auch rückwirkend erteilt werden können..

Die Deutsche Telekom AG klärt derzeit die Fortgeltung der von der Ausgliederung und Übernahme betroffenen Anordnungen, Verfügungen und Genehmigungen. Die Bundesnetzagentur hat gegenüber der Deutschen Telekom AG erklärt, dass die der Deutschen Telekom AG erteilten Regulierungsverfügungen und Entgeltgenehmigungen auch für und gegen die T-Mobile Deutschland GmbH gelten. Die (Fort-)Geltung der Entgeltgenehmigungen ergebe sich aus § 3 Nr. 29 TKG, und es bedürfe insofern keiner Abänderung der entsprechenden Bescheide. Bezüglich der sonstigen Verwaltungsakte der Bundesnetzagentur läuft die abschließende Klärung noch.

Die Rechtsnachfolge in Zuteilungsbescheide über Rufnummern ist in § 4 Abs. 6 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) geregelt. Demnach erfolgt grundsätzlich eine Rechtsnachfolge in den Zuteilungsbescheid, soweit eine Spaltung im Sinne von § 123 UmwG vorliegt. Die Übernahme von Nummern durch Rechtsnachfolge muss der Bundesnetzagentur angezeigt und von dieser bestätigt werden.

2. STEUERLICHE FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG

2.1 Steuerliche Folgen auf Ebene der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH

(a) Ertragsteuern

Deutsche Telekom AG

Ertragsteuerneutralität der Ausgliederung

Die Ausgliederung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME auf die T-Mobile Deutschland GmbH löst für die Deutsche Telekom AG keine Ertragsteuerbelastung aus; sie erfolgt ertragsteuerlich erfolgsneutral zu Buchwerten.

Das Finanzamt Bonn-Innenstadt hat in seiner verbindlichen Auskunft vom 31. Juli 2009 bestätigt, dass es sich bei dem Geschäftsbereich T-HOME um einen Teilbetrieb im Sinne von § 20 UmwStG handelt. Dabei sind die Einzelheiten des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages berücksichtigt worden. Das Finanzamt Bonn-Innenstadt hat ferner bestätigt, dass auch die weiteren Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 Satz 2 UmwStG für einen steuerlichen Buchwertansatz des ausgegliederten Vermögens vorliegen. Entsprechendes gilt für die mit auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehenden Mitunternehmeranteile.

Damit ist die T-Mobile Deutschland GmbH gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 UmwStG berechtigt, das eingebrachte Betriebsvermögen steuerlich mit dem Buchwert anzusetzen. Die T-Mobile Deutschland GmbH wird von diesem Wahlrecht auch Gebrauch machen und den hierfür erforderlichen Antrag spätestens bis zur erstmaligen Abgabe ihrer steuerlichen Schlussbilanz zum 31. Dezember 2009 stellen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 UmwStG). Der bei der T-Mobile Deutschland GmbH angesetzte Wert des Betriebsvermögens gilt gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 UmwStG für die Deutsche Telekom AG als Veräußerungspreis des ausgegliederten Betriebsvermögens und als Anschaffungskosten für den erhaltenen Geschäftsanteil an der T-Mobile Deutschland GmbH. Hinsichtlich der Beteiligungen an Personengesellschaften (Mitunternehmeranteile) der Deutschen Telekom AG, die mit auf die T-Mobile Deutschland GmbH ausgegliedert werden, wird der Buchwertantrag nach § 20 Absatz 2 Satz 3 UmwStG insoweit nicht durch die T-Mobile Deutschland GmbH, sondern durch die jeweilige Personengesellschaft gestellt werden.

Die Ausgliederung, die nach Vorliegen der Schlussbilanz der Deutschen Telekom AG zum 31. Dezember 2009 zur Eintragung beim Handelsregister angemeldet werden wird, erfolgt für ertragsteuerliche Zwecke mit Rückwirkung auf den 31. Dezember 2009, 24.00 Uhr. Nach § 20 Absatz 5 Satz 1 UmwStG werden das Einkommen und das Vermögen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH auf Antrag so ermittelt, als ob das eingebrachte Betriebsvermögen mit Ablauf des steuerlichen Übertragungsstichtags (31. Dezember 2009, 24.00 Uhr) gemäß § 20 Absatz 6 UmwStG auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergegangen wäre. Das steuerliche Ergebnis des ausgegliederten Geschäftsbereichs T-HOME ist somit ab dem 1. Januar 2010 der T-Mobile Deutschland GmbH zuzurechnen.

Steuerliche Verlustvorträge der Deutschen Telekom AG

Das Finanzamt Bonn-Innenstadt hat in seiner verbindlichen Auskunft vom 31. Juli 2009 bestätigt, dass durch die Ausgliederung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME auf die T-Mobile Deutschland GmbH die Nutzbarkeit steuerlicher Verlustvorträge der Deutschen Telekom AG nicht eingeschränkt wird.

Ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH

Zwischen der Deutschen Telekom AG als herrschendem Unternehmen und der T-Mobile Deutschland GmbH als beherrschtem Unternehmen besteht ein Beherrschungsvertrag und ein Ergebnisabführungsvertrag und infolgedessen eine ertragsteuerliche Organschaft. Das Finanzamt Bonn-Innenstadt hat in seiner verbindlichen Auskunft vom 10. Juni 2009 bestätigt, dass der ursprünglich zwischen der T-Mobile International AG als herrschendem Unternehmen und der T-Mobile Deutschland GmbH als beherrschtem Unternehmen jeweils am 4. Dezember 2000 abgeschlossene Beherrschungsvertrag und Ergebnisabführungsvertrag nach der am 6. Juli 2009 in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG eingetragenen Verschmelzung der T-Mobile International AG auf die Deutsche Telekom AG zwischen der Deutschen Telekom AG (Gesamtrechtsnachfolgerin der T-Mobile International AG) als herrschendem Unternehmen und der T-Mobile Deutschland GmbH als beherrschtem Unternehmen fortbesteht und nach der Verschmelzung eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Deutschen Telekom AG als Organträgerin und der T-Mobile Deutschland GmbH als Organgesellschaft besteht.

Damit wird das steuerliche Ergebnis der T-Mobile Deutschland GmbH, auch insoweit es ab dem 1. Januar 2010 auf den auf die T-Mobile Deutschland GmbH ausgegliederten Geschäftsbereich T-HOME entfällt, nach § 14 Absatz 1 KStG, § 2 Absatz 2 GewStG der Deutschen Telekom AG steuerlich zugerechnet. Folglich wirken sich die ertragsteuerlichen Ergebnisse aus dem ausgegliederten Geschäftsbereich T-HOME der Deutschen Telekom AG für ertragsteuerliche Zwecke trotz der Ausgliederung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME auf die T-Mobile Deutschland GmbH auch nach dem Ausgliederungsttag bei der Deutschen Telekom AG aus.

Ertragsteuerliche Organschaften zwischen der Deutschen Telekom AG und Kapitalgesellschaften, deren Anteile mit auf die T-Mobile Deutschland GmbH ausgegliedert werden

Soweit zwischen Tochtergesellschaften der Deutschen Telekom AG, deren Geschäftsanteile mit dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME auf die T-Mobile Deutschland GmbH ausgegliedert werden, und der Deutschen Telekom AG Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge und infolgedessen ertragsteuerliche Organschaften bestehen, bleiben diese auch nach Ausgliederung der Geschäftsanteile auf die T-Mobile Deutschland GmbH bestehen (bestätigt durch verbindliche Auskunft des Finanzamts Bonn-Innenstadt vom 31. Juli 2009). Dies beruht darauf, dass die entsprechenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge nicht mit auf die T-Mobile Deutschland GmbH ausgegliedert werden, sondern mit der Deutschen Telekom AG fortbestehen. Die Ergebnisabführungsverträge enden auch nicht entsprechend § 307 AktG zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Ausgliederung auf die T-Mobile Deutschland GmbH wirksam wird, da die T-Mobile Deutschland GmbH als 100 %-ige Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG kein außenstehender Gesellschafter im Sinne von §§ 304, 307 AktG ist. Da keine Ausgleichszahlungen an die T-Mobile Deutschland GmbH zu leisten sind, entsteht bei den betreffenden Kapitalgesellschaften auch kein Einkommen nach § 16 KStG, das ungeachtet der ertragsteuerlichen Organschaft mit der Deutschen Telekom AG bei diesen selbst zu versteuern wäre. Aus dem Umstand, dass das steuerliche Ergebnis der betreffenden Kapitalgesellschaften vorbei an der T-Mobile Deutschland GmbH der Deutschen Telekom AG zugerechnet wird, resul-

tieren weder auf Ebene der Organgesellschaften noch bei der T-Mobile Deutschland GmbH verdeckte Gewinnausschüttungen oder verdeckte Einlagen.

Es ist geplant, dass die Ergebnisabführungsverträge zwischen den Organgesellschaften und der Deutschen Telekom AG nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung im Jahr 2010 mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2010 gekündigt werden und anschließend zwischen den Organgesellschaften und der T-Mobile Deutschland GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2011 neue Ergebnisabführungsverträge abgeschlossen werden. Da die zu kündigenden Ergebnisabführungsverträge zum Ablauf des 31. Dezember 2010 fünf Jahre tatsächlich durchgeführt worden sein werden, ergeben sich durch die Kündigung keine nachteiligen steuerlichen Auswirkungen für die Organgesellschaften und die Deutsche Telekom AG.

Steuerliche Sperrfristen auf dem neuen Geschäftsanteil an der T-Mobile Deutschland GmbH

Wenn und soweit die Deutsche Telekom AG den im Zuge der Ausgliederung erhaltenen Geschäftsanteil der T-Mobile Deutschland GmbH innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt veräußern würde, wäre gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 UmwStG rückwirkend ein Gewinn aus der Einbringung des Teilbetriebs T-HOME in die T-Mobile Deutschland GmbH durch die Deutsche Telekom AG zu versteuern (so genannter Einbringungsgewinn I; gegebenenfalls korrespondiert mit der rückwirkenden Versteuerung eines Einbringungsgewinns eine steuerliche Buchwertaufstockung in der übernehmenden T-Mobile Deutschland GmbH). Einbringungsgewinn I ist der Betrag, um den der gemeine Wert des eingebrachten Betriebsvermögens im Einbringungszeitpunkt nach Abzug der Kosten für den Vermögensübergang den Wert, mit dem die T-Mobile Deutschland GmbH das eingebrachte Betriebsvermögen angesetzt hat, übersteigt, vermindert um jeweils ein Siebtel für jedes seit dem Einbringungszeitpunkt abgelaufene Zeitjahr.

Entsprechendes gilt für den bisherigen von der Deutschen Telekom AG gehaltenen Geschäftsanteil an der T-Mobile Deutschland GmbH, wenn es im Zuge der Ausgliederung zu einem Überspringen stiller Reserven auf diesen Alt-Geschäftsanteil kommen sollte (§ 22 Absatz 7 UmwStG).

Ein Einbringungsgewinn I entsteht auch bei weiteren in § 22 Absatz 1 Satz 6 UmwStG aufgeführten Vorgängen (Ersatzrealisationstatbestände).

Die Deutsche Telekom AG beabsichtigt derzeit weder, den als Gegenleistung für die Ausgliederung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME gewährten Geschäftsanteil an der T-Mobile Deutschland GmbH noch den Alt-Geschäftsanteil zu veräußern oder hinsichtlich dieser Anteile einen der in § 22 Absatz 1 Satz 6 UmwStG genannten Vorgänge zu verwirklichen, so dass die Ertragsteuerneutralität der Ausgliederung nach den derzeitigen Planungen auch nicht rückwirkend entfallen wird. Die entsprechenden Nachweise nach § 22 Absatz 3 UmwStG werden, soweit kein schädlicher Vorgang verwirklicht werden wird, erbracht werden.

Für handelsrechtliche Mehrabführungen, die im Rahmen der ertragsteuerlichen Organshaft zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH innerhalb von sieben Jahren nach der Ausgliederung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME aus dem Abweichen von handels- und steuerrechtlicher Gewinnermittlung bei der T-Mobile Deutschland GmbH resultieren, hat das Finanzamt Bonn-Innenstadt in seiner verbindlichen Auskunft vom 31. Juli 2009 bestätigt, dass diese keinen Einbringungsgewinn I im Sinne von § 22 Absatz 1 Satz 6 Nr. 3 UmwStG bewirken, solange die mit dem steuerlichen Einlagekonto der T-Mobile Deutschland GmbH zu verrechnenden Mehrabführungen

den steuerlichen Buchwert der Beteiligung der Deutschen Telekom AG an der T-Mobile Deutschland GmbH nicht übersteigen.

Keine steuerlichen Sperrfristen auf Geschäftsanteilen, die mit auf die T-Mobile Deutschland GmbH ausgegliedert werden

Zusammen mit dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME werden auch verschiedene Kapitalgesellschaftsbeteiligungen ausgegliedert. Bei diesen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen handelt es sich ausnahmslos um solche, die von der Deutschen Telekom AG gemäß § 8b Absatz 2 KStG begünstigt hätten veräußert werden können. Deshalb lasten auf diesen Anteilen keine steuerlichen Sperrfristen nach § 22 Absatz 2 UmwStG beziehungsweise nach § 8b Absatz 4 KStG alter Fassung, § 21 UmwStG alter Fassung.

(Innen-)Transaktionen im Rückwirkungszeitraum

Für die bislang zwischen dem Geschäftsbereich T-HOME der Deutschen Telekom AG und den übrigen Geschäftsbereichen der Deutschen Telekom AG stattfindenden (internen) Leistungsbeziehungen werden zivilrechtlich wirksame Verträge zwischen der T-Mobile Deutschland GmbH und der Deutschen Telekom AG abgeschlossen werden. Soweit diese Verträge nicht bis zum Ausgliederungstichtag (1. Januar 2010) zivilrechtlich wirksam abgeschlossen werden können, werden sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis vertraglich so stellen, als wären diese Verträge bereits mit dem Ausgliederungstichtag rechtlich vollzogen worden. Somit sollen (interne) Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH bereits in der handelsrechtlichen „Für-Rechnungs-Phase“ nach Fremdvergleichspreisen abgewickelt gelten.

Das geplante Vorgehen zu Leistungsbeziehungen im Rückwirkungszeitraum ist nicht nur handelsrechtlich, sondern auch steuerlich anzuerkennen, wie das Finanzamt Bonn-Innenstadt in seiner verbindlichen Auskunft vom 31. Juli 2009 bestätigt hat

T-Mobile Deutschland GmbH

Die T-Mobile Deutschland GmbH wird von ihrem Wahlrecht gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 UmwStG Gebrauch machen und das eingebrachte Betriebsvermögen mit den von der Deutschen Telekom AG übernommenen steuerlichen Buchwerten ansetzen.

Die T-Mobile Deutschland GmbH wird den hierfür gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 UmwStG zu stellenden Antrag spätestens bis zur erstmaligen Abgabe ihrer steuerlichen Schlussbilanz zum 31. Dezember 2009 bei dem für sie zuständigen Finanzamt stellen. Hinsichtlich der Beteiligungen an Personengesellschaften (Mitunternehmeranteile) der Deutschen Telekom AG, die mit auf die T-Mobile Deutschland GmbH ausgegliedert werden, wird der Buchwertantrag nach § 20 Absatz 2 Satz 3 UmwStG nicht durch die T-Mobile Deutschland GmbH, sondern durch die jeweilige Personengesellschaft gestellt werden.

Die T-Mobile Deutschland GmbH tritt bezüglich des von der Deutschen Telekom AG eingebrachten Betriebsvermögens in die steuerliche Rechtsstellung der Deutschen Telekom AG ein (gemäß § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 erster Halbsatz, § 4 Absatz 2 Satz 3 UmwStG).

Das steuerliche Ergebnis der T-Mobile Deutschland GmbH wird, auch insoweit es ab dem 1. Januar 2010 auf den auf die T-Mobile Deutschland GmbH ausgegliederten Geschäftsbereich T-HOME entfällt, im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft nach § 14 Absatz 1 KStG, § 2 Absatz 2 GewStG der Deutschen Telekom AG steuerlich zugerechnet.

(b) Umsatzsteuer

Die Ausgliederung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME auf die T-Mobile Deutschland GmbH ist nicht umsatzsteuerbar. Dies folgt zum einen daraus, dass zwischen der Deutschen Telekom AG als Organträgerin und der T-Mobile Deutschland GmbH als Organgesellschaft eine umsatzsteuerliche Organschaft besteht. Zum anderen stellt die Ausgliederung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME auf die T-Mobile Deutschland GmbH für umsatzsteuerliche Zwecke eine Geschäftsveräußerung im Ganzen dar, die gemäß § 1 Absatz 1a UStG nicht umsatzsteuerbar ist.

Während des Bestehens der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH unterliegen Leistungen der Deutschen Telekom AG an die T-Mobile Deutschland GmbH und umgekehrt Leistungen der T-Mobile Deutschland GmbH an die Deutsche Telekom AG als so genannte Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer. Leistungen der T-Mobile Deutschland GmbH an Dritte werden für umsatzsteuerliche Zwecke bei der Deutschen Telekom AG als Organträgerin der umsatzsteuerlichen Organschaft erfasst.

(c) Grunderwerbsteuer

Im Rahmen der Ausgliederung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME von der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH werden keine Grundstücke beziehungsweise grundstücksgleichen Rechte oder Beteiligungen an Gesellschaften, die inländische Grundstücke halten, von der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen. Durch die Ausgliederung fällt daher keine Grunderwerbsteuer an.

(d) Verbindliche Auskunft

Die Teilbetriebseigenschaft des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME und die damit verbundene Möglichkeit der steuerneutralen Ausgliederung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME ist von der Finanzverwaltung verbindlich genehmigt worden.

2.2 Steuerliche Folgen für die Aktionäre der Deutschen Telekom AG

Für die Aktionäre der Deutschen Telekom AG hat die Ausgliederung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME auf die T-Mobile Deutschland GmbH keine steuerlichen Auswirkungen.

3. WIRTSCHAFTLICHE FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG

3.1 Allgemeines

Der beabsichtigte Stichtag der Ausgliederung ist der 1. Januar 2010. Die außerordentliche Hauptversammlung findet vor dem Ausgliederungsstichtag statt. Vor diesem Hintergrund sind die bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME in Deutschland von der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH auf Basis der nachstehenden Pro-Forma-Planbilanzen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH zum 31. Dezember 2009 beziehungsweise 1. Januar 2010 unter Berücksichtigung des zu übertragenden Vermögens des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME jeweils vor beziehungsweise nach Ausgliederung dargestellt.

Die Ausgliederung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME gem. § 123 Absatz 3 UmwG führt bei der Deutschen Telekom AG zu einer Erhöhung des Beteiligungswertes an der T-Mobile Deutschland GmbH und zeitgleich zu einer (Rein-) Vermögensverminderung bei den übrigen Bilanzposten infolge der abgehenden Vermögenswerte und Schul-

den. Hierbei werden bilanziell die Anschaffungskostenerhöhung bei der T-Mobile Deutschland GmbH nach dem Buchwert der übergehenden beziehungsweise hingegebenen Vermögenswerte und Schulden bemessen. Bei der T-Mobile Deutschland GmbH werden die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden aus dem Stand der handelsrechtlichen Schlussbilanz der Deutschen Telekom AG fortgeführt (so genannte Buchwertfortführung).

3.2 Pro-Forma-Planbilanz der Deutschen Telekom AG zum 31. Dezember 2009 (vor Ausgliederung) und zum 1. Januar 2010 (nach Ausgliederung)

Im Folgenden sind die Pro-Forma-Planbilanzen für die Deutsche Telekom AG (in der folgenden Pro-Forma-Planbilanz auch „DTAG“) als übertragender Rechtsträger zum 31. Dezember 2009 (vor Ausgliederung) beziehungsweise zum 1. Januar 2010 (nach Ausgliederung) unter Berücksichtigung des zu übertragenden Vermögens des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME (in der folgenden Pro-Forma-Planbilanz auch „THO neu“) dargestellt.

Aktiva	DTAG	"THO neu"	DTAG
	(vor Ausgliederung)	31.12.2009	(nach Ausgliederung)
	31.12.2009	31.12.2009	1.1.2010
	Mio. €	Mio. €	Mio. €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	860	728	132
2. Geleistete Anzahlungen	441	340	101
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.301	1.068	233
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.939	0	4.939
2. Technische Anlagen und Maschinen	12.124	11.951	173
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	336	114	222
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	553	507	46
Summe Sachanlagen	17.952	12.572	5.380
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	77.048	248	80.908
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	494	-	6.298
3. Beteiligungen	143	6	137
4. Sonstige Ausleihungen	8	-	8
Summe Finanzanlagen	77.693	254	87.351
Summe Anlagevermögen	96.946	13.894	92.964
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	14	13	1
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	19	18	1
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	82	81	1
Summe Vorräte	115	112	3
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.551	1.478	73
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	10.922	279	10.643
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2	-	2
4. Sonstige Vermögensgegenstände	845	101	744
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.320	1.858	11.462
III. Wertpapiere			
1. Eigene Anteile	5	-	5
2. Sonstige Wertpapiere	149	-	149
Summe Wertpapiere	154	-	154
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.822	177	1.645
Summe Umlaufvermögen	15.411	2.147	13.264
C. Rechnungsabgrenzungsposten	385	140	245
Summe Aktiva	112.742	16.181	106.473

Passiva	DTAG	"THO neu"	DTAG
	(vor Ausgliederung)	31.12.2009	(nach Ausgliederung)
	31.12.2009	31.12.2009	1.1.2010
	Mio. €	Mio. €	Mio. €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	11.165		11.165
II. Kapitalrücklage	26.648		26.648
III. Gewinnrücklagen	16.005		16.005
1. Rücklage für eigene Anteile	5		5
2. Andere Gewinnrücklagen	16.000		16.000
IV. Bilanzgewinn	7.360		7.360
Summe Eigenkapital / Nettovermögen ("THO neu")	61.178	4.108	61.178
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.685	174	2.511
2. Steuerrückstellungen	397	-	397
3. Sonstige Rückstellungen	5.264	739	4.525
Summe Rückstellungen	8.346	913	7.433
C. Verbindlichkeiten			
1. Anleihen	1.781	-	1.781
2. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	5.648	-	5.648
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0	-	0
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	953	727	226
5. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	30.172	10.112	25.864
6. Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1	-	1
7. Sonstige Verbindlichkeiten	4.419	250	4.169
Summe Verbindlichkeiten	42.974	11.089	37.689
D. Rechnungsabgrenzungsposten	244	71	173
Summe Passiva	112.742	16.181	106.473

In den immateriellen Vermögensgegenständen sind im Wesentlichen Softwarelizenzen sowie geleistete Anzahlungen auf diese Lizenzen enthalten.

Die Grundstücke und Gebäude werden im Wesentlichen als Büro- und Technikflächen vom Deutsche Telekom-Konzern genutzt.

Die technischen Anlagen und Maschinen beinhalten insbesondere das fernmeldetechnische Liniennetz und Übertragungseinrichtungen. Die bei der Deutschen Telekom AG verbleibenden technischen Anlagen und Maschinen entfallen im Wesentlichen auf die Netzelemente des Bereichs „Telekom Global Network“.

Im Rahmen der Ausgliederung werden im Wesentlichen die in der folgenden Übersicht aufgeführten Anteile an verbundenen Unternehmen unter Angabe ihres Buchwertes übertragen:

Anteile an verbundenen Unternehmen	Buchwert Mio. €
Deutsche Telekom Value Added Services Austria GmbH, Wien	102
Deutsche Telekom Technischer Service GmbH, Bonn	57
Telekom Shop Vertriebsgesellschaft mbH, Bonn	44
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bonn	29
ActiveBilling GmbH & Co. KG, Bonn	12
congstar GmbH, Köln	4

Bei der Deutschen Telekom AG verbleiben insbesondere die Anteile an der T-Mobile Zwischenholding GmbH, Bonn, T-Mobile Global Holding Nr. 2 GmbH, Bonn, T-Mobile World-

wide Holding GmbH, Bonn, T-Mobile Deutschland GmbH, T-Systems Enterprise Services GmbH, Frankfurt am Main, Hellenic Telecommunications S.A., Athen, Griechenland, und MagyarCom Holding GmbH, Bonn. Zudem wird als Folge der Ausgliederung ein neuer Geschäftsanteil an der T-Mobile Deutschland GmbH ausgewiesen, der als Gegenleistung für die Übertragung des Nettovermögens des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME gewährt wird. Der Wertansatz dieses neuen Geschäftsanteils erfolgt mit dem Buchwert des auszugliedernden Nettovermögens (4.108 Mio. €).

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen betreffen Darlehensforderungen gegenüber diversen Tochterunternehmen im In- und Ausland. Im Rahmen der Ausgliederung wird eine Verbindlichkeit zwischen der T-Mobile Deutschland GmbH und der Deutschen Telekom AG begründet, welche bei der Deutschen Telekom AG nach Ausgliederung als Ausleihungen an verbundene Unternehmen ausgewiesen wird.

Die Vorräte werden im Rahmen der Ausgliederung nahezu vollständig übertragen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umfassen insbesondere die auszugliedernden Forderungen gegen inländische Netzbetreiber (Carrier), gegen private Haushalte sowie gegen kleine und mittelgroße Geschäftskunden.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen insbesondere kurzfristige Finanzforderungen, Forderungen aus Cash-Pooling und konzerninterne Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Die konzerninternen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden im Wesentlichen im Rahmen der Ausgliederung übertragen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände der Deutschen Telekom AG beinhalten vor und nach Ausgliederung insbesondere Forderungen aus Ertragsteuern, Zinsabgrenzungen und Forderungen aus Derivaten.

Die sonstigen Wertpapiere enthalten im Treuhandvermögen befindliche Wertpapiere zur Absicherung von Altersteilzeitverpflichtungen. Das auf die übergehenden Mitarbeiter entfallende Treuhandvermögen wird nicht übertragen. Eine entsprechende Absicherung ist durch die T-Mobile Deutschland GmbH neu zu begründen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten der Deutschen Telekom AG beinhaltet insbesondere abgegrenzte Personalaufwendungen, sonstige Vorauszahlungen und Disagien.

Das Eigenkapital verändert sich durch die Ausgliederung im Ergebnis nicht, da als Gegenleistung für das abgehende Nettovermögen des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME ein wertgleicher neuer Geschäftsanteil an der T-Mobile Deutschland GmbH gewährt wird.

Die Pensions- und Rentenverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern (ohne Beamte) beruhen auf mittelbaren und unmittelbaren Versorgungszusagen. Für die aktiven Mitarbeiter, die auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen, werden die entsprechenden Pensionsrückstellungen mit übertragen.

Die Steuerrückstellungen beinhalten Rückstellungen für Ertragsteuern und sonstige Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen der Deutschen Telekom AG nach Ausgliederung beinhalten insbesondere Verpflichtungen aus dem Personalbereich, Rückstellungen aus dem Schuldbeitritt für Pensionen und Altersteilzeit, Rückstellungen für Drohverluste aus schwebenden Geschäften und für ausstehende Rechnungen. Die auszugliedernden sonstigen Rückstellungen beziehen sich insbesondere auf personalbezogene Rückstellungen.

Die Anleihen beinhalten im Wesentlichen Postschatzanweisungen der Deutsche Post AG, Bonn.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen Schuldscheindarlehen und Commercial Paper.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten unter anderem Verbindlichkeiten gegenüber Netzbetreibern. Hiervon verbleiben die Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Netzbetreibern bei der Deutschen Telekom AG, die Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Netzbetreibern werden im Rahmen der Ausgliederung übertragen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen umfassen insbesondere Finanzverbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten aus Cash-Pooling. Die Finanzverbindlichkeiten bestehen überwiegend gegenüber der Deutsche Telekom International Finance B.V. Die zu übertragenden Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen im Wesentlichen aus Finanzverbindlichkeiten gegenüber der Deutsche Telekom International Finance B.V. Zudem wird im Rahmen der Ausgliederung gemäß Ziffer 3.7 lit. (g) des Ausgliederungsvertrags eine Verbindlichkeit der T-Mobile Deutschland GmbH gegenüber der Deutschen Telekom AG begründet.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der Vorruhestandsregelung für Beamte und Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen. Die zu übertragenden sonstigen Verbindlichkeiten umfassen im Wesentlichen Kundenvorauszahlungen sowie darüber hinaus Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern.

3.3 Pro-Forma-Planbilanz der T-Mobile Deutschland GmbH zum 31. Dezember 2009 (vor Ausgliederung) und zum 1. Januar 2010 (nach Ausgliederung)

Im Folgenden sind die Pro-Forma-Planbilanzen für die T-Mobile Deutschland GmbH (in der folgenden Pro-Forma-Planbilanz auch „TMD“) als übernehmender Rechtsträger zum 31. Dezember 2009 (vor Aufnahme) beziehungsweise zum 1. Januar 2010 (nach Aufnahme) unter Berücksichtigung des aufzunehmenden Vermögens des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME (in der folgenden Pro-Forma-Planbilanz auch „THO neu“) dargestellt.

Aktiva	TMD (vor Aufnahme)	"THO neu"	TMD (nach Aufnahme)
	31.12.2009	31.12.2009	1.1.2010
	Mio. €	Mio. €	Mio. €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.692	728	3.420
2. Geleistete Anzahlungen	52	340	392
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	2.744	1.068	3.812
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	113	0	113
2. Technische Anlagen und Maschinen	460	11.951	12.411
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	33	114	147
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	36	507	543
Summe Sachanlagen	642	12.572	13.214
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.664	248	1.912
2. Beteiligungen	0	6	6
Summe Finanzanlagen	1.664	254	1.918
Summe Anlagevermögen	5.050	13.894	18.944
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	21	13	34
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	-	18	18
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	155	81	236
Summe Vorräte	176	112	288
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	669	1.478	2.147
2. Forderungen gegen Gesellschafter	385	-	278
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	77	279	308
4. Sonstige Vermögensgegenstände	34	101	135
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.165	1.858	2.868
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0	177	177
Summe Umlaufvermögen	1.341	2.147	3.333
C. Rechnungsabgrenzungsposten	101	140	241
Summe Aktiva	6.492	16.181	22.518

Passiva	TMD (vor Aufnahme)	"THO neu"	TMD (nach Aufnahme)
	31.12.2009	31.12.2009	1.1.2010
	Mio. €	Mio. €	Mio. €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	520	960	1.500
II. Kapitalrücklage	927	3.128	4.055
Summe Eigenkapital / Nettovermögen ("THO neu")	1.447	4.108	5.555
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	87	174	261
2. Steuerrückstellungen	37	-	37
3. Sonstige Rückstellungen	757	739	1.496
Summe Rückstellungen	881	913	1.794
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	107	727	834
2. Verbindlichkeiten ggü. Gesellschafter	2.968	5.804	8.724
3. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	125	4.308	4.326
4. Sonstige Verbindlichkeiten	921	250	1.171
Summe Verbindlichkeiten	4.121	11.089	15.055
D. Rechnungsabgrenzungsposten	43	71	114
Summe Passiva	6.492	16.181	22.518

Die T-Mobile Deutschland GmbH wird die von der Deutschen Telekom AG übertragenen Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Stand der handelsrechtlichen Schlussbilanz fortführen (Buchwertfortführung).

Die immateriellen Vermögensgegenstände enthalten Lizenzen, Software und ähnliche Rechte und Werte sowie geleistete Anzahlungen. Größter Einzelposten sind dabei die im Jahre 2000 erworbenen UMTS-Lizenzen der T-Mobile Deutschland GmbH (vor Aufnahme).

Die Grundstücke und Bauten enthalten im Wesentlichen die Bauten auf fremden Grundstücken am Unternehmenssitz der T-Mobile Deutschland GmbH (Verwaltungsgebäude und Parkhaus).

Die technischen Anlagen und Maschinen beinhalten im Wesentlichen das übernommene Anlagevermögen, das vor allem das fernmeldetechnische Liniennetz und Übertragungseinrichtungen umfasst. Die technischen Anlagen der T-Mobile Deutschland GmbH vor Aufnahme enthalten vor allem das Mobilfunknetz.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen der T-Mobile Deutschland GmbH vor Aufnahme umfassen Anteile an PTC, Polska Telefonia Cyfrowa Sp.z o.o., Warschau, Polen, Zweite DFMG Deutsche Funkturm Vermögens-GmbH & Co. KG, Heusenstamm, sowie DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Münster.

Die aufgenommenen Anteile an verbundenen Unternehmen sind in nachfolgender Tabelle unter Angabe ihres Buchwertes aufgeführt:

Anteile an verbundenen Unternehmen	Buchwert Mio. €
Deutsche Telekom Value Added Services Austria GmbH, Wien	102
Deutsche Telekom Technischer Service GmbH, Bonn	57
Telekom Shop Vertriebsgesellschaft mbH, Bonn	44
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bonn	29
ActiveBilling GmbH & Co. KG, Bonn	12
congstar GmbH, Köln	4

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umfassen sowohl Forderungen gegen Endkunden – private Kunden sowie kleine und mittelgroße Geschäftskunden des Breitband- und Festnetzgeschäfts sowie des Mobilfunkgeschäfts – als auch gegen Netzbetreiber (Carrier) und Mobilfunk-Serviceprovider in Deutschland.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen im Wesentlichen aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME enthält abgegrenzte Personalaufwendungen sowie sonstige Vorauszahlungen. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten der T-Mobile Deutschland GmbH vor Aufnahme bezieht sich im Wesentlichen auf Einmalzahlungen an die DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Münster, sowie auf vorausbezahlte Mieten.

Als Gegenleistung für das übertragene Vermögen wird ein neuer Geschäftsanteil in Höhe von 980 Mio. € geschaffen und der Deutschen Telekom AG gewährt. Der diesen Betrag übersteigende Betrag des übertragenen Nettovermögens von 3.128 Mio. € wird in die Kapitalrücklage eingestellt.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen enthalten Versorgungszusagen der T-Mobile Deutschland GmbH gegenüber ihren Arbeitnehmern (ohne Beamte) sowie des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME gegenüber seinen aktiven Arbeitnehmern.

Die Steuerrückstellungen betreffen im Wesentlichen Ertragsteuern und sonstige Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen der T-Mobile Deutschland GmbH (vor Aufnahme) betreffen insbesondere Rückstellungen für nicht verbrauchte Mobilfunk-Telefonguthaben, Rückstellungen für nicht in Rechnung gestellte Lieferungen und Leistungen sowie Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen und Händlerprovisionen. Die sonstigen Rückstellungen des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME beziehen sich im Wesentlichen auf personalbezogene Rückstellungen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten und inländischen Netzbetreibern.

Als Folge der Ausgliederung werden gegenüber der Deutschen Telekom AG Verbindlichkeiten neu begründet. Diese sind als Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen umfassen im Wesentlichen Finanzverbindlichkeiten gegenüber der Deutsche Telekom International Finance B.V. sowie darüber hinaus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME beinhalten insbesondere Kundenvorauszahlungen sowie darüber hinaus Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern.

3.4 Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH

Bei der Ausgliederung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME handelt es sich um einen konzerninternen Transfer von in den Deutsche Telekom-Konzernabschluss einbezogenen Einheiten. Diese gesellschaftsrechtliche Übertragung hat somit keine Auswirkungen auf die im Konzernabschluss enthaltenen Finanzinformationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Daher ist der zukünftige Umsatz-, Ertrags- und Vermögensausweis des Deutsche Telekom-Konzerns von der Ausgliederung unbeeinflusst.

Als Folge der Ausgliederung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME werden zukünftig Festnetztelefonie- und Breitbanddienste sowie anschlussbezogene Internet- und Entertainmentangebote im Inland nicht mehr von der Deutschen Telekom AG selbst erbracht. Das durch die dargestellten Umsatz- und Ertragsgrößen (siehe oben Ziffer II. 1.1 (d)) beschriebene Geschäft wird somit nach Vollzug der Ausgliederung bei der Deutschen Telekom AG entfallen und der T-Mobile Deutschland GmbH zuwachsen und sich insofern auf den Ausweis von Umsatz- und Ertragsgrößen der beteiligten Rechtsträger auswirken.

Allerdings wird sich der Ergebnisbeitrag für die Deutsche Telekom AG durch die Ausgliederung und damit einher gehende Integration von Mobilfunk- und Festnetzgeschäft in der heutigen T-Mobile Deutschland GmbH aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages zu dieser Einheit insgesamt nicht verändern. Es ergeben sich durch die Ausgliederung selbst somit Effekte im Ausweis der Gewinn- und Verlustrechnung der Deutschen Telekom AG, das zukünftige Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bleibt jedoch unverändert.

Das innerhalb der Deutschen Telekom AG betriebene Geschäft ist zukünftig geprägt durch Querschnittsaufgaben des Bereichs „Konzernzentrale & Shared Services“. Auch die Bereiche „Global Networks“ sowie „Produkte & Innovation“ werden im Rahmen der neuen COO-Funktion integriert aus der Deutschen Telekom AG heraus betrieben. Mit der Ausgliederung wird gleichzeitig die Holdingfunktion der Deutschen Telekom AG stärker betont.

Nach der Ausgliederung wird die zukünftige Umsatz- und Ergebnisentwicklung der T-Mobile Deutschland GmbH neben dem Mobilfunkgeschäft auch von den Aktivitäten des aufzunehmenden neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME im Rahmen einer kombinierten Marktbearbeitung geprägt sein. Folglich wird sich das im Rahmen der bisherigen Geschäftsentwicklung beschriebene Umsatz- und Ertragsniveau der T-Mobile Deutschland GmbH um die für die T-HOME dargestellten Umsatz- und Ertragselemente erhöhen.

Die auf die T-Mobile Deutschland GmbH auszugliedernden Vermögensgegenstände und Schulden gehen aus der Bilanz der Deutschen Telekom AG ab. Im Gegenzug erhält die Deutsche Telekom AG einen neuen Geschäftsanteil an der T-Mobile Deutschland GmbH, der in der Bilanz der Deutschen Telekom AG unter den „Anteilen an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen wird. Der Wert des Zugangs entspricht dem Saldo der Buchwerte der übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden. Auswirkungen auf das Ergebnis der Deutschen Telekom AG ergeben sich daraus nicht.

Insgesamt berührt die Ausgliederung die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der Deutschen Telekom AG nicht. Am ausgegliederten Vermögen bleiben sie indirekt über die T-Mobile Deutschland GmbH beteiligt.

Die Ausgliederung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME im Inland hat keine Auswirkungen auf die bisherige Börsennotierung der Deutschen Telekom AG an den deutschen und internationalen Börsenplätzen.

3.5 Künftige Lieferungs- und Leistungsbeziehungen der Deutschen Telekom AG einerseits und der T-Mobile Deutschland GmbH andererseits

Soweit der neu definierte Geschäftsbereich T-HOME Lieferungen und Leistungen anderer Bereiche der Deutschen Telekom AG in Anspruch nimmt, ist nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung die T-Mobile Deutschland GmbH, in der sich dann der neu definierte Geschäftsbereich T-HOME befindet, auf diese Lieferungen und Leistungen angewiesen. Dasselbe gilt umgekehrt für die anderen Bereiche der Deutschen Telekom AG, soweit diese derzeit Lieferungen und Leistungen des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME in Anspruch nehmen. Der Ausgliederungsvertrag stellt deshalb in Ziffer 4.8 sicher, dass nach der Ausgliederung sowohl die in der Deutschen Telekom AG verbleibenden Bereiche weiterhin die benötigten Lieferungen und Leistungen seitens des dann in der T-Mobile Deutschland GmbH befindlichen neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME erhalten, und dass umgekehrt die T-Mobile Deutschland GmbH von der Deutschen Telekom AG die Lieferungen und Leistungen erhält, die der neu definierte Geschäftsbereich T-HOME benötigt. Besonderer Bedeutung haben für die T-Mobile Deutschland GmbH (als Empfänger der Lieferung und Leistung) die Anmietung von Büro- und Geschäftsräumen sowie sonstigen Immobilien, die Nutzung von Marken, Geschmacksmustern, Patenten und Gebrauchsmustern, die Nutzung des „Telekom Global Network“, also des Internationalen Netzes, und für die Deutsche Telekom AG (als Empfänger der Lieferung- und Leistung) die Nutzung des Festnetzes, die Nutzung von Einkaufs-Rahmenverträgen und die Zurverfügungstellung von Nutzungsrechten an Software.

V. ERLÄUTERUNG DES AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES

Der Ausgliederungsvertrag, wie er der außerordentlichen Hauptversammlung am 19. November 2009 zur Zustimmung vorgelegt werden soll, wurde am 3. September 2009 zu notarieller Urkunde der Notarin Dr. Ingrid Doyé mit Amtssitz in Köln abgeschlossen und wird gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 61 Satz 1 UmwG vor der Einberufung der Hauptversammlung zum Handelsregister beim Amtsgericht Bonn, Registergericht, eingereicht. Der wesentliche Inhalt des Ausgliederungsvertrages wird in der Einladung zur Hauptversammlung am 19. November 2009 dargestellt, die Anfang Oktober 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden wird.

Der Ausgliederungsvertrag hat den nach § 126 Absatz 1 UmwG erforderlichen Inhalt; die Vertragsbestimmungen werden nachfolgend im Einzelnen erläutert:

1. ZIFFER 1 (PRÄAMBEL)

Ziffern 1.1 und 1.2 des Ausgliederungsvertrages bestimmen entsprechend § 126 Absatz 1 Nr. 1 UmwG die an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger unter Angabe von Firma und Sitz.

Ziffer 1.3 des Ausgliederungsvertrages beschreibt zunächst die drei strategischen Geschäftsfelder innerhalb des Deutschen Telekom-Konzerns: Dabei handelt es sich um (i) Festnetztelefonie- und Breitbanddienste sowie Internet- und Entertainmentangebote, (ii) mobile Sprach- und Datenkommunikationsangebote und (iii) Telekommunikations- und IT-Lösungen für ausgewählte Großkunden und MNCs (multinationale Unternehmen) sowie für den Bereich Public & Health Care (Verträge mit der öffentlichen Hand und im Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen). Anschließend wird insbesondere die aktuelle Zusammenarbeit im Inland zwischen T-HOME und T-MOBILE beschrieben (siehe dazu auch oben Ziffer II. 3.1 (a)) sowie auf die erheblichen Vorteile eingegangen, die eine Zusammenführung von T-HOME und T-MOBILE in Deutschland in einer Legaleinheit gegenüber einer fortgesetzten rechtlichen Trennung der inländischen Aktivitäten in den entsprechenden Geschäftsfeldern bietet. Siehe hierzu ergänzend oben Ziffer II. 3.

Ziffer 1.4 des Ausgliederungsvertrages berichtet über die Änderung der internen Organisationsstruktur der Deutschen Telekom AG, mit der zum 1. Juli 2009 begonnen wurde. Ziel der zum 1. Juli 2009 bereits erfolgten sowie der noch ausstehenden Änderungen der internen Organisationsstruktur ist es, den Geschäftsbereich T-HOME in der Weise neu zu definieren, dass er sich auf Festnetztelefonie- und Breitbanddienste sowie anschlussbezogene Internet- und Entertainmentangebote auf dem deutschen Markt für Privat- und Geschäftskunden sowie für Carrier, also andere Netzbetreiber, konzentriert. Einzelne Einheiten, die hierüber hinausgehende, insbesondere internationale Aufgaben in der Deutschen Telekom AG erfüllen, wurden beziehungsweise – soweit die Änderungen in der Organisationsstruktur noch ausstehen – werden noch aus dem Geschäftsbereich T-HOME herausgelöst.

Ziffer 1.5 des Ausgliederungsvertrages skizziert sodann die Ausgliederung des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME von der Deutschen Telekom AG als übertragendem Rechtsträger auf die T-Mobile Deutschland GmbH als übernehmendem Rechtsträger. Sie erfolgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 124 ff., 138, 141 ff. des Umwandlungsgesetzes („UmwG“).

Unter Ziffer 1.6 des Ausgliederungsvertrages folgt eine erste Umschreibung der Vermögensgegenstände, die im Zuge der Ausgliederung auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden beziehungsweise bei der Deutschen Telekom AG verbleiben. Diese Umschreibung erfolgt dergestalt, dass einzelne organisatorische Bereiche beziehungsweise

Einheiten des Geschäftsbereichs T-HOME aufgeführt werden, die – von ausdrücklichen Ausnahmen, die in anderen Bestimmungen des Ausgliederungsvertrages enthalten sind abgesehen – mit allen ihnen zugehörigen Vermögensgegenständen im Wege der Ausgliederung auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen sollen.

Zum Verständnis der Regelung ist zu berücksichtigen, dass der Geschäftsbereich T-HOME, der auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen soll, – wie in der Erläuterung zu Ziffer 1.4 des Ausgliederungsvertrages bereits angesprochen – vor der Ausgliederung einen neuen Zuschnitt erhält. Dabei werden einzelne Einheiten, die hierüber hinausgehende, insbesondere internationale Aufgaben in der Deutschen Telekom AG erfüllen, aus dem Geschäftsbereich T-HOME herausgelöst. Diese aus dem Geschäftsbereich T-HOME herausgelösten oder noch herauszulösenden Einheiten sollen in der Deutschen Telekom AG verbleiben. Um den künftigen Zuschnitt des Geschäftsbereichs T-HOME, der bei Abschluss des Ausgliederungsvertrages so noch nicht bestand, zu beschreiben, setzt der Ausgliederungsvertrag in Ziffer 1.6 auf der Organisationsstruktur der Deutschen Telekom AG und des Geschäftsbereichs T-HOME zum 1. Juli 2009 auf. Der Ausgliederungsvertrag bezeichnet diejenigen der zum 1. Juli 2009 zum Geschäftsbereich T-HOME gehörenden Bereiche beziehungsweise Einheiten die übergehen sollen und benennt dort, wo dies zur Abgrenzung erforderlich ist, diejenigen Einheiten, die zwar zum 1. Juli 2009 noch zum Geschäftsbereich T-HOME gehörten, die aber vor der Ausgliederung aus dem Geschäftsbereich T-HOME herausgelöst werden und nach dem Ausgliederungsvertrag nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören.

Unter Zugrundelegung der zum 1. Juli 2009 bestehenden, neuen Organisationsstruktur sind danach die folgenden, dem Vorsitzenden des „Bereichsvorstands T-HOME“ nachgeordneten Bereiche, grundsätzlich mit allen zugehörigen Vermögensgegenständen, von der Übertragung auf die T-Mobile Deutschland GmbH erfasst: „Marketing“, „Vertrieb“, „Technik“, „Technischer Kundendienst“, „Kundenservice“, „Markt- und Qualitätsmanagement“, „Informationstechnik“, „Finanzen und Controlling“ und „Human Resources“. Ziffer 1.6 (i) des Ausgliederungsvertrages nimmt jedoch auch bestimmte Teile der vorgenannten Bereiche und mithin auch die zu diesen gehörenden Vermögensgegenstände aus, die im Rahmen der Ausgliederung nicht auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden, sondern bei der Deutschen Telekom AG verbleiben („jedoch ohne ...“). Teilweise verbleiben diese Einheiten allerdings nicht vollständig bei der Deutschen Telekom AG, sondern es gibt wiederum – sozusagen als Rückausnahme – einzelne Teile dieser Einheiten, die auch mit auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden. Hieraus ergibt sich eine komplexe Beschreibung übergreifender Bereiche mit Ausnahmen und Rückausnahmen. Nach Ziffer 1.6 (ii) des Ausgliederungsvertrages wird außerdem die Geschäftseinheit „Geschäftskunden“, die mit der Eintragung der Verschmelzung der T-Systems Business Services GmbH auf die Deutsche Telekom AG im Handelsregister der Deutschen Telekom AG am 1. April 2009 auf die Deutsche Telekom AG übergegangen ist, auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen. Ferner werden im Zuge der Ausgliederung die dem Vorsitzenden des „Bereichsvorstands T-HOME“ direkt unterstellten Organisationseinheiten „Vorstandssupport“ und „Strategie T-HOME“ auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen (vgl. Ziffer 1.6 (iii) des Ausgliederungsvertrages). Die in Ziffer 1.6 (i), (ii) und (iii) des Ausgliederungsvertrages genannten Vermögensgegenstände, die im Zuge der Ausgliederung auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden, bilden zusammen den „neu definierten Geschäftsbereich T-HOME“. Ziffer 1.6 des Ausgliederungsvertrages enthält damit die Definition des übergreifenden Geschäftsbereichs, die in den nachfolgenden vertraglichen Regelungen einheitlich genutzt wird. Siehe ergänzend zu den übergreifenden Bereichen und Einheiten oben Ziffer II. 2.4 (a).

Nicht zum neu definierten Geschäftsbereich T-HOME gehört hingegen der Bereich „Produkte & Innovation“ mit dem Teilbereich „ProduktHaus“, einschließlich der zugehörigen Be-

teiligungen (siehe dazu oben Ziffer II. 2.5 (e) und II. 2.6 (e). Ziffer 1.6 des Ausgliederungsvertrages stellt deshalb im letzten Absatz klar, dass dieser Bereich nicht von der Ausgliederung auf die die T-Mobile Deutschland GmbH erfasst ist. Dasselbe gilt für die übrigen zum 1. Juli 2009 dem Segment „Konzernzentrale & Shared Services“ zugehörigen Bereiche, einschließlich der zugehörigen Beteiligungen, sowie, neben der Beteiligung an der T-Mobile Deutschland GmbH, hinsichtlich der zu den Segmenten „USA“, „Europa“, „Süd- und Osteuropa“ und „Systemgeschäft“ gehörenden Beteiligungen sowie verschiedener Stabsstellen einschließlich der Einheit „Regulierung“ („VBV2“).

Nach Ziffer 1.7 des Ausgliederungsvertrages soll der neu definierte Geschäftsbereich T-HOME als steuerlicher Teilbetrieb übertragen werden. Deshalb sollen mit dem Ausgliederungsvertrag insbesondere alle Vermögensgegenstände auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden, die ausschließlich von dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME genutzt werden und eine wesentliche Betriebsgrundlage für den neu definierten Geschäftsbereich T-HOME als einem steuerlichen Teilbetrieb darstellen. Soweit Vermögensgegenstände, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den neu definierten Geschäftsbereich T-HOME als einem steuerlichen Teilbetrieb darstellen, von dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME nicht ausschließlich genutzt werden, soll an die Stelle der Übertragung die Einräumung eines langfristigen Nutzungsrechts treten. Diese Bestimmung der Parteien ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der neu definierte Geschäftsbereich T-HOME als steuerlicher Teilbetrieb gemäß § 20 UmwStG aus der Deutschen Telekom AG zu steuerlichen Buchwerten und somit ertragsteuerneutral in die T-Mobile Deutschland GmbH eingebracht werden soll. Könnte die Ausgliederung nicht ertragsteuerneutral umgesetzt werden, würde sie nicht durchgeführt, da die entstehende Ertragsteuerbelastung prohibitiv wäre. Die nachfolgend beschriebenen Bestimmungen sind auch vor diesem Hintergrund auszulegen.

2. ZIFFER 2 (ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN)

2.1 Ziffer 2.1 (Ausgliederung zur Aufnahme)

Gemäß Ziffer 2.1 des Ausgliederungsvertrages überträgt die Deutsche Telekom AG als übertragender Rechtsträger im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG die Teile ihres Vermögens, die in Ziffer 3 des Ausgliederungsvertrages als auszugliederndes Vermögen bestimmt sind, als Gesamtheit auf die T-Mobile Deutschland GmbH als übernehmenden Rechträger gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils an der T-Mobile Deutschland GmbH (vgl. § 126 Absatz 1 Nr. 2 UmwG).

Die Übertragung im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz führt zu einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge, das heißt die T-Mobile Deutschland GmbH wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung durch Eintragung im Handelsregister der Deutschen Telekom AG partiell, nämlich in Bezug auf das auszugliedernde Vermögen Gesamtrechtsnachfolgerin der Deutschen Telekom AG. Dies macht eine Übertragung jedes einzelnen Vermögensgegenstands beziehungsweise jeder einzelnen Verbindlichkeit oder sonstigen Rechtsposition entbehrlich.

2.2 Ziffer 2.2 (Schlussbilanz, Ausgliederungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag)

Nach Ziffer 2.2 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages wird der Ausgliederung als Schlussbilanz im Sinne von § 17 Absatz 2 in Verbindung mit § 125 Satz 1 UmwG die geprüfte Bilanz der Deutschen Telekom AG zum 31. Dezember 2009 zugrunde gelegt. Die T-Mobile Deutschland GmbH wird die auf sie übergehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens unter Fortführung der bei der Deutsche Telekom AG angesetzten Buch-

werte übernehmen und in ihrer Handelsbilanz sowie in ihrer Steuerbilanz mit den jeweiligen von der Deutsche Telekom AG übernommenen Buchwerten fortführen.

Als Ausgliederungstichtag im Sinne von § 126 Absatz 1 Nr. 6 UmwG bestimmt Ziffer 2.2 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages den 1. Januar 2010. Unbeschadet des Zeitpunkts des Wirksamwerdens der Ausgliederung mit Eintragung im Handelsregister der Deutschen Telekom AG erfolgt der Übergang im Verhältnis der Parteien zueinander mit wirtschaftlicher Wirkung auf den Ausgliederungstichtag. Für die Zeit vom Ausgliederungstichtag bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung gelten alle Handlungen und Geschäfte der Deutschen Telekom AG, die das in Ziffer 3 des Ausgliederungsvertrages näher bestimmte auszugliedernde Vermögen betreffen, als für Rechnung der T-Mobile Deutschland GmbH vorgenommen. Wirtschaftlich werden die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH einander so stellen, als wäre das auszugliedernde Vermögen bereits am Ausgliederungstichtag auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergegangen. Eine Regelung zur Verschiebung des Ausgliederungstichtags (Stichtagsänderung) enthält Ziffer 8.1 des Ausgliederungsvertrages, die nachfolgend noch erläutert wird (siehe unten Ziffer V. 8.).

Steuerlicher Übertragungstichtag ist somit gemäß § 20 Absatz 6 Satz 2 des Umwandlungsteuergesetzes der 31. Dezember 2009.

3. ZIFFER 3 (AUSZUGLIEDERNDEN VERMÖGEN)

Ziffer 3 des Ausgliederungsvertrages bestimmt im Einzelnen die Vermögensgegenstände, die die Deutsche Telekom AG im Rahmen der Ausgliederung auf die T-Mobile Deutschland GmbH überträgt. Im Sinne des § 126 Absatz 1 Nr. 9 UmwG werden damit die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, genau bezeichnet. Insbesondere werden – zum Teil unter Verweis auf entsprechende Anlagen zum Ausgliederungsvertrag – die zu übertragenden immateriellen Vermögensgegenstände (Ziffer 3.2 des Ausgliederungsvertrages), das auszugliedernde Sachanlagevermögen (Ziffer 3.3 des Ausgliederungsvertrages), die auszugliedernden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechte (Ziffer 3.4 des Ausgliederungsvertrages), die auszugliedernden Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen (Ziffer 3.5 des Ausgliederungsvertrages), das auszugliedernde Umlaufvermögen (Ziffer 3.6 des Ausgliederungsvertrages), die auszugliedernden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten (Ziffer 3.7 des Ausgliederungsvertrages), die auszugliedernden Verbindlichkeiten gegenüber Pensionären und ausgeschiedenen Mitarbeitern (Ziffer 3.8 des Ausgliederungsvertrages) und die auszugliedernden Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse (Ziffer 3.9 des Ausgliederungsvertrages) genauer beschrieben. Ziffer 3 des Ausgliederungsvertrages schließt mit einer Regelung zu den Zu- und Abgängen vor dem Vollzugszeitpunkt (Ziffer 3.10 des Ausgliederungsvertrages) sowie einer Regelung zu Eigentumsvorbehalten, Anwartschaftsrechten und Herausgabeansprüchen (Ziffer 3.11 des Ausgliederungsvertrages).

3.1 Ziffer 3.1 (Gegenstand der Ausgliederung)

Nach Ziffer 3.1 lit. (a) (i) des Ausgliederungsvertrages überträgt die Deutsche Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH als Gesamtheit grundsätzlich alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände, die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME im Sinne der Ziffer 1.6 des Ausgliederungsvertrages zuzuordnen sind, und zwar sowohl Vermögensgegenstände des Aktiv- als auch des Passivvermögens, einschließlich Vertragsverhältnissen und sonstigen Rechtsverhältnissen und Rechtspositionen aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftigen und bedingten Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, und zwar unabhängig davon, ob diese bilanzierungspflichtig oder bilanzie-

rungsfähig oder tatsächlich bilanziert sind oder nicht (vorstehend und nachfolgend im Ausgliederungsvertrag „Vermögensgegenstände“ oder, wenn einzelne Vermögensgegenstände gemeint sind, „Vermögensgegenstand“). Nicht auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden dagegen die Vermögensgegenstände, die im Ausgliederungsvertrag ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind. Nach Ziffer 3.1 lit. (a) (ii) des Ausgliederungsvertrages zählen zu den zu übertragenden Vermögensgegenständen insbesondere sämtliche Vermögensgegenstände der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“, die mit der Eintragung der Verschmelzung der T-Systems Business Services GmbH auf die Deutsche Telekom AG im Handelsregister der Deutschen Telekom AG am 1. April 2009 auf die Deutsche Telekom AG übergegangen sind. Diese Geschäftseinheit wurde in ihrer mit der Verschmelzung auf die Deutsche Telekom AG übergegangenen Struktur fortgeführt und wird deshalb hier und an anderen Stellen des Ausgliederungsvertrages jeweils noch einmal gesondert genannt. Nach Ziffer 3.1 lit. (a) (iii) des Ausgliederungsvertrages umfassen die zu übertragenden Vermögensgegenstände außerdem alle nachfolgend im Ausgliederungsvertrag ausdrücklich dem auszugliedernden Vermögen zugeordneten Vermögensgegenstände. Die in Ziffer 3.1 lit. (a) (i), (ii) und (iii) des Ausgliederungsvertrages bezeichneten Vermögensgegenstände, die die Deutsche Telekom AG im Rahmen der Ausgliederung auf die T-Mobile Deutschland GmbH überträgt, definiert der Ausgliederungsvertrag als „auszugliederndes Vermögen“.

Die Aktiva und Passiva des auszugliedernden Vermögen in seinem Bestand zum 1. Juli 2009 sind in der als Anlage 3.1 (a) zum Ausgliederungsvertrag beigefügten Pro-Forma-Bilanz zum 1. Juli 2009 indikativ dargestellt. Diese Pro-Forma-Bilanz entspricht der Pro-Forma-Bilanz des auszugliedernden Vermögen zum 30. Juni 2009, die oben unter Ziffer II. 2.7 dargestellt und erläutert ist. Sie berücksichtigt die Verbindlichkeit der T-Mobile Deutschland GmbH, die der Ausgliederungsvertrag in Ziffer 3.7 lit. (g) begründet (vgl. unten Ziffer V. 3.7). Die Regelungen in Ziffer 2.2 lit. (a) Satz 1 und in Ziffer 3.10 des Ausgliederungsvertrages betreffend den Ausgliederungsstichtag beziehungsweise Zu- und Abgänge vor dem Vollzugszeitpunkt bleiben unberührt.

Ist ein Vermögensgegenstand nur teilweise dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnen und ist er im Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet, so geht dieser Vermögensgegenstand nach Ziffer 4.4 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages nicht auf die T-Mobile Deutschland GmbH über.

Ziffer 3.1 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der neu definierte Geschäftsbereich T-HOME als steuerlicher Teilbetrieb gemäß § 20 UmwStG aus der Deutschen Telekom AG zu steuerlichen Buchwerten und somit ertragsteuerneutral in die T-Mobile Deutschland GmbH eingebracht werden soll. Ziffer 3.1 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages dient der diesbezüglichen Konkretisierung der Gegenstände des auszugliedernden Vermögen. Danach gehören zum auszugliedernden Vermögen insbesondere alle Vermögensgegenstände, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den neu definierten Geschäftsbereich T-HOME als einem steuerlichen Teilbetrieb darstellen und ausschließlich vom neu definierten Geschäftsbereich T-HOME genutzt werden.

Auch Ziffer 3.1 lit. (c) des Ausgliederungsvertrages dient der Konkretisierung der Gegenstände des auszugliedernden Vermögen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 des Ausgliederungsvertrages gehören zum auszugliedernden Vermögen insbesondere alle Vermögensgegenstände, die am 1. Januar 2010 in den Buchungskreisen 1001, 1021 und 1022 im Buchhaltungssystem „Software Integration Telekom“ („SINTEL R/3“), also dem zentralen betriebswirtschaftlichen System SAP R/3 und den Schnittstellensystemen der Deutschen Telekom AG abgebildet sind. Diese Buchungskreise mit ihrem Stand zum 1. Januar 2010 definiert der Ausgliederungsvertrag als „von der Ausgliederung erfasste Buchungskreise“. Unter diesen drei Bu-

chungskreisen lassen sich zum 1. Januar 2010 im Buchhaltungssystem „Software Integration Telekom“ („SINTEL R/3“) ausschließlich Vermögensgegenstände finden, die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnen sind. Vom 1. Januar 2010 an bilden diese drei Buchungskreise den neu definierten Geschäftsbereich T-HOME und mithin das übergehende Vermögen – jedenfalls soweit es im Buchhaltungssystem „Software Integration Telekom“ („SINTEL R/3“) erfasst ist – ab. Soweit allerdings zum 1. Januar 2010 Vermögensgegenstände im Buchhaltungssystem „Software Integration Telekom“ („SINTEL R/3“) abgebildet werden sollten, die nach dem Ausgliederungsvertrag ausdrücklich vom auszugliedernden Vermögen ausgenommen sind, werden diese nicht übertragen. Dem dient die Einschränkung „soweit nicht nachfolgend in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 des Ausgliederungsvertrages ausdrücklich anderes bestimmt ist“.

Ziffer 3.1 lit. (d) des Ausgliederungsvertrages bestimmt sodann Vermögensgegenstände, die nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören und demgemäß von der Übertragung auf die T-Mobile Deutschland GmbH ausgenommen sind. Es geht also um die genaue Abgrenzung des auszugliedernden Vermögens, die insoweit unter Zuhilfenahme einer Negativliste erfolgt. Zu den nach Ziffer 3.1 lit. (d) des Ausgliederungsvertrages vom auszugliedernden Vermögen ausgenommenen Vermögensgegenständen gehören (i) alle Marken, Geschmacksmuster, Patente und Gebrauchsmuster der Deutschen Telekom AG. Die bei der Deutschen Telekom AG angesiedelten Marken, Geschmacksmuster, Patente und Gebrauchsmuster werden nämlich nicht ausschließlich durch den Geschäftsbereich T-HOME genutzt (siehe oben Ziffer II. 2.5 (a) und II. 2.6 (b)). Ebenfalls ausgenommen sind (ii) alle Grundstücke, Gebäude und Erbbaurechte der Deutschen Telekom AG, die ebenfalls nicht dem Geschäftsbereich T-HOME, sondern dem eigenständigen Teilbetrieb „Besitzunternehmen im Rahmen einer kapitalistischen Betriebsaufspaltung“ zugeordnet sind (siehe oben Ziffer II. 2.5 (c) und II. 2.6 (c)). Ausgenommen sind ferner (iii) die Vereinbarungen über einen Schuldbeitritt zu Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung und Altersteilzeit, die die Deutsche Telekom AG am 21. Juni 2007 mit der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH mit Sitz in Bonn, am 22. Juni 2007 mit der Deutsche Telekom Kundenservice GmbH mit Sitz in Bonn und ebenfalls am 22. Juni 2007 mit der Deutsche Telekom Technischer Service GmbH mit Sitz in Bonn abgeschlossen hat, und die Verpflichtungen und Rechte aus diesen Schuldbeitritten sowie die Vereinbarungen über die Erfüllungsübernahme, die die Deutsche Telekom AG im Zusammenhang mit den Schuldbeitritten mit den drei genannten Gesellschaften abgeschlossen hat, und zwar jeweils mit allen aus diesen Vereinbarungen resultierenden Rechten und Pflichten (siehe oben Ziffer II. 2.6 (f)). Außerdem nimmt Ziffer 3.1 lit. (d) des Ausgliederungsvertrages vom auszugliedernden Vermögen aus (iv) die von der Deutschen Telekom AG gehaltene Beteiligung an der T-Mobile Deutschland GmbH, (v) den zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH bestehenden Beherrschungsvertrag vom 4. Dezember 2000, und (vi) den zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH bestehenden Ergebnisabführungsvertrag vom 4. Dezember 2000 (siehe dazu oben Ziffer II. 1.2 (h) (ii)).

Ziffer 3.1 lit. (e) des Ausgliederungsvertrages bestimmt, dass die Verbindlichkeiten der Deutschen Telekom AG aus denjenigen Verträgen, denen im „Integrierten Treasury System“ („ITS“) die in Anlage 3.1 (e) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Kontraktnummern zugewiesen sind, im wirtschaftlichen Sinne zum auszugliedernden Vermögen gehören, dass sie aber im Außenverhältnis zu den jeweiligen Gläubigern bei der Deutschen Telekom AG als Schuldnerin verbleiben sollen. Demgemäß werden sie nach Ziffer 3.1 lit. (e) des Ausgliederungsvertrages im Rechtssinn von dem mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehenden Vermögen ausgenommen. Es schließt sich der Hinweis an, dass sich die T-Mobile Deutschland GmbH nach Ziffer 3.7 lit. (g) des Ausgliederungsvertrages im Innenverhältnis zur Deutschen Telekom AG zur Erfüllung verpflichtet (siehe unten Ziffer V. 3.7).

3.2 Ziffer 3.2 (Immaterielle Vermögensgegenstände)

Ziffer 3.2 des Ausgliederungsvertrages spezifiziert die immateriellen Vermögensgegenstände des auszugliedernden Vermögens. Dabei folgt Ziffer 3.2 einer Systematik, die sich in den Ziffern 3.3, 3.6, 3.7 und 3.9 des Ausgliederungsvertrages so oder in ähnlicher Art wiederholt: Am Anfang (Ziffer 3.2 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages) steht eine auf Bilanzposten Bezug nehmende Regelung, die jedoch – wie bereits Ziffer 3.1 lit. (c) des Ausgliederungsvertrages – die Einschränkung enthält „soweit nicht in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 des Ausgliederungsvertrages ausdrücklich anderes bestimmt ist“. Diese Einschränkung bezieht sich namentlich auf die Regelungen, wonach bestimmte Vermögensgegenstände nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören und mithin von der Übertragung ausgenommen sind, also auf die ausdrücklich geregelten Ausnahmen. Anschließend werden in Ziffer 3.2 lit. (b) bis (e) des Ausgliederungsvertrages Vermögensgegenstände ausdrücklich bestimmt, die zum auszugliedernden Vermögen gehören. Diese speziellen Regelungen stellen keine abschließende Auflistung der auszugliedernden Vermögensgegenstände dar. Auch wenn ein Vermögensgegenstand oder eine Gesamtheit von Vermögensgegenständen nicht ausdrücklich genannt wird, können diese dennoch zum auszugliedernden Vermögen gehören. Dies ist nämlich immer dann der Fall, wenn ein Vermögensgegenstand von Ziffer 3.1 lit. (a) bis (c) des Ausgliederungsvertrages beziehungsweise einer der auf Bilanzposten Bezug nehmenden Regelungen in den Ziffern 3.2, 3.3, 3.6, 3.7 und 3.9 des Ausgliederungsvertrages erfasst wird und nicht zugleich von einer Regelung erfasst wird, die ihn vom auszugliedernden Vermögen ausdrücklich ausnimmt. Am Ende (Ziffer 3.2 lit. (f) des Ausgliederungsvertrages) findet sich dann eine Regelung, in der Vermögensgegenstände oder Gesamtheiten von Vermögensgegenständen aufgeführt sind, die nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören und mithin von der Übertragung ausgenommen sind. Diese Regelung dient der genauen Abgrenzung des auszugliedernden Vermögens, die insoweit unter Zuhilfenahme einer Negativliste erfolgt. Dort geht es um Vermögensgegenstände oder Gesamtheiten von Vermögensgegenständen, die nach dem Verständnis der Parteien nicht oder nur teilweise dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnen sind, mithin nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören sollen, und zum Zwecke der Klarstellung, dass sie nicht übergehen, aufgeführt werden. Diese Negativliste ist nicht abschließend.

Nach Ziffer 3.2 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages gehören zum auszugliedernden Vermögen, soweit nicht in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 des Ausgliederungsvertrages ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche in den von der Ausgliederung erfassten Buchungskreisen abgebildeten oder sonst dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden immateriellen Vermögensgegenstände. Hierzu zählen insbesondere, soweit nicht in Ziffer 3.1 lit. (c) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 des Ausgliederungsvertrages ausdrücklich anderes bestimmt ist, (i) die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte (Zuteilungsrechte, Syndikatsrechte, Nutzungsrechte, Bezugsrechte, Nießbrauchsrechte, Belieferungs- und Vertriebsrechte, Durchleitungs- und Wegerechte, Emissionsminderungszertifikate, Rechte zur Nutzung von Rufnummern einschließlich Portierungskennungen, IP-Adressen, Rechte zur linearen Übertragung von Film- und Fernsehprodukten, Rechte zur Übertragung von Sportveranstaltungen usw.), sowie (ii) die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Rechte und Rechtspositionen, insbesondere Ansprüche, aus auf immaterielle Vermögensgegenstände geleisteten Anzahlungen, jeweils einschließlich aller Rechte und Pflichten aus den diesen Vermögensgegenständen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen.

Ziffer 3.2 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages trifft Regelungen hinsichtlich der übergehenden Rechte an Software. Nach Ziffer 3.2 lit. (b) (i) des Ausgliederungsvertrages gehören zum auszugliedernden Vermögen zunächst sämtliche Rechte an der netzspezifischen

Software, die im Festnetz eingesetzt wird, unter anderem an der im Festnetz und den zum Festnetz gehörenden technischen Anlagen, Plattformen und sonstigen Technischelementen zur Übertragung, Vermittlung und zur sonstigen Netzsteuerung eingesetzten Software, insbesondere an der in der Anlage 3.2 (b) (i) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten selbst erstellten und fremd erstellten Software. Ziffer 3.2 lit. (b) (i) des Ausgliederungsvertrages sieht jedoch die Ausnahme vor, dass, soweit Nutzungsrechte auf Technischelemente des Festnetzes beschränkt sind, ausschließlich diese, auf Technischelemente des Festnetzes beschränkten Nutzungsrechte von der Ziffer 3.2 lit. (b) (i) des Ausgliederungsvertrages erfasst und auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden, also Nutzungsrechte bezüglich derselben Software, die auf andere Technischelemente, insbesondere auf Technischelemente des „Telekom Global Network“, beschränkt sind (siehe Ziffer 3.2 lit. (f) (iv) des Ausgliederungsvertrages), nicht von der Ziffer 3.2 lit. (b) (i) des Ausgliederungsvertrages erfasst und demgemäß nicht auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden. Grundsätzlich sollen also alle Rechte an netzspezifischer Software übergehen. Sofern das Stammrecht oder nur ein Nutzungsrecht an netzspezifischer Software vorhanden ist, geht dieses auf die T-Mobile Deutschland GmbH über. Sofern das „Telekom Global Network“ die betreffende Software ebenfalls nutzt, benötigt die Deutsche Telekom AG hierfür nach der Ausgliederung ein eigenes Nutzungsrecht. Dies kann sie insbesondere dadurch erhalten, dass ihr die T-Mobile Deutschland GmbH eine entsprechende Lizenz beziehungsweise – soweit zulässig – Unterlizenz einräumt (siehe dazu Ziffer 4.8 des Ausgliederungsvertrages). Soweit jedoch heute bei der Deutschen Telekom AG mehrere Nutzungsrechte bestehen, namentlich weil sich das einzelne Nutzungsrecht auf bestimmte Technischelemente beschränkt, also das Festnetz und das „Telekom Global Network“ jeweils ein „eigenes“ Nutzungsrecht an der in ihren Technischelementen eingesetzten Software haben, soll nur das Nutzungsrecht übergehen, das sich auf die Technischelemente des Festnetzes beschränkt.

Zum auszugliedernden Vermögen gehören nach Ziffer 3.2 lit. (b) (ii) des Ausgliederungsvertrages außerdem sämtliche Rechte an der netzspezifischen Software, die im „Zentrum Technikeinführung“ („ZTE“) eingesetzt wird, unter anderem an der Software für Steuerung und Betrieb der Systeme und Plattformen, die zukünftige Produkte und Entwicklungen für Tests und Validierungen abbilden, insbesondere an der in der Anlage 3.2 (b) (i) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten selbst erstellten und fremd erstellten Software. Ziffer 3.2 lit. (b) (ii) sieht jedoch – ähnlich wie Ziffer 3.2 lit. (b) (i) des Ausgliederungsvertrages – die Ausnahme vor, dass, soweit Nutzungsrechte auf Technischelemente des „Zentrums Technikeinführung“ beschränkt sind, ausschließlich diese, auf Technischelemente des „Zentrums Technikeinführung“ beschränkten Nutzungsrechte von der Ziffer 3.2 lit. (b) (ii) des Ausgliederungsvertrages erfasst und auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden, also Nutzungsrechte bezüglich derselben Software, die auf andere Technischelemente, insbesondere auf Technischelemente des „Telekom Global Network“, beschränkt sind (siehe Ziffer 3.2 lit. (f) (iv) des Ausgliederungsvertrages), nicht von der Ziffer 3.2 lit. (b) (ii) des Ausgliederungsvertrages erfasst und auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden.

Nach Ziffer 3.2 lit. (b) (iii) des Ausgliederungsvertrages gehören zum auszugliedernden Vermögen zudem sämtliche Rechte an für die Dienstproduktion der Mehrwertdienste spezifischen Software, die im „Zentrum Mehrwertdienste“ („ZMD“) eingesetzt wird, und insbesondere an der in der Anlage 3.2 (b) (iii) (Y) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten selbst erstellten und fremd erstellten Software. Zugleich enthält Ziffer 3.2 lit. (b) (iii) des Ausgliederungsvertrages eine Konkretisierung, was unter Mehrwertdiensten zu verstehen ist, und verweist hierzu ergänzend auf Anlage 3.2 (b) (iii) (X) zum Ausgliederungsvertrag, in der die Mehrwertdienste definiert sind.

Während die Rechte an der netzspezifischen und an der für die Erbringung der Mehrwertdienste spezifischen Software, abgesehen von den zuvor erwähnten Ausnahmen, sämtlich

auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen sollen, weil sie ausschließlich oder überwiegend im neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zum Einsatz kommt, ist bei der nicht netzspezifischen, Geschäftsprozesse unterstützenden Software und bei Standardsoftware die Zuordnung der Software-Rechte zum auszugliedernden Vermögen stärker eingeschränkt. Zum auszugliedernden Vermögen gehören demgemäß nur (iv) die Rechte an derjenigen nicht netzspezifischen, Geschäftsprozesse unterstützenden Software, die in der Anlage 3.2 (b) (iv) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführt ist, sowie (v) sämtliche Rechte an derjenigen Standardsoftware, die ausschließlich im neu definierten Geschäftsbereich T-HOME eingesetzt wird, und all diejenigen Rechte an Standardsoftware, die ausschließlich im neu definierten Geschäftsbereich T-HOME genutzt werden, sowie (vi) sämtliche Rechte an derjenigen Software, die ausschließlich in der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“) eingesetzt wird, und all diejenigen Rechte an Software, die ausschließlich in der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“) genutzt werden, auch soweit sie in Ziffer 3.2 lit. (b) (i) bis (v) des Ausgliederungsvertrages noch nicht erfasst sind. Die Anlage 3.2 (b) (iv) zum Ausgliederungsvertrag führt die übergehende nicht netzspezifischen Geschäftsprozesse unterstützenden Software im Grundsatz (nämlich, wenn man die Sonderregelung in (vi) betreffend die Software der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“) außer Betracht lässt) abschließend auf und die Regelungen in (v) und (vi) stellen darauf ab, das entweder die Software oder das Recht an der Software ausschließlich im neu definierten Geschäftsbereich T-HOME beziehungsweise in der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“) eingesetzt beziehungsweise genutzt wird.

Die Übertragung der Software-Rechte erfolgt jeweils einschließlich der mit diesen verbundenen vertraglich gewährten oder der Deutschen Telekom AG sonst zustehenden Rechte an Weiterentwicklungen. Unter „Rechte an Software“ sind dabei, was am Ende von Ziffer 3.2 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages klargestellt wird, vorstehend und nachfolgend im Ausgliederungsvertrag sowohl Nutzungsrechte als auch alle sonstigen Rechte an oder aus Software sowie auf Software zu verstehen.

Ziffer 3.2 lit. (c) des Ausgliederungsvertrages trifft Regelungen hinsichtlich des Know-how. Danach gehört zum auszugliedernden Vermögen das dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnende Know-how. Konkret fällt hierunter insbesondere (i) das mit dem Festnetz in Zusammenhang stehende Know-how, einschließlich der Architektur- und Lösungskonzepte, technischen Beschreibungen und Daten sowie Arbeitsanweisungen für das Festnetz, (ii) das mit den Test- und Referenzanlagen des „Zentrums Technischeinführung“ in Zusammenhang stehende Know-how, einschließlich der Architekturkonzepte (Systemarchitekturen), Lösungskonzepte, technischen Beschreibungen und Daten sowie Arbeitsanweisungen zur innovativen Umsetzung von Produkt- und Plattformentwicklungen für das Festnetz, insbesondere solcher, bei denen eine unternehmerische Entscheidung zur Umsetzung bereits getroffen wurde, und (iii) das mit dem „Zentrum Mehrwertdienste“ im Zusammenhang stehende Know-how, einschließlich der Architektur- und Lösungskonzepte, technischen Beschreibungen und Daten sowie Arbeitsanweisungen für Mehrwertdienste.

Nach Ziffer 3.2 lit. (d) des Ausgliederungsvertrages gehören zum auszugliedernden Vermögen sämtliche Inhalte der dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden technischen Datenbanken, Kundendatenbanken und sonstigen Datenbanken sowie alle Rechte hieran, hierauf oder hieraus.

Um das deutsche Festnetzgeschäft und das deutsche Mobilfunkgeschäft auf Ebene der T-Mobile Deutschland GmbH zusammenzuführen, bedarf es zudem der Übertragung des Kundenstamms. Diese ist in Ziffer 3.2 lit. (e) des Ausgliederungsvertrages geregelt. Danach gehört zum auszugliedernden Vermögen insbesondere (i) der Kundenstamm aus dem Geschäft mit nationalen leitungsbasierten Produkten, wie Voiceanschlüssen, DSL-

Anschlüssen, Double/Triple-Play-Anschlüssen, Datenprodukten, TDN-(Telekom Designed Network)-Lösungen, T-VPN (Virtual Private Networks) Voice-Lösungen, nationalen Wholesale/Resale-Produkten, nationalen Wholesale-Lösungen, Interconnect-Produkten und -Lösungen, insbesondere bestehend aus den in der Anlage 3.2 (e) (i) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Kunden (die Anlage führt Kunden des „Zentrums Wholesale“ auf), (ii) der Kundenstamm aus dem Geschäft mit nicht-leitungsbasierten Produkten, wie ISP-Produkten (Internet Access), Mehrwertdiensten (siehe Ziffer 3.2 lit. (b) (iii) des Ausgliederungsvertrages), einschließlich Mehrwertlösungen für Kunden, die auch Kunden der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main sind, Mietgeräten (beispielsweise vermieteten Telefonen, Routern, TK-Anlagen, PCs), Service-Leistungen (beispielsweise Montage, Remote-Services), insbesondere bestehend aus den in der Anlage 3.2 (e) (ii) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Kunden (die Anlage enthält die wichtigsten Kunden des „Zentrum Mehrwertdienste“), jedoch mit der Ausnahme des Kundenstamms aus dem Geschäft des Teilbereichs „Produkthaus“ mit Digital Services (Non Access-Produkten), der nämlich in der Deutschen Telekom AG verbleiben soll (siehe dazu oben Ziffer II. 2.5 (e) und II. 2.6 (e)), (iii) der Kundenstamm aus dem Geschäft mit abhängigen Leistungen zu den in (i) und (ii) genannten Kategorien, wie anschlussbezogene Zubuchoptionen (beispielsweise Mailbox, Sicherheitspaket, Homepage, Zubuchoptionen bei Entertain usw., soweit sie über den T-HOME Access, unabhängig von der Verfügbarkeit im freien Internet gebucht werden), Tarifoptionen (beispielsweise Rabatte für Zeit-/Volumengrenzen, Hot Spot), Geräteerweiterungen (beispielsweise Erweiterungen von TK-Anlagen), Service-Level Agreements (individuelle Servicevereinbarungen, beispielsweise zu Entstörzeiten) und Infrastrukturleistungen (beispielsweise Kollokation und Raumluftechnik einschließlich hiermit verbundener Zusatzleistungen und Netzersatzanlagen) und (iv) der Kundenstamm der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“). Letzterer besteht insbesondere aus den in Anlage 3.2 (e) (iv) (X) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Kunden, einschließlich des Kundenstamms betreffend das AGB-Netzgeschäft bestehend aus den Kunden, die auch Kunden der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main sind, insbesondere bestehend aus den in Anlage 3.2 (e) (iv) (Y) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Kunden, auch soweit er in (i) bis (iii) noch nicht erfasst ist. Unter dem AGB-Netzgeschäft werden hierbei alle Verträge verstanden, die sich auf die Erbringung einer Leistung nach einer oder mehreren der in Anlage 3.2 (e) (iv) (Z) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Artikel- und Leistungsnummern (AL-Nummern) beziehen. Siehe zum Kundenstamm ergänzend oben Ziffer II. 2.4 (e).

Ziffer 3.2 lit. (f) des Ausgliederungsvertrages bestimmt schließlich bestimmte immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht zum ausgliedernden Vermögen gehören und demgemäß von der Übertragung auf die T-Mobile Deutschland GmbH ausgenommen sind. Ausgenommen sind danach (i) die von der Unterabteilung „IT Lösungen Finanzen & Controlling“ („Z IT 4“) entwickelten und betreuten IT-Anwendungen, die die Sekundärprozesse Finanzen, Controlling und Einkauf unterstützen, (ii) die Rechte an der in der Anlage 3.2 (f) (ii) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Software, (iii) die Rechte an der netzspezifischen Software, die ausschließlich im „Telekom Global Network“ eingesetzt wird, (iv) die auf Technischelemente des „Telekom Global Network“ beschränkten Nutzungsrechte an der netzspezifischen Software, die im „Telekom Global Network“ eingesetzt wird, (v) langfristige Nutzungsrechte für Kapazitäten im Ausland („DDP“) und (vi) der Kundenstamm aus dem Geschäft mit internationalen Wholesale-/Resale-Produkten und internationalen Wholesale-Lösungen sowie Terminierung und Peering, einschließlich der Kunden der Einheiten „Business International“ („BIN“ oder „ICSS“) aus der Nutzung des „Telekom Global Network“, und (vii) der Kundenstamm aus dem Geschäft des Teilbereichs „Produkthaus“ mit Digital Services (Non Access-Produkten) sowie die Rechte an den den Produkten zugrunde liegenden Gegenständen und Werken des diesbezüglichen Geschäftsbetriebs (einschließlich Video-on-Demand-, Musik- und sonstigen Nutzungsrechten). Die nach Ziffer 3.2 lit. (f) (i) bis (vii) des Ausgliederungsvertrages ausgenommenen Vermögensgegenstände dienen

der Erfüllung internationaler oder sonstiger über die Aufgaben des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME hinausgehender Aufgaben und sind deshalb nicht dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnen. Dabei dient Ziffer 3.2 lit. (f) (vii) des Ausgliederungsvertrages der Abgrenzung des übergehenden Vermögensteils von dem zum Bereich „Produkte & Innovation“ gehörenden Teilbereich „Produkthaus“ (siehe dazu oben Ziffer II. 2.5 (e) und II. 2.6 (e)).

3.3 Ziffer 3.3 (Sachanlagevermögen)

Ziffer 3.3 des Ausgliederungsvertrages spezifiziert die Gegenstände des Sachanlagevermögens, die zum auszugliedernden Vermögen gehören und auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden beziehungsweise nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören und demgemäß nicht auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden.

Ziffer 3.3. lit. (a) des Ausgliederungsvertrages enthält eine auf Bilanzposten Bezug nehmende Regelung. Danach gehören zum auszugliedernden Vermögen, soweit nicht in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 des Ausgliederungsvertrages ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche in den von der Ausgliederung erfassten Buchungskreisen abgebildeten oder sonst dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens. Soweit nicht in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 des Ausgliederungsvertrages ausdrücklich anderes bestimmt ist, zählen hiezu insbesondere (i) die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden technischen Anlagen und Maschinen, (ii) die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden anderen Anlagen und Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, und (iii) die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Rechte und Rechtspositionen, insbesondere Ansprüche, aus auf Sachanlagen geleisteten Anzahlungen und Sachanlagen im Bau, insbesondere noch nicht fertig gestellten Festnetzausbauten, jeweils einschließlich aller Rechte und Pflichten aus den diesen Vermögensgegenständen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen.

Anschließend werden in Ziffer 3.3 lit. (b) bis (g) des Ausgliederungsvertrages Vermögensgegenstände ausdrücklich bestimmt, die zum auszugliedernden Vermögen gehören. Diese speziellen Regelungen stellen keine abschließende Auflistung der auszugliedernden Vermögensgegenstände dar (vgl. oben Ziffer V. 3.2).

Um das nationale Festnetz- und Mobilfunkgeschäft auf Ebene der T-Mobile Deutschland GmbH zusammenzuführen, bedarf es insbesondere der Übertragung des inländischen Festnetzes der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH.

Die Übertragung des inländischen Festnetzes ist in Ziffer 3.3 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages geregelt. Danach gehört zum auszugliedernden Vermögen grundsätzlich das gesamte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindliche Festnetz der Deutschen Telekom AG einschließlich der Telekommunikationslinien und sämtlicher Rechte an den Bestandteilen des Festnetzes. Darunter fallen grundsätzlich alle unter- oder oberirdisch geführten Telekommunikationskabelanlagen einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre sowie der sonstigen Bestandteile der Kabeltrassen, samt Zubehör.

Da im Zuge der Ausgliederung nur das nationale Festnetz- und Mobilfunkgeschäft in der T-Mobile Deutschland GmbH gebündelt werden soll, werden die dem „Telekom Global Network“ (dabei handelt es sich um das so genannte internationale Netz) zuzuordnenden Netzelemente nicht ausgegliedert (siehe oben Ziffer II. 2.5 (f) und II. 2.6 (a)). Ferner sind die dem Bereich „Produkte & Innovation“ zuzuordnenden technischen Anlagen

und Maschinen von der Ausgliederung nicht erfasst (siehe dazu oben Ziffer II. 2.5 (e) und II. 2.6 (e)).

Konkret umfasst das Festnetz insbesondere (i) alle kundenseitigen Netzanschlüsse, die Abschlusspunkte Linientechnik (APL), sowie das Netz, einschließlich der Telekommunikationslinien, der zugehörigen technischen Anlagen und Maschinen sowie dem Zubehör zwischen einem Abschlusspunkt Linientechnik und einem Hauptverteiler, insbesondere die Kabelverzweiger (KVz) und die Multifunktionsgehäuse (MFG) jeweils einschließlich der darin befindlichen technischen Anlagen (Netzebene „Access“), (ii) die in Anlage 3.3 (b) (ii) zum Ausgliederungsvertrag bestimmten Hauptverteiler, die unter anderem aus den zusammenkommenden Telekommunikationslinien, technischen Anlagen und Maschinen bestehen, (iii) die vom Abschlusspunkt Linientechnik aus betrachtet hinter den Hauptverteilern befindlichen Netzelemente einschließlich Telekommunikationslinien, zugehörigen technischen Anlagen und Maschinen sowie dem Zubehör, der Netzebene „Aggregation“, insbesondere die dort befindlichen Asynchronous-Transfer-Mode-(ATM)- und Ethernet-Knoten (Router), und der Netzebene „Backbone“, insbesondere die Rechner, die den Telekommunikationsverkehr steuern (so genannte Netzknoten), (iv) die Vermittlungsstellen, die bei den in Ziffer 3.3 lit (b) (ii) des Ausgliederungsvertrages genannten Hauptverteilern liegen, und (v) sämtliche netzbezogene Hardware, insbesondere die Hardware für die Übertragung, Vermittlung und sonstige Netzsteuerung, für die drei Netzebenen (Access, Aggregation und Backbone), jeweils mit Ausnahme der dem „Telekom Global Network“ zuzuordnenden Netzelemente und mit Ausnahme der dem Bereichs „Produkte & Innovation“ zuzuordnenden technischen Anlagen und Maschinen. Siehe zum Festnetz ergänzend oben Ziffer II. 2.4 (c).

Das Festnetz ist mit den Netzen anderer Carrier oder Dritter verknüpft und reicht insoweit bis an die technischen Übergabepunkten im Rahmen der Kollokation. Dies wird im Ausgliederungsvertrag ausdrücklich klargestellt und dient der abstrakten Bestimmung der Reichweite des Festnetzes.

Mit dem Festnetz räumlich zusammenhängend sind die dem „Telekom Global Network“ zuzuordnenden Netzelemente und die dem Bereichs „Produkte & Innovation“ zuzuordnenden technischen Anlagen und Maschinen. Um das Festnetz als eine Gesamtheit von Vermögensgegenständen, die übertragen werden, hinreichend zu bestimmen, bedient sich der Vertrag insoweit einer negativen Abgrenzung, als er die dem „Telekom Global Network“ zuzuordnenden Netzelemente und die dem Bereichs „Produkte & Innovation“ zuzuordnenden technischen Anlagen und Maschinen, die trotz ihres räumlichen Zusammenhangs mit dem Festnetz nicht zum ausgliedernden Vermögen gehören sollen, im Einzelnen bezeichnet und dabei abschließend aufführt. Die Abgrenzung ist ohne eine solche abschließende Aufzählung kaum möglich, weil etwa einzelne Technische Anlagen des „Telekom Global Network“ in ein und demselben Regal wie diejenigen des Festnetzes untergebracht sind. In diesen Fällen müssen diese Technischen Anlagen unter Bezugnahme auf ihren Standort im Regal rechtlich aus dem ausgliedernden Vermögen herausgenommen werden. Ähnliches gilt für die Technischen Anlagen und Maschinen des Bereichs „Produkte & Innovation“, die sich an Lokalitäten des Festnetzes befinden.

Die dem „Telekom Global Network“ zuzuordnenden Netzelemente, die von der partiellen Gesamtrechtsnachfolge ausgenommen sind und bei der Deutschen Telekom AG verbleiben, sind danach die Seekabel-Anlagen einschließlich der technischen Einrichtungen und der Hauptverteiler in den Seekabel-Endstellen an den deutschen Küsten mit den Betriebsstellenschlüsselzahlen 493100, 493600, 382107 und 465100, sämtliche technischen Anlagen und Maschinen und sonstige Gegenstände des Sachanlagevermögens, die sich im Gebäude des „Internationalen Netzmanagement Zentrum Frankfurt“ („INMC“) (Betriebsstellenschlüsselzahl 691601) befinden, mit Ausnahme der Kabelzuführungen bis zum Kabel-

aufteilungsraum, sowie die in Anlage 3.3 (b) (viii) zum Ausgliederungsvertrag abschließend aufgeführten technischen Anlagen und Maschinen. Siehe zum „Telekom Global Network“ ergänzend oben Ziffer II. 2.5 (f).

Die dem Bereich „Produkte & Innovation“ zuzuordnenden technischen Anlagen und Maschinen, die von der partiellen Gesamtrechtsnachfolge ausgenommen sind und bei der Deutschen Telekom AG verbleiben, sind in Anlage 3. (b) (ix) zum Ausgliederungsvertrag abschließend aufgeführt. Siehe zum Bereich „Produkte & Innovation“ ergänzend oben Ziffer Ziffer II. 2.5 (e).

Ziffer 3.3 lit. (c) des Ausgliederungsvertrages bestimmt, dass zum auszugliedernden Vermögen sämtliche Endgeräte und Inhouse-Netze gehören, soweit sie im Eigentum der Deutschen Telekom AG stehen. Davon erfasst sind auch die außerhalb des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME bei der Deutschen Telekom AG befindlichen Endgeräte. Diese müssen der Deutschen Telekom AG nach der Ausgliederung durch die T-Mobile Deutschland GmbH gegen eine marktübliche zur Vergütung (siehe Ziffer 4.8 des Ausgliederungsvertrages) zur Verfügung gestellt werden.

Nach Ziffer 3.3 lit. (d) des Ausgliederungsvertrages gehören zum auszugliedernden Vermögen außerdem die Test- und Referenzanlagen des „Zentrums Technischeinführung“, insbesondere die Hardwaresysteme (Netzelemente, Server, Router, Kabelanlagen usw.), die zukünftige Produkte und Entwicklungen für Tests und Validierungen abbilden, Test- und Prüfmittel sowie die Nachbildung des Cu-Kabelnetzes (Kabelversuchsanlage). Siehe zum „Zentrum Technischeinführung“ ergänzend oben Ziffer II. 2.4 (d).

Nach Ziffer 3.3 lit. (e) des Ausgliederungsvertrages gehören zum auszugliedernden Vermögen ferner die dem „Zentrum Mehrwertdienste“ zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens, insbesondere die Telefonieplattform der Auskunft, die öffentlichen Telekommunikationsstellen (Endgeräte und Unterbringung), Werbeträger, Telefonkonferenzbrücken plus Back-end-Systeme, Hardware für kundenindividuelle Mehrwertlösungen und für die AtX-Plattform. Siehe zum „Zentrum Mehrwertdienste“ ergänzend oben Ziffer II. 2.4 (d).

Zum auszugliedernden Vermögen gehören nach Ziffer 3.3 lit. (f) des Ausgliederungsvertrages auch die in Anlage 3.3 (f) zum Ausgliederungsvertrag nach Anlageklassen definierten Vermögensgegenstände, soweit sie nicht nach Ziffer 3.3 lit. (b) (vi) bis (viii) des Ausgliederungsvertrages dem „Telekom Global Network“ oder nach Ziffer 3.3 lit. (b) (ix) dem Bereich „Produkte & Innovation“ zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich um Bestandteile des Festnetzes und der so genannten Netzperipherie.

Nach Ziffer 3.3 lit. (g) des Ausgliederungsvertrages gehören zum auszugliedernden Vermögen schließlich sämtliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“), auch soweit sie von Ziffer 3.3 lit. (b) bis (f) des Ausgliederungsvertrages noch nicht erfasst sind.

Ziffer 3.3 lit. (h) des Ausgliederungsvertrages listet Vermögensgegenstände auf, die nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören. Diese Auflistung ist nicht als abschließend zu verstehen (vgl. oben Ziffer V. 3.2). Auf Ebene der Deutschen Telekom AG verbleiben die nach Ziffer 3.3 lit. (b) (vi) bis (ix) des Ausgliederungsvertrages dem „Telekom Global Network“ und dem Bereich „Produkte & Innovation“ zuzuordnenden Netzelemente, was Ziffer 3.3 lit. (h) des Ausgliederungsvertrages noch einmal ausdrücklich klarstellt.

3.4 Ziffer 3.4 (Beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und sonstige grundbuchliche Rechte)

Nach Ziffer 3.4 des Ausgliederungsvertrages gehören zum auszugliedernden Vermögen auch sämtliche beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechte, die (i) zugunsten der Deutschen Telekom AG oder einer ihrer Rechtsvorgänger im Grundbuch eingetragen sind und (ii) die Errichtung, Nutzung oder Erschließung von auszugliedernden Vermögensgegenständen sichern, insbesondere zur Benutzung des Grundstücks für Telekommunikationsanlagen oder Telekommunikationslinien berechtigen oder sonst der Sicherung von Kabel- oder Leitungsrechten oder Rechten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung von Vermittlungsstellen dienen, mit Ausnahme der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechte, die sich auf reine Geh- und Fahrrechte beschränken. Zum auszugliedernden Vermögen gehören insbesondere die in Anlage 3.4 zum Ausgliederungsvertrag genannten, auf die darin aufgeführten Grundstücke oder Gebäude bezogenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und grundbuchlichen Rechte zugunsten der Deutschen Telekom AG oder einer ihrer Rechtsvorgänger. Die Übertragung der genannten beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechte gewährleistet unter anderem, dass neben dem Festnetz auch die dinglichen Sicherungen der Durchleitungsrechte durch private Grundstücke beziehungsweise Gebäude auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen. Um den Anforderungen des § 126 Absatz 2 UmwG in Verbindung mit § 28 der Grundbuchordnung bestmöglich Rechnung zu tragen, werden in der Anlage 3.4 zum Ausgliederungsvertrag neben dem Inhalt der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und der sonstigen grundbuchlichen Rechte die betroffenen Grundstücke durch Bezeichnung von Grundbuchamt/-ort, Grundbuch, Band, Blatt, Gemarkung Flur und Flurstück bestimmt.

3.5 Ziffer 3.5 (Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstige Beteiligungen)

Zum auszugliedernden Vermögen gehören außerdem alle von der Deutschen Telekom AG gehaltenen Anteile und Beteiligungen an den in Anlage 3.5 zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Gesellschaften. Demgemäß werden die Anteile und Beteiligungen an folgenden Gesellschaften von der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen:

100%-ige Beteiligungen:

- ActiveBilling GmbH & Co. KG
- ActiveBilling Beteiligungs-GmbH
- congstar GmbH
- Deutsche Telekom Kundenservice GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Deutsche Telekom Technischer Service GmbH
- Deutsche Telekom Value Added Services Austria GmbH
- Telekom Shop Vertriebsgesellschaft mbH

Minderheitsbeteiligungen:

- CTDI Nethouse Services GmbH
- Elektrorecycling Anlagen GmbH
- Elektrorecycling GmbH
- Bremen Online Services Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Siehe zu diesen Gesellschaften Ziffer II. 2.4 (b).

Soweit es sich um Beteiligungen an Personengesellschaften (steuerlich: Mitunternehmerschaften) handelt, werden diese einschließlich des so genannten Sonderbetriebsvermögens auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen, wenn das Sonderbetriebsvermögen wesentliche Betriebsgrundlage für die Mitunternehmerschaft (Sonderbetriebsvermögen I) oder für den Mitunternehmeranteil (Sonderbetriebsvermögen II) ist. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der neu definierte Geschäftsbereich T-HOME als steuerlicher Teilbetrieb gemäß § 20 UmwStG aus der Deutschen Telekom AG zu steuerlichen Buchwerten und somit ertragsteuerneutral in die T-Mobile Deutschland GmbH eingebracht werden soll.

Die Bestimmungen in Ziffer 4.2 lit. (b) und Ziffer 4.8 lit. (d) des Ausgliederungsvertrages gelten entsprechend. Anteile und Beteiligungen an anderen als den von Ziffer 3.5 Satz 1 des Ausgliederungsvertrages erfassten Gesellschaften gehören nicht zum auszugliedernden Vermögen und sind demgemäß von der Übertragung ausgenommen sofern sich aus Ziffer 4.2 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages nichts anderes ergibt. Auch die letztgenannte Einschränkung ist steuerlich motiviert.

3.6 Ziffer 3.6 (Umlaufvermögen)

Ziffer 3.6 des Ausgliederungsvertrages spezifiziert die Gegenstände des Umlaufvermögens, die im Zuge der Ausgliederung auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden.

Ziffer 3.6. lit. (a) des Ausgliederungsvertrages enthält eine auf Bilanzposten Bezug nehmende Regelung. Nach Ziffer 3.6 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages gehören zum auszugliedernden Vermögen, soweit nicht in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 des Ausgliederungsvertrages ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche in den von der Ausgliederung erfassten Buchungskreisen abgebildeten oder sonst dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Gegenstände des Umlaufvermögens. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Bestimmung in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder den Ziffern 3.2 bis 3.10 des Ausgliederungsvertrages fallen hierunter insbesondere (i) die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Vorräte, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sonstige Lagerbestände, unfertige Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren, jeweils einschließlich aller Rechte und Rechtspositionen, insbesondere Ansprüche aus geleisteten Anzahlungen, sowie Verbrauchsmaterialien, (ii) die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, einschließlich solcher gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und sonstigen Vermögensgegenstände, und (iii) dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnende Rechtsverhältnisse, die den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegen, jeweils einschließlich aller Rechte und Pflichten aus den diesen Vermögensgegenständen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen. Bei den Forderungen aus Lieferungs- und Leistungsbe-

ziehungen handelt es sich insbesondere um solche gegen inländische Netzbetreiber (Carrier).

Anschließend werden in Ziffer 3.6 lit. (b) und (c) des Ausgliederungsvertrages Vermögensgegenstände ausdrücklich bestimmt, die zum auszugliedernden Vermögen gehören. Diese speziellen Regelungen stellen keine abschließende Auflistung der auszugliedernden Vermögensgegenstände dar (vgl. oben Ziffer V. 3.2).

Zum auszugliedernden Vermögen gehören danach alle Rechte und Pflichten aus den Bank- und Kontoverträgen hinsichtlich der in Anlage 3.6 (b) zum Ausgliederungsvertrag aufgelisteten Konten. Hiervon abgesehen gehören zum auszugliedernden Vermögen keine Barmittel.

Nach Ziffer 3.6 lit. (c) des Ausgliederungsvertrages gehören zum auszugliedernden Vermögen ferner alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“), auch soweit sie von Ziffer 3.6 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages noch nicht erfasst sind.

3.7 Ziffer 3.7 (Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten)

Ziffer 3.7 des Ausgliederungsvertrages trifft Regelungen über die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten.

Ziffer 3.7. lit. (a) des Ausgliederungsvertrages enthält wieder eine auf Bilanzposten Bezug nehmende Regelung. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Bestimmung in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 des Ausgliederungsvertrages gehören zum auszugliedernden Vermögen nach Ziffer 3.7 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages sämtliche in den von der Ausgliederung erfassten Buchungskreisen abgebildeten oder sonst dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, einschließlich ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger Verbindlichkeiten der Deutschen Telekom AG, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist. Soweit nicht in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 des Ausgliederungsvertrages ausdrücklich anderes bestimmt ist, fallen hierunter insbesondere die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden (i) Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen, (ii) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, (iii) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, (iv) sonstigen Verbindlichkeiten, (v) ungewissen Verbindlichkeiten und Lasten, die den Rückstellungen zugrunde liegen (dabei gelten für Pensionsverbindlichkeiten die unter Ziffer 3.8 des Ausgliederungsvertrages aufgeführten Verfahrensweisen) und (vi) Rechtsverhältnisse, die den passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Netzbetreibern (Carrier).

Anschließend werden in Ziffer 3.7 lit. (b) bis (g) des Ausgliederungsvertrages Vermögensgegenstände ausdrücklich bestimmt, die zum auszugliedernden Vermögen gehören. Diese speziellen Regelungen stellen keine abschließende Auflistung der auszugliedernden Vermögensgegenstände dar (vgl. oben Ziffer V. 3.2).

Zum auszugliedernden Vermögen gehören danach die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus den nach Ziffer 3.9 lit. (b) bis (h) des Ausgliederungsvertrages zum auszugliedernden Vermögen gehörenden Verträgen und sonstigen Rechtsverhältnissen.

Zum auszugliedernden Vermögen gehören die das Festnetz betreffenden Rückbauverpflichtungen, sowie Rückbauverpflichtungen für die öffentlichen Telekommunikationsstellen.

Zum auszugliedernden Vermögen gehören die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Rückgewährverpflichtungen aus Sicherheitsleistungen, insbesondere solche im Zusammenhang mit den unter Ziffer 3.9 lit. (c) des Ausgliederungsvertrages genannten Verträgen, sowie die damit korrespondierenden Sicherungsmittel (Sicherungseigentum, Rechtspositionen aus Bürgschaftsverträgen usw.), wobei diese Sicherungsmittel nur von der Ausgliederung erfasst sein sollen, soweit sie nicht in einer Geldleistung bestehen.

Zum auszugliedernden Vermögen gehören nach Ziffer 3.7 lit. (f) des Ausgliederungsvertrages schließlich auch alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“), auch soweit sie von Ziffer 3.7 lit. (b) bis (d) des Ausgliederungsvertrages noch nicht erfasst sind.

Zum auszugliedernden Vermögen gehören nach Ziffer 3.7 lit. (f) des Ausgliederungsvertrages die Verbindlichkeiten aus denjenigen Darlehensverträgen mit der Deutsche Telekom International Finance B.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, denen im „Integrierten Treasury System“ („ITS“) die folgenden Kontraktnummern zugewiesen sind: 21332 (Darlehen aus MTN 21403 (ISIN XS0132407957) mit Fälligkeit zum 11. Juli 2011), 24408 (Darlehen aus MTN 25656 (ISIN XS0155312829) mit Fälligkeit zum 29. Mai 2012) und 27596 (Darlehen aus MTN 27565 (ISIN XS0166575067) mit Fälligkeit zum 9. Dezember 2010). Die Zuweisung dieser Verbindlichkeiten zum auszugliedernden Vermögen dient dazu, den Finanzierungsbedarf für den neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME sachgerecht zu berücksichtigen. Die betreffenden Verbindlichkeiten haben ein Volumen von ca. 4 Mrd. €.

Eine Besonderheit gilt bei Ziffer 3.7 lit. (g) des Ausgliederungsvertrages: Die T-Mobile Deutschland GmbH verpflichtet sich hier im Innenverhältnis zur Deutschen Telekom AG und mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag, die Verbindlichkeiten der Deutschen Telekom AG aus denjenigen Verträgen zu erfüllen, denen im „Integrierten Treasury System“ („ITS“) die in der Anlage 3.1 (d) (vii) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Kontraktnummern zugewiesen sind. Dabei handelt es sich um Verträge mit konzernfremden Dritten und um Verträge mit der Deutsche Telekom International Finance B.V., Amsterdam, Niederlande. Da eine Übertragung dieser Verträge und der aus den Verträgen resultierenden Verbindlichkeiten rechtliche Gründe entgegenstehen, stellen sich die Parteien im Innenverhältnis so, als gehörten die betreffenden Verbindlichkeiten zum auszugliedernden Vermögen. Die Begründung dieser korrespondierenden Verbindlichkeit (Erfüllungsübernahme) der T-Mobile Deutschland GmbH gegenüber der Deutschen Telekom AG dient ebenso wie Ziffer 3.7 lit. (f) des Ausgliederungsvertrages dazu, den Finanzierungsaufwand für den neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME sachgerecht zu berücksichtigen. Die Verbindlichkeiten, deren Erfüllung die T-Mobile Deutschland GmbH danach übernimmt, haben ein Volumen von ca. 6 Mrd. €.

Ziffer 3.7 lit. (h) des Ausgliederungsvertrages bestimmt Vermögensgegenstände, die nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören. Diese Auflistung ist nicht als abschließend zu verstehen (vgl. oben Ziffer V. 3.2). Nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören und demgemäß von der Übertragung ausgenommen sind danach die dem „Telekom Global Network“ zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, insbesondere für Nutzungsrechte an internationalen Kapazitäten mit laufenden Betriebs- und Restoration-Leistungen und die Seekabel betreffende Rückbauverpflichtungen sowie die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus den nach Ziffer 3.9 lit. (j) des Ausgliederungsvertrages nicht zum auszugliedernden Vermögen gehörenden Verträgen und sonstigen Rechtsverhältnis-

sen. Diese Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sind nämlich nicht dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnen.

3.8 Ziffer 3.8 (Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung, Altersteilzeit und Langzeitkonten)

Während in Ziffer 3.7 des Ausgliederungsvertrages eine allgemeine Regelung zu Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten des Geschäftsbereichs T-HOME enthalten ist, trifft Ziffer 3.8 des Ausgliederungsvertrages eine besondere Regelung für Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung, Altersteilzeit und Langzeitkonten. Insofern differenziert der Ausgliederungsvertrag wie folgt:

Die T-Mobile Deutschland GmbH tritt mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag in alle Rechte und Pflichten aus den von der Deutschen Telekom AG erteilten betrieblichen Versorgungszusagen gegenüber den übergehenden Mitarbeitern ein. Die Deutsche Telekom AG wird für die bis zum Ausgliederungstichtag erdienten Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für die von der T-Mobile Deutschland GmbH gemäß Anlage 3.8 (a) zum Ausgliederungsvertrag übernommenen Arbeitnehmer an die T-Mobile Deutschland GmbH Vermögenswerte in Höhe der Verpflichtungen der Defined Benefit Obligation (DBO) nach IAS 19 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 ermittelten Pensionsrückstellungen im Wege der konzernüblichen Verrechnung übertragen. Datengrundlage sind die für die Inventur zum 30. September 2009 erhobenen Datenbestände der Deutschen Telekom AG. Die genaue Höhe des von der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH zu übertragenden Betrages wird nach dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 unverzüglich spätestens bis zum 31. März 2010 von der T-Mobile Deutschland GmbH in Abstimmung mit der Deutschen Telekom AG berechnet. Als Rechnungsannahmen werden diejenigen Annahmen verwendet, die im Rahmen des Konzernabschlusses der Deutschen Telekom AG zum 31. Dezember 2009 Eingang gefunden haben.

Die T-Mobile Deutschland GmbH tritt mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag in alle Rechte und Pflichten aus den bei der Deutschen Telekom AG bestehenden Verbindlichkeiten, namentlich Pensionsverbindlichkeiten (aus Pensionsansprüchen und -anwartschaften) der Deutschen Telekom AG, gegenüber zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugszeitpunkt ausgeschiedenen Arbeitnehmern ein, deren Arbeitsverhältnis, würde es bis über den Vollzugszeitpunkt hinaus unverändert fortbestehen, gemäß §§ 613 a Absatz 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG kraft Gesetzes auf die T-Mobile Deutschland GmbH überginge. Für die Übertragung von Vermögenswerten gelten die in Ziffer 3.8 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages getroffenen Regelungen entsprechend.

Rechte und Pflichten aus den bei der Deutschen Telekom AG bestehenden Pensionsverbindlichkeiten der Deutschen Telekom AG gegenüber zum Ausgliederungstichtag bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmern (Betriebsrentner und Versorgungsanwärter) bleiben bei der Deutschen Telekom AG und werden nicht auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen.

Darüber hinaus übernimmt die T-Mobile Deutschland GmbH die Verpflichtungen aus Altersteilzeit- und Langzeitkonten der übergehenden Mitarbeiter. Die T-Mobile Deutschland GmbH erhält als Gegenwert für übernommene Verpflichtungen aus Altersteilzeit- und Langzeitkonten Vermögenswerte in Höhe der nach IFRS bewerteten Verpflichtungen. Sie verpflichtet sich diese Vermögenswerte unmittelbar insolvenzgeschützt entsprechend der gesetzlichen Regelungen anzulegen. Die für die Deckung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen und Langzeitkonten der übernommenen Arbeitnehmer bei der Deutschen Telekom AG bilanzierten Anteile am Contractual Trust Arrangement verbleiben in der Deutschen Telekom AG.

3.9 Ziffer 3.9 (Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse)

Um T-HOME und T-MOBILE in Deutschland auf Ebene der T-Mobile Deutschland GmbH zusammenzuführen, müssen ferner die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden vertraglichen und sonstigen Rechtsverhältnisse und Rechtspositionen auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden.

Hierzu bestimmt Ziffer 3.9 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages, dass zum auszugliedernden Vermögen – vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Bestimmung in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 des Ausgliederungsvertrages – sämtliche Rechte und Pflichten aus allen in den von der Ausgliederung erfassten Buchungskreisen abgebildeten oder sonst dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden vertraglichen und sonstigen Rechtsverhältnissen und Rechtspositionen gehören. Dabei werden privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse und Rechtspositionen gleichermaßen erfasst.

Anschließend werden in Ziffer 3.9 lit. (b) bis (i) des Ausgliederungsvertrages Vermögensgegenstände ausdrücklich bestimmt, die zum auszugliedernden Vermögen gehören. Diese speziellen Regelungen stellen keine abschließende Auflistung der auszugliedernden Vermögensgegenstände dar (vgl. oben Ziffer V. 3.2).

Nach Ziffer 3.9 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages gehören zum auszugliedernden Vermögen insbesondere die dort benannten Verträge. Danach werden auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen (i) sämtliche Verträge, die die von Ziffer 3.2 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages erfassten Rechte an und aus Software zum Gegenstand haben, (ii) sämtliche Verträge zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Systems Enterprise Services GmbH, die die Bereitstellung und die den Betrieb von in Anlage 3.2 (b) (iv) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführter Software zum Gegenstand haben.

Außerdem werden nach Ziffer 3.9 lit. (b) (iii) des Ausgliederungsvertrages sämtliche Verträge zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Systems Enterprise Services GmbH übertragen, die die Bereitstellung und den Betrieb der Arbeitsplatzsysteme des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME zum Gegenstand haben.

Schließlich werden nach Ziffer 3.9 lit. (b) (iv) des Ausgliederungsvertrages auch die in Ziffer 3.7 lit. (f) des Ausgliederungsvertrages genannten Verträge mit der Deutsche Telekom International Finance B.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, übertragen.

Die Übertragung der Verträge umfasst jeweils alle aus diesen Verträgen resultierenden Rechte und Pflichten.

Zum auszugliedernden Vermögen gehören außerdem die in Ziffer 3.9 lit. (c) des Ausgliederungsvertrages genannten Kundenverträge. Konkret werden der T-Mobile Deutschland GmbH übertragen, (i) sämtliche Verträge mit Kunden, die nationale leitungs-basierte Produkte, wie Voiceanschlüsse, DSL-Anschlüsse, Double/Triple-Play-Anschlüsse, Datenprodukte, TDN-(Telekom Designed Network)-Lösungen, T-VPN (Virtual Private Networks) Voice-Lösungen, nationale Wholesale/Resale-Produkte, nationale Wholesale-Lösungen, Interconnect-Produkte und -Lösungen zum Gegenstand haben, insbesondere solche mit den in der Anlage 3.2 (e) (i) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Kunden, (ii) sämtliche Verträge mit Kunden, die nicht-leitungs-basierte Produkte, wie ISP-Produkte (Internet Access), Mehrwertdienste (siehe Ziffer 3.2 lit. (b) (iii) des Ausgliederungsvertrages), einschließlich Mehrwertlösungen für Kunden, die auch Kunden der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main sind, Mietgeräte (beispielsweise vermietete Telefone, Router, TK-Anlagen, PCs), Service Leistungen (beispielsweise Montage, Remote Services), zum Gegenstand haben, insbesondere solche mit

den in der Anlage 3.2 (e) (ii) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Kunden, jedoch mit Ausnahme der Kunden aus dem Geschäft des Teilbereichs „Produkthaus“ mit Digital Services (Non Access-Produkten), die nämlich bei der Deutschen Telekom AG verbleiben sollen (siehe dazu oben Ziffer II. 2.5 (e) und II. 2.6 (e)), (iii) sämtliche Verträge mit Kunden, die abhängige Leistungen zu den in (i) und (ii) genannten Kategorien, wie anschlussbezogene Zubuchoptionen (beispielsweise Mailbox, Sicherheitspaket, Homepage, Zubuchoptionen bei Entertain usw., soweit sie über den T-HOME Access, unabhängig von der Verfügbarkeit im freien Internet gebucht werden), Tarifoptionen (beispielsweise Rabatte für Zeit-/Volumengrenzen, Hot Spots), Geräteerweiterungen (beispielsweise Erweiterungen von TK-Anlagen), Service-Level Agreements (individuelle Servicevereinbarungen, beispielsweise zu Entstörzeiten) und Infrastrukturleistungen (beispielsweise Kollokation und Raumlufttechnik einschließlich hiermit verbundener Zusatzleistungen und Netzersatzanlagen), zum Gegenstand haben, und (iv) sämtliche Verträge der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“) mit den dieser Geschäftseinheit zugeordneten Kunden, insbesondere mit den in der Anlage 3.2 (e) (iv) (X) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Kunden, einschließlich der Kunden aus dem AGB-Netzgeschäft, die auch Kunden der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main sind, insbesondere den in Anlage 3.2 (e) (iv) (Y) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Kunden, auch soweit sie in (i) bis (iii) noch nicht erfasst sind. Unter dem AGB-Netzgeschäft werden dabei alle Verträge verstanden, die sich auf die Erbringung einer Leistung nach einer oder mehreren der in Anlage 3.2 (e) (iv) (Z) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Artikel- und Leistungsnummern (AL-Nummern) beziehen.

Auch die Übertragung dieser Verträge umfasst jeweils alle aus den Verträgen resultierenden Rechte und Pflichten.

Der vorletzte Satz von Ziffer 3.9 lit. (c) des Ausgliederungsvertrages enthält die Klarstellung, dass zu diesen Verträgen mit Kunden auch solche Verträge gehören, die durch Verwaltungsakt der Bundesnetzagentur gegenüber der Deutschen Telekom AG begründet worden sind.

Schließlich bestimmt der letzte Satz von Ziffer 3.9 lit. (c) des Ausgliederungsvertrages, dass zum auszugliedernden Vermögen auch sämtliche auf die von (i) bis (iv) erfassten Verträge bezogenen Vereinbarungen über Sicherheiten zugunsten der Deutschen Telekom AG (beispielsweise Bürgschaftsverträge) gehören. Derartige Verträge finden sich insbesondere im Bereich im Bereich Wholesale.

Ziffer 3.9 lit (d) des Ausgliederungsvertrages spricht weitere, insbesondere das Festnetz und die Mehrwertdienste betreffende Verträge an. Zum auszugliedernden Vermögen gehören nach Ziffer 3.9 lit. (d) des Ausgliederungsvertrages ferner (i) sämtliche Verträge mit Grundstückseigentümern, die die Durchleitung und Nutzung von Telekommunikationslinien zum Gegenstand haben, sowie sämtliche Verträge, die die Mitbenutzung anderer für die Aufnahme von Telekommunikationskabeln vorgesehener Einrichtungen zum Gegenstand haben (so genannte Mitbenutzungsverträge oder Gestattungsverträge), (ii) sämtliche Verträge mit Grundstückseigentümern die die Anschlussleitung zum Gegenstand haben (Grundstücknutzungsverträge und so genannte Grundstückseigentümergeklärungen), (i-ii) sämtliche Verträge mit anderen Carriern oder Dritten über Rechte an deren auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland belegenen Netzen und über deren hierüber erbrachte netzbasierte Leistungen sowie zur Fakturierung von Forderungen der Deutschen Telekom AG, (iv) sämtliche Verträge, die die Kostentragungsregelungen für Veränderungs- und Ausbauleistungen am Festnetz zum Gegenstand haben, (v) sämtliche Verträge (beispielsweise mit Carriern oder Kommunen), die den Breitbandausbau in Deutschland zum Gegenstand haben, (vi) sämtliche mit dem Festnetz im Zusammenhang stehende Kooperationsverträge, bei denen die Leistung durch die Deutsche Telekom AG unentgeltlich erbracht

wird, (vii) sämtliche Verträge, insbesondere Mietverträge, über die Nutzung fremder Grundstücke zur Aufstellung von öffentlichen Telekommunikationsstellen sowie Verträge über Akquisition, Aufbau, Betrieb und Vermarktung von Werbeflächen auf privatem und öffentlichem Grund sowie Vermarktungs- und Vermittlungsverträge für „Out of Home Media“, und (viii) sämtliche Nutzungsverträge nach § 45a des Telekommunikationsgesetzes von 2004 oder nach den entsprechenden Vorgängervorschriften.

Auch insofern werden die Verträge jeweils mit allen aus ihnen resultierenden Rechten und Pflichten übertragen.

In Ziffer 3.9 lit. (e) des Ausgliederungsvertrages sind weitere Verträge genannt, die zum auszugliedernden Vermögen gehören und demgemäß auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen.

Hierzu zählen zunächst die Einkaufsverträge mit konzernexternen Dritten mit den in der Anlage 3.9 (e) (i) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Vertragsnummern, die unter anderem im zentralen SAP-System der Deutschen Telekom AG oder im zentralen SAP-System der T-Systems Enterprise Services GmbH unter diesen Vertragsnummern abgelegt sind, und zwar einschließlich der auf Grundlage dieser Einkaufsverträge abgeschlossenen Einzelverträge und erfolgten Einzelabrufe (vgl. Ziffer 3.9 lit. (e) (i) des Ausgliederungsvertrages), sowie die Einkaufsverträge mit verbundenen Unternehmen mit den in der Anlage 3.9 (e) (ii) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Vertragsnummern, die unter anderem im zentralen SAP-System der Deutschen Telekom AG oder im zentralen SAP-System der T-Systems Enterprise Services GmbH unter diesen Vertragsnummern abgelegt sind, und zwar einschließlich der auf Grundlage dieser Einkaufsverträge abgeschlossenen Einzelverträge und erfolgten Einzelabrufe (vgl. Ziffer 3.9 lit. (e) (ii) des Ausgliederungsvertrages).

Nach Ziffer 3.9 lit. (e) (iii) des Ausgliederungsvertrages gehören zum auszugliedernden Vermögen außerdem die in der Anlage 3.9 (e) (iii) zum Ausgliederungsvertrag teils durch allgemeine Beschreibung, teils zusätzlich auch durch Nennung der Vertragspartner bestimmten Sportmarketing-Verträge sowie (iv) sämtliche Verträge über Rechte zur linearen Übertragung von Film- und Fernsehprodukten, insbesondere die in der Anlage 3.9 (e) (iv) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Verträge, sowie die mit diesen Verträgen korrespondierenden Archivrechte. Letztere Verträge werden bewusst nicht dem Bereich „Produkte & Innovation“, sondern dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zugeordnet. Sie betreffen nicht die Digital Services (Non-Access-Produkte), sondern ausschließlich das Entertain-Produkt des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME.

Gegenstand des auszugliedernden Vermögens ist ferner das Vertragsverhältnis zwischen der Deutschen Telekom AG und der Active Billing GmbH & Co. KG, Bonn, bezüglich Dienstleistungen zur Fakturierung für Dritte (vgl. Ziffer 3.9 lit. (e) (iv) des Ausgliederungsvertrages).

Auch diese Verträge werden jeweils mit allen aus ihnen resultierenden Rechten und Pflichten übertragen.

Ziffer 3.9 lit. (f) des Ausgliederungsvertrages behandelt die Rechte und Pflichten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Gestattungen, Nutzungsrechten und sonstigen Berechtigungen (so genannte „öffentlich-rechtliche Berechtigungen“) sowie aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Verfügungen, Entscheidungen und anderen hoheitlichen Maßnahmen (nachfolgend „sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen“) gleich welcher Art. Soweit diese Berechtigungen und Maßnahmen dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnen sind, gehören auch sie zum auszugliedernden Vermögen. Demgemäß werden – sofern rechtlich möglich – insbesondere folgende öffentlich-rechtlichen Be-

rechtigungen auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen: (i) öffentlich-rechtliche Berechtigungen und sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen für die im Zuge des Vollzugs der Ausgliederung übertragenen genehmigungsbedürftigen Anlagen und sonstige Betriebsgenehmigungen, (ii) im Zusammenhang mit dem Auf- und Ausbau, der Unterhaltung und der Nutzung des Festnetzes erteilte öffentlich-rechtliche Berechtigungen und erfolgte sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen, und (iii) dem Geschäftsbetrieb des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME zuzuordnenden öffentlich-rechtlichen Berechtigungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz von 2004 oder Vorgängerbestimmungen oder auf deren Grundlage erlassener Rechtsbestimmungen. Zur Frage der Übertragung telekommunikationsrechtlicher öffentlich-rechtlicher Berechtigungen und sonstiger öffentlich-rechtlicher Maßnahmen im Wege der Ausgliederung siehe ergänzend oben Ziffer IV. 1.5.

Zum auszugliedernden Vermögen gehören nach Ziffer 3.9 lit. (g) des Ausgliederungsvertrages alle Rechtspositionen aus Ausschreibungsverfahren, die dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen (beispielsweise Präqualifikationen, Teilnahmewettbewerbe und Angebotsabgaben), insbesondere aus Ausschreibungsverfahren im Rahmen des Projekts „Mehr Breitband für Deutschland“, und dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnen sind. Nachteile aus einer Übertragung dieser Verfahren sind aller Voraussicht nach nicht zu erwarten.

Ziffer 3.9 lit. (h) des Ausgliederungsvertrages enthält insbesondere Regelungen zum Umgang mit Prozessrechtsverhältnissen. Danach gehören zum auszugliedernden Vermögen sämtliche auf andere Gegenstände des auszugliedernden Vermögens bezogenen oder sonst dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden (i) prozessualen Rechtspositionen, einschließlich solcher aus Verwaltungsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren, zu Dritten und alle vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, die die Anerkennung oder entsprechende Umsetzung von Ergebnissen von gerichtlichen Verfahren, Verwaltungsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren oder die Geltendmachung von Rechten, die den Verfahrensbeteiligten vorbehalten sind, betreffen, und (ii) vollstreckbaren Titel aus zum Vollzugszeitpunkt rechtskräftig abgeschlossenen Mahnverfahren und sonstigen Prozessrechtsverhältnissen, und zwar insbesondere solche aus den in der Anlage 3.9 (h) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Verfahren.

Schließlich bestimmt Ziffer 3.9 lit. (i) des Ausgliederungsvertrages vorsorglich, dass zum auszugliedernden Vermögen alle vertraglichen und sonstigen Rechtsverhältnisse und Rechtspositionen der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“) gehören, auch wenn sie in Ziffer 3.9 lit. (b) bis (g) des Ausgliederungsvertrages noch nicht erfasst sind.

Während vorstehend im Wesentlichen Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse behandelt wurden, die zum auszugliedernden Vermögen zählen und auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen, enthält Ziffer 3.9 lit. (j) des Ausgliederungsvertrages einen Katalog von Gegenständen, die von der Übertragung auf die T-Mobile Deutschland GmbH ausgenommen sind. Dieser Katalog ist nicht abschließend (siehe oben Ziffer V. 3.2).

Hierzu zählen zunächst sämtliche Rechte an der in der Anlage 3.2 (f) (i) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Software (vgl. Ziffer 3.9 lit. (j) (i) des Ausgliederungsvertrages).

Da nur das nationale Festnetzgeschäft transferiert werden soll, verbleiben der Deutschen Telekom AG außerdem sämtliche Verträge mit Kunden, die internationale Wholesale-/Resale-Produkte oder internationale Wholesale-Lösungen, Terminierung oder Peering zum Gegenstand haben, einschließlich der Kunden der Einheiten „Business International“ („BIN“ oder „ICSS“) aus der Nutzung des „Telekom Global Network“ (vgl. Ziffer 3.9 lit. (j) (ii) des Ausgliederungsvertrages).

Außerdem verbleiben der Deutschen Telekom AG sämtliche Verträge mit Kunden und Lieferanten (Lizenzgeber), die Digital Services (Non Access-Produkte) des Teilbereichs „ProduktHaus“ (einschließlich Video-on-Demand-, Musik- und sonstige Nutzungsrechte) zum Gegenstand haben (vgl. Ziffer 3.9 lit. (j) (iii) des Ausgliederungsvertrages). Diese Regelung dient wiederum der Abgrenzung des übergelassenen Vermögensteils vom zum Bereich „Produkte & Innovation“ gehörenden Teilbereich „ProduktHaus“ (siehe dazu oben Ziffer II. 2.5 (e) und II. 2.6 (e)).

Von der Übertragung ausgenommen sind ferner sämtliche Mietverträge mit der GMG Generalmietgesellschaft mbH mit Sitz in Bonn (vgl. Ziffer 3.9 lit. (j) (iv) des Ausgliederungsvertrages). Siehe dazu ergänzend oben Ziffer II. 2.5 (c) und II. 2.6 (c).

Ferner verbleiben der Deutschen Telekom AG die Einkaufsverträge mit konzernexternen Dritten mit den in der Anlage 3.9 (j) (v) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Vertragsnummern (vgl. Ziffer 3.9 lit. (j) (v) des Ausgliederungsvertrages), sowie die Einkaufsverträge mit verbundenen Unternehmen mit den in der Anlage 3.9 (j) (vi) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Vertragsnummern (vgl. Ziffer 3.9 lit. (j) (vi) des Ausgliederungsvertrages), und zwar jeweils einschließlich der auf Grundlage dieser Einkaufsverträge abgeschlossenen Einzelverträge und erfolgten Einzelabrufe, soweit diese nicht in Ziffer 3.9 lit. (e) (i) des Ausgliederungsvertrages dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet sind.

Der Deutschen Telekom AG verbleiben außerdem alle anderen als die in der Anlage 3.9 (e) (iii) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Sportmarketing-Verträge (vgl. Ziffer 3.9 lit. (j) (vii) des Ausgliederungsvertrages).

Schließlich gehören alle Beherrschungsverträge, Ergebnisabführungsverträge sowie Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge, die zwischen der Deutschen Telekom AG und den in Anlage 3.5 zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Gesellschaften bestehen, nicht zum auszugliedernden Vermögen. Derartige Verträge bestehen mit der Telekom Shop Vertriebsgesellschaft mbH (Beherrschungsvertrag und Ergebnisabführungsvertrag), der Deutsche Telekom Kundenservice GmbH (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag), der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag), der Deutsche Telekom Technischer Service GmbH (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag) und der congstar GmbH (Ergebnisabführungsvertrag). Siehe dazu ergänzend oben Ziffer II. 2.6 (d) und IV. 2.1 (a).

Alle vorgenannten Vertragsverhältnisse bestehen somit auch nach der Ausgliederung unverändert mit der Deutschen Telekom AG fort.

3.10 Ziffer 3.10 (Zu- und Abgänge vor dem Vollzugszeitpunkt)

Bis zum Vollzugszeitpunkt kommt es auch im gewöhnlichen Geschäftsverlauf zu Veränderungen im Bestand des auszugliedernden Vermögens. Nach Ziffer 3.10 des Ausgliederungsvertrages ist deshalb für den Umfang der Vermögensübertragung der Bestand des auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt maßgeblich. Dabei werden die in der Zeit bis zum Vollzugszeitpunkt, also bis zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der Deutschen Telekom AG, erfolgten Zu- und Abgänge von Vermögensgegenständen bei der Übertragung berücksichtigt. Demgemäß gehören zum auszugliedernden Vermögen, soweit nicht in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.9 des Ausgliederungsvertrages ausdrücklich anderes bestimmt ist, auch diejenigen dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Vermögensgegenstände, einschließlich Surrogaten, die bis zum Vollzugszeitpunkt dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zugegangen oder in ihm entstanden sind. Entsprechend werden diejenigen dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME nach diesem Vertrag zugeordneten Vermögensgegenstände nicht auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen, die vor dem

Vollzugszeitpunkt veräußert worden sind oder am Vollzugszeitpunkt nicht mehr oder nicht mehr bei der Deutschen Telekom AG bestehen.

3.11 Ziffer 3.11 (Eigentumsvorbehalt, Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche)

Ziffer 3.11 des Ausgliederungsvertrages regelt Fälle, in denen die Deutsche Telekom AG in Ansehung von Gegenständen des auszugliedernden Vermögens nicht Vollrechtsinhaberin (Satz 1) beziehungsweise nicht alleinige Vollrechtsinhaberin ist (Satz 2). Soweit die Gegenstände des auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt unter Eigentumsvorbehalt Dritter stehen oder die Deutsche Telekom AG Dritten zur Sicherheit das Eigentum an ihnen übertragen hat, gehören zum auszugliedernden Vermögen nach Ziffer 3.11 Satz 1 des Ausgliederungsvertrages sämtliche der Deutschen Telekom AG in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte und Pflichten einschließlich Anwartschaftsrechten und Herausgabeansprüchen. Soweit die Gegenstände des auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt im Miteigentum stehen, gehört nach Ziffer 3.11 Satz 2 des Ausgliederungsvertrages der Miteigentumsanteil der Deutschen Telekom AG zum auszugliedernden Vermögen.

4. ZIFFER 4 (MODALITÄTEN DER ÜBERTRAGUNG)

Unter Ziffer 4 des Ausgliederungsvertrages werden die Modalitäten der Übertragung dargestellt.

4.1 Ziffer 4.1 (Vollzug der Ausgliederung, Vollzugszeitpunkt)

Die Übertragung des auszugliedernden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG (so genannter „Vollzugszeitpunkt“, Ziffer 4.1 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages).

Zum Vollzugszeitpunkt gehen jedoch nicht nur die dinglichen Rechte auf die T-Mobile Deutschland GmbH über. Die Deutsche Telekom AG überträgt vielmehr auch den Besitz an den unbeweglichen und beweglichen Sachen des auszugliedernden Vermögens. Soweit sich von der Ausgliederung erfasste Sachen im Besitz Dritter befinden, überträgt die Deutsche Telekom AG der T-Mobile Deutschland GmbH mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt ihre entsprechenden Herausgabeansprüche (Ziffer 4.1 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages).

Diese Regelung wird ergänzt hinsichtlich der Übertragung des Besitzes an allen Büchern, Schriften, Betriebsdaten und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME im Unternehmen der Deutschen Telekom AG geführt werden (Ziffer 4.1 lit. (c) des Ausgliederungsvertrages). Die T-Mobile Deutschland GmbH erhält außerdem auch den Besitz an allen Urkunden, die zur Geltendmachung der auf sie übergehenden Rechte erforderlich sind. Zudem verpflichtet sich die T-Mobile Deutschland GmbH, die Bücher, Schriften, Betriebsdaten und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Deutsche Telekom AG zu verwahren. Dadurch wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten der Deutschen Telekom AG auch nach Übertragung der Unterlagen und Dokumente auf die T-Mobile Deutschland GmbH erfüllt werden.

4.2 Ziffer 4.2 (Hindernisse bei der Übertragung, Auffangklausel, Mitwirkungspflichten)

Ziffer 4.2 des Ausgliederungsvertrages enthält Auffangbestimmungen für Fälle, in denen der beabsichtigte Rechtsübergang einzelner Vermögensgegenstände zum Vollzugszeitpunkt nicht im Rahmen der partiellen Gesamtrechtsnachfolge eingetreten sein sollte.

Nach Ziffer 4.2 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages verpflichtet sich die Deutsche Telekom AG diese Vermögensgegenstände nach den jeweils anwendbaren Vorschriften gesondert im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die T-Mobile Deutschland GmbH zu übertragen. Spiegelbildlich verpflichtet sich die T-Mobile Deutschland GmbH die Übertragung anzunehmen. Auch die Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge erfolgt im Innenverhältnis zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag. Auf Verlangen der Deutschen Telekom AG wird die T-Mobile Deutschland GmbH bis zum Wirksamwerden der Übertragung ferner alle erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen und Maßnahmen vornehmen und alle erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abgeben, die die T-Mobile Deutschland GmbH vorzunehmen oder abzugeben hätte, wenn die Übertragung bereits zum Vollzugszeitpunkt erfolgt wäre. Hierunter fallen insbesondere alle Handlungen, Maßnahmen und Erklärungen, die zur Erfüllung von bis zur Übertragung noch die Deutsche Telekom AG treffenden vertraglichen oder sonstigen Pflichten erforderlich oder zweckmäßig sind. Falls erforderlich, werden die Parteien hierüber gesonderte Geschäftsbesorgungsverträge abschließen. Ziffer 4.7 lit. (e) des Ausgliederungsvertrages bleibt unberührt; die darin enthaltene spezielle Regelung geht also Ziffer 4.2 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages vor.

Zu einer gesonderten Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge kommt es nach Ziffer 4.2 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages insbesondere bei Vermögensgegenständen, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den neu definierten Geschäftsbereich T-HOME als einem steuerlichen Teilbetrieb darstellen und ausschließlich vom neu definierten Geschäftsbereich T-HOME genutzt werden. Dies gilt selbst dann, wenn (i) die Vermögensgegenstände nicht in Ziffern 3.1 bis 3.11 des Ausgliederungsvertrages ausdrücklich aufgeführt sind, (ii) die Vermögensgegenstände erst nach dem formwirksamen Abschluss des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages aber vor dem Vollzugszeitpunkt in das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum der Deutschen Telekom AG gelangt sind, oder (iii) trotz umfassender entsprechender Aufklärungsbemühungen nicht rechtzeitig erkannt worden ist, dass es sich um wesentliche Betriebsgrundlagen gehandelt hat. Parallel zu Ziffer 4.2 lit. (a) Satz 1 des Ausgliederungsvertrages bestimmt Ziffer 4.2 lit. (b) Satz 2 des Ausgliederungsvertrages, dass sich die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH auch insoweit im Innenverhältnis jeweils wirtschaftlich so stellen, als wäre der entsprechende Vermögensgegenstand bereits zum Ausgliederungstichtag auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergegangen.

Entsprechendes gilt nach Ziffer 4.2 lit. (b) Satz 3 des Ausgliederungsvertrages für die Einräumung eines langfristigen Nutzungsrechts für Vermögensgegenstände, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den neu definierten Geschäftsbereich T-HOME als einem steuerlichen Teilbetrieb darstellen, aber von dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME nicht ausschließlich genutzt werden (so genannte Multi-Use-Wirtschaftsgüter). Ziffer 4.7 lit. (e) des Ausgliederungsvertrages bleibt unberührt; die darin enthaltene spezielle Regelung geht also Ziffer 4.2 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages vor.

Diese Bestimmungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass der neu definierte Geschäftsbereich T-HOME als steuerlicher Teilbetrieb gemäß § 20 UmwStG aus der Deutschen Telekom AG zu steuerlichen Buchwerten und somit ertragsteuerneutral in die T-Mobile Deutschland GmbH eingebracht werden soll.

Auch für den Fall, dass eine Übertragung auf die T-Mobile Deutschland GmbH im Außenverhältnis nicht möglich ist, werden sich die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Ausgliederungstichtag erfolgt. Die Deutsche Telekom AG ist in diesem Fall insbesondere verpflichtet, den betroffenen Vermögensgegenstand für die Dauer des

Betriebs des Festnetzes der T-Mobile Deutschland GmbH zur langfristigen Nutzung zu überlassen oder dieser auf sonstigem Wege das wirtschaftliche Eigentum zu verschaffen. Die Sätze 3 und 4 von Ziffer 4.2 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages gelten entsprechend. Ziffern 2.2 lit. (b), 4.7 lit. (e) und (f) bleiben unberührt, die darin enthaltenen speziellen Regelungen gehen also Ziffer 4.2 lit. (c) des Ausgliederungsvertrages vor.

Ziffer 4.2 lit. (d) des Ausgliederungsvertrages trifft eine ergänzende Regelung für Fälle, in denen für die Übertragung von bestimmten Vermögensgegenständen die Zustimmung eines Gläubigers, Schuldners, Treuhänders, Mitgesellschafters oder sonstigen Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Bestätigung, Berichtigung, Zustimmung, Genehmigung oder sonstige öffentlich-rechtliche Rechtshandlung erforderlich ist. In diesen Fällen werden sich die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH bemühen, die Zustimmung oder die öffentlich-rechtliche Rechtshandlung zu beschaffen. Falls die vorgenannte Zustimmung beziehungsweise öffentlich-rechtliche Rechtshandlung nicht erreicht wird, gilt im Innenverhältnis der Gesellschaften zueinander die Regelung in Ziffer 4.2 lit. (c) des Ausgliederungsvertrages entsprechend.

4.3 Ziffer 4.3 (Allgemeine Mitwirkungspflichten)

Darüber hinaus haben sich die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH gemäß Ziffer 4.3 des Ausgliederungsvertrages verpflichtet, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Maßnahmen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des auszugliedernden Vermögens – sei es im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge oder im Wege der Einzelrechtsnachfolge – erforderlich oder zweckdienlich sind.

4.4 Ziffer 4.4 (Nicht ausschließlich zuzuordnende Vermögensgegenstände (Multi-Use-Wirtschaftsgüter), Rückübertragungspflicht)

Ziffer 4.4 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages trifft eine Regelung zu Vermögensgegenständen, die nur teilweise dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnen sind (so genannte Multi-Use-Wirtschaftsgüter). Sofern ein Multi-Use-Wirtschaftsgut im Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich dem ausgliedernden Vermögen zugeordnet ist, geht es nicht auf die T-Mobile Deutschland GmbH über. In diesem Fall wird die Deutsche Telekom AG der T-Mobile Deutschland GmbH nach Maßgabe der Ziffer 4.8 lit. (a) bis (e) des Ausgliederungsvertrages den betreffenden Vermögensgegenstand langfristig (das heißt grundsätzlich bis zum wirtschaftlichen Verbrauch) aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zur Nutzung überlassen.

Ziffer 4.4 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages regelt Fälle, in denen Vermögensgegenstände, insbesondere Verträge, Beteiligungen und Mitgliedschaften, die nach diesem Vertrag nicht auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen sollen, aus rechtlichen Gründen auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen. In diesen Fällen ist die T-Mobile Deutschland GmbH verpflichtet, die Vermögensgegenstände auf die Deutsche Telekom AG zurück zu übertragen. Die Deutsche Telekom AG ist wiederum verpflichtet, die Rückübertragung anzunehmen. Im Innenverhältnis werden sich die Parteien so stellen, als wäre die Übertragung zum Vollzugszeitpunkt nicht erfolgt, da Ziffer 2.2 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages entsprechende Anwendung findet.

Zur Sicherung dieser Rückübertragungspflichten wird unter Ziffer 4.4 lit. (c) des Ausgliederungsvertrages die entsprechende Anwendung der Vertragsbestimmungen zu den Mitwirkungspflichten in Ziffer 4.2 und 4.3 des Ausgliederungsvertrages angeordnet.

4.5 Ziffer 4.5 (Gläubigerschutz und Innenausgleich, Haftungsfreistellung)

Gemäß § 133 Absatz 1 und Absatz 3 UmwG haftet der Rechtsträger, dem Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers im Ausgliederungsvertrag nicht zugewiesen worden sind, gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren ab der Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG fällig werden und daraus Ansprüche gegen sie in einer in § 197 Absatz 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art (rechtskräftig festgestellte Ansprüche, Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden, Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind) festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Bei vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründeten Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes beträgt die Frist nicht nur fünf, sondern zehn Jahre. Demgemäß haftet die Deutsche Telekom AG neben der T-Mobile Deutschland GmbH für die Erfüllung der auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragenen Verbindlichkeiten, die vor dem Vollzugszeitpunkt begründet worden sind. Entsprechend haftet die T-Mobile Deutschland GmbH gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der bei der Deutschen Telekom AG verbliebenen Verbindlichkeiten, die vor dem Vollzugszeitpunkt bei der Deutschen Telekom AG begründet worden sind. Diese Verbindlichkeiten sollen im Innenverhältnis von dem Rechtsträger getragen werden, dem die jeweilige Verbindlichkeit zugewiesen ist. Dementsprechend bestimmt der Ausgliederungsvertrag in Ziffer 4.5 lit. (a), dass derjenige Rechtsträger, der aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Ausgliederungsvertrages dem anderen Rechtsträger zugewiesen sind, von dem anderen Rechtsträger auf erstes Anfordern eine Freistellung von derartigen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen sowie Haftungen verlangen kann.

Die Regelung in Ziffer 4.5 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages schließt sämtliche Ansprüche und Rechte (zum Beispiel aus Gewährleistungen) der T-Mobile Deutschland GmbH wegen der Beschaffenheit oder des Bestands des von der Deutschen Telekom AG nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrages auszugliedernden Vermögens oder einzelner Teile hiervon aus. Der Ausschluss bezieht sich auf alle Rechte und Ansprüche der T-Mobile Deutschland GmbH gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund. Er gilt unabhängig davon, ob die Rechte und Ansprüche der T-Mobile Deutschland GmbH bekannt oder unbekannt sind, ob diese fällig oder unbedingte sind oder nicht und ob diese heute bereits bestehen oder in Zukunft erst zum Entstehen gelangen.

4.6 Ziffer 4.6 (Besonderheiten bei Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechten)

Soweit von Ziffer 3.4 des Ausgliederungsvertrages erfasste beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und sonstige grundbuchliche Rechte, die zugunsten der Deutschen Telekom AG oder einer ihrer Rechtsvorgänger im Grundbuch eingetragen sind und die Errichtung, Nutzung oder Erschließung von auszugliedernden Vermögensgegenständen sichern, nicht schon mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen, ist die Deutsche Telekom AG nach Ziffer 4.6 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages verpflichtet, die beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechte im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die T-Mobile Deutschland GmbH zu übertragen. Die T-Mobile Deutschland GmbH ist verpflichtet, die Übertragung anzunehmen.

Ziffer 4.6 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages regelt das Innenverhältnis der Vertragsparteien hinsichtlich der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und der sonstigen grundbuchlichen Rechte. Danach werden die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH einander so stellen, als wären sämtliche von Ziffer 3.4 des Ausgliederungsvertrages erfassten beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechte bereits am Ausgliederungstichtag auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergegangen. Unabhängig davon, ob die beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechte nach Maßgabe der Ziffer 3.4 des Ausgliederungsvertrages im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge oder nach Maßgabe der Ziffer 4.6 lit.(a) des Ausgliederungsvertrages im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen, werden sich die Vertragsparteien so stellen, als wären sämtliche betroffenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechte bereits am Ausgliederungstichtag auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergegangen. Insbesondere überlässt die Deutsche Telekom AG die Ausübung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechte der T-Mobile Deutschland GmbH.

Für den Fall, dass die Deutsche Telekom AG oder ein anderes mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen die beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten oder die sonstigen grundbuchlichen Rechte ebenfalls zur Sicherung, Errichtung, Nutzung oder Erschließung ihrer Vermögensgegenstände benötigt oder einem Dritten zur Ausübung versprochen hat, räumt die T-Mobile Deutschland GmbH der Deutschen Telekom AG oder dem mit der Deutschen Telekom AG verbundenen Unternehmen nach Ziffer 4.6 lit. (c) auf Verlangen unentgeltlich ein schuldrechtliches, übertragbares Mitnutzungsrecht ein.

Nach Ziffer 4.6 lit. (d) des Ausgliederungsvertrages tritt die Deutsche Telekom AG zudem an die dies annehmende T-Mobile Deutschland GmbH die in Anlage 4.6 (d) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten durch Vormerkung gesicherten Ansprüche auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ab.

4.7 Ziffer 4.7 (Besonderheiten bei Hauptverteilern)

Im Zuge der Ausgliederung sollen zwar die zum nationalen Festnetz gehörenden Hauptverteiler auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden (vgl. Ziffer 3.3 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages), nicht aber alle Grundstücke, Gebäude und Erbbaurechte der Deutschen Telekom AG (vgl. Ziffer 3.1 lit. (d) (ii) des Ausgliederungsvertrages). Hinsichtlich der Hauptverteiler und der einzelnen Einrichtungen der Hauptverteiler kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es sich bei ihnen um wesentliche Bestandteile der Grundstücke oder Gebäude im Sinne des § 94 BGB handelt. Sollte es sich bei ihnen um wesentliche Bestandteile handeln, wäre es nach § 93 BGB nicht möglich, allein das Eigentum an den Hauptverteilern auf die T-Mobile Deutschland GmbH zu übertragen. Vielmehr müsste das Eigentum an den Hauptverteilern und das Eigentum an den Grundstücken auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden, was jedoch dem Willen der Vertragsparteien zuwider liefe, die Grundstücke, Gebäude und Erbbaurechte auf Ebene der Deutschen Telekom AG zu belassen.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und eine isolierte Übertragung der Hauptverteiler ohne Übertragung der Grundstücke, Gebäude und Erbbaurechte sicher zu stellen, haben sich die Parteien auf die Regelungen in Ziffer 4.7 des Ausgliederungsvertrages verständigt.

Für den eingangs skizzierten Fall, dass Hauptverteiler beziehungsweise einzelne Einrichtungen der Hauptverteiler wesentliche Bestandteile des Grundstücks oder des Gebäudes der Deutschen Telekom AG im Sinne der §§ 93, 94 BGB sind, bestimmt Ziffer 4.7 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages vorsorglich, dass diese „fest verbundenen Technischelemente“ nach Maßgabe von Ziffer 4.7 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages in Scheinbestandteile im

Sinne des § 95 BGB umgewidmet werden. Damit machen die Parteien von der – auch vom Bundesgerichtshof anerkannten – Möglichkeit Gebrauch, wesentliche Bestandteile im Sinne der §§ 93, 94 BGB in Scheinbestandteile im Sinne des § 95 BGB umzuwidmen. Da Scheinbestandteile im Gegensatz zu wesentlichen Bestandteilen isoliert übertragen werden können, wird so ermöglicht, auch die fest verbundenen Technischelemente des nationalen Festnetzes isoliert auf die T-Mobile Deutschland GmbH zu übertragen. Die Grundstücke, Gebäude und Erbbaurechte verbleiben demgegenüber dem Willen der Parteien folgend bei der Deutschen Telekom AG.

In Ziffer 4.7 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages folgen sodann die Vereinbarungen, um die sachenrechtliche Umwidmung von wesentlichen Bestandteilen in Scheinbestandteile zu erreichen. Hierzu vereinbarten die Vertragsparteien, dass (i) die fest verbundenen Technischelemente nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit den Grundstücken verbunden und in die Gebäude eingefügt sind, (ii) das Eigentum an den fest verbundenen Technischelementen mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergeht und (iii) die T-Mobile Deutschland GmbH die fest verbundenen Technischelemente nach eigenem Ermessen für die Dauer des Betriebs des Festnetzes auf den Grundstücken oder in den Gebäuden der Deutschen Telekom AG nutzen darf.

Nach Ziffer 4.7 lit. (c) des Ausgliederungsvertrages gelten Ziffer 4.7 lit. (a) und (b) des Ausgliederungsvertrages entsprechend, soweit die Deutsche Telekom AG (i) (beispielsweise als Erbbaurechtsnehmerin) nicht Eigentümerin des Grundstücks, aber Eigentümerin des Gebäudes ist, in dem sich ein Hauptverteiler befindet, oder (ii) das Grundstück ganz oder teilweise angemietet hat.

Um gegenläufigen Stimmen im juristischen Schrifttum, die – abweichend vom Bundesgerichtshof – eine Umwidmung wesentlicher Bestandteile in Scheinbestandteile ohne Publizitätsakt nicht zulassen wollen, Rechnung zu tragen, haben sich die Parteien zudem höchst vorsorglich auf die Verpflichtung der Deutschen Telekom AG verständigt, der T-Mobile Deutschland GmbH beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Sinne der §§ 1190 ff. BGB einzuräumen. Da diese im Grundbuch eingetragen werden (vgl. § 873 BGB), wird auf diesem Wege die nach den gegenläufigen Stimmen im Schrifttum erforderliche Publizität hergestellt. Nach Ziffer 4.7 lit. (d) des Ausgliederungsvertrages ist die Deutsche Telekom AG demgemäß verpflichtet, an den im Eigentum oder Erbbaurecht der Deutschen Telekom AG stehenden und in Anlage 4.7 (d) (i) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Grundstücken und Gebäuden, auf denen oder in denen sich Hauptverteiler befinden, zugunsten der T-Mobile Deutschland GmbH beschränkt persönliche Dienstbarkeiten über die Berechtigung zur Nutzung der Grundstücke und Gebäude für den Betrieb von Hauptverteilern zu bestellen. Der genaue Inhalt der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ist der Anlage 4.7 (d) (ii) zum Ausgliederungsvertrag zu entnehmen.

Ziffer 4.7 lit. (e) des Ausgliederungsvertrages bestimmt die Anwendung der Ziffer 4.2 lit. (a), (b) und (d) des Ausgliederungsvertrages für den Fall, dass fest verbundene Technischelemente, die sich auf Grundstücken, Erbbaurechten oder in Gebäuden der Deutschen Telekom AG befinden und nach dem Ausgliederungsvertrag auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen sollen, nicht schon mit dem Vollzugszeitpunkt auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen. Die dortigen Regelungen zu Hindernissen bei der Übertragung und zu Mitwirkungspflichten gelten hierbei mit der Maßgabe, dass diese Teile des Festnetzes im Wege der Einzelrechtsnachfolge, also ohne die dazugehörigen Grundstücke, Erbbaurechte und Gebäude auf die T-Mobile Deutschland GmbH zu übertragen sind. Mit dieser Klausel wird sicher gestellt, dass es bei der Regelung in Ziffer 3.1 lit. (c) (ii) des Ausgliederungsvertrages verbleibt und keine Grundstücke, Gebäude und

Erbbaurechte der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden.

Nur bezogen auf die fest verbundenen Technischelemente bestimmt schließlich Ziffer 4.7 lit. (f) die Geltung der Ziffer 4.2 (c) des Ausgliederungsvertrages für den Fall, dass fest verbundene Technischelemente, die sich auf Grundstücken oder in Gebäuden der Deutschen Telekom AG befinden und nach dem Ausgliederungsvertrag auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen sollen, nicht oder nur zusammen mit den Grundstücken oder Gebäuden übertragbar sind. Demgemäß werden sich die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Ausgliederungsstichtag erfolgt.

4.8 Ziffer 4.8 (Künftige konzerninterne Lieferungs- und Leistungsbeziehungen)

Soweit der neu definierte Geschäftsbereich T-HOME Lieferungen und Leistungen anderer Bereiche der Deutschen Telekom AG in Anspruch nimmt, ist nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung die T-Mobile Deutschland GmbH, in der sich dann der neu definierte Geschäftsbereich T-HOME befindet, auf diese Lieferungen und Leistungen angewiesen. Dasselbe gilt umgekehrt für die anderen Bereiche der Deutschen Telekom AG, soweit diese derzeit Lieferungen und Leistungen des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME in Anspruch nehmen (siehe dazu ergänzend oben Ziffer IV. 3.5.). Ziffer 4.8 des Ausgliederungsvertrages trifft deshalb Regelungen hinsichtlich der künftigen konzerninternen Liefer- und Leistungsbeziehungen.

Soweit nicht bereits eine anderweitige vertragliche Grundlage besteht, verpflichtet sich die Deutsche Telekom AG in Ziffer 4.8 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungsstichtag die bislang innerhalb der Deutschen Telekom AG für den neu definierten Geschäftsbereich T-HOME erbrachten Lieferungen und Leistungen zu den in Ziffer 4.8 lit. (c) des Ausgliederungsvertrages genannten Konditionen für die T-Mobile Deutschland GmbH zu erbringen. Die vertragliche Grundlage für diese künftig zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH erforderlichen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen ist der Ausgliederungsvertrag selbst, was dort klargestellt wird.

Ziffer 4.8 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages sieht eine entsprechende Verpflichtung der T-Mobile Deutschland GmbH vor. Ebenfalls mit der Einschränkung, dass nicht bereits eine anderweitige vertragliche Grundlage besteht, verpflichtet sich die T-Mobile Deutschland GmbH mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungsstichtag die von dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME bislang innerhalb der Deutschen Telekom AG gegenüber anderen Bereichen und Einheiten erbrachten Lieferungen und Leistungen zu den in Ziffer 4.8. lit. (c) des Ausgliederungsvertrages genannten Konditionen für die Deutsche Telekom AG zu erbringen. Auch insoweit ist die vertragliche Grundlage für die betreffende künftige zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH erforderlichen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen der Ausgliederungsvertrag selbst, was dort ebenfalls klargestellt wird.

Die konzerninternen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen auf Grundlage von Ziffer 4.8 lit. (a) und (b) des Ausgliederungsvertrages erfolgen nach Ziffer 4.8 lit. (c) des Ausgliederungsvertrages zu marktüblichen Konditionen.

Nach Ziffer 4.8 lit. (d) des Ausgliederungsvertrages wird die Deutsche Telekom AG insbesondere so genannte „Multi-Use-Wirtschaftsgüter“, also Vermögensgegenstände, die nicht ausschließlich vom neu definierten Geschäftsbereich T-HOME genutzt werden, aber dennoch eine wesentliche Betriebsgrundlage für den neu definierten Geschäftsbereich T-HOME als einem steuerlichen Teilbetrieb darstellen, der T-Mobile Deutschland GmbH im

erforderlichen Umfang zur langfristigen Nutzung überlassen, das heißt grundsätzlich bis zum wirtschaftlichen Verbrauch. Wegen der entsprechenden Anwendung der Ziffer 4.8 lit. (c) des Ausgliederungsvertrages erfolgt auch die langfristige Nutzungsüberlassung zu marktüblichen Konditionen. Eine langfristige Nutzungsüberlassung scheidet aus, falls diese Vermögensgegenstände nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören und deshalb nicht zum Vollzugszeitpunkt auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen. Diese Regelung ist wieder vor dem Hintergrund zu sehen, dass der neu definierte Geschäftsbereich T-HOME als steuerlicher Teilbetrieb gemäß § 20 UmwStG aus der Deutschen Telekom AG zu steuerlichen Buchwerten und somit ertragsteuerneutral in die T-Mobile Deutschland GmbH eingebracht werden soll.

Ziffer 4.8 lit. (e) des Ausgliederungsvertrages enthält eine Öffnungsklausel, nach der die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH durch die Regelungen in Ziffer 4.8 lit. (a) bis (d) des Ausgliederungsvertrages nicht gehindert sind, zukünftig die Lieferungs- und Leistungsbeziehungen durch gesonderte Verträge zu regeln. Soweit es den Parteien opportun erscheint, können sie also einzelne oder einzelne Gruppen von Lieferungs- und Leistungsbeziehungen einer gesonderten vertraglichen Grundlage Zuführen.

Ziffer 4.8 lit. (a) bis (e) des Ausgliederungsvertrages betreffen nach dem Verständnis der Vertragsparteien unter anderem auch die Einräumung von Abrufmöglichkeiten aus Rahmenverträgen oder die Einräumung von Nutzungsrechten in Form von Unterlizenzen. Ziffer 4.8 lit. (f) des Ausgliederungsvertrages stellt jedoch noch einmal klar, dass Ziffer 4.8 lit. (a) bis (e) des Ausgliederungsvertrages insbesondere auch für die Gewährung von Nutzungsrechten gilt, einschließlich der Gewährung von Nutzungsrechten durch die T-Mobile Deutschland GmbH an Software, bezüglich derer das Stammrecht zum auszugliedernden Vermögen gehört, und einschließlich der Gewährung von Nutzungsrechten durch die Deutsche Telekom AG an Software, bezüglich derer das Stammrecht nicht zum auszugliedernden Vermögen gehört.

5. ZIFFER 5 (GEGENLEISTUNG)

5.1 Ziffer 5.1 (Gewährung eines Geschäftsanteils an der T-Mobile Deutschland GmbH)

Nach Ziffer 5.1 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages wird die die T-Mobile Deutschland GmbH ihr Stammkapital von 520.000.000,00 € um 980.000.000,00 € auf 1.500.000.000,00 € durch Schaffung eines neuen Geschäftsanteils im Nennwert von 980.000.000,00 € erhöhen. Damit ist der Erhöhungsbetrag etwas weniger als doppelt so hoch wie das derzeitige Stammkapital. Der Erhöhungsbetrag wurde so gewählt, dass das Stammkapital nach der Kapitalerhöhung volle 1,5 Mrd. € beträgt.

In Ziffer 5.1 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages ist vorgesehen, dass die Deutsche Telekom AG als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens einen neuen Geschäftsanteil an der T-Mobile Deutschland GmbH im Nennwert von 980.000.000,00 € erhält.

Der in der Gesellschafterliste der T-Mobile Deutschland GmbH mit einer eigenen Nummer zu versehende Geschäftsanteil wird kostenfrei und mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2010 gewährt. Falls sich der Ausgliederungstichtag gemäß Ziffer 8.1 (näher dazu nachfolgend unter Ziffer V. 8.) verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung aus dem neuen Geschäftsanteil entsprechend.

Gemäß Ziffer 2.2 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages wird die T-Mobile Deutschland GmbH die auf sie übergehende Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens mit den bei der Deutschen Telekom AG angesetzten Buchwerten übernehmen und die von der Deutschen Telekom AG übernommenen Buchwerte fortführen. Der Betrag, um den die infolge

der Ausgliederung von der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehenden Aktiva die Summe aus den infolge der Ausgliederung von der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehenden Passiva und der gemäß Ziffer 3.7 lit. (g) des Ausgliederungsvertrages infolge der Erfüllungsübernahme zugunsten der Deutschen Telekom AG begründeten Verbindlichkeit den rechnerischen Anteil am Stammkapital des dafür gewährten Geschäftsanteils nach Buchwerten übersteigen, wird der Differenzbetrag gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 1 HGB in die Kapitalrücklage der T-Mobile Deutschland GmbH eingestellt.

5.2 Ziffer 5.2 (Besondere Rechte und Vorteile)

Die T-Mobile Deutschland GmbH gewährt keine Rechte im Sinne von § 126 Absatz 1 Nr. 7 UmwG; auch Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind nicht vorgesehen. Dies stellt Ziffer 5.2 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages klar.

Die Angaben nach § 126 Absatz 1 Nr. 8 UmwG enthält Ziffer 5.2 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages. Abgesehen von den nachfolgend mitgeteilten Sachverhalten werden keinem Mitglied von Vertretungs- oder Aufsichtsorganen der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger besondere Vorteile im Sinne von § 126 Absatz 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

- (i) Es ist vorgesehen, den Vorsitzenden des „Bereichsvorstands T-HOME“, das Mitglied des Vorstands der Deutschen Telekom AG Niek Jan van Damme, neben seiner Mitgliedschaft im Vorstand der Deutschen Telekom AG, die fortbestehen soll, ab dem 1. Oktober 2009, vorbehaltlich einer Entscheidung des Aufsichtsrats der T-Mobile Deutschland GmbH, in die Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH zu berufen und dort mit dem Vorsitz zu betrauen.
- (ii) Es ist vorgesehen, die derzeitigen Mitglieder der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH Thomas Berlemann, Thomas Dannenfeldt, Dr. Christian P. Illek und Dr. Bruno Jacobfeuerborn, deren Amt als Geschäftsführer der T-Mobile Deutschland GmbH vereinbarungsgemäß mit Wirksamwerden der Ausgliederung endet, vorbehaltlich der Entscheidung des Aufsichtsrats der T-Mobile Deutschland GmbH, im Anschluss wieder in die Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH zu berufen.
- (iii) Herr Albert Henn, Mitglied der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH, ist mit Wirkung zum 1. Juli 2009 zum Mitglied der Geschäftsführung der Telekom Shop Vertriebsgesellschaft mbH mit Sitz in Bonn bestellt worden.

6. ZIFFER 6 (FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND MITARBEITERVERTRETUNGEN)

In Ziffer 6 des Ausgliederungsvertrages werden zunächst die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Ausgliederung beschrieben. Diese Bestimmung enthält insoweit keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien des Ausgliederungsvertrages, als sie die gesetzlichen Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer beschreibt. Diese ergeben sich aus §§ 131 Absatz 1 Ziffern 1 und 3, 324 UmwG sowie § 613a Absatz 1 und 4 bis 6 BGB. Begleitend zu den gesetzlichen Folgen bildet der mit den Arbeitnehmervertretern des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG abgeschlossene Letter of Intent vom 26. Februar 2009 zur Begleitung der Strategie „Konzentrieren und gezielt wachsen“ durch die Sozialpartner (nachfolgend „LOI One Company“) einschließlich der Nachträge vom 29. April 2009 und vom 27. August 2009 die Grundlage für die Umsetzung und Begleitung der anstehenden Maßnahmen.

Die Erläuterung dieser Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen im Ausgliederungsvertrag beruht auf der gesetzlichen Regelung in § 126 Nr. 11 UmwG. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Feststellung, dass die Arbeitsverhältnisse der von der Ausgliederung betroffenen Arbeitnehmer der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen, arbeitsvertragliche Rechte und Pflichten im Verhältnis zur T-Mobile Deutschland GmbH fortbestehen und bei der Deutschen Telekom AG erdiente und von ihr anerkannte Betriebszugehörigkeitszeiten angerechnet werden. Arbeitgeberseitige Kündigungen wegen der Ausgliederung sind gesetzlich unzulässig; dies wird in Ziffer III des LOI One Company nochmals bestätigt, wonach betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Integration in die T-Mobile Deutschland GmbH ausgeschlossen sind. Zudem bleibt den von der Ausgliederung erfassten Arbeitnehmern der in der Deutschen Telekom AG bestehende tarifliche Kündungsverzicht in der T-Mobile Deutschland GmbH erhalten. Darüber hinaus ist für T-Mobile Deutschland GmbH ein tarifvertraglicher Kündungsverzicht bis zum 31. Dezember 2010 vereinbart worden. Für Ansprüche der Arbeitnehmer – auch für rückständige – haftet die T-Mobile Deutschland GmbH; daneben haftet die Deutsche Telekom AG für Ansprüche, die vor der Ausgliederung entstanden sind, je nach der Art des Anspruchs noch bis zu zehn Jahre nach Wirksamwerden der Ausgliederung.

Bei der Ausgliederung werden die Tarifverträge der Deutschen Telekom AG grundsätzlich durch die Tarifverträge der T-Mobile Deutschland GmbH abgelöst. Gemäß der im LOI One Company abgegebenen Zusage soll der Betriebsübergang jedoch kollektivrechtlich durch Abschluss von entsprechenden Tarifverträgen begleitet werden. Ziel dieser Tarifvereinbarungen ist eine Harmonisierung der unterschiedlichen Ausgangstarifverträge und damit einhergehender Arbeitsbedingungen, um ein Zusammenwachsen der beiden Unternehmensbereiche T-HOME und T-MOBILE personalpolitisch zu unterstützen. Hiermit soll zugleich die im Rahmen der Tarifrunde 2008 der T-Mobile Deutschland GmbH vereinbarte Verhandlungszusage zur Einführung einer neuen Entgeltsystematik mit ver.di umgesetzt werden. Die Umstellung beziehungsweise Harmonisierung der Ausgangstarifverträge erfolgt unter Beachtung der im LOI One Company vereinbarten Sicherungsregelungen. Vorhandene Tarifniveaus werden hierbei in Summe nicht unterschritten. Die Umstellungen beziehungsweise Harmonisierungen erfolgen kostenneutral. Sofern bei nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern tarifliche Regelungen aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel gelten, entscheidet die arbeitsvertragliche Bezugnahme auf die jeweiligen Tarifverträge darüber, welche Tarifverträge Anwendung finden.

Die in den Betrieben der T-HOME bestehenden Betriebsvereinbarungen gehen unter der Voraussetzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH über, dass die Betriebsidentität gewahrt bleibt, keine tarifvertragliche Sperrwirkung eintritt und keine Ablösung durch bestehende Kollektivregelungen in den aufnehmenden Bereichen erfolgt. Die für die Betriebe der

T-HOME geltenden Gesamtbetriebsvereinbarungen gelten unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen als Betriebsvereinbarungen weiter. Auf die Anwendung von Konzernbetriebsvereinbarungen hat die Ausgliederung keine Auswirkung. Endet infolge der Integration in bestehende Betriebe oder infolge der Neugründung von Betrieben die Identität des vor der Ausgliederung bestehenden Betriebs, gelten die Rechte und Pflichten solange individualrechtlich weiter, wie sie nicht durch eine im aufnehmenden Betrieb bestehende oder neu vereinbarte Betriebsvereinbarung abgelöst werden.

Im Zuge der Ausgliederung gehen folgende Betriebe aus dem Bereich T-HOME (ohne „T-HOME DT GK“) auf die T-Mobile Deutschland GmbH über: „Head Office T-HOME“, „Zentrum Wholesale“, „Zentrum Mehrwertdienste“, „Zentrum Informationstechnik“ und „Zentrum Personal“, „Organisation & Umweltschutz“. Aus dem Geschäftsbereich „T-HOME DT GK“ sind die Betriebe „Sales & Service Management Nord“, „Sales & Service Management Nordost“, „Sales & Service Management West“, „Sales & Service Management Mitte“, „Sales & Service Management Südwest“, „Sales & Service Management Süd“ sowie der zentrale Betrieb „Marketing & Produktmanagement/Human Resources Management/Telecommunications Operations“ von der Ausgliederung erfasst. Sämtliche Betriebe sind im Rahmen eines Zuordnungstarifvertrages gebildet, wodurch insbesondere selbständige Betriebsteile jeweils einem der genannten Hauptbetriebe zugeordnet sind.

Mit Wirksamwerden der Ausgliederung enden Amt und Mandat der Mitglieder des Gesamtbetriebsrats der T-HOME und des Gesamtbetriebsrats „T-Home DT GK“. Die in den von der Ausgliederung erfassten Betrieben der T-HOME gewählten Betriebsräte nehmen anlässlich der Ausgliederung ihr Mandat weiter wahr, solange die Struktur des jeweiligen Betriebes unverändert bleibt. Allerdings ist im Zusammenhang mit der Neustrukturierung geplant, diese Betriebe oder Teile der Betriebe in neu zu schaffende Organisationsstrukturen/Betriebe zu integrieren. Bei damit einhergehenden Veränderungen in der Betriebsstruktur gelten die betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere zum Übergangsmandat nach § 21a Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Erlöschen infolge dessen Betriebsratsmandate, kommen die im LOI One Company vereinbarten Sicherungsregelungen zur Anwendung. Die Konzernbetriebsvereinbarung über die Bildung und Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats im Konzern Deutsche Telekom in der Fassung vom 22. Juni 2007 wird überprüft und erforderliche Anpassungen werden mit dem Konzernbetriebsrat der Deutschen Telekom AG verhandelt.

Die Vertretung aller Mitarbeiter des Geschäftsbereichs T-HOME und T-Mobile Deutschland GmbH durch den Konzernbetriebsrat der Deutschen Telekom AG bleibt weiterhin bestehen. Soweit zur Sicherung einer effektiven betrieblichen Mitbestimmungsstruktur erforderlich, werden mit der Gewerkschaft ver.di Verhandlungen über eine Anpassung der derzeit bestehenden betrieblichen Mitbestimmungsstruktur aufgenommen. Die Regelungen betreffend den durch Vereinbarung vom 21. April 2004 in der Deutschen Telekom gebildeten Europäischen Betriebsrats bleiben durch die Ausgliederung unberührt. Aufgrund der Ausgliederung ergeben sich für den Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG keine Veränderungen. Sollte unter den Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergeht, ein Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG sein, wird das Aufsichtsratsamt nicht berührt. Die auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergegangenen Arbeitnehmer sind auch in Zukunft bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG unter denselben Bedingungen wie bisher aktiv und passiv wahlberechtigt. Mit Ausgliederung und Wechsel der von der Ausgliederung erfassten Mitarbeiter der Deutschen Telekom AG zur T-Mobile Deutschland GmbH wird der Aufsichtsrat der T-Mobile Deutschland GmbH aufgrund der zu erwartenden Mitarbeiterzahl nach Wirksamwerden der Ausgliederung mit 20 Mitgliedern besetzt.

Es ist geplant, zeitnah nach Eintragung der Ausgliederung eine integrierte Sales & Service Einheit für das deutsche Festnetz- und Mobilfunkgeschäft zu schaffen. Dies soll unter anderem dadurch erreicht werden, dass die notwendigen Sales & Service Steuerungseinheiten (ca. 720 Full Time Equivalents) von der Deutsche Telekom Kundenservice GmbH auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden. Des Weiteren ist beabsichtigt, den Kundenservice des heutigen Bereichs „T-HOME DT GK“ im Nachgang zur Ausgliederung aus der T-Mobile Deutschland GmbH in die Deutsche Telekom Kundenservice GmbH zu überführen. Voraussetzung für die Überführung in die Deutsche Telekom Kundenservice GmbH ist, dass zu diesem Zeitpunkt auch die hierzu erforderlichen IT- bzw. Prozessmaßnahmen sowohl für das AGB- als auch für das Individualgeschäft von Geschäftskunden geschaffen worden sind. Die Überführung soll unmittelbar nach Vorliegen dieser Voraussetzungen erfolgen. Die dazu erforderlichen Veränderungen werden quartalsmäßig überprüft. Finaler Überprüfungstermin für die Umsetzung und das Vorliegen der Überführungsvoraussetzungen ist der 30. Juni 2011.

7. ZIFFER 7 (BEAMTENVERHÄLTNISSE)

Neben den Arbeitsverhältnissen bestehen noch etwa 8.992 Dienstverhältnisse zu Beamten, die dem auszugliedernden Bereich zuzuordnen sind. Diese Beamten gehören dienstrechtlich zur Deutschen Telekom AG. Aus Gründen des öffentlichen Dienstrechts bestehen insoweit Sonderregelungen; das Dienstverhältnis geht nicht nach § 613a BGB über. Von diesen Beamten sind knapp 5.132 beurlaubte Beamte im Sinne des § 4 Absatz 3 des Personalrechtsgesetzes (so genannte Insichbeurlaubte Beamte).

Ziffer 7 des Ausgliederungsvertrages beschreibt, auf welchem Wege die Beamten der Deutschen Telekom AG bei der T-Mobile Deutschland GmbH nach der Ausgliederung tätig werden. Den im auszugliedernden Bereich tätigen Beamten wird zum Zeitpunkt des Wechsels in die T-Mobile Deutschland GmbH eine Beurlaubung nach § 13 der Sonderurlaubsverordnung zur T-Mobile Deutschland GmbH angeboten oder es werden ihnen entsprechende Tätigkeiten zugewiesen. Bei einer Beurlaubung ruht das Beamtenverhältnis zur Deutschen Telekom AG und der Beamte geht mit der T-Mobile Deutschland GmbH ein Arbeitsverhältnis ein. Bei der Zuweisung bleibt der Beamte dienstrechtlich der Deutschen Telekom AG unterstellt und würde von dieser seine Bezüge ausgezahlt bekommen, jedoch wäre die T-Mobile Deutschland GmbH zur Erteilung von Anordnungen befugt, soweit die Tätigkeit im Unternehmen es erfordert. Die weiteren Modalitäten der Zuweisung, wie beispielsweise Abrechnungs- und Zahlungsverfahren, bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

8. ZIFFER 8 (SONSTIGES)

Ziffer 8 des Ausgliederungsvertrages enthält zudem übliche Schlussbestimmungen.

Sollte die Ausgliederung nicht spätestens bis zum 31. Dezember 2010 durch Eintragung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG wirksam geworden sein, so gilt gemäß Ziffer 8.1 des Ausgliederungsvertrages abweichend von der Bestimmung unter Ziffer 2.2 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages der Beginn des 1. Januar 2011 als Ausgliederungstichtag. In diesem Fall wird der Ausgliederung, die auf den 31. Dezember 2010 aufzustellende Bilanz der Deutschen Telekom AG als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Sollten sich weitere Verzögerungen über den 31. Dezember des jeweiligen Folgejahres hinaus ergeben, verschieben sich der Ausgliederungstichtag und der Stichtag der Schlussbilanz entsprechend jeweils um ein Jahr. Nach Ziffer 8.1 Satz 4 des Ausgliederungsvertrages gilt für den steuerlichen Übertragungstichtag im Sinne der Ziffer 2.2 lit. (c) des Ausgliederungsvertrages entsprechendes, so dass sich der steuerliche Übertragungstichtag parallel zum Stichtag für die Schlussbilanz verschiebt. Ziffer 8.1 Satz 5 des Ausgliederungsvertrages stellt klar, dass, soweit in dem Ausgliederungsvertrag auf dessen Ziffer 2.2 lit. (b) ver-

wiesen wird, die Ziffer 8.1 des Ausgliederungsvertrages jeweils zu berücksichtigen ist. Durch die Regelung in Ziffer 5.1 lit. (c) Satz 2 des Ausgliederungsvertrages ist zudem sichergestellt, dass sich auch der Beginn der Gewinnberechtigung aus dem neuen Geschäftsanteil entsprechend verschiebt. Da die Deutsche Telekom AG jedoch alleinige Gesellschafterin der T-Mobile Deutschland GmbH ist, wird der gesamte Gewinn der T-Mobile Deutschland GmbH in jedem Fall der Deutsche Telekom AG zustehen.

Ziffer 8.2 des Ausgliederungsvertrages enthält die Bestimmung, dass der Vertrag deutschem Recht unterliegt und etwaige Streitigkeiten am Gerichtsstand Bonn auszutragen wären.

Ziffer 8.3 des Ausgliederungsvertrages trifft hinsichtlich der Kosten und Steuern folgende Regelung: Die durch den Abschluss dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrages und seine Ausführung entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten der Vorbereitung dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrages, insbesondere Beratungs- und Notarkosten, der im Zusammenhang mit der Ausgliederung und Übernahme erfolgten Wirtschaftsprüferdienstleistungen sowie der diesbezüglichen verbindlichen Auskunft) sowie etwaige bei seiner anfallende Steuern tragen die T-Mobile Deutschland GmbH und die Deutsche Telekom AG jeweils zur Hälfte. Die Kosten der Kapitalerhöhung bei der T-Mobile Deutschland GmbH werden von der T-Mobile Deutschland GmbH getragen. Die Kosten der jeweiligen Anteilseignerversammlung und die Kosten der Anmeldung zum und der Eintragung ins Handelsregister trägt jede Partei selbst.

In Ziffer 8.4 des Ausgliederungsvertrages ist eine übliche salvatorische Klausel enthalten, der zufolge die etwaige Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder fehlende Eintragungsfähigkeit einzelner oder mehrerer Vertragsbestimmungen nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Ausgliederungsvertrages führt. Dasselbe soll gelten, soweit der Ausgliederungsvertrag eine Lücke aufweist. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder nicht in das Handelsregister eintragungsfähigen Bestimmung oder zur Auffüllung einer Lücke soll diejenige Bestimmung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Abschluss des Ausgliederungsvertrages beabsichtigt haben oder hätten, hätten sie die Frage bedacht.

Ziffer 8.5 lit. (a) des Ausgliederungsvertrages stellt klar, dass der Ausgliederungsvertrag nur wirksam wird, wenn ihm die Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und die Gesellschafterversammlung der T-Mobile Deutschland GmbH zugestimmt haben. Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit ferner der Eintragung im Handelsregister der Deutschen Telekom AG. Diese darf erst erfolgen, nachdem die Eintragung im Handelsregister der T-Mobile Deutschland GmbH erfolgt ist. Nach Ziffer 8.5 lit. (b) des Ausgliederungsvertrages darf die Anmeldung zum Handelsregister der Deutschen Telekom AG erst nach dem 31. Dezember 2009 und Vorliegen der für die Anmeldung erforderlichen Schlussbilanz der Deutschen Telekom AG erfolgen.

Schließlich stellt Ziffer 8.6 des Ausgliederungsvertrages klar, dass sämtliche Anlagen zum Ausgliederungsvertrag Bestandteile des Ausgliederungsvertrages sind. Die Anlagen zum Ausgliederungsvertrag sind nachfolgend aufgeführt:

- Anlage 3.1 (a) enthält eine Pro-Forma-Bilanz zum 1. Juli 2009, in der die Aktiva und Passiva des auszugliedernden Vermögens in seinem Bestand zum 1. Juli 2009 indikativ dargestellt sind.
- Anlage 3.1 (e) führt Kontraktnummern (von Finanzierungsverträgen) auf. Die T-Mobile Deutschland GmbH verpflichtet sich im Innenverhältnis zur Deutschen Telekom AG und mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag, die Verbindlichkeiten der Deutschen Telekom AG aus denjenigen Verträgen zu erfüllen, denen im „In-

tegrierten Treasury System“ („ITS“) die in Anlage 3.1 (e) aufgeführten Kontraktnummern zugewiesen sind.

- Anlage 3.2 (b) (i) führt (bezeichnet unter anderem nach Kurzname und Langname) selbst erstellte und fremd erstellte netzspezifische Software auf. Die Rechte an, auf und aus dieser Software gehören zum auszugliedernden Vermögen, jedoch mit der Einschränkung, dass, soweit Nutzungsrechte auf Technischelemente des Festnetzes (wie in Ziffer 3.3 lit. (b) des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages definiert) beschränkt sind, ausschließlich diese, auf Technischelemente des Festnetzes beschränkten Nutzungsrechte von Ziffer 3.2 lit. (b) (i) und (ii) des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages erfasst werden, also Nutzungsrechte bezüglich derselben Software, die auf andere Technischelemente, insbesondere auf Technischelemente des „Telekom Global Network“ („TGN“), beschränkt sind, nicht von Ziffer 3.2 lit. (b) (i) und (ii) des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages erfasst werden.
- Anlage 3.2 (b) (iii) (X) enthält eine nähere Definition der Mehrwertdienste.
- Anlage 3.2 (b) (iii) (Y) führt (bezeichnet unter anderem nach Kurzname und Langname) selbst erstellte und fremd erstellte Software auf, die spezifisch ist für die Dienstproduktion der Mehrwertdienste. Die Rechte an, auf und aus dieser Software gehören zum auszugliedernden Vermögen.
- Anlage 3.2 (b) (iv) führt (bezeichnet unter anderem nach Kurzname und Langname) nicht netzspezifische, Geschäftsprozesse unterstützende Software auf. Die Rechte an, auf und aus dieser Software gehören zum auszugliedernden Vermögen. Die Verträge zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, die die Bereitstellung und die den Betrieb von in Anlage 3.2 (b) (iv) aufgeführter Software zum Gegenstand haben, gehören ebenfalls zum auszugliedernden Vermögen.
- Anlage 3.2 (e) (i) führt (bezeichnet nach Kundennummern beziehungsweise Vertragsnummern aus dem System „Carrier-Datenmanagement“ („CADAM“)) Kunden aus dem Geschäft mit nationalen leitungsbasierten Produkten auf. Diese Kunden sind Teil des Kundenstamms, der zum auszugliedernden Vermögen gehört. Verträge mit diesen Kunden, die nationale leitungsbasierte Produkte zum Gegenstand haben, gehören ebenfalls zum auszugliedernden Vermögen.
- Anlage 3.2 (e) (ii) führt (bezeichnet nach den vom „Termin Erinnerungs-System“ („TESY“) generierten Kundennummern) Kunden aus dem Geschäft mit nicht-leitungsbasierten Produkten auf. Diese Kunden sind Teil des Kundenstamms, der zum auszugliedernden Vermögen gehört. Verträge mit den in Anlage 3.2 (e) (ii) aufgeführten Kunden, die nicht-leitungs-basierte Produkte zum Gegenstand haben, gehören ebenfalls zum auszugliedernden Vermögen.
- Anlage 3.2 (e) (iv) (X) führt (bezeichnet nach Kundennummern aus dem System „AutoKundePro“) Kunden auf, die zum Kundenstamm der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ gehören. Dieser Kundenstamm gehört zum auszugliedernden Vermögen. Verträge der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ mit diesen Kunden gehören ebenfalls zum auszugliedernden Vermögen.
- Anlage 3.2 (e) (iv) (Y) führt (bezeichnet nach Kundennummern aus dem System „AutoKundePro“) Kunden auf, die zum Kundenstamm betreffend das AGB-Netzgeschäft gehören, das aus Kunden besteht, die auch Kunden der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main sind. Dieser Kundenstamm gehört zum aus-

zugliedernden Vermögen. Verträge der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ mit diesen Kunden gehören ebenfalls zum auszugliedernden Vermögen.

- Anlage 3.2 (e) (iv) (Z) führt diejenigen Artikel- und Leistungsnummern (AL-Nummern), wie sie in der Deutsche Telekom-eigenen Fernmeldegebührendatei bestimmt sind, betreffend die Erbringung von Leistungen auf, durch die sich das AGB-Netzgeschäft definiert.
- Anlage 3.2 (f) (ii) führt (bezeichnet u.a. nach Kurzname und Langname) Software auf. Die Rechte an, auf und aus dieser Software gehören nicht zum auszugliedernden Vermögen. Verträge, die die Rechte an, auf oder aus dieser Software zum Gegenstand haben gehören ebenfalls nicht zum auszugliedernden Vermögen.
- Anlage 3.3 (b) (ii) führt (bezeichnet nach Adresse) zum Festnetz und damit zum auszugliedernden Vermögen gehörende Hauptverteiler auf.
- Anlage 3.3 (b) (viii) führt (bezeichnet nach Standort und Regalplatz) die dem „Telekom Global Network“ („TGN“) zuzuordnenden technischen Anlagen und Maschinen auf. Diese gehören nicht zum auszugliedernden Vermögen.
- Anlage 3.3 (b) (ix) führt (bezeichnet nach SAP-Bestellnummer, Inventarnummer und Anlagennummer) dem Bereich „Produkte & Innovation“ („P & I“) zuzuordnende technische Anlagen und Maschinen auf. Diese gehören nicht zum auszugliedernden Vermögen.
- Anlage 3.3 (f) führt nach Anlageklassen definiert Vermögensgegenstände auf, die, soweit sie nicht dem „Telekom Global Network“ („TGN“) oder dem Bereich „Produkte & Innovation“ („P & I“) zuzuordnen sind, zum auszugliedernden Vermögen gehören (Bestandteile des Festnetzes und der so genannten Netzperipherie).
- Anlage 3.4 führt zum auszugliedernden Vermögen gehörende beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und grundbuchliche Rechte zugunsten der Deutschen Telekom AG oder einer ihrer Rechtsvorgänger und (bezeichnet, soweit vorhanden, u.a. nach Grundbuchamt, Grundbuch, Gemarkung, Flur und Flurstück) damit belastete Grundstücke und Gebäude auf.
- Anlage 3.5 führt (bezeichnet nach Firma, Sitz, Registergericht und Handelsregister-Nummer) Gesellschaften und die prozentuale Höhe der Beteiligung der Deutschen Telekom AG an diesen Gesellschaften auf. Die von der Deutschen Telekom AG gehaltenen Anteile und Beteiligungen an diesen Gesellschaften gehören zum auszugliedernden Vermögen. Beherrschungsverträge, Ergebnisabführungsverträge sowie Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge, die zwischen der Deutschen Telekom AG und den in Anlage 3.5 aufgeführten Gesellschaften bestehen, gehören hingegen nicht zum auszugliedernden Vermögen. Anteile und Beteiligungen an anderen als den von Anlage 3.5 erfassten Gesellschaften gehören nicht zum auszugliedernden Vermögen, sofern sich aus Ziffer 4.2 lit. (b) des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages nichts anderes ergibt.
- Anlage 3.6 (b) führt (bezeichnet nach Kreditinstitut und Kontonummer) Konten auf, hinsichtlich derer die Rechte und Pflichten aus den Bank- und Kontoverträgen zum auszugliedernden Vermögen gehören.
- Anlage 3.8 (a) führt (bezeichnet nach Personalnummern des SAP Systems (P91), Mandant 200 der Deutschen Telekom AG) von der T-Mobile Deutschland GmbH übernommene Arbeitnehmer mit Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge auf. Die

Deutsche Telekom AG wird für die bis zum Ausgliederungsstichtag erdienten Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für die von der T-Mobile Deutschland GmbH gemäß der Anlage 3.8 (a) übernommenen Arbeitnehmer an die T-Mobile Deutschland GmbH Vermögenswerte in Höhe der Verpflichtungen der Defined Benefit Obligation (DBO) nach IAS 19 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 ermittelten Pensionsrückstellungen im Wege der konzernüblichen Verrechnung übertragen.

- Anlage 3.9 (e) (i) führt (bezeichnet nach Vertragsnummern, unter denen sie unter anderem im zentralen SAP-System der Deutschen Telekom AG oder im Zentralen SAP-System der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main abgelegt sind) zum auszugliedernden Vermögen gehörende Einkaufsverträge mit konzernexternen Dritten auf. Zum auszugliedernden Vermögen gehören auch die auf Grundlage dieser Einkaufsverträge abgeschlossenen Einzelverträge und erfolgten Einzelabrufe.
- Anlage 3.9 (e) (ii) führt (bezeichnet nach Vertragsnummern, unter denen sie unter anderem im zentralen SAP-System der Deutschen Telekom AG oder im Zentralen SAP-System der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main abgelegt sind) zum auszugliedernden Vermögen gehörende Einkaufsverträge mit verbundenen Unternehmen auf. Zum auszugliedernden Vermögen gehören auch die auf Grundlage dieser Einkaufsverträge abgeschlossenen Einzelverträge und erfolgten Einzelabrufe.
- Anlage 3.9 (e) (iii) führt die zum auszugliedernden Vermögen gehörenden Sportmarketing-Verträge, spezifiziert mittels allgemeiner Umschreibung und teilweise zusätzlich durch namentliche Bezeichnung der Vertragspartner, auf. Hierzu gehören Verträge über Bewegtbildrechte und Produktion/Einspeisung/Lizenzierung von Content und Marken im Bereich Sport/Fußball, insbesondere: Verträge über die audiovisuellen Verwertungsrechte an der Bundesliga im Bereich IPTV und Mobilfunk (DFL, dem Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband)), Verträge zur Auftragsproduktion, Einspeisung und Lizenzierung mit der Constantin Medien AG. Hierzu gehören ferner Verträge mit in der Anlage 3.9 (e) (iii) (in der zweiten Tabelle) namentlich aufgeführten Vereinen/Clubs, die die technische Realisierung einer Shared Plattform und eines vereinspezifischen Frontends zum Gegenstand haben, womit die Vereine/Clubs ihren Fans kostenpflichtige Bewegtbildinhalte zur Verfügung stellen können (die Dienstleistung der Deutschen Telekom AG schließt dabei auch die Beistellung von zugehörigen (Bewegtbild-)Produktionen, das Streaming, das Hosting und das Billing ein). Hierzu gehören schließlich Verträge, die sich auf Sport-/Fußballsponoring und Verwertungsrechte beziehen, insbesondere Verträge im Bereich Fußball mit den Verbänden (DFB/DFL) und den Vereinen/Clubs, sowie Verträge, die mit Testimonials geschlossen werden, und Verträge, die mit Vermarktern geschlossen werden z.B. für Banden, Hospitality oder Sponsoringrechte (beispielsweise mit Infront, Sportfive, IMG, Kentaro), insbesondere diesbezügliche Verträge mit den in der Anlage 3.9 (e) (iii) (in der dritten Tabelle) namentlich Aufgeführten.
- Anlage 3.9 (e) (iv) führt (bezeichnet nach Vertragspartner beziehungsweise Vertragsart aus dem T-Online Vertragsarchiv („TOVA“) und physischen Archiven) zum auszugliedernden Vermögen gehörende Verträge über Rechte zur linearen Übertragung von Film- und Fernsehprodukten auf. Andere als die in Anlage 3.9 (e) (iii) aufgeführten Sportmarketing-Verträge gehören nicht zum auszugliedernden Vermögen.
- Anlage 3.9 (h) führt (bezeichnet nach Aktenzeichen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post/Bundesnetzagentur und gegebenenfalls des Verwaltungs-

gerichts beziehungsweise nach Aktenzeichen und Gericht) auf Gegenstände des auszugliedernden Vermögens bezogene oder sonst dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnende Gerichts- und Verwaltungsverfahren auf.

- Anlage 3.9 (j) (v) führt (bezeichnet nach Vertragsnummern, unter denen sie unter anderem im zentralen SAP-System der Deutschen Telekom AG oder im Zentralen SAP-System der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main abgelegt sind) nicht zum auszugliedernden Vermögen gehörende Einkaufsverträge mit konzernexternen Dritten auf. Nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören auch die auf Grundlage dieser Einkaufsverträge abgeschlossenen Einzelverträge und erfolgten Einzelabrufe, soweit diese nicht in Ziffer 3.9 lit. (e) (i) des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet sind.
- Anlage 3.9 (j) (vi) führt (bezeichnet nach Vertragsnummern, unter denen sie unter anderem im zentralen SAP-System der Deutschen Telekom AG oder im Zentralen SAP-System der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main abgelegt sind) nicht zum auszugliedernden Vermögen gehörende Einkaufsverträge mit verbundenen Unternehmen auf. Nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören auch die auf Grundlage dieser Einkaufsverträge abgeschlossenen Einzelverträge und erfolgten Einzelabrufe, soweit diese nicht in Ziffer 3.9 lit. (e) (i) des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet sind.
- Anlage 4.6 (d) führt (bezeichnet unter anderem nach Anspruch, Grundbuch, Grundbuchblatt, Flur und Flurstück) durch Vormerkung gesicherten Ansprüche auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf, die die Deutsche Telekom an die dies annehmende T-Mobile Deutschland GmbH abtritt.
- Anlage 4.7 (d) (i) führt (bezeichnet nach Adresse) Grundstücke und Gebäude auf. Die Deutsche Telekom AG ist verpflichtet, an den im Eigentum oder Erbbaurecht der Deutschen Telekom AG stehenden und in Anlage 4.7 (d) (i) aufgeführten Grundstücken und Gebäuden, auf denen oder in denen sich Hauptverteiler befinden, zugunsten der T-Mobile Deutschland GmbH beschränkt persönliche Dienstbarkeiten über die Berechtigung zur Nutzung der Grundstücke und Gebäude für den Betrieb von Hauptverteilern zu bestellen, und zwar mit dem in Anlage 4.7 (d) (ii) angeführten Inhalt.
- Anlage 4.7 (d) (ii) enthält ein Muster für den Inhalt einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.
- Anlage 6.2 (a) führt (bezeichnet nach Personalnummern des SAP Systems (P91) Mandant 200 der Deutschen Telekom AG) Arbeitsverhältnisse auf, von denen die Parteien ausgehen, dass sie gemäß §§ 613 a Abs 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG kraft Gesetzes auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen.

VI. AUSWIRKUNGEN DER AUSGLIEDERUNG AUF DIE AKTIONÄRE DER DEUTSCHEN TELEKOM AG, DIE AKTIEN SOWIE DEN BÖRSENHANDEL

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Ausgliederung auf die Aktionäre der Deutschen Telekom AG (siehe Ziffer VI. 1.), auf die Aktien der Deutschen Telekom AG (siehe Ziffer VI. 2.) auf den börsenmäßigen Handel der Wertpapiere (siehe Ziffer VI. 3.) und auf die Dividendenpolitik (siehe Ziffer VI. 4.) beschrieben.

1. KEINE AUSWIRKUNGEN DER AUSGLIEDERUNG AUF DIE AKTIONÄRE DER DEUTSCHEN TELEKOM AG

Die Ausgliederung hat auf die Aktionärsstellung der Aktionäre der Deutschen Telekom AG keine Auswirkungen. Allerdings obliegt die unmittelbare Verantwortung für den Geschäftsbereich T-HOME, einschließlich der zugehörigen Beteiligungen und Anteile an Konzerngesellschaften und anderen Gesellschaften, zukünftig nicht mehr dem Vorstand der Deutschen Telekom AG, sondern der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH.

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG bleibt aufgrund des bestehenden Beherrschungsvertrages (siehe oben Ziffer II. 1. 1.2 (h) (ii)) aber weiterhin berechtigt, der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH auch hinsichtlich der operativen Führung des Geschäftsbereichs T-HOME Weisungen zu erteilen und so auf die Geschäftsführung, bis hin zur Entscheidung des Tagesgeschäfts, Einfluss zu nehmen. Es ist nicht beabsichtigt, diesen Beherrschungsvertrag zu beenden.

Die einheitliche Leitung der T-Mobile Deutschland GmbH wird darüber hinaus durch das Doppelmandat von Herrn Niek Jan van Damme, der Mitglied des Vorstands der Deutschen Telekom AG bleiben wird und zugleich, vorbehaltlich der Entscheidung des Aufsichtsrats der T-Mobile Deutschland GmbH, den Vorsitz der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH übernehmen soll, gewährleistet.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH werden vom Aufsichtsrat der T-Mobile Deutschland GmbH bestellt und kontrolliert. Die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der T-Mobile Deutschland GmbH werden durch die Deutsche Telekom AG, vertreten durch deren Vorstand, bestellt. Der Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG, dessen Anteilseignervertreter durch die Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG gewählt werden, ist hieran gemäß § 32 Absatz 1 MitbestG zu beteiligen. Die Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG ist im Übrigen bei Strukturmaßnahmen auf Ebene der T-Mobile Deutschland GmbH, die den Unternehmensgegenstand der Deutschen Telekom AG berühren, oder die nach Maßgabe der so genannten Holzmüller-/Gelatine-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Grundlagenentscheidung für die Hauptversammlung der Muttergesellschaft sind, zu beteiligen (siehe oben Ziffer IV. 1. 1.1 (b)).

2. KEINE AUSWIRKUNGEN DER AUSGLIEDERUNG AUF DIE AKTIEN DER DEUTSCHEN TELEKOM AG

Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die Aktien der Deutschen Telekom AG.

3. KEINE AUSWIRKUNGEN DER AUSGLIEDERUNG AUF DEN BÖRSENMÄßIGEN HANDEL DER WERTPAPIERE

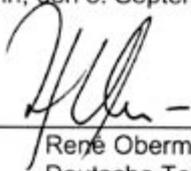
Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf den börsenmäßigen Handel mit Aktien der Deutschen Telekom AG. Sie hat auch keine Auswirkung auf das American Depositary Receipt Programm der Deutschen Telekom AG.

4. KEINE AUSWIRKUNGEN DER AUSGLIEDERUNG AUF DIE DIVIDENDENPOLITIK

Eine Änderung der Dividendenpolitik der Deutschen Telekom AG infolge der Ausgliederung ist nicht beabsichtigt. Aufgrund des zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH bestehenden Ergebnisabführungsvertrages wird das Ergebnis der Geschäftstätigkeit im Geschäftsbereich T-HOME auch zukünftig, zusammen mit dem Ergebnis der übrigen Geschäftstätigkeit der T-Mobile Deutschland GmbH, unmittelbar in das Ergebnis der Deutschen Telekom AG einfließen. Es steht dort, soweit positiv, wie bisher für Dotierungen der Rücklagen, Gewinnausschüttungen oder den Ausgleich eines etwaigen Ver-

lustes zur Verfügung. Demgemäß besteht für eine Änderung der Dividendenpolitik aufgrund der Ausgliederung kein Anlass.

Bonn, den 3. September 2009



René Obermann
Deutsche Telekom AG



Hamid Akhavan
Deutsche Telekom AG



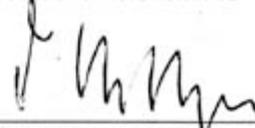
Dr. Manfred Balz
Deutsche Telekom AG



Reinhard Clemens
Deutsche Telekom AG



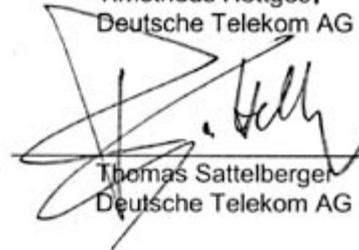
Niek Jan van Damme
Deutsche Telekom AG



Timotheus Höttges
Deutsche Telekom AG

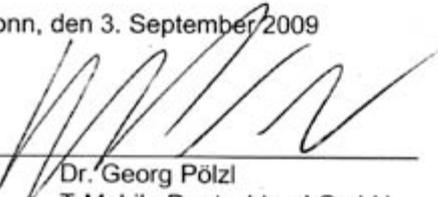


Guido Kerkhoff
Deutsche Telekom AG



Thomas Sattelberger
Deutsche Telekom AG

Bonn, den 3. September 2009



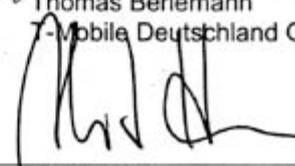
Dr. Georg Pölzl
T-Mobile Deutschland GmbH



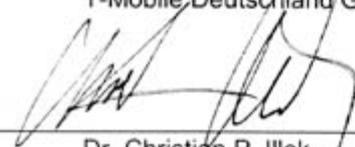
Thomas Berlemann
T-Mobile Deutschland GmbH



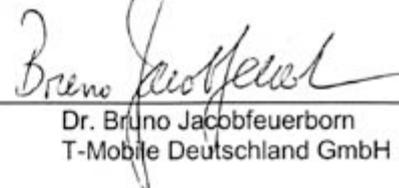
Thomas Dahnfeldt
T-Mobile Deutschland GmbH



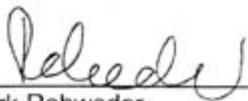
Albert Henn
T-Mobile Deutschland GmbH



Dr. Christian P. Illek
T-Mobile Deutschland GmbH



Dr. Bruno Jacobfeuerborn
T-Mobile Deutschland GmbH



Dr. Dirk Rohweder
T-Mobile Deutschland GmbH